

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt (der «Prospekt») und die relevanten Ergänzungen sorgfältig und vollständig lesen und sich vor einer Anlageentscheidung über eine mögliche Investition in Fonds bei einem Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Finanzberater unabhängigen Rat zu den folgenden Themen einholen: (a) den gesetzlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräusserung von Aktien; (b) eventuellen Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräusserung von Aktien unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme und der Veräusserung von Aktien; sowie (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und der relevanten Ergänzungen.

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV

(ein irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-Management Vehicle with variable capital), errichtet in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds, das am 19. März 2021 in Irland nach dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 eingetragen und von der Zentralbank gemäss den irischen OGAW-Vorschriften (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) zugelassen wurde)

PROSPEKT

31. März 2023

DIES IST EIN KONSOLIDIRTER PROSPEKT, DER AUS DEM AM 31. MÄRZ 2023 BEI DER CENTRAL BANK OF IRELAND REGISTRIERTEN PROSPEKT UND DEN BEI DER CENTRAL BANK OF IRELAND REGISTRIERTEN ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND BESTEHT.

DIESER BEI DER CENTRAL BANK OF IRELAND AM 12. APRIL 2023 REGISTRIERTE KONSOLIDIERTE PROSPEKT STELLT KEINEN PROSPEKT FÜR DIE ZWECKE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR UND IST ALLEIN FÜR DEN GEBRAUCH IN BEZUG AUF ANLEGER IN DEUTSCHLAND BESTIMMT.

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (das „ICAV“) und die Mitglieder des Verwaltungsrates des ICAV (der „Verwaltungsrat“), die im Abschnitt „Management“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Das ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Vom ICAV wurde neben den in diesem Prospekt aufgeführten Personen keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Aktien zu geben. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen des ICAV betrachten.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Aktienpreis sowohl sinken als auch steigen kann und sie unter Umständen den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Aktien ist eine Anlage in Fonds als mittel- bis langfristige Anlage zu

verstehen. Welche Risikofaktoren jeder Anleger berücksichtigen sollte, wird im Abschnitt «*Risikoinformationen*» beschrieben.

Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt weder eine Billigung oder Bürgschaft für das ICAV seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des ICAV dar und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsausfall des ICAV.

Aktien dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Einzelstaat oder dem District of Columbia (die «Vereinigten Staaten») oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer US-Person – gemäss Anhang I zu diesem Prospekt – angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Aktien wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Das ICAV wird nicht nach dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Angebot oder Weiterverkauf von Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen können eine Verletzung von US-Gesetzen darstellen und sind untersagt. Die Aktien wurden weder von der US-Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission), einer Börsenaufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt, noch hat eine der vorgenannten Behörden die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit dieser Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jede gegenteilige Erklärung wäre widerrechtlich.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können das Halten von Aktien für folgende Personen beschränken (und folglich die im Besitz solcher Personen befindlichen Aktien zwangsweise zurückzunehmen): Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Besitz solcher Aktien berechtigt sind; Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft dazu führen können, dass dem ICAV oder dem entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder dass das ICAV bzw. der Fonds Gesetze oder Vorschriften verletzt, die es/er ansonsten nicht verletzt hätte; Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen. („Nicht zulässige Personen“).

Artikel 25 der MiFID-II-Richtlinie legt die Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden fest. Artikel 25 (4) enthält Regeln für den Verkauf von Finanzinstrumenten durch eine nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma an Kunden im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäfts. Sofern die Finanzinstrumente Teil der Liste in Artikel 25 (4) (a) sind (die für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet werden), ist eine nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma beim Verkauf der Instrumente nicht verpflichtet, bei ihren Kunden auch eine sogenannte «Angemessenheitsprüfung» vorzunehmen. Eine Angemessenheitsprüfung würde die Anforderung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden zu der Art der angebotenen Anlage und auf dieser Basis die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist, einschliessen. Wenn die Finanzinstrumente nicht unter die Liste in Artikel 25 (4) (a) fallen (d. h. als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist die nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma beim Verkauf der Instrumente verpflichtet, bei ihren Kunden auch eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. OGAW (mit Ausnahme von strukturierten OGAW) sind in der Liste in Artikel 25 (4) (a) ausdrücklich genannt. Dementsprechend gilt jeder Fonds für diese Zwecke als ein nicht komplexes Finanzinstrument.

Die Aktien werden in Indien ansässigen Personen (gemäss Definition dieses Begriffs im Foreign Exchange Management Act, 1999 («FEMA»)) und Personen, die für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, nicht zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten, nicht an diese weitergegeben oder verbreitet und weder direkt noch indirekt an diese verkauft oder ihnen angeboten, sofern diesen Personen eine Zeichnung der Aktien aufgrund des FEMA untersagt ist. Stattdessen werden sie zugunsten einer begrenzten Zahl von privaten und institutionellen Anlegern, die ausserhalb Indiens ansässig sind, privat platziert. Die Aktien sind nicht und

werden nicht bei der indischen Aufsichtsbehörde Securities and Exchange Board of India und/oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien registriert und/oder von dieser genehmigt. Alle Personen, die in Indien ansässig sind oder für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, sind allein für die Einhaltung des FEMA und die Erlangung sämtlicher Genehmigungen oder Registrierungen zuständig, die gemäss FEMA oder anderen in Indien geltenden Gesetzen erforderlich sind. In Bezug auf Personen, die in Indien ansässig sind oder für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, ist das ICAV nicht für eine solche Einhaltung oder entsprechende Registrierungen oder Genehmigungen gemäss FEMA oder anderen indischen Gesetzen haftbar oder zuständig.

Ferner schreibt die indische Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») vor, dass die Beteiligung eines einzelnen nicht-ansässigen Inders (Non-Resident Indian, «NRI»), eines einzelnen indischen Bürgers in Übersee (Overseas Citizens of India, «OCI») oder eines einzelnen gebietsansässigen Inders (Resident Indian, «RI») (einschliesslich der Beteiligung eines von einem NRI/OCI/RI kontrollierten Investmentmanagers) an einem ausländischen Portfolioinvestor (Foreign Portfolio Investor, «FPI») 25% nicht überschreiten darf. Dementsprechend muss ein Anleger, der als NRI, OCI oder RI einzustufen ist, das ICAV umgehend benachrichtigen, bevor seine Beteiligung am ICAV 25% erreicht. Andernfalls muss er das ICAV für alle Schäden, Verluste, Strafen, Forderungen oder andere Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem entstehen, weil es gegen die SEBI-Vorschriften verstösst, da der Anleger das ICAV nicht darüber informiert hat, dass seine Beteiligung am ICAV 25% erreicht hat.

INHALT

	Seite
ADRESSENVERZEICHNIS	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
WEITERE INFORMATIONEN	21
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	25
RISIKOINFORMATIONEN	30
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	61
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	71
AUSSCHÜTTUNGEN	75
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	76
STEUERINFORMATIONEN	78
MANAGEMENT	88
WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?	96
ANHANG I – DEFINITIONEN	98
ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE	112
ANHANG III – LISTE DER UNTERBEAUFTRAGTEN	115
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	120
ERGÄNZUNG NR. 1 – UBS (IRL) FUND SOLUTIONS II ICAV – EUROPE CLIMATE AWARE EQUITY FUND	122
ERGÄNZUNG NR. 2 – UBS (IRL) FUND SOLUTIONS II ICAV – MSCI EMERGING MARKETS LOW CARBON TARGET INDEX FUND	150
ERGÄNZUNG NR. 3 – UBS (IRL) FUND SOLUTIONS II ICAV – MSCI WORLD (EX EMU) LOW CARBON TARGET INDEX FUND	178

ADRESSENVERZEICHNIS

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV
2nd Floor
5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Naomi Daly (Vorsitzende)
Audrey Collins
Frank Muesel
Marie Antoinette (Nina) Petrini
Alan White

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Fund Management (Ireland) Limited
1st Floor
College Park House
South Fredrick Street
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Investmentmanager:

UBS Asset Management (UK) Ltd
5 Broadgate
London EC2M 2QS
England

Vertriebsgesellschaft:

UBS Asset Management (Switzerland) AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich
Schweiz

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle:

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretär des ICAV:

Dechert Secretarial Limited
2nd Floor
5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater in Irland:

Dechert
2nd Floor
5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Mit der Wertpapierleihe beauftragte

Stelle:

State Street Bank International GmbH
Niederlassung Frankfurt
Solmsstrasse 83
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Abschlussprüfer:

EY
EY Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Aktien sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschliesslich der relevanten Ergänzungen, getroffen werden. In Anhang I des Prospekts finden Sie eine Definition der in diesem Dokument verwendeten Begriffe.

DAS ICAV

Das ICAV ist ein offenes Umbrella-ICAV mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das nach irischem Recht gegründet wurde, von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde und der Aufsicht der Zentralbank unterliegt. Das Ziel des ICAV ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufbrachten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss der OGAW-Richtlinie. Das ICAV ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Serien von Aktien auflegen kann, die separate Vermögensportfolios bilden. Das für jede Serie von Aktien geführte und zu einem Fonds gehörende Vermögensportfolio wird gemäss den für diesen Fonds geltenden und in der relevanten Ergänzung dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert, und jede relevante Ergänzung enthält alle wichtigen Informationen bezüglich zusätzlicher Fonds, die die Verwaltungsratsmitglieder als geeignet betrachten und die gemäss den Vorgaben der Zentralbank mit eingeschlossen werden müssen. Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht können weder das ICAV oder vom ICAV beauftragte Dienstleister noch die Verwaltungsratsmitglieder, Empfänger, Prüfer, Liquidatoren oder sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Fonds zurückgreifen.

Die Aktien einer bestimmten Serie können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um verschiedenen Dividendenpolitiken, Gebühren und/oder Honorarvereinbarungen (einschliesslich unterschiedlicher Gesamtkostensätze) und/oder verschiedenen Währungen Rechnung zu tragen. Das ICAV kann zuweilen Klassen auflegen, die eine Fremdwährungsabsicherung gemäss den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank vorsehen. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Aktien eines Fonds an regulierten Börsen zu registrieren oder zu handeln. Weitere Informationen hierzu finden Anleger in der relevanten Ergänzung.

Beschreibung der Klassen

Für die Fonds können verschiedene Klassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Klassen für welchen Fonds verfügbar sind, können der Website www.ubs.com/funds entnommen werden.

P	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «P» aufweist, sind für alle Anleger erhältlich. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
N	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «N» aufweist (Aktien mit Einschränkungen im Hinblick auf Vertriebspartner oder Länder) werden ausschliesslich über von der UBS Asset Management Switzerland AG ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland oder, sofern von dem ICAV beschliessen, in anderen Vertriebsländern ausgegeben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
K-1	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «K-1» aufweist, sind für alle Anleger erhältlich. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,1. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Millionen, BRL 20 Millionen, CAD 5 Millionen, CHF 5 Millionen, CZK 100 Millionen, DKK 35 Millionen,

	EUR 3 Millionen, GBP 2,5 Millionen, HKD 40 Millionen, JPY 500 Millionen, NOK 45 Millionen, NZD 5 Millionen, PLN 25 Millionen, RMB 35 Millionen, RUB 175 Millionen, SEK 35 Millionen, SGD 5 Millionen, USD 5 Millionen oder ZAR 40 Millionen.
K-B	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «K-B» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit der UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertriebspartner über die Anlage in einem oder in mehreren Subfonds dieses Umbrella-Fonds abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
K-X	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten des ICAV, des Administrators und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
F	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «F» aufweist, sind ausschliesslich verbundenen Unternehmen der UBS Group AG vorbehalten. Diese Aktien können nur von verbundenen Unternehmen der UBS Group AG, auf eigene Rechnung oder im Rahmen eines mit Gesellschaften der UBS Group AG abgeschlossenen diskretionären Anlageverwaltungsmandats, erworben werden. Im letztgenannten Fall werden die Aktien des ICAV bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettoinventarwert und ohne Berechnung von Gebühren zurückgegeben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
Q	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «Q» aufweist, sind ausschliesslich Finanzmittlern vorbehalten, die (i) Anlagen für eigene Rechnung tätigen und/oder (ii) gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Vertriebsgebühren erhalten und/oder (iii) ihren Kunden gemäss mit diesen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert zurückgenommen oder gegen eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft haften für steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1.000.
QL	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «QL» aufweist, sind ausschliesslich ausgewählten Finanzmittlern vorbehalten, die: (i) vor der Erstzeichnung eine Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben und (ii) gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Vertriebsgebühren erhalten und/oder ihren Kunden gemäss mit diesen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung). Die Verwaltungsgesellschaft kann zeitweise oder dauerhaft auf das Mindestanlageerfordernis verzichten. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen

	<p>nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum aktuellen Nettoinventarwert zurückgenommen oder gegen eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft haften für steuerliche Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem zwangsweisen Umtausch ergeben können.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.</p>
A	<p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «A» aufweist, sind für alle Anleger erhältlich. Die maximale Pauschalgebühr für diese Klasse schliesst die Vertriebskosten nicht ein. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis für diese Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.</p>
I-A1	<p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A1» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.</p>
I-A2	<p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A2» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechende Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung</p> <p>(i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend der vorstehenden Angaben erfolgen;</p> <p>(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 30 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder</p> <p>(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p>
I-A3	<p>Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-A3» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechende Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung</p> <p>(i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend der vorstehenden Angaben erfolgen;</p> <p>(ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 100 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder</p> <p>(iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist.</p>

I-B	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-B» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten des ICAV, des Administrators und der Verwahrstelle), wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
I-X	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «I-X» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten des ICAV, des Administrators und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2.000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1.000, JPY 10.000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1.000, RUB 3.500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1.000.
U-X	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung ein «U-X» aufweist, sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten des ICAV, des Administrators und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. auf Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0,001. Sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10.000, BRL 40.000, CAD 10.000, CHF 10.000, CZK 200.000, DKK 70.000, EUR 10.000, GBP 10.000, HKD 100.000, JPY 1 Million, NOK 90.000, NZD 10.000, PLN 50.000, RMB 100.000, RUB 350.000, SEK 70.000, SGD 10.000, USD 10.000 oder ZAR 100.000.
seeding	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind, sofern das ICAV nichts anderes beschliesst, keine weiteren Zeichnungen zulässig. Die Aktien in Klassen, deren Bezeichnung den Begriff „seeding“ aufweist, können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien, wie in diesem Prospekt näher beschrieben, zurückgenommen werden. Sofern das ICAV nichts anderes bestimmt, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.
dis	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung «dis» aufweist, schütten ihren Nettoertrag (z. B. aus erhaltenen Zinsen oder Dividenden) in regelmässigen Abständen aus.
acc	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung «acc» aufweist, legen Gewinne aus den jeweiligen Vermögenswerten des Fonds automatisch wieder in dem jeweiligen Fonds an.
UKdis	Bei Klassen, deren Bezeichnung ein «UKdis» aufweist, beabsichtigt das ICAV die Auszahlung einer Summe, die 100% des zu berichtenden Ertrages im Sinne der Regeln für britische Berichtsfonds entspricht, bei denen die Klassen den Regeln für Berichtsfonds unterliegen. Dividenden können häufiger als halbjährlich ausgeschüttet werden. Das ICAV beabsichtigt nicht, für diese Klassen, die für Anleger mit britischer Besteuerung ihrer Anlage in der Klasse bestimmt sind, eine Steuerberichterstattung in anderen Ländern zu erstellen.
Währung	Die Klassen können auf AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, SEK, SGD oder USD lauten. Die jeweilige Währung wird in der Bezeichnung der Klasse angegeben (zum Beispiel: (USD) A-acc). (USD) A-acc).

hedged	<p>Bei Klassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Fonds übereinstimmen und die in ihrer Bezeichnung «hedged» aufweisen, wird das Kursschwankungsrisiko des Referenzwährungskurses für diese Klassen gegen die Rechnungswährung des Fonds abgesichert. Diese Klassen unterliegen der in der Indexmethodik der betreffenden Klasse festgelegten monatlichen Absicherungsmethodik. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des ICAV liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird. Änderungen im Marktwert des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die oben genannten Bandbreiten überschreitet. Die beschriebene Absicherung entfaltet keine Wirkung bei möglichen Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, welche auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Fonds lauten.</p> <p><i>Zuflüsse innerhalb des Monats</i> Klassen, deren Bezeichnung den Zusatz „hedged“ aufweist, investieren in zwei Komponenten: (1) in die zugrunde liegenden Wertpapiere des jeweiligen Index und (2) zu Beginn jedes Monats in das entsprechende Absicherungsinstrument (z. B. ein Devisentermingeschäft). Im Monatsverlauf wird das Absicherungsinstrument in der Regel einen Gewinn oder einen Verlust (in bar) aufweisen. Am Monatsende wird das Absicherungsinstrument auf den nächsten Monat übertragen. Der Anlageverwalter legt die während eines Monats eingegangenen Zuflüsse (z. B. Zeichnungen) im Einklang mit dem tatsächlichen Engagement der betreffenden Klasse an. Wenn ein Gewinn aus dem Absicherungsinstrument erzielt wird, kann der entsprechende Wert daher nicht in die zugrunde liegenden Wertpapiere des betreffenden Index investiert werden, da die Klasse dann ein übermässiges Engagement in dem betreffenden Index aufweisen würde. Aus diesem Grund hält der Anlageverwalter den entsprechenden Betrag entweder in Barmitteln oder in kurzfristigen Geldmarktinstrumenten.</p>
ir-hedged	<p>Bei Klassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Fonds übereinstimmen und die in ihrer Bezeichnung «ir-hedged» aufweisen, wird das Kursschwankungsrisiko des Referenzwährungskurses für diese Klassen gegen die Rechnungswährung des Fonds abgesichert. Klassen, deren Bezeichnung ein «ir-hedged» aufweist, sollen eine möglichst genaue Schätzung des Ertrags widerspiegeln, der erreicht werden kann, indem die Währungsrisiken der Klassen mittels Devisenterminkontrakten sowohl am Monatsende als auch während des Monats, falls im Monatsverlauf ein gewisser, in der Indexmethodik festgelegter Schwellenwert erreicht wird, abgesichert werden. Diese Klassen wenden die MSCI Select Corridor Hedged-Methode an (weitere Informationen hierzu siehe https://www.msci.com/index-methodology), die zusätzlich zu herkömmlichen monatlich abgesicherten Indizes auch eine Anpassung von Sicherungspositionen während des Monats nach Massgabe von Schwellenwerten beinhaltet, die in der Indexmethode der Klasse festgelegt sind. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des ICAV liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Der Investmentmanager bzw. der Sub-Investmentmanager wird im Hinblick auf die «ir-hedged»-Klassen eine enger abgesicherte Bandbreite beibehalten, die gemäss der MSCI Select Corridor Hedged-Methodik festgelegt wird, sich jedoch stets in der vorerwähnten Spanne bewegt. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und</p>

	<p>mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen, nachdem eine Position die oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen überschritten hat, unmittelbar wieder ins Gleichgewicht gebracht und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.</p>
--	---

Wie vorstehend erläutert, werden der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter diese Absicherung für die «hedged»- und «ir-hedged»-Klassen durch den Einsatz von Derivaten, wie Devisentermingeschäften und Währungsfutures, innerhalb der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen zu erreichen suchen. Die Bedingungen für den Einsatz solcher Absicherungsstrategien sind unten im Abschnitt «Nutzung von Devisentermingeschäften und Futures» beschrieben. Die Anleger werden auch auf die Risiken hingewiesen, die mit der Anwendung von Währungsabsicherungsstrategien für Aktienklassen verbunden und im Abschnitt «Währungsrisiko» beschrieben sind.

Das ICAV wird von UBS Asset Management Switzerland AG gefördert.

ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE

Das ICAV wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss den irischen OGAW-Verordnungen errichtet. Die Anlageziele, -strategien und -politik für die einzelnen Fonds werden in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Die Anlage der Vermögenswerte eines jeden Fonds erfolgt gemäss den Anlagebeschränkungen in den OGAW-Richtlinien, die im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» zusammengefasst sind.

Das ICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, die es für sein Geschäft benötigt.

Das ICAV darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

Ein Fonds darf für vorübergehende Zwecke Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen.

Etwaige zusätzliche Anlagebeschränkungen können vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds beschlossen werden und sind in der relevanten Ergänzung näher beschrieben.

Generell ist jeder Fonds bestrebt, die Performance eines Index nachzubilden und dabei den Performance-Unterschied zwischen dem Fonds und dem Index so gering wie möglich zu halten. Er versucht dies durch die Verwendung einer Nachbildungsstrategie oder einer Strategie stratifizierter Stichproben (wie nachfolgend beschrieben) zu erreichen. Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager legt fest, ob eine Nachbildungsstrategie oder eine Strategie stratifizierter Stichproben die am besten geeignete Strategie für den jeweiligen Fonds ist. In der relevanten Ergänzung wird die Strategie beschrieben, die der jeweilige Fonds einzusetzen beabsichtigt.

Im folgenden Abschnitt finden Sie eine kurze Zusammenfassung zur Nachbildungsstrategie und zur Strategie stratifizierter Stichproben. Ausführliche Informationen zu den jeweiligen Strategien sind in der relevanten Ergänzung enthalten.

- Nachbildungsstrategie – Diese Strategie strebt an, alle Wertpapiere des Index mit ungefähr denselben Gewichtungen wie in diesem Index zu halten, sodass im Wesentlichen das Portfolio des Fonds die Bestandteile des Index nahezu widerspiegelt.
- Strategie stratifizierter Stichproben – Diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Festzins-Indizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d. h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer

erhältlich sind. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Ein Fonds kann gelegentlich Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, wenn der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager dies mit Blick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen oder andere Faktoren für geboten hält. Die Möglichkeit für eine solche Anlage eines Fonds wird in der relevanten Ergänzung offengelegt.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die im von einem Fonds nachgebildeten Index vertreten sind, erfordern normalerweise entsprechende Anpassungen des Fonds oder die Neuausrichtung der gehaltenen Positionen im Bestreben, den Index nachzubilden. Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Wertpapiere, soweit sinnvoll und möglich, neu auszurichten, sodass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Weitere Massnahmen zur Neuausrichtung können zuweilen ergriffen werden, um die Entsprechung zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index beizubehalten.

Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager verlässt sich ausschliesslich auf die Informationen der Indexanbieter zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index («**Index-Wertpapiere**»). Wenn der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager diese Informationen zu einem Index an einem Geschäftstag nicht beschaffen oder verarbeiten kann, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können Fonds auflegen, die die Indexnachbildung anstreben, indem sie:

- ausschliesslich in Index-Wertpapiere und übertragbare Wertpapiere ausserhalb des Index investieren,
- ausschliesslich in derivative Finanzinstrumente investieren oder
- in eine Kombination aus Index-Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren ausserhalb des Index und derivativen Finanzinstrumenten investieren.

In allen Fällen finden Sie die Informationen bezüglich der Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Fonds investiert, sowie zu den Börsen und Märkten, an denen die Wertpapiere des Fonds notiert oder gehandelt werden, in der relevanten Ergänzung.

ÄNDERUNGEN DES ANLAGEZIELS, DER POLITIK UND DER STRATEGIE EINES FONDS

Jede Änderung eines Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedarf der Zustimmung der Aktionäre des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik benachrichtigt der Fonds die Aktionäre mit einer angemessenen Frist, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung eines Indexes aus den nachstehend genannten Gründen bedarf nur dann der Zustimmung der Aktionäre des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn sie als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik zu betrachten ist. Ansonsten wird sie den Aktionären nur gemäss den Anforderungen der Zentralbank mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den bestehenden Index eines Fonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschliessen, einen solchen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

- (a) die übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen im Abschnitt «*Anlagebeschränkungen*» beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig

nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachteten Weise für eine Anlage zur Verfügung,

- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert,
- (c) aufgrund der Komponenten des anwendbaren Index würde der Fonds (wenn er den Index genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen verstossen und/oder die Besteuerung bzw. die steuerliche Behandlung des ICAV oder von Aktionären des ICAV würde wesentlich beeinflusst,
- (d) der betreffende Index existiert nicht mehr oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Index vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung einer Indexkomponente vorliegt oder zu erwarten ist,
- (e) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet,
- (f) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich, oder
- (g) ein neuer Index ist verfügbar, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Aktionäre Gewinn bringender als der bestehende Referenzindex angesehen würde.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderen Umständen zu ändern. Der Prospekt und alle relevanten Ergänzungen werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Fonds in einen anderen Index aktualisiert.

Der Verwaltungsrat wird den Namen eines Fonds ändern, wenn sich dessen Referenzindex ändert. Sämtliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

NACHBILDUNGSGENAUIGKEIT

Nachbildungsunterschied: Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter hat zum Ziel, eine Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, bei der die erwartete jährliche Renditedifferenz (nach Kosten) zwischen der Performance der Aktien eines Fonds und dem jeweiligen Index, auf den sich dieser Fonds bezieht, unter normalen Marktbedingungen nicht höher liegt als 1,5%. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass die Nachbildungsungenauigkeit eines Fonds 1,5% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Fonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Grad von Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen des ICAV. Für die meisten Fonds – vor allem diejenigen, bei denen die Indextitel des Index in einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten anerkannten Märkten notiert sind – wird erwartet, dass die Nachbildungsgenauigkeit erheblich besser ist als die normalen jährlichen Renditedifferenzen von 1,5%. In Zusammenhang mit Fonds, bei denen eine solche Nachbildungsgenauigkeit praktisch unmöglich ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Renditedifferenzen nicht höher als 5% sein werden.

Tracking Error: Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, sind der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität des Nachbildungsunterschieds zwischen der Wertentwicklung der Aktien eines Fonds und der des Index dieses Fonds definiert ist, unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 1,5% zu halten. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass der Tracking Error eines Fonds 1,5% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Fonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Tracking Error zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen des ICAV. Bei den meisten Fonds,

insbesondere denjenigen, bei denen die in ihrem Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten anerkannten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass der Tracking Error deutlich unter 1,5% liegen wird. Im Hinblick auf diejenigen Fonds, bei denen eine solche Genauigkeit nicht praktikierbar ist, wird erwartet, dass der jährliche Tracking Error nicht über 3% beträgt.

Interne Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“, Unterabschnitt „Sonstige Beschränkungen“ beschrieben, die sich auf Ausschlüsse der Anlage in bestimmten Wertpapieren im Hinblick auf alle Fonds beziehen, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, können zu einem höheren Tracking Error führen. In solchen Fällen wird das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch können solche Ausschlüsse zu einem höheren Tracking Error führen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass jegliche Währungsversionen der Klassen eines Fonds einen höheren Tracking Error und Nachbildungsunterschied aufweisen können, als oben genannt wurde.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird der Umfang des Nachbildungsunterschieds und des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums dargelegt. Der Jahresbericht wird eine Erläuterung zu einer eventuellen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Der Jahresbericht enthält und erläutert zudem den jährlichen Nachbildungsunterschied zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der Wertentwicklung des nachgebildeten Index.

Das Engagement im Index durch physische Nachbildung kann durch die Kosten für die Neuausrichtung beeinträchtigt werden, insbesondere wenn der Index einer erheblichen Neuausrichtung unterzogen wird oder wenn die enthaltenen Titel nicht sehr liquide oder nicht uneingeschränkt zugänglich sind. Die Kosten für die Neuausrichtung richten sich nach der Häufigkeit der Neuausrichtung des zugrunde liegenden Index, den Gewichtungsanpassungen hinsichtlich der enthaltenen Titel und/oder der Anzahl der an den einzelnen Neuausrichtungsterminen ersetzten enthaltenen Titeln sowie den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Kosten für die Neuausrichtung verringern in der Regel die relative Performance des Fonds gegenüber dem Index. Die Häufigkeit der Neuausrichtung eines jeden Fonds ist in der relevanten Ergänzung dargelegt.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) durch einen Fonds für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird in der relevanten Ergänzung beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Verringerung von Risiken, einschliesslich des Risikos von Unterschieden zwischen der Performance eines Fonds und der Performance eines Index, der vom betreffenden Fonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten des ICAV oder die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für das ICAV bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank (Central Bank Rules) dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Zusätzlich muss die Nutzung solcher Techniken und Instrumente in kostengünstiger Weise erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds oder in zusätzlichen Risiken führen, die nicht in diesem Prospekt beschrieben sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoinformationen; Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement». Die aus der Nutzung solcher Techniken und Instrumente resultierenden Risiken müssen in angemessener Weise vom Risikomanagementverfahren des ICAV erfasst werden.

DFI können auch zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt «Anlagebeschränkungen» beschriebenen allgemeinen Beschränkungen verwendet werden. Absicherung (Hedging) ist eine Technik, die angewandt wird, um ein Risiko aus einer Basisposition zu minimieren, indem dem Risiko durch Erwerb einer Ausgleichsposition entgegengewirkt wird. Die für Absicherungszwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, für die ein Ausgleich geschaffen werden soll, nicht wesentlich überschreiten.

Wenn ein Fonds DFI einsetzt, kann das Risiko einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes des Fonds bestehen. Der Anteil der DFI am Gesamtrisikoprofil des Fonds wird in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt. Obwohl ein Fonds durch den Einsatz von DFI einer Hebelwirkung unterliegen kann, darf das Gesamtrisiko eines Fonds bezüglich DFI dessen Gesamtnettovermögen nicht übersteigen, d. h., die Hebelwirkung des Fonds darf nicht über 100% des Nettoinventarwertes des Fonds hinausgehen. Das Gesamtrisiko und die Hebelwirkung jedes Fonds, der DFI verwendet, werden entweder mithilfe des Commitment-Ansatzes oder eines erweiterten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Welcher Ansatz für den jeweiligen Fonds verwendet wird, ist in der relevanten Ergänzung dargelegt. Der Commitment-Ansatz wandelt die DFI-Positionen eines Fonds in gleichwertige Positionen des Basiswerts um und versucht sicherzustellen, dass das DFI-Risiko hinsichtlich (möglicher) zukünftiger «Verpflichtungen» überwacht wird. Der alternative Value-at-Risk-Ansatz ist eine Methode zur Risikomessung, die häufig zum Berechnen des «Verlustrisikos» eines Vermögenswert-Portfolios eingesetzt wird. Er berechnet für ein Vermögensportfolio die Höhe des maximalen Verlusts bei einer vorgegebenen Verlustwahrscheinlichkeit (als Konfidenzniveau bezeichnet) über einen festgelegten Zeitraum. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt «Risikoinformationen» lesen, um sich über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken zu informieren.

Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Regeln der Zentralbank in OTC-Derivate investieren, sofern die Gegenparteien der OTC-Derivate zulässige Gegenparteien sind.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren (ein «RMV») ein, das es ihr ermöglicht, die mit DFI verbundenen Risiken zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager werden keine nicht in den RMV enthaltenen DFI nutzen, bis das überarbeitete RMV aktualisiert und der Zentralbank bereitgestellt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Aktionären auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Einklang mit den marktüblichen Bedingungen und entsprechend den Anforderungen der SFT-Verordnung und den Regeln der Zentralbank eingehen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu jedem Zweck abgeschlossen werden, der im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds steht, einschliesslich der Erzielung von Einnahmen oder Gewinnen zur Erhöhung der Erträge des Portfolios oder zur Verminderung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios.

Alle Arten von Vermögenswerten, die von jedem Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein. In Übereinstimmung mit dem Abschnitt «Anlagebeschränkungen» dieses Prospekts werden solche Vermögenswerte Komponenten des Referenzindex des betreffenden Fonds sein, sofern in der Ergänzung für den betreffenden Fonds nichts anderes festgelegt ist.

In den neuesten Halbjahres- und Jahresberichten des ICAV ist der Betrag des jeweiligen Fondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, als ein absoluter Betrag und als ein Prozentsatz des betreffenden Fondsvermögens angegeben.

Ein Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur zu marktüblichen Bedingungen und unter der Voraussetzung durchführen, dass die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten jederzeit die unten beschriebenen Kriterien für Sicherheiten erfüllen.

Alle aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge fließen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und anfallenden Gebühren wieder in den entsprechenden Fonds ein. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine

verborgenen Erträge umfassen dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an die Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, mit denen das ICAV zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind. Solche Gebühren und Aufwendungen, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, mit denen das ICAV zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind und zu normalen, marktüblichen Sätzen einschliesslich ggf. anfallender Mehrwertsteuer gezahlt werden, werden vom ICAV oder von dem Fonds getragen, für den mit der entsprechenden Partei Geschäfte getätigt wurden. Einzelheiten zu den Fondserträgen und zuweilen in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen, mit denen das ICAV zuweilen Geschäfte tätigt, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des ICAV ausgewiesen. Gegenwärtig werden rund 60% der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Erträge dem betreffenden Fonds gutgeschrieben, während UBS Asset Management Switzerland AG rund 20% der Erträge erhält, um die Due-Diligence-Kosten zu decken, und die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle rund 20% der Erträge erhält, um die Betriebskosten zu decken, die sich aus den im Rahmen der Wertpapierleihe ausgeführten Transaktionen ergeben. Die Aufschlüsselung der abschliessenden Prozentbeträge ist im Jahresabschluss angegeben.

Auch wenn das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Gegenparteien angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchführen werden, die den rechtlichen Status, das Herkunftsland, das Kredit-Rating und das Mindest-Kredit-Rating (sofern zutreffend) einschliessen, wird darauf hingewiesen, dass die Regeln der Zentralbank für die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Fonds keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben.

Ungeachtet dessen, dass die Regeln der Zentralbank für die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften eines Fonds keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben, können der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager bei der Auswahl der Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften die von ihnen als geeignet erachteten Kriterien berücksichtigen, einschliesslich insbesondere des rechtlichen Status, des Herkunftslandes und des Mindest-Kredit-Ratings (sofern zutreffend). Ein Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte nur mit Kontrahenten abschliessen, die mindestens ein Kredit-Rating von A2 oder ein äquivalentes Rating von einer anerkannten Rating-Agentur haben, oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers ein implizites Rating von A2 oder besser haben. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der betreffende Fonds für Verluste infolge einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten von einer Einrichtung, die ein Rating von A2 oder ein vergleichbares Rating besitzt, schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält. Weitere Informationen zu Ratings finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Bezugnahme auf Ratings“.

Bitte beachten Sie zu den mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken den Abschnitt «Risikoinformationen».

Zuweilen kann ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter des ICAV handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des ICAV verursachen. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten des ICAV genannt.

Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne der OGAW-Verordnung 103 bzw. OGAW-Verordnung 111 dar.

Wertpapierleihe

Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, kann jeder Fonds, in Übereinstimmung mit den Usancen des Marktes und entsprechend den Anforderungen der SFT-Verordnung und den Regeln der Zentralbank, im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über eine mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle, z. B. die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle, die Wertpapiere in seinem Portfolio an Makler, Händler und andere Finanzinstitute, die für Transaktionen

oder für andere Zwecke Wertpapiere leihen möchten, verleihen. Ein Wertpapierleihprogramm ermöglicht es einem Fonds, einen Teil der Erträge, die durch den Verleih seiner Wertpapiere erzielt werden, zu erhalten, und, wenn er eine Barsicherheit erhält, diese Barsicherheit zu investieren.

Durch Wertpapierleihgeschäfte erwirtschaftete Erträge oder Verluste werden für Rechnung des Fonds nach Massgabe der Bedingungen gebucht, die mit der mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle vereinbart wurden, wobei diese Abzüge für Steuern und für Gebühren, Kosten und Auslagen der Gegenpartei des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, einer Verwahrstelle oder eines Dritten vorsehen können.

Das Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften ist in der relevanten Ergänzung (jeweils als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargestellt.

Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer spezifizierter Wertpapiere, unter der der Verkäufer sich verpflichtet, Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und in der Regel zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzukaufen (wenn das ICAV der Verkäufer ist, wird die Vereinbarung vom ICAV als Pensionsgeschäft kategorisiert; wenn das ICAV der Käufer ist, wird die Vereinbarung vom ICAV als umgekehrtes Pensionsgeschäft kategorisiert). Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis stellt die Rendite des Käufers aus dem Pensionsgeschäft dar. Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht hingegen der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher zu Bedingungen, wonach der Entleiher innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Verleiher zurückgeben muss und der Entleiher an den Verleiher für die Benutzung der verliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlt.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, entweder auf der Basis der aufgelaufenen Beträge oder auf «Mark to Market»-Basis den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf einer «Mark to Market»-Basis abrufbar ist, wird der «Mark to Market»-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft abschliesst, stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere im Rahmen des Pensionsgeschäfts zurückzufordern oder ein solches eingegangenes Pensionsgeschäft zu kündigen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die dem Fonds jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte erlauben.

Das Engagement eines Fonds in Pensionsgeschäften ist in der relevanten Ergänzung (jeweils als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargestellt.

Politik bezüglich Sicherheiten

Im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder der Nutzung von Finanzderivaten zu Absicherungs- oder Anlagezwecken können Sicherheiten von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Fonds entgegengenommen oder durch einen Fonds bzw. im Auftrag eines Fonds an einen Kontrahenten gestellt werden. Die Entgegennahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und den nachstehend dargelegten Bedingungen der Politik des ICAV bezüglich Sicherheiten.

Sicherheiten – Entgegennahme durch den OGAW

Von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können als Verringerung des Engagements in diesen Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss eine ausreichende Menge an Sicherheiten entgegennehmen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für das Kontrahentenengagement nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann in dem Masse verringert werden, in dem der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Betrag des Engagements im Kontrahentenrisiko entspricht.

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30% seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität schreibt mindestens die Bestandteile vor, die in Vorschrift 24 Absatz (8) der Richtlinien der Zentralbank festgelegt sind.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit diesen Techniken und Instrumenten, kann der Fonds in Übereinstimmung mit den Usancen des Marktes (einschliesslich der Überweisung täglicher Nachschussmargen) und den in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen Vermögenswerte des Fonds übertragen, verpfänden und hypothekarisch oder anderweitig belasten.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten angesehen und müssen die Bedingungen der Politik des ICAV bezüglich Sicherheiten erfüllen.

Unbare Sicherheit

Erhaltene unbare Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Folgende Arten von Wertpapieren werden als Sicherheiten akzeptiert, sofern sie die vorstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- (1) Festverzinsliche Wertpapiere; und

- (2) Aktien in Form von weltweiten Aktienindizes. Weitere Informationen zu den Arten von Wertpapieren, die als Sicherheiten akzeptiert werden, sind auf der Website erhältlich.

Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen der Richtlinien der Zentralbank erfüllen.

- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge (wie unten angegeben) vorgenommen.

Ggf. zugunsten eines Fonds gehaltene unbare Sicherheiten sind in Übereinstimmung mit den Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen des ICAV zu bewerten. Vorbehaltlich einer mit der Gegenpartei getroffenen Bewertungsvereinbarung werden die einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten täglich mit dem «Mark to Market»-Wert bewertet.

- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Fonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Soweit der Fonds von der in Anhang 3 Abschnitt 5(ii) der

Richtlinien der Zentralbank eingeräumten Möglichkeit eines erhöhten Engagements bei einem Emittenten Gebrauch macht, kann dieses erhöhte Engagement in einem Emittenten gegenüber jedem der im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter Abschnitt 2.12 aufgeführten Emittenten eingegangen werden.

- (vi) Sofort verfügbar: Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- (vii) Verwahrung: Auf Basis einer Titelübertragung erhaltene Sicherheiten sind von der Verwahrstelle zu halten (gleichgültig, ob sie in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein Geschäft mit OTC-Derivaten oder auf sonstige Weise erhalten wurden). Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- (viii) Sicherheitsabschläge: Das ICAV (oder sein Stellvertreter) nimmt im Auftrag eines jeden Fonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge bei als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten vor, soweit dies auf der Grundlage einer Prüfung der Eigenschaften der Vermögenswerte, beispielsweise der Kreditwürdigkeit oder der Kursvolatilität, sowie aufgrund der Ergebnisse der vorstehend genannten Stresstests angemessen erscheint. Das ICAV hat festgelegt, dass generell bei mangelnder Kreditqualität des Emittenten oder der Titel der Sicherheiten oder bei einer erheblichen Kursvolatilität der Sicherheiten im Hinblick auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren ein konservativer Sicherheitsabschlag in Übereinstimmung mit spezifischen Richtlinien vorgenommen werden muss, die vom ICAV laufend schriftlich festgesetzt werden. Jedoch wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags von Fall zu Fall in Abhängigkeit vom genauen Ergebnis der Prüfung der Sicherheiten festgelegt. Das ICAV kann im eigenen Ermessen unter bestimmten Umständen auf einer objektiv nachvollziehbaren Grundlage bestimmte Sicherheiten ggf. mit konservativeren, weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschläge entgegennehmen. Mildernde Umstände, die eine Entgegennahme entsprechender Sicherheiten mit von den Richtlinien abweichenden Bedingungen für Sicherheitsabschläge rechtfertigen, müssen schriftlich dargelegt werden. Die Dokumentation der entsprechenden Begründung ist zwingend. Sicherheiten werden täglich einer Bewertung zum Marktkurs unterzogen. Der Wert von Sicherheiten kann sich aufgrund von Marktbewegungen, infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter die Wertgrenze von 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere für übersicherte Positionen oder 95% des Wertes der verliehenen Wertpapiere für untersicherte Positionen sinkt, im Tagesverlauf ändern. Ebenso werden Sicherheiten täglich auf die Einhaltung der erforderlichen Diversifikation hin überwacht. Sicherheiten werden im Zuge von Geschäften mit OTC-Derivaten hinterlegt, bei denen das Engagement in dem jeweiligen OTC-Kontrahenten die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grenzen nach Abschnitt 2.8 der Anlagebeschränkungen übersteigt (d. h. 10% bei einem Kreditinstitut als Kontrahent bzw. 5% seiner Vermögenswerte in allen anderen Fällen).
- (iv) Laufzeit: Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen ausschliesslich in folgender Form angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) als hochwertige Staatsanleihen;

- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter «Common Definition of European Money Market Funds» (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit der für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderung wie oben angegeben diversifiziert werden. Wiederangelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Institut hinterlegt werden. Das durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Engagement muss bei der Ermittlung des Risikoengagements bezüglich eines Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann trotz Übereinstimmung mit den Bedingungen ein zusätzliches Risiko für den Fonds bedeuten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoinformationen; Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten».

Sicherheiten – Stellung durch den OGAW

Durch oder im Auftrag des Fonds an einen Kontrahenten gestellte Sicherheiten müssen bei der Ermittlung des Kontrahentenrisikoengagements berücksichtigt werden. An einen Kontrahenten gestellte und von einem solchen Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, falls der Fonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Vermögenswerte, die von einem Fonds auf Basis einer Titelübertragung begeben werden, gehören nicht länger dem Fonds und sollen aus dem Netzwerk der Depotstellen herausgegeben werden. Die Gegenpartei kann diese Vermögenswerte nach ihrem alleinigen Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei anders als auf Basis einer Titelübertragung begeben werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäss bestellten Unterdepotstelle zu halten.

Die einer Gegenpartei von einem Fonds oder im Auftrag eines Fonds gestellte Sicherheit besteht aus denjenigen Sicherheiten, die mit der Gegenpartei jeweils vereinbart sind, und kann alle Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom Fonds gehalten werden.

Bis zum Ablauf eines Wertpapierleihvertrages oder Pensionsgeschäfts gelten für die erhaltenen Sicherheiten die oben genannten Kriterien. Die Anforderung an die Sicherheiten, die an die Verwahrstelle übertragen werden, gilt nicht in dem Fall, dass das ICAV Tri-Party-Sicherheitenverwaltungsdienste von internationalen zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen und entsprechenden Instituten, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Transaktionen anerkannt sind, in Anspruch nimmt, und die der Aufsicht der Verwahrstelle unterliegen und die nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten in Beziehung stehen. Das ICAV kann sich in Wertpapierleihprogrammen engagieren, die von allgemein anerkannten zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen organisiert werden, sofern das Programm vom Betreiber des Systems garantiert wird. Die Verwahrstelle muss ein benannter Teilnehmer der Sicherheitenvereinbarungen sein.

Gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Wertpapierleihvertrages erhält der Leihbeauftragte im Namen des ICAV vom Entleiher eine Wertpapierleihgebühr. Der Leihbeauftragte ist berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um alle mit der Wertpapierleihe verbundenen Kosten zu decken, u. a. die Kosten für die Lieferung von Darlehen, die Verwaltung der Sicherheiten und die Bereitstellung der Schadloshaltung für die Wertpapierleihe gemäss den Bestimmungen des Wertpapierleihvertrages. Die aus dem Wertpapierleihprogramm generierten Erträge werden in regelmässigen Berichten dem ICAV offengelegt, und die Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt. Ein Fonds muss jederzeit berechtigt sein, von ihm abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden und einen Teil oder alle verliehenen Wertpapiere innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen oder einer anderen marktüblichen Frist zurückzufordern.

NUTZUNG VON DEWISENTERMINGESCHÄFTEN UND FUTURES

Ein Fonds darf möglicherweise in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, und sichert ggf. seine Anlagen gegen Währungsschwankungen, die sich ungünstig auf die Basiswährung des Fonds auswirken können, durch Sicherungsgeschäfte ab.

Jeder Fonds kann vorbehaltlich der in diesem Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien beschriebenen Beschränkungen, die für die Verwendung von DFI auferlegt wurden, verschiedene Devisengeschäfte tätigen, z. B. Devisentermingeschäfte oder Währungsswaps, um sich gegen Unsicherheiten zukünftiger Devisenkurse abzusichern oder die Risikomerkmale der übertragbaren Wertpapiere im Bestand des Fonds zu ändern. Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem betreffenden Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Pfund Sterling gegen einen bestimmten Euro-Betrag – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Gemäss den OGAW-Richtlinien sind ungedeckte Währungsderivatpositionen nicht zulässig. Das ICAV darf jedoch zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in Währungsderivate investieren, die durch liquide Finanzinstrumente gedeckt sind. Diese Devisengeschäfte müssen gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds getätigt werden.

Ein Fonds kann ein Devisenengagement mit einem «Cross-Hedge» absichern, indem er eine verwandte Devisen gegen die Basiswährung dieses Fonds verkauft. In Schwellen- oder Entwicklungsländern werden die örtlichen Währungen ausserdem häufig als ein Korb bedeutender Marktwährungen, wie z. B. US-Dollar, Euro oder Yen, ausgedrückt. Ein Fonds kann sein Engagement in anderen Währungen als seiner Basiswährung in dem Korb absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen im Rahmen eines Termingeschäfts gegen die Basiswährung verkauft. Die Verwendung von Devisentermingeschäften und/oder Futures und deren Einfluss auf das Risikoprofil des betreffenden Fonds werden ausführlich in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Bei Transaktionen mit Futures entsteht die Verpflichtung zur Lieferung oder zur Abnahme der im Vertrag festgelegten Vermögenswerte zu einem festen Zeitpunkt in der Zukunft und in einigen Fällen muss der Vertrag mit Barmitteln erfüllt werden. Terminkontrakte können unter der Bedingung veräussert werden, dass entweder das Wertpapier, welches Gegenstand des Kontraktes ist, jederzeit im Eigentum des ICAV, das für den betreffenden Fonds handelt, verbleibt oder dass bei allen oder bei einem Teil der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, mindestens den Wert des Ausübungspreises der veräusserten Futures-Kontrakte aufweisen müssen, normalerweise die gleiche Preisentwicklung zu erwarten ist wie beim Futures-Kontrakt. Futures-Kontrakte können unter der Bedingung erworben werden, dass der Ausübungswert des Kontraktes jederzeit durch das ICAV, das für den betreffenden Fonds handelt, in liquiden Mitteln oder marktgängigen, leicht realisierbaren Wertpapieren gehalten wird. Ein Fonds, der jedoch direkt in festverzinsliche Wertpapiere und in Aktien investiert, kauft ggf. Futures-Kontrakte unter der Bedingung, dass das Gesamtnettorisiko des Fonds nicht höher ist als bei der direkten Anlage des gesamten Fonds-Vermögens in den zugrunde liegenden Basiswert. Diese Strategie der aktiven Vermögensallokation muss klar in den Anlagenzielen des Fonds definiert sein.

Wie im Unterabschnitt «Beschreibung der Klassen» näher ausgeführt, wird mit einer solchen Absicherung angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des ICAV liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

Devisentermingeschäfte und Währungs-Futures, die für eine oder mehrere Klassen zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, sollen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten eines Fonds in seiner Gesamtheit sein, die jedoch der bzw. den betreffenden Aktienklasse(n) zuzurechnen sind, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschliesslich der

betreffenden Klasse an. Da es keine Haftungstrennung zwischen den Klassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Klassen, die die Bezeichnung «hedged» in ihrem Namen führen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer Klassen des betreffenden Fonds haben könnten. Wenn eine Klasse abzusichern ist, wird dies in der Ergänzung für den Fonds angegeben, in dem die betreffende Klasse besteht. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse des Fonds verbunden oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsengagement der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugewiesen werden.

AUFNAHME VON KREDITEN

Jeder Fonds kann bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, jedoch nur vorübergehend oder im Notfall. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Richtlinien eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN (POOLING)

Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Gründungsurkunde und in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft, für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wenn die Anlagepolitik der Fonds dies erlaubt, beschliessen, dass Vermögenswerte bestimmter Fonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Fonds verwaltet werden. In solchen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Fonds zusammen verwaltet. Die Vermögenswerte, die zusammen verwaltet werden, werden als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools einzig für Zwecke der internen Verwaltung verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds wird sein eigener Teil von Vermögenswerten zugewiesen. Dieser Prospekt (falls erforderlich), die relevante Ergänzung und die wesentlichen Verträge mit dem ICAV als Vertragspartei werden gegebenenfalls aktualisiert, um solche Arrangements zur gemeinsamen Verwaltung vor deren Einführung schriftlich darzulegen.

PORTFOLIOTRASPARENZ

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index, finden Sie auf der in der relevanten Ergänzung angegebenen Website.

Ferner wird für jeden Fonds an jedem Handelstag eine von der Verwaltungsstelle verfasste Erklärung durch das ICAV auf der Website veröffentlicht (oder verlinkt), in der jedes der Wertpapiere und die Anzahl der Wertpapiere veröffentlicht wird, deren Aushändigung durch einen Anleger das ICAV bei der Zeichnung von Aktien erwartet.

STEUERINFORMATIONEN

Die Vermögensanlagen des ICAV unterliegen dem Recht des jeweiligen Landes, in dem es investiert. Die Steuersätze und Besteuerungsgrundlagen in diesen Ländern können sich ändern. Das ICAV kann der Quellensteuer, der Kapitalertragssteuer oder anderen Steuern auf Einkommen und/oder Gewinne unterliegen, die sich aus seinem Anlageportfolio ergeben, einschliesslich insbesondere Steuern, die von Ländern erhoben werden, in denen der Emittent der vom ICAV gehaltenen Wertpapiere gegründet, niedergelassen oder für steuerliche Zwecke ansässig ist. Dem ICAV können auch Transaktionssteuern, Verkehrssteuern oder sonstige ähnliche Steuern in Bezug auf den tatsächlichen Wert oder den Nennwert eines Erwerbs, einer Veräusserung oder einer Transaktion in Bezug auf sein Anlageportfolio anfallen oder auferlegt werden. Wenn das ICAV in Wertpapiere oder Vermögenswerte investiert oder Geschäfte abschliesst, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Veräusserung nicht der Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Transaktionssteuer oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass nicht in Zukunft infolge einer Änderung anwendbarer Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung Steuern einbehalten oder erhoben werden. Das ICAV ist möglicherweise nicht in der Lage, die Erstattung derartiger erhobener Steuern zu erreichen, und somit könnte eine derartige Änderung nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Aktien des ICAV haben. Die Ausschüttungspolitik jedes Fonds wird in der relevanten Ergänzung beschrieben. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von der individuellen Situation des Aktionärs. Aktionären und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Besteuerung oder anderer Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtausches oder der anderweitigen Veräusserung von Aktien gemäss den Gesetzen im Land ihrer Firmengründung, Niederlassung, Nationalität, Ansässigkeit, gewöhnlichen Ansässigkeit oder ihres Wohnsitzes ihre fachkundigen Berater zu konsultieren.

Weitere Informationen zu den mit einer Anlage im ICAV verbundenen steuerlichen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Steuerinformationen“.

BEZUGNAHME AUF RATINGS

Die Verordnung von 2014 zu den Regelungen der Europäischen Union (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) (Änderung) (S.I. Nr. 379 von 2014) (die «**Änderungsverordnung**») setzt die Anforderungen der Richtlinie zu Kreditratingagenturen (2013/14/EU) («**CRAD**») in irisches Recht um. Die CRAD hat die Beschränkung des Vertrauens auf die von Kreditratingagenturen erteilten Ratings und die Klarstellung der Verpflichtungen im Rahmen des Risikomanagements zum Ziel. In Einklang mit der Änderungsverordnung und der CRAD (durch die die Verordnung geändert wurde) darf sich der Investmentmanager, ungeachtet der sonstigen Regelungen in diesem Prospekt, bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht allein oder mechanisch auf die Kreditratings verlassen.

BEZUGNAHME AUF BENCHMARKS

UBS Asset Management Switzerland AG hat in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft Lizenzverträge mit bestimmten Indexanbietern abgeschlossen. Diese Verträge beziehen sich auf die Verwendung von Warenzeichen, Handelsnamen und sonstigen Immaterialgüterrechten. Die Vertriebsgesellschaft und die einzelnen Indexanbieter haben sich ihrerseits verpflichtet, diese Rechte an das ICAV zu lizenzieren. Da das Anlageziel eines Teilfonds die Nachbildung eines bestimmten Index ist, der von einem Indexanbieter selbstständig zusammengestellt wird, hängt die Aufnahme des Handelsnamens oder des Warenzeichens eines Indexanbieters in den Namen eines Teilfonds von der Lizenzierung dieser Schutzrechte an UBS Asset Management Switzerland AG und ihrer Unterlizenzierung an das ICAV ab. Im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen sollten die Anleger Folgendes berücksichtigen:

Solche Indexanbieter müssen gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die «**Benchmark-Verordnung**»), im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA verzeichnet sein.

MSCI Limited und Solactive AG sind als Administratoren der MSCI- bzw. Solactive-Indizes und aller in den jeweiligen Ergänzungen angegebenen abgesicherten Varianten dieser Indizes im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA eingetragen. Darüber hinaus wurden seit dem 27. Februar 2019 viele von S&P DJI verwaltete Indizes (einschliesslich des S&P 500®) in das ESMA-Register für Referenzwerte von Drittländern aufgenommen. Der Dow Jones Global Select Dividend Composite Index und der S&P 500 ESG Index sind ebenfalls im ESMA-Register für Referenzwerte von Drittländern enthalten.

Die von den Fonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition der «Verwendung» in der Benchmark-Verordnung) werden zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts bereitgestellt von:

- (i) Benchmark-Administratoren, die im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA aufgeführt ist, finden Sie unter <https://registers.esma.europa.eu>; und/oder
- (ii) Benchmark-Administratoren, die gemäss den britischen Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 (die «**britische Benchmark-Verordnung**») zugelassen sind, als Benchmark-Administratoren mit Sitz in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten und im Register der Administratoren und Referenzwerte der FCA aufgeführt sind, finden Sie unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarkRegister>; und/oder
- (iii) Benchmark-Administratoren, die von der Benchmark-Verordnung eingeräumte Übergangsregelungen in Anspruch nehmen und dementsprechend noch nicht gemäss der Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA aufgeführt sind.

Die Übergangsfrist für Benchmark-Administratoren und die Frist, bis zu der sie die Zulassung oder Registrierung als Administrator nach der Benchmark-Verordnung beantragen sollten, hängt sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwerts als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenfrei erhältlichen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

BEZUGNAHME AUF VERBRIEFUNGEN

Die EU-Verordnung 2017/2402 (die „**Verordnung über die Verbriefung**“) gilt seit dem 1. Januar 2019 für OGAW wie das ICAV. Wenn ein Fonds in Verbriefungen anlegt, unterliegt der Investmentmanager des Fonds dementsprechend vor einer Anlage in einer Verbriefung sowie während der Dauer einer Anlage in einer Verbriefung Sorgfaltspflichten (Due Diligence). Der Investmentmanager sorgt dafür, dass die Verbriefung der Anforderung an den Risikselbstbehalt entspricht und der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% an der Verbriefung hält, und er sorgt dafür, dass der Originator der Verbriefung den Inhabern einer Verbriefungsposition in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Verbriefung fortlaufend bestimmte Informationen über die Transaktion und die zugrunde liegenden Risikopositionen zur Verfügung stellt.

WEITERE INFORMATIONEN

VERSAMMLUNGEN

Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit dem ICAV-Gesetz jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Der Verwaltungsrat soll, sofern erforderlich, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jeder Rechnungsperiode eine Jahreshauptversammlung einberufen. Es ist jedoch vorgesehen, dass das ICAV auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung verzichtet, soweit dies gemäss dem ICAV-Gesetz und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen zulässig ist.

Jede Jahreshauptversammlung und jede zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufene Versammlung muss den Aktionären mindestens 21 Tage und jede andere Hauptversammlung mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt werden.

Zwei Aktionäre, die entweder persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, bilden eine beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung, mit dem Vorbehalt, dass das Quorum für eine Hauptversammlung, die einberufen wurde, um die Änderung der Rechte der Aktien eines Fonds oder einer Klasse zu beschliessen, aus zwei Aktionären besteht, die Aktien des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten, oder deren Bevollmächtigten. Sollte eine halbe Stunde nach der für eine Versammlung anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit bestehen, wird die Versammlung, wenn sie auf Antrag der Aktionäre oder von Aktionären einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf denselben Tag in der nächsten Woche zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder auf einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort vertagt. Sollte in der vertagten Versammlung eine halbe Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit keine beschlussfähige Mehrheit bestehen, sind die anwesenden Aktionäre beschlussfähig, und im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die einberufen wurde, um die Änderung der Rechte der Aktien dieses Fonds oder dieser Klasse zu beschliessen, ist ein Aktionär, der Aktien des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse hält, oder sein Bevollmächtigter beschlussfähig. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, sofern für Versammlungen der Fonds oder der Klassen nicht anders festgelegt und vorbehaltlich des ICAV-Gesetzes, auch in Bezug auf die gesonderten Versammlungen jedes Fonds oder jeder Klasse, in denen ein Beschluss zur Änderung der Rechte von Aktionären in diesen Klassen auf die Tagesordnung gesetzt wird.

TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Das ICAV wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss den irischen OGAW-Verordnungen errichtet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden in der relevanten Ergänzung beschrieben. Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Anleger private und institutionelle Anleger sind. Weitere Informationen zum Profil des typischen Anlegers für den jeweiligen Fonds finden Sie in der relevanten Ergänzung.

BERICHT UND ABSCHLÜSSE

Die Rechnungsperiode des ICAV endet in jedem Jahr am 31. Dezember. Das ICAV wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sich diese beziehen, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen. Die ungeprüften Halbjahresberichte des ICAV wurden bis zum 30. Juni jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem 30. Juni veröffentlicht. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Aktionären per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Aktionäre und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Exemplare anfordern. Das Datum des ersten Jahresberichts für das ICAV ist der 31. Dezember 2021 und des ersten Halbjahresberichts der 30. Juni 2022.

INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an Vermögenswerten, die vom ICAV gekauft oder verkauft wurden oder die hierfür angeboten wurden oder die an das ICAV ausgegeben wurden, und, sofern nachstehend nicht anders angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied massgeblich an zu diesem Datum bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die nach ihrem Wesen und ihren Bedingungen unüblich oder in Bezug auf die Geschäfte des ICAV erheblich sind.

Zum Datum dieses Prospekts hat weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine verbundene Person ein wirtschaftliches Eigentumsrecht am Aktienkapital des ICAV oder Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.

Frank Muesel, Marie Antoinette (Nina) Petrini und Alan White sind Beschäftigte der UBS Group oder verbundener Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Um die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, verlangt die Verwaltungsstelle im Namen des ICAV von jedem Zeichner oder Aktionär eine detaillierte Bestätigung der Identität dieses Zeichners oder Aktionärs sowie der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des betreffenden Zeichners oder Aktionärs, der Quelle der Mittel, die zum Zeichnen von Aktien verwendet werden, sowie ggf. andere zusätzliche Informationen, die von einem Zeichner oder Aktionär zu gegebener Zeit für solche Zwecke angefordert werden können. Das ICAV und die Verwaltungsstelle behalten sich jeweils das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss den Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum von 2019 (Beneficial Ownership Regulations 2019, S.I. Nr. 110 von 2019) oder nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Jede natürliche Person, die letztlich 25% plus eine Aktie oder eine entsprechende Beteiligung am ICAV hält oder kontrolliert, muss die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV davon in Kenntnis setzen. Ein Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% gilt dabei als Hinweis auf direktes oder indirektes Eigentum oder direkte oder indirekte Kontrolle, was bedeutet, dass eine natürliche Person auch dann als wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft angesehen werden kann, wenn der Aktienanteil oder die Beteiligung an dieser Gesellschaft weniger als 25% beträgt.

Darüber hinaus müssen Personen, die direkt oder indirekt über Verträge, Übereinkommen, Vereinbarungen, Beziehungen oder auf andere Weise eine Beteiligung von mindestens 20% am ICAV halten, die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV davon in Kenntnis setzen.

GRÜNDUNGSURKUNDE

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde, die als den Aktionären zur Kenntnis gebracht gelten, kommen den Aktionären zugute und die Aktionäre sind daran gebunden. Kopien der Gründungsurkunde sind wie im Abschnitt „*Wo finden Sie nähere Informationen über die Fonds?*“ dieses Prospekts beschrieben erhältlich.

GRUNDKAPITAL

Das genehmigte Aktienkapital des ICAV beträgt 500.000.000.002 (fünfhundert Milliarden und zwei) nennwertlose Aktien und ist in 2 (zwei) nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Aktien unterteilt. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Aktien des ICAV zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Aktien berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen des ICAV sowie zur gleichen Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten des ICAV (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Aktienklassen). Das ICAV kann zuweilen durch einfachen Mehrheitsbeschluss sein Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Aktien in eine kleinere Anzahl von Aktien konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil seiner Aktien unterteilen, sodass eine höhere Anzahl von Aktien entsteht, oder Aktien annullieren, die weder gezeichnet wurden noch

Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Das ICAV kann sein Gesellschaftskapital zuweilen per Sonderbeschluss auf jegliche rechtlich zulässige Weise herabsetzen. Auf den Hauptversammlungen der Aktionäre hat jeder Aktionär bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Aktionär eine Stimme für jede ganze von diesem Aktionär gehaltene Aktie. Aktionäre, die einen Bruchteil einer Aktie halten, können in Bezug auf einen solchen Bruchteil einer Aktie weder bei Abstimmungen per Handzeichen noch bei Abstimmungen mit Stimmzetteln Stimmrechte ausüben.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen des ICAV, jedoch nicht zur Partizipation an den Gewinnen oder Vermögenswerten des ICAV, mit Ausnahme einer Kapitalrendite bei Auflösung des ICAV.

FONDS

Gemäss der Gründungsurkunde muss der Verwaltungsrat wie folgt einen separaten Fonds mit separater Buchführung einrichten:

- (a) Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag führt für jeden Fonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch ihrer Beauftragten bedienen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien für einen Fonds werden diesem Fonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Fonds zuzurechnen sind, werden auf den Fonds umgelegt.
- (b) Sämtliche von anderen Vermögenswerten eines Fonds abgeleiteten Vermögenswerte werden demselben Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und jegliche Wertsteigerung oder -minderung solcher Vermögenswerte wird dem jeweiligen Fonds zugerechnet.
- (c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmen der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- (d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmen der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- (e) Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Fonds wieder zugeführt werden können, haben der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zu zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (f) Wo Vermögenswerte des ICAV, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihnen für geeignet erachteten Fonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.

- (g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Gründungsurkunde, sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Aktien zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschliesslich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jede Aktie berechtigt den Aktionär zu einer gleichen, verhältnismässigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds, in Bezug auf den diese Aktien ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Aktionär wurde.

MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

Mitteilungen an die Aktionäre können per Fax, E-Mail oder auf sonstigem vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Wege erfolgen. Bekanntmachungen können auch im Wege einer der gesamten Wortlaut der Bekanntmachung enthaltenden Anzeige in mindestens einer führenden internationalen Tageszeitung in Dublin, Irland, oder sonstigen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Publikationen erfolgen, die in Ländern erscheinen, in denen die Aktien des ICAV ausgegeben werden, und diese Bekanntmachung gilt um 12 Uhr mittags am Erscheinungstag der Bekanntmachung als zugestellt.

Kopien aller an die Aktionäre übermittelten Dokumente können am Sitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden. Mitteilungen an die Aktionäre werden ebenfalls auf der Website veröffentlicht. Anleger sollten die Website regelmässig besuchen oder ihre Wertpapiermakler oder sonstigen Finanzvertreter oder -berater hierzu auffordern, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

LIQUIDATION

Im Allgemeinen wird nach irischem Recht, wenn ein Unternehmen liquidiert wird, ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte des in Liquidation befindlichen Rechtsträgers verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte des ICAV, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Aktionären. Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds zuerst an die Aktionäre des jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Der Liquidator kann, wenn er durch Sonderbeschluss dazu ermächtigt wird, Vermögenswerte des ICAV in Sachwerten ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass unter solchen Umständen die Aktionäre verlangen können, dass die an sie auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und der Nettobarerlös an sie ausgezahlt wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden gemäss den in den OGAW-Richtlinien enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachfolgend zusammengefasst sind, sowie in Einklang mit etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschliesst und deren Details in der relevanten Ergänzung dargelegt werden, investiert.

1 ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- 1.3 Andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente.
- 1.4 Aktien von OGAWs.
- 1.5 Aktien von alternativen Investmentfonds (AIF).
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFI.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US Securities and Exchange Commission registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., dass der Fonds sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräussern kann, zu dem sie vom Fonds bewertet wurden.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% investiert, insgesamt unter 40% liegen muss.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10% (siehe Ziffer 2.3) auf 25% bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer

besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.

- 2.5 Die Grenze von 10% (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Fonds darf maximal 20% seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen eines Fonds bei einem Kreditinstitut, die nicht als zusätzliche Mittel bei relevanten Instituten gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20% angehoben werden.

- 2.8 Das Risikoengagement eines Fonds gegenüber dem Kontrahenten bei einem OTC-Derivat darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird im Falle von relevanten Institutionen auf 10% angehoben.

- 2.9 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20% des Nettovermögens nicht überschreiten:

- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Einlagen und/oder
- (iii) Kontrahentenrisikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

- 2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35% des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.

- 2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe werden zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20% des Nettovermögens eines Fonds angelegt werden.

- 2.12 Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder von Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, oder von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, oder von OECD-Ländern (sofern die entsprechenden Emissionen Investment Grade-Rating haben), der Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der

Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der African Development Bank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority oder der Straight-A Funding LLC begeben oder garantiert werden.

Ein Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 INVESTITIONEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN («OGA»)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in anderen OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds (AIF) dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen OGA anlegen. Solche OGA dürfen ihrerseits insgesamt höchstens 10% ihres Nettovermögens in anderen OGA anlegen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Aktien anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen des ICAV in den Aktien dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.5 Erhält der Investmentmanager für eine Anlage in Aktien eines anderen OGA eine Provision (einschliesslich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds einfließen.

4 EINEN INDEX NACHBILDENDE OGAW

- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt, dann kann dieser Fonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35% für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Aktien erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
- 5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:
 - (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- (iii) 25% der Aktien oder Einheiten eines einzelnen OGA;
- (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen müssen nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) von einem Drittstaat begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört;
- (iv) von einem Fonds gehaltene Aktien am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragenen Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat haben, wenn diese Beteiligung nach dem Recht dieses Nicht-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für den Fonds zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Nicht-Mitgliedstaat darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
- (v) vom ICAV gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der Fonds abzuweichen, sofern der jeweilige Fonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.

5.6 Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe tätigen von:

- (i) übertragbaren Wertpapieren,

- (ii) Geldmarktinstrumente*;
- (iii) Aktien von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder
- (iv) DFI.

5.8 Ein Fonds kann Liquiditätsreserven halten.

6 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

- 6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds in DFI darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
- 6.2 Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Regeln der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Ein Fonds kann in DFI investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7 SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

Zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Richtlinien enthalten sind, gelten für jeden Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 7.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition und Antipersonenminen: In Bezug auf alle Fonds, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, stellt der Anlageverwalter sicher, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die direkt an der Entwicklung, der Vermittlung, dem Erwerb, dem Import, dem Export, der Ausführung, der Produktion, der Lagerung oder dem Handel mit Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Streumunition und/oder Antipersonenminen (verbotenes Kriegsmaterial) beteiligt sind oder die hierfür Dienstleistungen erbringen. Für diese Subfonds schliesst die Verwaltungsgesellschaft des Fonds auch Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Herstellung und dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse basieren auf der Methodik von UBS (die „UBS AM Ethix Liste“).

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind verboten.

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Zusätzliche, spezifische Risikoinformationen für die einzelnen Fonds sind in der relevanten Ergänzung enthalten. Dieser Abschnitt soll keine vollständige Erläuterung darstellen, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Performance des ICAV und jedes einzelnen Fonds von Veränderungen der Markt-, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Interessierte Anleger sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf eine mögliche Investition in Fonds treffen, alle in diesem Prospekt und der relevanten Ergänzung enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig abwägen und bei ihrem eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater Rat einholen. Eine Anlage in den Aktien eines Fonds ist nur für Anleger geeignet, die (entweder alleine oder zusammen mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die daraus resultieren können, zu tragen.

Der Preis der Aktien eines Fonds kann sowohl sinken als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Aktionäre erhalten möglicherweise bei Rücknahme oder Liquidation nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Fonds investiert haben, bzw. möglicherweise auch gar nichts.

WESENTLICHE RISIKEN

Barpositionsrisiko

Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten. Hat ein Fonds über einen längeren Zeitraum wesentliche Barpositionen, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds investiert möglicherweise einen relativ hohen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Darüber hinaus kann ein Fonds seine Anlagen auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten wirtschaftlichen Sektor konzentrieren. Wenn der Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen wirtschaftlichen Sektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den der Fonds seine Anlagen konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abflüssen von Liquidität in den Fonds bzw. aus dem Fonds führen würde. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für das ICAV Dienstleistungen erbringen, z. B. Dienstleistungen als Beauftragter für Wertpapierleihgeschäfte, Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und Rechnungslegungsdienste, Dienste als Transferstelle und in der Betreuung der Aktionäre sowie sonstige Dienstleistungen. Das ICAV schliesst gegebenenfalls mit oder über den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter oder eine seiner Konzerngesellschaften Pensionsgeschäfte und DFI-Transaktionen ab. Das ICAV kann in andere gepoolte Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter und/oder vom Unteranlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder anderweitig mit dem Anlageverwalter und/oder dem Unteranlageverwalter verbunden sind. In diesem Fall darf dem ICAV für diese Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet werden, aber das ICAV trägt einen Anteil der Kosten dieser anderen Pool-Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter zahlen, durch die sich die Kosten des ICAV möglicherweise erhöhen. Es ist möglich, dass andere Kunden des Anlageverwalters und/oder des Unteranlageverwalters Aktien an solchen anderen gepoolten Anlageinstrumenten zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen als das ICAV. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen das ICAV Gebühren und Kosten an den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlt, oder die Konditionen, zu denen es Transaktionen mit dem Anlageverwalter und/oder dem Unteranlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen tätigt oder in solche anderen Anlageinstrumente investiert, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind bzw. so günstig sind wie die, die der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter anderen Kunden anbietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an diese Stellen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Stellen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen des ICAV Transaktionen oder Vereinbarungen mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften unter Bedingungen abzuschliessen, unter denen er es bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Investmentmanager und/oder den Sub-Investmentmanager oder seine Konzerngesellschaften werden jedoch gemäss den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen getätigt bzw. erbracht.

Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Kunden und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter im Namen des ICAV trifft, abweichen. Insbesondere kann der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Fonds zu investieren oder Aktien eines Fonds zu verkaufen, während er nicht allen Kunden, die in denselben oder ähnliche Fonds investiert haben, dieselbe Empfehlung erteilt.

Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Kunden des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, sodass ein oder mehrere Kunden erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Kunden nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Kunden in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird, oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, wird sich der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zwischen dem betreffenden Fonds und anderen Kunden angemessen und gerecht vorzugehen. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden in verschiedene Wertpapiere investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die vom ICAV gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, und (ii) kann der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter zu bestimmten Zeitpunkten (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze) gleichzeitige Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für das ICAV und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Depots, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Kunden oder verbundenen Unternehmen tätigen und unter

solchen Umständen Kompensationsgeschäfte tätigen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere vom ICAV kaufen bzw. an das ICAV verkaufen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch dazu führen, dass Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch das ICAV und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter verursachen.

Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter kann im Zusammenhang mit seinen sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten wesentliche, nicht öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Kunden (einschliesslich des ICAV) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Kunden oder zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann an der Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele denen des ICAV ähneln oder sich mit ihnen überschneiden.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und dem Anlageverwalter und/oder dem Unteranlageverwalter bzw. den mit diesen Parteien verbundenen Unternehmen nicht untersagt, mit Vermögenswerten des ICAV zu handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen und im besten Interesse der Aktionäre getätigt werden. Zulässige Transaktionen zwischen dem ICAV und solchen Parteien bedürfen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigte Person oder (ii) einer Durchführung zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäss deren Bestimmungen oder (iii), wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Konditionen, die nach dem Urteil der Verwahrstelle (bzw. des Verwaltungsrates im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) hat zu dokumentieren, wie sie die Anforderungen der obigen Absätze (i), (ii) und (iii) erfüllt hat, und wenn die Transaktionen in Übereinstimmung mit Absatz (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) die Gründe dokumentieren, aus denen sie überzeugt ist, dass die Transaktion den oben dargestellten Grundsätzen entspricht.

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in ihrer primären Funktion als Dienstleister für das ICAV ist vom Anwendungsbereich dieser Anforderungen in Bezug auf verbundene Parteien ausgenommen.

Potenzielle Interessenkonflikte können zuweilen dadurch aufkommen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften dem ICAV und/oder anderen Parteien andere Dienstleistungen erbringen. Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäfts gleichzeitig für eine grosse Zahl von Kunden wie auch auf eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte können auftreten, wo die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen Aktivitäten nach dem Verwahrstellenvertrag oder nach gesonderten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen betreiben. Diese Aktivitäten können Folgendes umfassen:

- (i) Leistungen als Beauftragte (Nominee), Verwaltungsleistungen, Leistungen einer Register- und Transferstelle, Research-Leistungen, Leistungen als Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für das ICAV;
- (ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem ICAV im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bestrebt sein, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu

erzielen und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, dem ICAV die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich der Gebühren, Kosten, Provisionen, Gewinnanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten empfangen haben, offenzulegen;

- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente im eigenem Namen und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung zu den vorgenommenen Geschäften handeln, auch auf der Basis von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und für das ICAV nicht verfügbar sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, unter Einbeziehung von Wettbewerbern des ICAV, erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen vom ICAV Gläubigerrechte eingeräumt werden, die von ihnen ausgeübt werden können.

Das ICAV kann ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen zur Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung des ICAV einsetzen. In solchen Fällen soll das verbundene Unternehmen in eigenem Namen handeln und nicht als Vermittler, Vertreter oder Treuhänder des ICAV. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und dem ICAV nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen hat solche Geschäfte zu den mit dem ICAV vereinbarten Bedingungen abzuschliessen. Wenn dem ICAV gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt sind, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen (soweit sie anfallen), die dem betreffenden Konto von dem verbundenen Unternehmen ggf. zu zahlen oder zu belasten sind, oder in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten solcher Barbestände als Bank und nicht als Treuhänder ergeben können.

Wenn ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auftritt, hat die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber dem ICAV Rechnung zu tragen und das ICAV und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht und, soweit möglich, in einer Weise zu behandeln, dass Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für das ICAV nicht wesentlich nachteiliger sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestehen würde. Derartige potenzielle Interessenkonflikte werden auf verschiedenen anderen Wegen festgestellt, gesteuert und überwacht, einschliesslich insbesondere durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrstellenaufgaben von ihren anderen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben und dadurch, dass die Verwahrstelle ihre «Richtlinie zu Interessenkonflikten» befolgt (von der beim Leiter der Compliance-Abteilung bei der Verwahrstelle ein Exemplar angefordert werden kann).

Für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Investmentmanager und/oder den Sub-Investmentmanager oder jede andere mit dem ICAV verbundene Partei bestehen keine Verbote, als «sachverständige Person» zur Bestimmung des wahrscheinlichen Veräusserungswertes eines Vermögenswerts eines Fonds in Übereinstimmung mit den im nachstehenden Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» beschriebenen Bewertungsbestimmungen tätig zu werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass an solche Parteien vom ICAV möglicherweise zu zahlende Gebühren anhand des Nettoinventarwerts berechnet werden, woraus ein Interessenkonflikt entstehen kann, da diese Gebühren bei steigendem Nettoinventarwert ebenfalls steigen. Alle Parteien werden sich darum bemühen, dass etwaige Konflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Aktionäre beigelegt werden.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe für das ICAV wird das ICAV den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter anweisen, die Makler auszuwählen, die dem ICAV die beste Ausführung bieten. Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, muss der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für das ICAV (Provisionen plus sonstige Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur Durchführung der Transaktion bei grossen Volumina, die künftige Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen, sonstige von dem Makler angebotene Dienstleistungen, wie z. B. Analysen

und die Bereitstellung von statistischen und anderen Informationen, sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Maklers berücksichtigen. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV erhält der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter eventuell bestimmte Analysen und Statistiken sowie sonstige Informationen und Unterstützung von den Maklern. Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter kann Maklergeschäfte bei Maklern in Auftrag geben, die dem ICAV und/oder anderen Kunden, für die der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, derartige Analysen und Unterstützung haben zukommen lassen. Die Vergünstigungen gemäss etwaigen Provisionsvereinbarungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für das ICAV zugutekommen und derartige Provisionsvereinbarungen müssen in den regelmässig vorgelegten Berichten des ICAV offengelegt werden. Derartige Vereinbarungen werden ggf. die Anforderungen von Artikel 11 der Delegierten Richtlinie zu MiFID II erfüllen.

Mitglieder der UBS Group AG, ihre Konzerngesellschaften, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft (die „**UBS Group**“) dürfen als zugelassener Kontrahent und Berechnungsstelle für Swaps und sonstige DFI, deren Partei das ICAV ist, als Kontrahent für Devisenterminkontrakte, als berechtigter Teilnehmer, Indexanbieter, Kontrahent für jedwede Wertpapierleihvereinbarungen oder Pensionsgeschäfte und/oder als Unterdepotstelle des ICAV auftreten, soweit dies in Einklang mit den jeweils geltenden Vereinbarungen steht. Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass durch die Ausübung dieser Funktionen im Zusammenhang mit dem ICAV Interessenkonflikte entstehen können. In solchen Fällen wird sich jede der oben genannten Stellen angemessen darum bemühen, diese Interessenkonflikte (mit Blick auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV und der Aktionäre unbeschadet bleiben. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese Mitglieder der UBS Group für die Ausführung dieser Aufgaben geeignet und sachverständig sind.

Jede verbundene Partei teilt dem ICAV die relevanten Einzelheiten jeder Transaktion mit (einschliesslich des Namens der beteiligten Partei und, soweit relevant, die an die betreffende Partei im Zusammenhang mit der Transaktion gezahlten Gebühren), um dem ICAV die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen, der Zentralbank in seinen Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds eine Erklärung zu allen Transaktionen mit verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung von potenziellen Interessenkonflikten erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung oder Erklärung aller Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage im ICAV verbunden sind.

Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Aktien

Anleger, die Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler ermittelt und auferlegt werden. Maklerprovisionen sind häufig Festbeträge, die für Anleger, die nur kleine Mengen an Aktien kaufen möchten, verhältnismässig hoch ausfallen können. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Aktien zu zahlen bereit ist (dem «**Geldkurs**»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Aktien zu verkaufen bereit ist (dem «**Briefkurs**»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne bei Aktien variiert im Laufe der Zeit abhängig vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel geringer, wenn die Aktien eines Fonds ein grösseres Handelsvolumen und eine grössere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die Aktien ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann höhere Geld-Brief-Spannen verursachen. Aufgrund der beim Kaufen oder Verkaufen von Aktien anfallenden Kosten einschliesslich der Geld-Brief-Spannen kann der häufige Handel mit Aktien die Anlageergebnisse erheblich schmälern. Daher ist für Anleger, die regelmässig relativ kleine Mengen handeln möchten, die Anlage in Aktien möglicherweise nicht ratsam.

Kontrahentenrisiko

Die Fonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen das ICAV im Namen der Fonds Derivatekontrakte abschliesst und andere Transaktionen, z. B. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, tätigt. Wird ein Kontrahent insolvent oder kommt er seinen Verpflichtungen anderweitig nicht nach, können einem Fonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder

sonstigen Reorganisationsverfahren erhebliche Verzögerungen entstehen, und möglicherweise kann er Forderungen nur begrenzt oder gar nicht betreiben.

Währungsrisiko

Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken, die auf diese Währungen lauten. Ein Fonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren, es gibt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise zunichtemachen.

Eine Klasse wird nicht zwangsläufig durch den Einsatz einer der oben dargelegten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement gehebelt.

Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager können versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, wie den im Abschnitt «Nutzung von Devisentermingeschäften und Futures» beschriebenen, zu mindern, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des ICAV liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des betreffenden Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

Obgleich Absicherungsstrategien nicht zwingend für jede Aktienklasse im ICAV angewandt werden müssen, sollte es sich bei den Finanzinstrumenten, die zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, um Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des ICAV in seiner Gesamtheit handeln. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden abgesicherten Klasse zugerechnet. Das Währungsrisiko einer abgesicherten Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse des ICAV kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsengagement der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugewiesen werden.

Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Klasse lautet, gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Fonds und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds lauten, sinkt. Unter solchen Umständen können Aktionäre der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Aktie ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Nicht abgesicherte Klassen

Ein Fonds kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht abgesicherte Klassen auflegen, die einige oder alle Klassen des Fonds umfassen. Anleger sollten beachten, dass bei nicht abgesicherten Klassen eine Währungsumrechnung im Falle von Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Wechselkurs erfolgt. Wechselkursschwankungen können sich unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken. Die Kosten von Devisengeschäften in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien trägt die jeweilige nicht abgesicherte Klasse. Sie spiegeln sich zudem im Nettoinventarwert dieser Klasse wider. Der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert der Aktie wird in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko unterliegen.

Klassen mit Währungsabsicherung

Schwankungen zwischen der Währung einer Klasse mit Währungsabsicherung und der Währung der Titel eines zugrunde liegenden Index werden durch den Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte verringert. Der Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte steht in Einklang mit der Indexmethodik und muss die Kursbewegungen der Titel des zugrunde liegenden Index während des Monats nicht berücksichtigen. Demzufolge besteht unter Umständen ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index unter Umständen nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

Depotstellenrisiko

Die Geschäfte mit Depotstellen oder Maklern, die Transaktionen eines Fonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotstelle oder eines Maklers ein Fonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotstelle oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotstelle oder dem Makler. Die Verwahrstelle hält Vermögenswerte gemäss den geltenden Gesetzen und den im Verwahrstellenvertrag vereinbarten spezifischen Bestimmungen. Diese Bestimmungen dienen dazu, die Vermögenswerte vor der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Insolvenz der Verwahrstelle zu schützen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies wirklich der Fall sein wird. Da das ICAV ausserdem in Märkte, einschliesslich Schwellenmärkte, investieren kann, in denen Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme sowie die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des ICAV, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotstellen anvertraut wurden, unter gewissen Umständen Risiken ausgesetzt sein, bei denen die Verwahrstelle zu keinerlei Haftung verpflichtet ist. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen» lesen.

Verwahrstellenrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können («**verwahrfähige Vermögenswerte**»), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die vollständigen Verwahrungsfunktionen zu erfüllen, und ist für den Verlust solcher in Verwahrung gehaltener Vermögenswerte haftbar, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Im Falle eines solchen Verlusts (und bei fehlendem Nachweis, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), hat die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Geldbetrag zurückzugeben.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können («**nicht verwahrfähige Vermögenswerte**»), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis derjenigen Vermögenswerte zu führen, deren Eigentümer der Fonds nach Überzeugung der Verwahrstelle ist. Im Falle des Verlusts eines solchen Vermögenswerts ist die Verwahrstelle nur insoweit haftbar, als der Verlust aufgrund dessen eingetreten ist, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllt hat.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds sowohl in verwahrfähige Vermögenswerte als auch in nicht verwahrfähige Vermögenswerte investieren können, sollte beachtet werden, dass sich die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie von Vermögenswerten und der entsprechende für diese Aufgaben geltende Haftungsstandard der Verwahrstelle deutlich unterscheiden.

Die Fonds geniessen ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögenswerten. Jedoch ist das Schutzniveau für nicht verwahrfähige Vermögenswerte deutlich niedriger. Je grösser der in nicht verwahrfähige

Vermögenswerte investierte Anteil des Fonds ist, desto grösser ist demnach das Risiko, dass ein möglicherweise eintretender Verlust solcher Vermögenswerte nicht erstattungsfähig ist. Obwohl jeweils von Fall zu Fall bestimmt wird, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrfähiger Vermögenswert oder ein nicht verwahrfähiger Vermögenswert ist, sollte allgemein beachtet werden, dass Derivate, die von einem Fonds im Freiverkehr («Over-the-Counter») gehandelt werden, nicht verwahrfähige Vermögenswerte sind. Es kann auch andere Arten von Vermögenswerten geben, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert, die ähnlich behandelt würden. In Anbetracht des Rahmens der Verwahrstellenhaftung nach der OGAW-V-Richtlinie setzen diese nicht verwahrfähigen Vermögenswerte den Fonds aus der Verwahrungsperspektive einem höheren Grad an Risiken aus als verwahrfähige Vermögenswerte, wie börsengehandelte Aktien und Anleihen.

Untätigkeit der CSDs und/oder einer ICSD

Anleger, die Abrechnung oder Clearing über eine ICSD abwickeln, sind keine eingetragenen Aktionäre des ICAV. Sie verfügen über eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Aktien, und sofern die betreffenden Personen ICSD-Teilnehmer sind, unterliegen die Rechte dieser Anleger den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und seiner ICSD gelten. Ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien kein ICSD-Teilnehmer, gilt seine Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, dem jeweiligen Makler oder der jeweiligen CSD (sofern zutreffend), der/die ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer haben kann. Das ICAV wird alle Mitteilungen und die damit verbundenen Unterlagen für die eingetragenen Inhaber der Aktien, d. h. für die ICSD, ausstellen, und die Frist entspricht derjenigen, die vom ICAV üblicherweise bei der Einberufung von Hauptversammlungen eingehalten wird. Die ICSD hat eine vertragliche Verpflichtung, solche Mitteilungen gemäss ihren Vorschriften und Verfahren an ihre Teilnehmer weiterzuleiten. Die ICSD ist vertraglich verpflichtet, alle bei ihr eingegangenen Stimmen der ICSD-Teilnehmer zu sammeln und gemäss diesen Anweisungen abzustimmen. Das ICAV kann nicht gewährleisten, dass die ICSD Mitteilungen bezüglich Abstimmungen gemäss seinen Anweisungen weiterleitet. Das ICAV kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als der ICSD entgegennehmen.

Abwicklungsrisiko und CSDR-Bussgeldregelung

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („Zentralverwahrrverordnung“ oder „CSDR“) einheitliche Abwicklungsregeln eingeführt. Mithilfe der CSDR sollen die Zahl der fehlerhaften Abwicklungen bei Zentralverwahrern reduziert und auftretende Abwicklungsfehler behoben werden. Im Rahmen dieser Regelung wurden ab dem 1. Februar 2022 neue Vorschriften eingeführt, nach denen ein Teilnehmer, der Abwicklungsfehler oder -verzögerungen verursacht, dem anderen („geschädigten“) Teilnehmer der Transaktion eine Geldstrafe zahlen muss.

Die Umsetzung der CSDR-Abwicklungsregeln kann möglicherweise erhöhte Betriebs- und Compliance-Kosten (darunter Strafgebühren und unter bestimmten Umständen damit verbundene Ausgaben) zur Folge haben, die direkt oder indirekt bei dem ICAV anfallen. Die CSDR kann sich auch auf die Liquidität auswirken und die mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Handelskosten erhöhen.

Zahlungen

Alle beschlossenen Dividenden sowie alle Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen werden vom ICAV oder seinem Bevollmächtigten (beispielsweise der Zahlstelle) an die ICSD gezahlt. Für Anleger, die ICSD-Teilnehmer sind, ist bezüglich ihres Anteils an jeder Dividendenzahlung oder an den Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen, die vom ICAV gezahlt werden, ausschliesslich die ICSD massgeblich. Wenn sie keine ICSD-Teilnehmer sind, müssen sie sich bezüglich eines Anteils an jeder Dividendenzahlung oder an den Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen, die von dem mit ihrer Anlage im Zusammenhang stehenden ICAV gezahlt werden, an ihren jeweiligen Nominee, ihren jeweiligen Makler oder ihre jeweilige CSD (der/die ein ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer haben kann) wenden.

Anleger haben unmittelbar dem ICAV gegenüber keinen Anspruch auf die für Aktien fälligen Dividendenzahlungen sowie Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, und die Verpflichtungen des ICAV sind mit der Zahlung an die ICSD erfüllt.

Derivatrisiko

Die Fonds können derivative Finanzinstrumente (DFI) zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden. In den entsprechenden Ergänzungen jedes Fonds ist angegeben, wie bzw. ob der Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Der Einsatz von DFI durch einen Fonds birgt andere und möglicherweise grössere Risiken als eine direkte Anlage in Wertpapiere. Diese Risiken umfassen:

- potenzielle Wertschwankungen aufgrund von Zinsschwankungen oder anderen Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität der Gegenpartei
- die Möglichkeit, dass die DFI-Transaktion nicht die vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager erwartete Wirkung erzielt
- das Unvermögen der Gegenpartei der DFI-Transaktion, ihre Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Transaktion zu erfüllen oder ein Geschäft glattzustellen (Anleger sollten auch den Abschnitt «*Kontrahentenrisiko*» lesen)
- mögliche Fehlbewertungen oder unangemessene Bewertungen eines derivativen Instruments
- eine mögliche unzureichende Korrelation zwischen dem Wert eines DFI und dem Vermögenswert, dem Kurs oder dem Index, der dem DFI zugrunde liegt
- die spezifischen, mit dem Basiswert des DFI verbundenen Risiken
- eine mögliche Erhöhung der von Aktionären zahlbaren Steuern und der Zeitpunkt dieser Steuerzahlungen
- fehlende Liquidität für ein DFI, wenn dafür kein Sekundärmarkt vorhanden ist
- die Möglichkeit einer Schmälerung der Renditen eines Fonds aufgrund von Verlusten aus der Transaktion und einer Erhöhung der Volatilität
- rechtliche Risiken, die sich aus der Form des Vertrages ergeben, der zur Dokumentation des Derivategeschäfts verwendet wird

Bei Investitionen in bestimmte DFI kann ein Fonds mehr als den Nennbetrag des Instruments verlieren. Darüber hinaus können manche Derivatetransaktionen eine Hebelwirkung hervorrufen und hoch volatil und spekulativ sein.

Ferner wird von einem Fonds, der in ein DFI investiert, möglicherweise keine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages des DFI verlangt. Folglich werden die vom Fonds gehaltenen Barmittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des DFI entsprechen) in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert und daher wird die Performance des Fonds durch die aus diesen Anlagen erzielten Erträge beeinflusst. Die Performance des Fonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser Barmittel eine negative Auswirkung auf die Performance und/oder die Renditen des Fonds haben.

Schwankungen des Nettoinventarwerts und des Marktpreises

Der Nettoinventarwert pro Aktie variiert in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Aktien schwanken üblicherweise entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Fonds sowie dem Angebot von und der Nachfrage nach Aktien an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Aktien unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Masse dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für Aktien eng mit denselben Kräften korrelieren, die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, aber nicht identisch mit diesen sind. In Zeiten der Marktvolatilität können die Marktpreise von Aktien erheblich vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen. Da Aktien jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert pro Aktie nicht von grosser Dauer sein. Während das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip dafür Sorge tragen soll, dass die Aktien in der Regel nahe am Nettoinventarwert pro Aktie gehandelt werden, können

Unterbrechungen oder Aussetzungen von Ausgaben und Rücknahmen zu Handelskursen führen, die sich deutlich vom Nettoinventarwert pro Aktie unterscheiden. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn Aktien zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Aktie liegt, oder wenn sie zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Aktie liegt.

Indexrisiko

Die Fähigkeit eines Fonds, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Fonds und dem Index, den er nachbildet, zu erzielen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen an der Zusammensetzung des Index, Cashflows in und aus dem Fonds sowie Gebühren und Auslagen des Fonds beeinträchtigt werden. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Fonds möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

Indexnachbildungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Vor allem gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Renditen eines Index exakt reproduziert bzw. nachgebildet werden können. Änderungen an den Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des massgeblichen Index können verschiedene Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung der Index-Performance durch einen Fonds beeinträchtigen können. Ausserdem wird die Gesamrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können, wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen», Unterabschnitt «Sonstige Beschränkungen» beschrieben, interne Beschränkungen, die sich auf Ausschlüsse der Anlage in bestimmten Wertpapieren im Hinblick auf alle Fonds beziehen, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, zu einem höheren Tracking Error führen. In solchen Fällen wird das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch können solche Ausschlüsse zu einem höheren Tracking Error führen. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus mehreren Ländern und/oder in Wertpapieren von Unternehmen mit hohem Engagement in verschiedenen Ländern können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität, die Einführung von Währungs- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben, Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken von Anlagen in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Verwahrstellen- und andere operationelle Risiken, die durch unterschiedliche Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedliche Gesetze bezüglich Quellen- und anderen Steuern bedingt sind. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, vor allem aber Anlagen in Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzelnen Land und sich möglicherweise auf die Performance eines Fonds nachteilig auswirken. Darüber hinaus unterliegt ein Fonds bei Anlagen in Schwellenmärkten einem höheren Verlustrisiko als bei Anlagen auf einem entwickelten Markt. Dies ist unter anderem durch eine höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumina, politische und wirtschaftliche Instabilität, höhere Inflation, Deflation oder Währungsabwertungen und ein höheres Risiko von Marktschliessungen bedingt sowie durch mehr staatliche Beschränkungen für Auslandsinvestitionen, als dies üblicherweise in einem entwickelten Markt der Fall ist. Hinzu kommt, dass die finanzielle Stabilität von Emittenten

(einschliesslich Regierungen) in Schwellenmarktländern prekärer sein kann als in anderen Ländern. Infolgedessen haben die Anlagen des Fonds in Schwellenmarktländern ein tendenziell höheres Preisvolatilitätsrisiko, das durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Fonds noch verstärkt werden kann. Die Abwicklungspraktiken für Transaktionen auf ausländischen Märkten können von den in entwickelten Märkten üblichen Praktiken abweichen. Zu diesen Abweichungen zählen Verzögerungen, die über die in entwickelten Märkten üblichen hinausgehen, sowie Praktiken, z. B. die Lieferung von Wertpapieren vor Erhalt der Zahlung, welche die Wahrscheinlichkeit einer «fehlgeschlagenen Abwicklung» erhöhen. Fehlgeschlagene Abwicklungen können zu Verlusten für den Fonds führen. Aus diesen und anderen Gründen werden Anlagen in Schwellenmärkten oftmals als spekulativ betrachtet.

Anlagerisiko

Ein Aktionär kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verlieren. Der Wert in einem Fonds gehaltener Wertpapiere kann steigen oder fallen, bisweilen schnell und unerwartet. Eine Anlage in einem Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Emittentenrisiko

Der Wert von Wertpapieren, die ein Fonds erworben hat, kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Management-Performance, Verschuldung und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

Hebelwirkungsrisiko

Bestimmte Transaktionen, wie z. B. Käufe auf «when-issued»-Basis (Handel bei Erscheinen), «delayed-delivery»-Basis (hinausgeschobene Lieferung), «forward commitment»-Basis (Terminusage), Verleih von Wertpapieren im Portfolio und der Einsatz von DFI kann in einer Hebelung (Leverage) resultieren. Die Hebelung bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Fonds realisieren könnte, und die Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität des Portfoliowertes eines Fonds. Bei mit Leverage verbundenen Transaktionen kann eine relativ kleine Marktbewegung oder Veränderung in einem anderen Basisindikator zu wesentlich höheren Verlusten für den Fonds führen.

Risiko durch begrenztes Anlageprogramm

Eine Anlage in einem Fonds oder sogar in einer Kombination aus Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem der Fonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Anlagen und Anlagentypen unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, werden im Freiverkehr oder in begrenzten Volumina gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren, liquideren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Fonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Fonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Fonds aktuell ermittelten Bewertungen nahekommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder DFI-Transaktionen glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungsaufwendungen und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere.

Managementrisiko

Jeder Fonds unterliegt einem Managementrisiko. Das Urteil des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers bei der Auswahl und Anwendung von Indexmodellen und der effektivsten

Methode zur Minimierung von Unterschieden zwischen der Performance des Fonds und dem relevanten Index kann sich als falsch erweisen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Fonds ist in hohem Masse von den kontinuierlichen Leistungen der Mitarbeiter des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers abhängig. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Fonds haben.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds unterliegen den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den normalen Schwankungen des Markts und den Risiken, die mit der Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbunden sind. Eine Wertsteigerung kann daher nicht zugesichert werden. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession sowie Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Fonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Fonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Die Spanne dieser Kursschwankungen ist umso grösser, je länger die Laufzeit der im Umlauf befindlichen Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Fonds auch von Wechselkursschwankungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschliesslich Devisensperren, beeinflusst werden. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

Externe Faktoren können die Wertentwicklung beeinflussen

Die Wertentwicklung eines jeden Fonds wird von einer Reihe externer Faktoren beeinflusst, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, darunter: Veränderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen; staatliche Steuerungsprogramme und politische Massnahmen in Bezug auf die Handels-, Fiskal- und Geldpolitik sowie die Wechselkurse; politische und wirtschaftliche Ereignisse, politische Massnahmen und politische Unruhen; Änderungen der Zinssätze und Inflationsraten; Währungsabwertungen und -wiederaufwertungen; die Marktstimmung und durch höhere Gewalt bedingte Ereignisse, unter anderem Naturkatastrophen (wie Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Pandemien oder andere schwerwiegende Gesundheitsrisiken, Krieg oder Terrorismus oder die Gefahr beziehungsweise wahrgenommene Möglichkeit dieser Ereignisse, die sich sowohl einzeln als auch in Kombination unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds auswirken. Diese Ereignisse könnten nachteiligen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit nehmen und zu plötzlichen, wesentlichen Veränderungen der regionalen und weltweiten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie Konjunkturzyklen führen. Zudem stellen diese Ereignisse beträchtliche Risiken für Personen, physische Anlagen und die internationale Geschäftstätigkeit dar.

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) hat das Risiko innerhalb der Weltwirtschaft und die Unsicherheit der Anleger deutlich verstärkt. Darüber hinaus kann der kräftige Einbruch der Ölpreise zusätzliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und bestimmte Sektoren haben. Infolgedessen kam es zu wesentlichen Kursverlusten an den Aktienmärkten, die Marktvolatilität hat stark zugenommen und die ordnungsgemässe Funktionsweise einiger Märkte wurde gestört. Auf kurze Sicht wird das ICAV vielleicht von höheren Transaktionsvolumen und der verstärkten Volatilität profitieren, wobei unsicher ist, ob diese Trends anhalten. Künftig würden sich niedrigere Preise von Vermögenswerten negativ auf das Anlagevermögen auswirken, was entsprechende Folgen für die wiederkehrenden Gebühreneinnahmen nach sich zieht, und niedrigere Zinsen verringern die Nettozinserträge. Der Ausbruch von COVID-19 und die weltweit ergriffenen Massnahmen zur Abschwächung der daraus hervorgegangenen Pandemie werden die globale Konjunktur, unter anderem in China, den USA und Europa, voraussichtlich schwer in Mitleidenschaft ziehen. Darüber hinaus dürften sich diese Faktoren negativ auf das Kreditprofil einiger Kunden des Anlageverwalters und anderer Marktteilnehmer auswirken, was zu höheren Aufwendungen für Kreditverluste und zu höheren Kreditwertminderungen führen könnte.

Fehlende Betriebshistorie

Jeder Fonds ist ein neu gegründetes Unternehmen mit begrenzter Betriebshistorie, und es gibt keine Garantie dafür, dass er erfolgreich sein wird. Die Performance der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Darüber hinaus sollte die Performance anderer vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager verwalteter Investmentfonds nicht als Indikator für die wahrscheinliche Performance eines Fonds herangezogen werden.

Portfolioumschlagsrisiko

Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Fonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen, Geld-Brief-Spannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Fonds zur Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Fonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschliesslich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

Kapitalerträge in Indien

Für indische Wertpapiere, die nach geltendem Recht mit Gewinn verkauft oder übertragen werden, gilt die indische Kapitalertragssteuer. Im Falle eines Portfolioumschlags, der durch von Anlegern verlangte Rücknahmen verursacht wird, kann eine Kapitalertragsteuer anfallen; diese Steuer wird daher von den Rücknahmeerlösen abgezogen, bevor sie ausgezahlt werden. Die Höhe der erhobenen indischen Kapitalertragssteuer wird auf Grundlage der nicht realisierten Kapitalertragssteuer als Anteil des Fondsvermögen geschätzt und kann von der tatsächlichen indischen Kapitalertragssteuer abweichen, die dem betreffenden Fonds auf Grundlage der spezifischen verkauften Vermögenswerte in Rechnung gestellt wird. Entsteht dem zurückgebenden Anleger ein Differenzbetrag, z. B. wenn die Rückgabe eines Anlegers mit einer Zeichnung verrechnet wird, zahlt der betreffende Fonds die jeweilige Differenz entweder aus oder behält sie ein.

Die Kapitalertragssteuer, die aufgrund von Portfolioumschichtungen und nicht aufgrund von Rückgaben durch die Anleger anfällt, ist vom betreffenden Fonds zu entrichten.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Pools

Investiert ein Fonds in ein anderes Pool-Anlageinstrument, so ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der andere Pool nicht die erwartete Performance erzielt. Der Fonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in dem anderen Pool unterliegt. Die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des anderen Pools sind möglicherweise nicht dieselben wie die des Fonds. Aufgrund dessen kann der Fonds zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder infolge seiner Anlagen in einem anderen Pool eine niedrigere Anlagerendite erzielen. Anleger sollten hierzu auch den Abschnitt *«Interessenkonflikte»* weiter oben lesen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen verschiedene Risiken für das ICAV und seine Anleger, wie etwa das Kontrahentenrisiko, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den ihr vom betreffenden Fonds gelieferten gleichwertig sind, nicht nachkommt, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, eine an ihn geleistete Sicherheit zu verwerten, um einen Zahlungsausfall der Gegenpartei zu decken.

Wertpapierleiherisiko

Die Absicht des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers, Wertpapierleihgeschäfte im Namen einzelner Fonds zu tätigen, birgt das Risiko, dass der Entleiher zahlungsunfähig wird oder anderweitig seine Verpflichtungen zur Rückgabe der verliehenen oder gleichwertigen Wertpapiere nicht erfüllen kann oder will. In diesem Fall können dem Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung der Wertpapiere und somit ein Kapitalverlust entstehen. Insbesondere kann ein Fonds, wenn ein Kontrahent ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzsicherheiten entspricht. Werden im

Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäft Barmittel als Sicherheit entgegengenommen, können die Barmittel reinvestiert werden. Eine solche Wiederanlage wird vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager nicht garantiert, und Verluste, die aus solchen Anlagen entstehen, werden vom betreffenden Fonds getragen.

Risiko der Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten

Das ICAV schliesst Geschäfte mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten ab, die es als ausreichend kreditwürdig erachtet.

Wenn das Kreditrating eines vom ICAV in Bezug auf einen Fonds beauftragten Kontrahenten (der keine relevante Institution ist) herabgestuft wird, kann dies möglicherweise sowohl aus kommerzieller als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht erhebliche Auswirkungen für den betreffenden Fonds haben. Gemäss den Regeln der Zentralbank muss der betreffende Fonds bei einer Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten eines Geschäfts mit OTC-Derivaten oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung dieses Kontrahenten durchführen.

Ungeachtet der Massnahmen, die das ICAV in Bezug auf einen Fonds ergreifen kann, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu verringern, gibt es keine Gewähr dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der betreffende Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Pensionsgeschäfte:

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte abschliessen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko, falls die andere Partei des Geschäfts ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte zur Verwertung der zugrunde liegenden Wertpapiere nicht oder nur verspätet ausüben kann. Für den Fonds bestehen insbesondere das Risiko einer möglichen Wertminderung der zugrunde liegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds sich um die Durchsetzung seiner Rechte an diesen bemüht, das Risiko in Bezug auf die anfallenden Kosten, die mit der Durchsetzung dieser Rechte verbundenen sind, sowie das Risiko, den Ertrag aus dem Geschäft ganz oder teilweise zu verlieren.

Unzureichende Rückstellung für Abgaben und Gebühren

Jeder Fonds bildet eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren zur Deckung der mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren verbundenen Kosten. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem tatsächlichen Kauf oder Verkauf des Wertpapiers oder dem Abschluss eines entsprechenden Devisengeschäfts schätzen. Bei einer solchen Schätzung kann die Verwaltungsgesellschaft Kosten für frühere Transaktionen mit ähnlichen Wertpapieren an ähnlichen Märkten berücksichtigen. Diese Schätzung wird einer regelmässigen Überprüfung unterzogen und, falls notwendig, angepasst. Weicht die vom Fonds erhobene Schätzung von den tatsächlich beim Kauf oder Verkauf der betreffenden Wertpapiere angefallenen Gebühren ab, wird dieser Fehlbetrag aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt. Dies führt dazu, dass der Wert des Fonds bis zur Rückzahlung des ausstehenden Betrags durch einen berechtigten Teilnehmer sinkt (und somit auch der Wert jeder Aktie sinkt). Falls Rücknahmeerlöse an einen berechtigten Teilnehmer ausgezahlt wurden, bevor die Gesamtkosten, die dem Fonds durch den Verkauf von Wertpapieren im Rahmen einer solchen Rücknahme entstanden sind oder noch entstehen werden, von diesen Erlösen abgezogen wurden, geht der Fonds gegenüber dem berechtigten Teilnehmer ein Kreditrisiko ein und wird in Bezug auf einen möglichen ausstehenden Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger. Auch wenn ein berechtigter Teilnehmer Aktien erhält, bevor die vollen Kosten für den Kauf von Wertpapieren, die dem Fonds im Rahmen der Zeichnung entstehen oder entstehen werden, an den Fonds entrichtet wurden, geht der Fonds gegenüber dem berechtigten Teilnehmer ein Kreditrisiko ein und wird in Bezug auf einen möglichen ausstehenden Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten (auf denen Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps üblicherweise gehandelt werden) einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die an anerkannten Börsen erfolgen (wie im Prospekt erwähnt). OTC-Derivaten mangelt es an Transparenz, denn es handelt sich

um privat gehandelte Kontrakte, und die sie betreffenden Informationen stehen in der Regel nur den Vertragsparteien zur Verfügung. Auch wenn nach EMIR Massnahmen eingeführt werden, die die Risiken bei Anlagen in OTC-Derivaten mindern und die Transparenz erhöhen sollen, weisen diese Arten von Anlagen nach wie vor Schwierigkeiten beim eindeutigen Verständnis der Art und der Grösse der mit ihnen verbundenen Risiken auf. Überdies stehen viele Schutzvorkehrungen, die den Teilnehmern an einigen Börsen gewährt werden, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen etwaig nicht zur Verfügung.

OTC-Derivate sind in der Regel nicht reguliert. OTC-Derivate sind ausserbörslich gehandelte Optionsvereinbarungen, die eigens auf den Bedarf eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer der Option, Datum, Marktniveau und Betrag einer gegebenen Position zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Derivaten wird eher das bestimmte, an der Transaktion beteiligte Unternehmen als eine Börse sein, und entsprechend könnte die Insolvenz oder der Ausfall eines Kontrahenten, mit dem das ICAV im Namen eines Fonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen. Überdies kann ein Kontrahent etwaig in Einklang mit seinen Geschäftsbedingungen auf die Abwicklung einer Transaktion verzichten, weil der Vertrag rechtlich nicht bindend ist, weil er die Absicht der Parteien nicht genau widerspiegelt, weil es zu Streitigkeiten über die Vertragsklauseln kommt (nach Treu und Glauben oder nicht) oder weil er ein Bonitäts- oder Liquiditätsproblem hat, und somit einen Verlust für diesen Fonds verursacht. Soweit ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Fonds bei der Ausübung seiner Rechte im Hinblick auf die Anlagen in seinem Portfolio aufgehoben oder von dieser abgehalten wird, kann seine Position an Wert verlieren, er kann Einnahmen verlieren und es können ihm Kosten in Verbindung mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds etwaig ergreift, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu verringern, gibt es keine Gewähr dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet. Das Kontrahentenrisiko wird mit den Anlagebeschränkungen dieses Fonds in Einklang sein.

Brexit

Das Vereinigte Königreich hat die EU und den EWR am 31. Januar 2020 offiziell verlassen («**Brexit**»).

Nach dem Brexit trat das Vereinigte Königreich in einen Übergangszeitraum ein, in dem das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin galt. Neue EU-Rechtsvorschriften, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Kraft getreten sind, galten auch im Vereinigten Königreich. Der Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten die EU und das Vereinigte Königreich ein Abkommen über die Bedingungen, die bestimmte Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums regeln, das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (das «**TCA**»), das sich zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts im Ratifizierungsprozess befindet. Ungeachtet des TCA dürfte nach dem Übergangszeitraum eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des Regelungsrahmens des Vereinigten Königreichs nach dem Übergang bestehen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen, die für die Beziehungen des Vereinigten Königreichs mit der EU und mit anderen Ländern gelten werden und die nach dem 31. Dezember 2020 voraussichtlich weiter entwickelt werden. Diese Ungewissheit kann sich in jeder Phase nachteilig auf das ICAV und seine Anlagen und/oder den Anlageverwalter auswirken. Es können sich negative Einflüsse auf den Wert der Anlagen des ICAV und/oder seine Fähigkeit zur Umsetzung seines Anlageprogramms ergeben. Dies kann unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, der EU und anderen Finanzmärkten;
- (ii) Schwankungen der Vermögenswerte;
- (iii) Schwankungen der Wechselkurse;
- (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die im Vereinigten Königreich, in der EU oder andernorts gelegen sind oder notiert oder gehandelt werden;
- (v) Veränderungen bei der Bereitschaft oder Fähigkeit der Gegenparteien von Finanzgeschäften und anderer Gegenparteien, Geschäfte abzuschliessen, oder Veränderungen des Preises und der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, Geschäfte zu tätigen; und/oder

- (vi) Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, denen das ICAV, der Anlageverwalter, bestimmte Vermögenswerte des ICAV und/oder Dienstleister unterliegen oder unterliegen werden.

Der Brexit hat ein gewisses Mass an politischer Unsicherheit sowie Unsicherheiten hinsichtlich der Geld- und Steuerpolitik geschaffen, die auch nach dem Ende des Übergangszeitraums anhalten dürften. Sie könnten sich auf einige der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten destabilisierend auswirken, wobei die Mitgliedstaaten der Eurozone die Auswirkungen besonders stark zu spüren bekommen könnten.

Eurokrise

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die vor allem bei bestimmten Ländern der Eurozone zur Erhöhung der Anleiherenditespreads (die Kosten für Kreditaufnahmen an den Fremdkapitalmärkten) und der Credit-Default-Spreads (die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, mussten bestimmte Länder der EU Rettungsaktionen («Bailouts») von Banken und Kreditlinien von supranationalen Einrichtungen, wie dem Internationalen Währungsfonds («IWF») und der jüngst geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität («EFSF»), akzeptieren. Die Europäische Zentralbank («EZB») intervenierte im Bemühen zur Stabilisierung der Märkte und zur Verminderung der Fremdkapitalkosten ebenfalls mit dem Kauf von Schuldtiteln der Eurozone. Im Dezember 2011 trafen sich die Staatschefs der Länder der Eurozone sowie die Staatschefs bestimmter anderer EU-Länder in Brüssel und vereinbarten einen «Fiskalpakt», der eine Verpflichtung zu neuen fiskalischen Regeln beinhaltet und in die Rechtssysteme der betreffenden Länder umzusetzen ist, sowie ein beschleunigtes Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der oben beschriebenen Massnahmen und der zukünftigen Massnahmen, die noch eingeführt werden können, ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu einer nationalen Währung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner gegenwärtigen Form aufhört zu bestehen und/oder in einem oder mehreren Ländern seinen gegenwärtigen rechtlichen Status verliert. Die Auswirkungen solcher möglichen Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder in Instrumente investieren, die vorwiegend mit Europa verbunden sind, können unmöglich vorhergesagt werden.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Das ICAV führt für jeden Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Die Gelder auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gelten als Vermögen des jeweiligen Fonds und geniessen nicht den Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Es besteht ein Risiko für Anleger, soweit diese Gelder vom ICAV für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds des ICAV) insolvent wird. Wegen der Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers des ICAV.

Operative Risiken (einschliesslich Internetsicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einem Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operativen Risiken verbunden sein, die sich aus Faktoren wie Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, Unangemessenheit oder Versagen von internen oder externen Verfahren, Systemausfällen und technischen Ausfällen, personellen Veränderungen, Eindringen unbefugter Personen und Fehlern, die von Dienstleistern, wie der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, dem Sub-Investmentmanager oder der Verwaltungsstelle verursacht werden, ergeben. Obwohl die Fonds bestrebt sind, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung auf ein Minimum zu bringen, können immer noch Störungen auftreten, die einem Fonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Sub-Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Konzerne) unterhalten jeweils geeignete Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme können jedoch, wie jedes andere System, zum Gegenstand von Angriffen auf die Internetsicherheit oder von ähnlichen Bedrohungen werden, die zu Verletzungen der Datensicherheit, Diebstahl, einer Unterbrechung der Dienste der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers, der

Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle oder deren Fähigkeit zur Glattstellung von Positionen und zur Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Daten führen. Unbeschadet der Existenz von Richtlinien und Verfahren, die dazu bestimmt sind, solche Verletzungen zu entdecken und zu verhindern und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen sicherzustellen, sowie der Existenz von Massnahmen zur Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung, die dazu gestaltet sind, solche Störungen oder Unterbrechungen auf der Ebene des ICAV und seiner Beauftragten einzudämmen, können derartige Sicherheitsverletzungen potenziell ebenfalls zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und ein beträchtliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für das ICAV schaffen.

ESG-Integration

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, ist der Anlageverwalter bestrebt, das Anlageziel des jeweiligen Fonds zu erreichen und dabei Nachhaltigkeitsaspekte in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) innerhalb der Geschäftspraktiken der Zielgesellschaften zu nutzen, die auf die Schaffung von Gelegenheiten und Minderung von Risiken abzielen, die zur langfristigen Wertentwicklung der Emittenten beitragen. Aus der Integration von ESG-Faktoren können sich auch Gelegenheiten ergeben, um eine Zielgesellschaft dazu zu bewegen, ihr ESG-Risikoprofil zu verbessern und somit die möglichen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf ihr Finanzergebnis zu mindern.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, werden die Fonds passiv verwaltet und sind bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters einem ESG-Screening unterzogen wurde, und jedes vom Indexanbieter angewandte Verfahren zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.

Anleger sollten den Umfang des vom Indexanbieter vorgenommenen ESG-Screenings daher nach ihren eigenen ethischen Massstäben beurteilen, bevor sie in den entsprechenden Fonds investieren.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, wird der Anlageverwalter den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik festgelegten Grenzen des jeweiligen Fonds nachbilden. Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, wird der Anlageverwalter auf der Grundlage der Indexmerkmale, der Grösse des Subfondsportfolios und der erforderlichen Nachbildungsgenauigkeit eine vollständige Nachbildung vornehmen.

Die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Integration dieser Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmale oder der entsprechenden Risiken auf die Renditen der Fonds führt zu dem Ergebnis, dass die in der relevanten Ergänzung beschriebenen Indexmethoden die Auswirkungen der Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken auf die Renditen wahrscheinlich mindern und das Gesamtrisikoprofil der Fonds verbessern.

Die vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien werden weder vom Anlageverwalter oder von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, noch wird die Genauigkeit der ESG-bezogenen Ratings überprüft, die der Indexanbieter jeder Indexkomponente zugeschrieben hat.

Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiken“ bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Verbindung mit einer Anlage besteht, kann dies zu einem Wertverlust der Anlage führen.

Risiko des klimaorientierten Investierens

Wie in der relevanten Ergänzung dargelegt, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine klimaorientierte Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance auswählt oder ausschliesst. Infolgedessen kann der betreffende Fonds schlechter abschneiden als Fonds, die keine klimaorientierte Anlagestrategie verfolgen. Bestimmte

klimabezogene Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, die sich ändern oder wegfallen können. Die erfolgreiche Anwendung der klimaorientierten Anlagestrategie des jeweiligen Fonds hängt davon ab, ob es dem Indexanbieter gelingt, wesentliche klimabezogene Aspekte und damit verbundene Geschäftspraktiken ordnungsgemäss zu identifizieren und zu analysieren, und es kann nicht garantiert werden, dass die Strategie oder die eingesetzten Techniken erfolgreich sein werden.

Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement

Das ICAV kann im Auftrag des Fonds Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente nutzen, in die es zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Finanzderivaten, wie sie im vorstehenden Abschnitt «**Derivatrisiko**» beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich wird insbesondere auf den Unterabschnitt «*Kontrahentenrisiko*» hingewiesen. Anleger sollten sich auch dessen bewusst sein, dass ein Fonds zuweilen Geschäfte mit Kontrahenten von Pensionsgeschäften / umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter des ICAV handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des ICAV verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im vorstehenden Abschnitt «Interessenkonflikte», um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten des ICAV genannt.

Die State Street Bank International GmbH (Niederlassung Frankfurt), die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle angehört, agiert als mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle für im Auftrag der Fonds eingegangene Wertpapierleihgeschäfte. Sie kann Geschäfte tätigen, die zu Interessenkonflikten führen können. In solchen Fällen hat sich die State Street Bank International GmbH verpflichtet, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV und der Aktionäre unbeschadet bleiben.

Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten

Da ein Fonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wiederanlegen kann, unterliegt ein Fonds, der Barsicherheiten wiederanlegt, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Sicherheitenrisiko

Sicherheiten oder Einschüsse in Bezug auf Transaktionen mit OTC-Derivaten können vom Fonds an eine Gegenpartei oder einen Broker weitergeleitet werden. Die als Sicherheit oder Einschuss bei Brokern hinterlegten Vermögenswerte werden möglicherweise von den Brokern nicht auf getrennten Konten gehalten und können daher im Falle der Insolvenz oder des Bankrotts dieser Broker für deren Gläubiger verfügbar werden. Wenn einer Gegenpartei oder einem Broker eine Sicherheit im Wege der Titelübertragung gestellt wird, kann die Sicherheit von der betreffenden Gegenpartei oder dem Broker für eigene Zwecke verwendet werden und der Fonds dadurch einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt werden.

Zu den Risiken, die mit dem Recht einer Gegenpartei zur Weiterverwendung einer Sicherheit verbunden sind, zählt, dass diese Vermögenswerte nach Ausübung eines solchen Rechts auf Weiterverwendung nicht mehr dem betreffenden Fonds gehören und der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Fonds den Rang eines ungesicherten Gläubigers und kann möglicherweise seine Vermögenswerte von der Gegenpartei nicht zurückerlangen. Allgemein können Vermögenswerte, für die ein Recht auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei besteht, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein, über die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Überblick und keine Kontrolle haben.

Steuerrisiko

Die im Abschnitt «*Steuerinformationen*» enthaltenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Verwaltungsrates von den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung Irlands oder einer anderen Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert, notiert, vermarktet oder investiert ist, könnte sich auf den Steuerstatus des ICAV und der einzelnen Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Aktionäre verändern. Wenn ein Fonds in derivative Finanzinstrumente anlegt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des DFI und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen das DFI engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Aktionärs ab. Die Informationen im Abschnitt «*Steuerinformationen*» sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Aktionäre sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung investiert, in der das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind das ICAV, der jeweilige Fonds, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Aktionären gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben des ICAV oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die vom ICAV oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihm gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihm gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Die Vereinigten Staaten und Irland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA geschlossen (die «**IGA**»). Nach der IGA hat ein als ausländisches Finanzinstitut (ein «**FFI**») eingestuftes Rechtsträger, der als in Irland ansässig gilt, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen in Bezug auf seine «Konto»-Inhaber (d. h. Aktionäre) vorzulegen. Die IGA sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS (US-Steuerbehörde) in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich der US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Sofern das ICAV die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetze erfüllt, sollte es bei erhaltenen Zahlungen nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen und bei von ihm vorgenommenen Zahlungen keine FATCA-Quellensteuer abziehen müssen.

Auch wenn das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag sich bemühen wird, alle für das ICAV geltenden Pflichten in Bezug auf FATCA-Quellensteuer zu erfüllen, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag diesen Pflichten wird genügen können. Um seine Verpflichtungen nach dem FATCA zu erfüllen, wird das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag von den Anlegern bestimmte Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status verlangen. Falls das ICAV infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen.

Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im ICAV mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

CRS (Gemeinsamer Meldestandard)

Irland hat die Einführung des CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Vorschriften zur Meldung bestimmter Informationen durch meldende Finanzinstitute von 2015 (Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, die «**CRS-Vorschriften**») umgesetzt.

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Verfahrensweise zur Offenlegung des von natürlichen und juristischen Personen erzielten Einkommens zu fördern.

Das ICAV ist ein meldendes Finanzinstitut für die Zwecke des CRS und verpflichtet, die irischen CRS-Pflichten zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen nach dem CRS zu erfüllen, wird das ICAV von seinen Anlegern bestimmte Informationen zu deren steuerlichen Ansässigkeit verlangen und es kann in manchen Fällen Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers verlangen. Das ICAV oder eine vom ICAV beauftragte Person, wird die erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Steuerbehörde melden, das auf das Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung abzugeben ist, folgt. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Angaben an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage im ICAV mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

Section 871(m)

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (US Tax Code) verlangt die Einbehaltung von Steuern (bis zu 30%, abhängig davon, ob ein Abkommen Anwendung findet) auf bestimmte Finanzinstrumente, soweit die Zahlungen oder angenommenen Zahlungen auf die Finanzinstrumente von Dividenden aus US-Quellen abhängen oder unter Bezugnahme auf diese festgelegt werden. Nach den Vorschriften des US-Finanzministeriums können bestimmte Zahlungen oder angenommene Zahlungen an das ICAV in Bezug auf bestimmte aktienbezogene Instrumente, die auf US-Aktien Bezug nehmen, als Dividendenäquivalente behandelt werden, die der US-Quellensteuer zu einem Steuersatz von 30% (oder dem niedrigeren Einkommenssteuersatz) unterliegen. Nach diesen Vorschriften kann die Einbehaltung von Steuern selbst bei Fehlen einer tatsächlichen dividendenbezogenen Zahlung oder einer nach den Bedingungen des Instruments vorgenommenen Anpassung erforderlich sein. Falls das ICAV infolge der Regelung in Section 871(m) einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen. Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von Section 871(m) auf eine Anlage im ICAV mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

Risiko von Handelsproblemen

Auch wenn die Aktien eines Fonds zum Handel an der/den massgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass sich für diese Aktien ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Aktien an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder aus Gründen, aufgrund derer nach Meinung der entsprechenden Wertpapierbörse ein Handel mit Aktien nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Aktien an einer Wertpapierbörse auch bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Volatilität nach den so genannten «Circuit Breaker»-Regelungen der Börse ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Fonds weiterhin erfüllt werden, dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die Aktien in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und sie können zudem über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Das ICAV hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden.

Bewertungsrisiko

Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel gemäss der Gründungsurkunde und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Fondsvermögens durch das ICAV zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Kursdienst oder alternativ von einem Makler bzw. Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder das ICAV die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann das ICAV die Vermögenswerte eines Fonds auf

Basis anderer Informationen bewerten, die das ICAV nach seinem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie geben, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein Fonds beim Verkauf eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein Fonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Fonds. Wenn ein Fonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach den vom Fonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

Ausländische Steuern

Das ICAV kann in anderen Ländern als Irland für Steuern (einschliesslich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen haften. Das ICAV kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz profitieren. Folglich ist das ICAV unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und das ICAV eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Fonds nicht neu ausgewiesen und die Erträge werden den bestehenden Aktionären anteilmässig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIENANLAGEN

Aktienrisiko

Die Marktpreise von Aktienwerten, die von einem Fonds gehalten werden, können steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus verschiedenen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen (siehe vorstehenden Abschnitt «*Emittentenrisiko*»). Die Werte von Aktien können auch aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken, die nicht spezifisch mit einem bestimmten Unternehmen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind tatsächlich oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Ein Fonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Anlagestil

Aktienwerte lassen sich in der Regel vier Hauptkategorien zuordnen: Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Marktkapitalisierung (Large Caps, Mid Caps, Small Caps und Micro Caps). Investiert ein Fonds überwiegend in eine dieser Kategorien, besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund der aktuellen Marktbedingungen eine schlechtere Performance erzielt als ein Fonds, der in einer anderen Kategorie oder in mehreren Kategorien investiert ist. Die mit diesen Kategorien verbundenen allgemeinen Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- (a) Large-Cap-Risiko – Die Anlagerenditen aus Aktien grosser Unternehmen können niedriger als die Renditen aus Anlagen in Aktien kleinerer und mittelgrosser Unternehmen sein.
- (b) Mid-Cap-Risiko – Mittelgrosse Unternehmen können volatiler sein und haben mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien mittelgrosser Unternehmen können niedriger als die Anlagerenditen aus Aktien grösserer oder kleinerer Unternehmen sein.
- (c) Small-Cap-Risiko – Kleine Unternehmen können volatiler sein und haben mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien kleinerer Unternehmen können

niedriger als die Anlagerenditen aus Aktien grösserer Unternehmen sein. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen» lesen.

- (d) Micro-Cap-Risiko – Sehr kleine Unternehmen können neu gegründet worden sein oder sich in den Frühphasen ihrer Entwicklung befinden und begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben. Daher sind sehr kleine Unternehmen möglicherweise finanziell weniger sicher als Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung und möglicherweise anfälliger bezüglich des Ausscheidens von Schlüsselmitarbeitern, da sie von einer kleineren Anzahl von Führungskräften abhängig sind. Darüber hinaus sind über solche Unternehmen möglicherweise weniger öffentliche Informationen verfügbar. Die Aktienkurse von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung können volatiliter als die Kurse von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung sein. Solche Aktien haben möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen und sind daher gegebenenfalls für einen Fonds auf dem Markt schwer zu kaufen und zu verkaufen. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen» lesen.

Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen

Kleine Unternehmen bieten möglicherweise grössere Kapitalwachstumschancen als grössere Unternehmen, sind in der Regel aber auch anfälliger für negative Entwicklungen als grössere Unternehmen. Anlagen in diese Unternehmen können mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein. Kleine Unternehmen haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und können von einer begrenzten Anzahl von Führungspersonen abhängig sein. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen möglicherweise neu gegründet wurden und nur eine kurze oder gar keine Erfolgshistorie aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager keine Gelegenheit hatte, die Performance solcher neueren Unternehmen unter widrigen oder schwankenden Marktbedingungen zu bewerten. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden möglicherweise weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt als Wertpapiere mit breiter Inhaberschaft. Die Preise dieser Wertpapiere können stärker schwanken als die Preise anderer Wertpapiere, und ein Fonds kann möglicherweise Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den geltenden Marktpreisen aufzubauen oder zu veräussern. Es sind möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügbar oder es herrscht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als im Falle grösserer Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Marktvolatilität mit sich bringen. Manche Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN SCHULDITITELN

Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind: a)

- (a) Kreditrisiko – Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Anleger sollten auch den Abschnitt «Emittentenrisiko» lesen. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei solchen Anlagen höher, die unter

ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmässigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade haben, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, sodass ein Ausfall eintritt. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditrisiken unterliegen werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen kann. Verliert ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier sein Rating oder erfährt es eine Herabstufung seines Ratings, kann der Fonds das Wertpapier im Ermessen des Investmentmanagers und/oder des Sub-Investmentmanagers dennoch weiter halten.

- (b) (b) Verlängerungsrisiko – In Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben, die Duration des Wertpapiers erhöht werden und der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken. (c)
- (c) Ertragsrisiko – Wenn der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken. (d)
- (d) Zinsrisiko – Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen führen üblicherweise zu einer Erhöhung des Werts bestehender Schuldtitel, steigende Zinsen reduzieren den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Anleger sollten auch den Abschnitt «*Risiko der vorzeitigen Rückzahlung*» lesen. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerer Masse (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).
- (e) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität – Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf, sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatil werden und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.
- (f) Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – Ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder «gekündigt» werden und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

Risiken im Zusammenhang mit MBS- und ABS-Anleihen

Die Wertsteigerung von MBS- und ABS-Anleihen bei fallenden Zinsen fällt in der Regel geringer aus als bei anderen Schuldtiteln, die Anleihen unterliegen jedoch ähnlichen Risiken im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes in Phasen steigender Zinsen. In einer Phase sinkender Zinsen kann ein Fonds häufiger gezwungen sein, vorzeitige Tilgungen auf MBS- und ABS-Anleihen in Anlagen mit niedrigerer Rendite zu reinvestieren. ABS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können als Basiswerte unter anderem Kfz-Ratenverkäufe oder Ratenkreditverträge, Leasing-Verträge verschiedener Art für bewegliche und unbewegliche Güter und Forderungen aus Kreditkartenverträgen haben. Ebenso wie Hypotheken bei MBS-Anleihen unterliegen zugrunde liegende Kfz-Kaufverträge oder Kreditkartenforderungen dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, wodurch sich die Gesamrendite für die Inhaber von ABS-Anleihen reduzieren kann. Den Inhabern können ferner Verzögerungen bei Zahlungen auf diese Wertpapiere entstehen, wenn aufgrund von unerwarteten Rechts- oder Verwaltungskosten für die Durchsetzung der Verträge oder aufgrund einer Wertminderung oder Beschädigung der Sicherheit (in der Regel bei Kfz), mit der bestimmte Verträge besichert werden, oder aufgrund anderer Faktoren nicht der vollständige auf zugrunde liegende Kaufverträge oder Forderungen zahlbare Betrag realisiert werden kann. Der Wert von MBS-Anleihen oder ABS-Anleihen kann in hohem Masse von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegt daher dem Risiko von Fahrlässigkeit oder fehlerhafter Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter. Unter bestimmten Umständen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die zugrunde liegende Sicherheit haben. Eine Insolvenz von Stellen, die Forderungen generieren oder die Vermögenswerte nutzen, kann zusätzlich zu den Verlusten, die durch eine Wertminderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, Kosten und Verzögerungen verursachen. Es ist möglich, dass seitens der Anleger die Nachfrage nach vielen oder allen MBS-Anleihen und ABS-Anleihen zurückgeht, was den Wert und die Liquidität der Wertpapiere beeinträchtigen würde.

Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Schuldtitel von Regierungen oder deren Behörden und Agenturen sowie von staatlich geförderten Unternehmen investieren. Der Wert dieser Wertpapiere kann von der Bonität der jeweiligen Regierung beeinflusst sein, unter anderem auch durch einen Ausfall oder möglichen Ausfall der jeweiligen Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten im Hinblick auf Wertpapiere, die von Behörden, staatlichen Stellen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, keine oder nur begrenzte Unterstützung der jeweiligen Regierung erfahren.

Variable verzinsliche Wertpapiere

Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmässig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder es kann eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

ANLAGEN IN RUSSLAND UND ANDEREN SCHWELLENLÄNDERN

Politische und gesellschaftliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Bestehende Gesetze und Vorschriften werden möglicherweise nicht konsequent angewendet.

Russland hat seit 1985 einen grundlegenden politischen Wandel von einer zentral gesteuerten Planwirtschaft unter kommunistischer Herrschaft hin zu einer pluralistischen, marktorientierten

Demokratie vollzogen. In dieser Zeit wurden zwar zahlreiche Veränderungen vorgenommen, aber es ist nicht sicher, ob die für den Abschluss der Transformation erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen fortgesetzt oder erfolgreich sein werden.

Russland ist eine aus Republiken, Regionen, Gebieten, Städten von föderalem Rang, autonomen Bezirken und einer autonomen Region bestehende Föderation. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Regierungsbezirken der Russischen Föderation und den föderalen Regierungsbehörden ändert sich gelegentlich. Daneben gibt es die Struktur der Präsidentenvertreter in den Regionen. Der mangelnde Konsens zwischen lokalen und regionalen Behörden und den föderalen Regierungsbehörden führt oft zur Verabschiedung kollidierender Gesetze auf verschiedenen Ebenen und kann zu politischer Instabilität und Rechtsunsicherheit führen. Das kann negative wirtschaftliche Auswirkungen auf einen Fonds haben und seine Geschäfte, Finanzlage oder die Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels erheblich belasten.

Darüber hinaus führen ethnische, religiöse und andere gesellschaftliche Spaltungen regelmässig zu Spannungen und mitunter auch zu bewaffneten Konflikten. In Tschetschenien führte die russische Armee jahrelang Anti-Terrormassnahmen durch und ist teilweise nach wie vor präsent, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten. Jede Eskalation von Gewalt kann gravierende politische Folgen haben, die das Anlageklima in der Russischen Föderation trüben können.

Wirtschaftliche Risiken

Zeitgleich mit der Verabschiedung politischer Reformen versucht die russische Regierung, Wirtschaftsreformen und stabilisierende Massnahmen umzusetzen. Dazu zählen die Liberalisierung der Preise, die Senkung der Verteidigungsausgaben und -subventionen, die Privatisierung staatlicher Unternehmen, die Reform der Steuer- und Konkursysteme und die Einführung rechtlicher Strukturen, um private, marktwirtschaftliche Tätigkeiten, den Aussenhandel und Investitionen zu erleichtern.

Die russische Wirtschaft hat abrupte Abschwünge erlebt. Die Ereignisse und Folgen des 17. August 1998 (Datum des Zahlungsausfalls der russischen Regierung bei ihren auf Rubel lautenden kurzfristigen Staatsanleihen und anderen auf Rubel lautenden Wertpapieren, der Einstellung der Bemühungen der Zentralbank Russlands, den Rubel/US-Dollar-Kurs innerhalb des Rubel-Währungsbandes zu halten, und des vorübergehenden Moratoriums für bestimmte Zahlungen in Hartwährung an ausländische Gegenparteien) führten zu einer starken Abwertung des Rubels, einem drastischen Anstieg der Inflation, einem deutlichen Vertrauensverlust westlicher Finanzinstitute in das Bankensystem des Landes, erheblichen Ausfällen bei Hartwährungsanleihen, einem deutlichen Rückgang der Preise für russische Schuldtitel und Aktien und versperrte darüber hinaus den Zugang zu Kapital an den internationalen Kapitalmärkten. Obwohl sich der Zustand der russischen Wirtschaft seit 1998 in vielerlei Hinsicht verbessert hat, kann nicht garantiert werden, dass sich diese Verbesserungen fortsetzen oder sie nicht gar rückgängig gemacht werden.

Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können instabil sein, stark abwerten und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Der Rubel ist ausserhalb Russlands nicht konvertierbar. In Russland gibt es einen Markt für den Umtausch von Rubel in andere Währungen, der aber relativ klein ist und Regeln unterliegt, die die zulässigen Umtauschzwecke einschränken. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Markt auf Dauer bestehen wird.

Rechnungslegungsstandards: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung.

Rechtliches Risiko

Die Risiken im Zusammenhang mit dem russischen Rechtssystem beinhalten (i) die bislang noch nicht erprobte Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen, (ii) Abweichungen zwischen Gesetzen, Präsidialdekreten sowie Erlassen und Beschlüssen der Regierung und Minister, (iii) das Fehlen juristischer und administrativer Richtlinien zur Auslegung des geltenden Rechts, (iv) den weiten Ermessensspielraum für staatliche Stellen, (v) die Kollision zwischen den Gesetzen und Vorschriften auf lokaler, regionaler und föderaler Ebene, (vi) die

relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung der neuen Gesetzesnormen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche.

Es gibt keine Garantie dafür, dass weitere Justizreformen zum Ausgleich der Rechte privater und staatlicher Behörden vor Gericht und zur Verringerung der Gründe für ein erneutes Aufrollen entschiedener Rechtsfälle umgesetzt werden und es gelingt, ein zuverlässiges und unabhängiges Justizsystem aufzubauen.

In den letzten Jahren wurden zwar grundlegende Reformen in Bezug auf Wertpapieranlagen und -vorschriften angestossen, dennoch kann es bei der Auslegung noch gewisse Unklarheiten und Inkonsistenzen bei der Anwendung geben. Die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften ist ungewiss.

Eigenkapitaltitel in Russland bestehen nicht in physischer Form, und der einzige Eigentumsnachweis ist die Eintragung des Aktionärsnamens im Aktienregister der Emissionen. Das Konzept der Treuhandpflicht ist kaum verankert, und Aktionäre können daher durch Handlungen der Unternehmensführung ohne zufriedenstellenden Rechtsbehelf eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlagen erleiden.

Die Regelungen zur Corporate Governance sind noch nicht hinreichend entwickelt und bieten Aktionären daher möglicherweise wenig Schutz.

Einmarsch in die Ukraine

Am 24. Februar 2022 begann Russland eine gross angelegte Invasion in der Ukraine. Die Europäische Union, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA verhängten gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden mehrerer Länder Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Personen, Unternehmen und Banken. Diese Sanktionen werden die Möglichkeiten des ICAV zum Kauf oder Verkauf russischer Wertpapiere und/oder Vermögenswerte für die Dauer der militärischen Handlungen und die Geltungsdauer der Sanktionen beeinträchtigen. Die Dauer der Militäraktion, der Sanktionen und der sich daraus ergebenden Marktstörungen (einschliesslich des Rückgangs der Aktienmärkte und des Wertes des russischen Rubels) lässt sich nicht vorhersagen, die Auswirkungen werden jedoch möglicherweise erheblich und lang anhaltend sein. Die Sanktionen könnten zu Vergeltungsmassnahmen Russlands führen, die den Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere weiter beeinträchtigen könnten.

Russische Aktien und Anleihen wurden bzw. werden zurzeit aus den wichtigsten Indizes entfernt. Obwohl die Verwaltung der Fonds so weit wie möglich am jeweiligen Index ausgerichtet wird, werden Performanceabweichungen gegenüber den Indizes erwartet; diese können einen beträchtlichen Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der des Index zur Folge haben. Sollte es aufgrund von Sanktionen, Volatilität, geringer Liquidität und Abwicklungsbeschränkungen nicht möglich sein, russische Aktien in Übereinstimmung mit den Indizes zu verkaufen, verbleiben die Vermögenswerte in den Bilanzen der betreffenden Fonds. Dies bedeutet, dass für einige Zeit ein passiver Verstoß vorliegen kann. Der Anlageverwalter wird potenzielle passive Verstöße fortwährend sorgfältig überwachen und vorbehaltlich der geltenden Sanktionen und der betreffenden Märkte und im Interesse der Anleger nach Möglichkeit Abhilfe schaffen.

Risiko von Schwellenmärkten

Wenn ein Fonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert, können zusätzliche Risiken bestehen. Dazu gehören:

Rechnungslegungsstandards: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiken: In manchen Schwellenländern stellen Kriminalität und Korruption, einschliesslich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Eigentum und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können zu Zielen von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Bestehende Gesetze und Vorschriften werden möglicherweise nicht konsequent angewendet.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können instabil sein, stark abwerten und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko: Anlegern stehen möglicherweise weniger vollständige und verlässliche steuerliche und sonstige Informationen zur Verfügung.

Rechtliches Risiko: Die rechtliche Infrastruktur und die Standards für die Rechnungslegung, Verwahrung, Abschlussprüfung und Berichterstattung bieten Anlegern in bestimmten Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, das im Allgemeinen an grösseren Wertpapiermärkten geboten wird. Die Risiken im Zusammenhang mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (wie beispielsweise dem russischen Rechtssystem) beinhalten (i) die bislang noch nicht erprobte Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen, (ii) Abweichungen zwischen Gesetzen, Präsidialdekreten sowie Erlassen und Beschlüssen der Regierung und Minister, (iii) das Fehlen juristischer und administrativer Richtlinien zur Auslegung des geltenden Rechts, (iv) den weiten Ermessensspielraum für staatliche Stellen, (v) die Kollision zwischen den Gesetzen und Vorschriften auf lokaler, regionaler und föderaler Ebene, (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung der neuen Gesetzesnormen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche.

Es gibt keine Garantie dafür, dass weitere Justizreformen zum Ausgleich der Rechte privater und staatlicher Behörden vor Gericht und zur Verringerung der Gründe für ein erneutes Aufrollen entschiedener Rechtsfälle umgesetzt werden und es gelingt, ein zuverlässiges und unabhängiges Justizsystem aufzubauen.

Marktcharakteristika-, Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko: Die Märkte von Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, haben ein geringeres Volumen, sind weniger liquide und weisen eine höhere Volatilität auf als etabliertere Märkte, und viele Märkte von Schwellenländern sind nicht stark reguliert. Wenn versucht wird, Wertpapiere aus Schwellenländern zu verkaufen, besteht möglicherweise nur ein geringer oder gar kein Markt für diese Wertpapiere. Die Kombination aus Preisvolatilität und der weniger liquiden Natur der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem von ihm gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräussern, und sich dementsprechend nachteilig auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken. Bei der Abwicklung von Transaktionen können sich Verzögerungen und administrative Unsicherheiten ergeben.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Interventionen ist in den Schwellenländern aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder und des weniger entwickelten Charakters ihrer Märkte und Volkswirtschaften besonders hoch. Zukünftige staatliche Massnahmen könnten erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Ländern haben, was sich auf Unternehmen des privaten Sektors und den Wert von Wertpapieren in einem Fondsportfolio auswirken kann.

Steuerstatut: Das Steuersystem unterliegt in einigen Schwellenländern unterschiedlichen Auslegungen, häufigen Änderungen und uneinheitlichen Durchsetzungsmassnahmen auf Bundes-, Regional- und Lokalebene. Die Steuergesetze und -praktiken befinden sich in einigen Schwellenländern in einer frühen Entwicklungsphase und sind nicht so klar festgelegt wie in stärker entwickelten Ländern.

Risiko von Frontier-Märkten: Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Frontier-Märkten tätig sind, birgt ein hohes Risiko und erfordert besondere Überlegungen, die normalerweise nicht mit einer Anlage in traditionelleren Industrieländern verbunden sind. Darüber hinaus verstärken sich mit einer Anlage in den Frontier-Märkten unter den Schwellenländern die Risiken, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten bestehen, die in Schwellenländern tätig sind. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinflusst werden, die normalerweise nicht mit Anlagen in den traditionelleren Industrieländern verbunden sind. Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politischer oder sozialer Instabilität, verbreiteter Korruption und Kriminalität,

bewaffneten Konflikten, den Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Wirtschaft, religiösen oder ethnischen Unruhen und der Entziehung oder Nichterneuerung von Genehmigungen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorischen Steuern, Beschränkungen für die Übertragung von Vermögenswerten, dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, weniger öffentlich zugänglichen finanziellen und anderen Informationen, diplomatischen Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten, und potenziellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen.

Diese Risiken und besonderen Überlegungen verleihen Anlagen in Wertpapieren von Frontier-Märkten unter den Schwellenländern einen hochspekulativen Charakter. Dementsprechend muss eine Anlage in Aktien eines Fonds als hochspekulativ angesehen werden und ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die den Verlust ihres gesamten investierten Kapitals nicht verkraften können. In dem Masse, in dem ein Fonds einen erheblichen Prozentsatz seines Vermögens in ein einzelnes Frontier-Market-Land investiert, unterliegt er einem erhöhten Risiko, das mit einer Anlage in Frontier-Märkten unter den Schwellenländern verbunden ist, und den zusätzlichen Risiken, die diesem bestimmten Land eigen sind.

Risiko der Anlage im Staat Kuwait

Die Anlage in Emittenten des Staates Kuwait birgt Risiken rechtlicher, regulatorischer, politischer und wirtschaftlicher Art. Da der Staat Kuwait stark von den Einnahmen aus dem Verkauf von Öl und vom Handel mit anderen Ländern abhängt, die ebenfalls stark vom Ölverkauf abhängig sind, ist seine Wirtschaft anfällig für Veränderungen am Ölmarkt und am Devisenmarkt. Da die internationale Nachfrage nach Öl schwankt, kann die Wirtschaft Kuwaits erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus muss jeder Aktionär, der 5% plus eine Aktie oder eine entsprechende Beteiligung am ICAV hält, die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV davon in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt diese Informationen dann der KCC mit, um die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften des Staates Kuwait zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Kuwait CMA, der Bursa Kuwait und der KCC mitteilen, ob einer der in Kuwait investierenden Fonds eine 5%ige Beteiligung an einem Wertpapier im Markt erreicht.

Risiko der Anlage in der VRC

Steuerrisiken in der VRC: Die Steuergesetze und -vorschriften der Volksrepublik China ändern sich ständig, und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ist nicht so einheitlich und transparent wie in den weiter entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich ausfallen. Obwohl die VRC Steuerrundschreiben herausgegeben hat, um klarzustellen, wie die über Stock Connect realisierten Kapitalerträge zu besteuern sind, gibt es immer noch verschiedene Umsetzungsprobleme im Detail, die nicht geklärt sind oder ohne veröffentlichte Leitlinien geklärt werden. In Anbetracht der Unsicherheit hinsichtlich der potenziellen Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungsverpflichtungen eines Fonds in der VRC spiegelt der Nettoinventarwert an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Bildung zu geringer oder zu hoher Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten gegenüber der VRC die Performance eines Fonds während des Zeitraums einer solchen zu geringen oder zu hohen Rückstellung und nach späteren Anpassungen an den Nettoinventarwert beeinflussen kann. Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen könnten an die Aktionäre ohne vollständige Berücksichtigung der Steuern gezahlt werden, die einem Fonds womöglich anfallen. Diese Steuer wird anschliessend vom Fonds getragen und wirkt sich auf den Nettoinventarwert des Fonds und die verbleibenden Aktien dieses Fonds aus. In Anbetracht der Unsicherheit darüber, wie Gewinne oder Erträge aus Anlagen in China besteuert werden, behält sich das ICAV das Recht vor, Rückstellungen für eine Quellensteuer auf solche Gewinne oder Erträge vorzusehen und Steuern für Rechnung der Gesellschaft einzubehalten. Dementsprechend können der Nettoinventarwert und die Rentabilität eines Fonds beeinträchtigt werden.

Anlagen über Stock Connect: Wenn es einem Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik gestattet ist, an einem geregelten Markt in China zu investieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein solcher Fonds ein Engagement eingehen kann, einschliesslich der Verwendung von American Depositary

Receipts (ADR) und H-Aktien (bei denen es sich um Aktien eines Unternehmens mit Sitz in Festlandchina handelt, die an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind). Ein Fonds kann auch in bestimmte zulässige Wertpapiere („Stock-Connect-Wertpapiere“) investieren, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) oder der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind und gehandelt werden; diese Anlagen erfolgen für die SSE durch das Hong Kong-Shanghai Stock Connect-Programm und für die SZSE durch das Hong Kong-Shenzhen Stock Connect-Programm. Im Gegensatz zu anderen Auslandsinvestitionen in chinesische Wertpapiere gelten für Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keine individuellen Anlagekontingentbeschränkungen oder Lizenzanforderungen. Zudem gelten für sie keine Haltefristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten für die Anleger des Stock-Connect-Programms die Gesetze und Regeln des Heimatmarkts. Dies bedeutet unter anderem, dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren im Allgemeinen den Wertpapierbestimmungen der VRC, den Offenlegungsvorschriften des Marktes für chinesische A-Aktien und den Notierungs- und Handelsregeln der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Änderungen der Gesetze, Vorschriften, Regeln und Richtlinien für den Markt für chinesische A-Aktien können sich auf den Handel eines Fonds auswirken. Darüber hinaus dürfen Anleger ihre Stock-Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect auf andere Weise als über Stock Connect gekauft wurden, gemäss den geltenden Regeln nicht veräussern. Obwohl keine individuellen Anlagekontingentbeschränkungen Anwendung finden, gelten für die Stock-Connect-Teilnehmer tägliche Anlagekontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds, in Stock-Connect-Wertpapiere zu investieren, einschränken oder unterbinden könnten. Der Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm birgt Risiken im Zusammenhang mit den in der VRC geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren.

Die Stock Exchange of Hong Kong Limited, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, falls dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsstelle eingeholt. Wenn eine Aussetzung erfolgt, wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt, auf den Markt der VRC zuzugreifen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Der Handel mit Wertpapieren über Stock Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren bzw. zur Ausführung von Zahlungen nicht nachkommt, kann es vorkommen, dass sich der Ausgleich der Verluste eines Fonds verzögert oder dass ein Fonds nicht in der Lage ist, seine Verluste vollständig auszugleichen.

Ein Ausfall oder eine Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen seitens der Hong Kong Exchanges and Clearing („HKEx“) kann zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Wertpapieren und/oder damit zusammenhängenden Geldern führen, und ein Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter ist für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Da die HKEx nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass die Stock-Connect-Aktien in dem unwahrscheinlichen Fall, dass in Hongkong ein Liquidationsverfahren im Hinblick auf die HKEx durchgeführt wird, auch nach dem Recht von Festlandchina nicht als Bestandteil des allgemeinen Vermögens der HKEx betrachtet werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Die HKEx ist der „Nominee-Inhaber“ der Stock-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworben wurden. Ausländische Anleger wie ein Fonds, der über Stock Connect investiert und die Stock-Connect-Aktien über HKEx hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und daher berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Stock-Connect-Aktien sind nicht verbrieft und werden von der HKEx für ihre Kontoinhaber gehalten. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock-Connect-Aktien wird derzeit für einen Fonds nicht angeboten. Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie etwa ein Fonds, können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum daran spiegelt sich in den eigenen Aufzeichnungen ihrer Broker/Depotbanken wider, wie z. B. in Kundenkontoauszügen.

Gemäss den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann ein Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an Hauptversammlungen in seinem Namen ernennen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit der Volksrepublik China

Überlegungen in Bezug auf die Regierung und die Wirtschaft der VRC und damit zusammenhängende Aspekte: Die Wirtschaft der VRC ist seit 1949 eine Planwirtschaft. In den letzten 15 Jahren hat die Regierung der VRC die Wirtschaftssysteme der VRC reformiert, und diese Reformen werden voraussichtlich fortgesetzt. Viele der Reformen sind beispiellos oder experimentell und es ist zu erwarten, dass sie verfeinert oder geändert werden. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse eines in der VRC investierenden Fonds können beeinträchtigt werden durch Anpassungen der staatlichen Pläne der VRC, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Änderungen der Politik der Regierung der VRC wie etwa Änderungen der Gesetze und Vorschriften (oder ihrer Auslegung), Massnahmen zur Kontrolle der Inflation, Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethode, die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für die Währungsumrechnung und die Auferlegung zusätzlicher Einfuhrbeschränkungen. Zudem ist ein Teil der Wirtschaftstätigkeit in der VRC exportorientiert und wird daher von den Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Standards für die Offenlegung, Rechnungslegung und Aufsicht von Unternehmen: Die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards der VRC sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen der VRC verfügbar sein, als regelmässig von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Die verfügbaren Informationen sind möglicherweise weniger zuverlässig als die von oder über Unternehmen in OECD-Ländern veröffentlichten. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich in wesentlichen Punkten von denen unterscheiden, die für in OECD-Ländern ansässige oder börsennotierte Unternehmen gelten. Dies könnte, zusammen mit einem schwachen regulatorischen Umfeld, zu niedrigeren Standards für die Unternehmensführung (Corporate Governance) und zu einem geringeren Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären der Unternehmen führen, in die ein Fonds investieren wird.

Das geringere Mass an Offenlegung, Transparenz und Zuverlässigkeit bestimmter wesentlicher Informationen kann sich auf den Wert der von einem Fonds getätigten Anlagen auswirken und dazu führen, dass der Anlageverwalter oder andere Dienstleister eines Fonds zu ungenauen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Wertes der Anlagen dieses Fonds gelangen.

Geschäftliche Bedingungen und allgemeine Wirtschaftslage: Die Rentabilität der Emittenten von A-Aktien könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen an den Weltmärkten oder in bestimmten einzelnen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie die Höhe und Volatilität der Aktienkurse könnten sich wesentlich auf das Aktivitätsniveau der Kunden auswirken. Beispielsweise könnten: (a) ein wirtschaftlicher Abschwung oder deutlich höhere Zinssätze die Kreditqualität der bilanziellen Vermögenswerte beeinträchtigen, und (b) ein Marktabschwung oder eine Verschlechterung der Wirtschaftslage könnte die Erträge dieser Emittenten verringern.

Wertpapiermärkte: Die Wertpapiermärkte der VRC, einschliesslich der SSE und der SZSE, befinden sich in einer Phase des Wachstums und des Wandels, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Zudem entsprechen die Regulierungs- und Rechtsdurchsetzungsaktivitäten an den Wertpapiermärkten der VRC möglicherweise nicht denen an Märkten in OECD-Ländern. Es gibt möglicherweise keine gegenüber bestimmten OECD-Märkten gleichwertige Regulierung und Überwachung des Wertpapiermarktes der VRC und der Aktivitäten der Anleger, Broker und anderer Teilnehmer.

Es ist üblich, dass Wertpapiere an Börsen der VRC aufgrund einer routinemässigen Geschäftstätigkeit von Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum vom Handel ausgeschlossen werden oder auf andere Weise zu einem nicht handelbaren Wertpapier werden. In diesem Fall können die betroffenen Wertpapiere vom Anlageverwalter oder seinem Vertreter zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Darüber hinaus kann es im Falle einer Rücknahme zu zusätzlichen Verzögerungen beim Empfang der Barerlöse für Wertpapiere kommen, die zum jeweiligen Handelstag nicht handelbar sind.

Volatilität: Der Aktienmarkt der VRC befindet sich noch immer in einer frühen Entwicklungsphase. Der Markt für A-Aktien ist nach wie vor sehr spekulativ, da Anleger tendenziell häufig handeln und sehr kurzfristige Perspektiven haben. Diese Faktoren führten zu einer erheblichen Kursvolatilität am Aktienmarkt der VRC, und es gibt keine Gewähr dafür, dass eine solche Volatilität in Zukunft nicht mehr auftreten wird. Die oben genannten Faktoren können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds, die Fähigkeit zur Rücknahme von Aktien und den Preis auswirken, zu dem die Aktien zurückgenommen werden können.

RMB-Währungsrisiko: Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt den von der Zentralregierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Wenn sich solche Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, kann sich dies nachteilig auf die Position eines Fonds oder seiner Anleger auswirken.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einem Kauf von Aktien eines Fonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die relevanten Ergänzungen zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für den Kauf von Aktien eines Fonds entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

Kaufinformationen

Aktienzeichnung

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können beliebige Klassen von Aktien an dem ICAV ausgeben. Aktienzeichnungen für einen Fonds können in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen.

Sofern in diesem Prospekt nicht anderweitig festgelegt, sieht der Fonds keine Beschränkungen der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen vor. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen die Annahme von Aktienzeichnungen ganz oder teilweise ablehnen.

Erstzeichnungen

Aktien werden bei Erstausgabe zu dem in der relevanten Ergänzung genannten Preis zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften) und danach zum Nettoinventarwert pro Aktie, der in der relevanten Ergänzung genannt ist, zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften), ausgegeben. Wenn der Verwaltungsrat dies bestimmt und sofern in der relevanten Ergänzung vorgesehen, wird dem Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, eine Verwässerungsschutzgebühr hinzugerechnet. Aktienzeichnungen werden bei Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle berücksichtigt. Dieser Antrag muss den Anforderungen für Zeichnungsanträge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen zur Geldwäscheprüfung, und muss mit frei verfügbaren Geldern und/oder anderen geeigneten Gegenleistungen abgerechnet werden, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben. In Ausnahmesituationen können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, Zeichnungsanträge nach dem entsprechenden Annahmeschluss anzunehmen, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein. Erstzeichnungen von Aktien können entweder per Post, per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Es können Bruchteile von bis zu 4 Dezimalstellen einer Aktie ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die kleinere Bruchteile von Aktien darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Fonds einbehalten.

Folgezeichnungen

Aktionäre können der Verwaltungsstelle Folgezeichnungen für Aktien per Fax oder E-Mail in einem Format bzw. nach einer Methode übermitteln, das/die mit der Verwaltungsstelle im Vorfeld schriftlich vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht. Folgezeichnungen werden zu einem Kurs akzeptiert, der dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegten Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften).

Mindestzeichnungsbeträge

Aktionäre, die nach einem der nachfolgend beschriebenen Verfahren Aktien zeichnen möchten, müssen einen Betrag zeichnen, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen unterschiedlich sein und der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf dessen Anwendung verzichten. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Fonds ist in der relevanten Ergänzung festgelegt.

Antragsformulare

Die unterzeichneten Zeichnungsformulare und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung sind der Verwaltungsstelle im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen per Post zu übersenden. Ausgefüllte Antragsformulare können auch per Fax oder elektronisch gesendet werden,

vorausgesetzt, das Original-Antragsformular und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung gehen direkt im Anschluss per Post ein. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden erst bei Erhalt der Originaldokumente wirksam.

Barzeichnungen

Anleger können Aktien gegen Barzahlung (sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders festgelegt) an jedem Handelstag zeichnen, indem sie vor Annahmeschluss einen Antrag stellen. Ordnungsgemäss gestellte Anträge, die nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen können, Zeichnungen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss anzunehmen, als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt.

Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die betreffenden Aktien lauten, sind per Überweisung auf das im Antragsformular genannte Zeichnungs-/Rücknahmekonto bis zu dem in der relevanten Ergänzung genannten Zeitpunkt zu zahlen. Gehen die Zeichnungsgelder (einschliesslich aller Abgaben und Gebühren) nicht bis zu dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt als frei verfügbare Gelder bei dem ICAV ein, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, vorläufige Zuteilungen von Aktien zu stornieren.

Mit Eingang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto werden die Zeichnungsgelder Eigentum des betreffenden Fonds und dementsprechend wird ein Anleger für den Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe der Aktien als ein nicht-bevorrechtigter Gläubiger behandelt.

Zeichnungen in Sachwerten

Jeder Fonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Aktien in Sachwerten zu zeichnen, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist. „In Sachwerten“ bedeutet in diesem Kontext, dass das ICAV Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente anstelle von Barmitteln für eine Zeichnung entgegennimmt. Aktienzeichnungen, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Annahmeschluss eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäss den Bestimmungen der relevanten Ergänzung bearbeitet, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen beschliessen können, Zeichnungen nach dem jeweiligen Annahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können Anleger Zeichnungen in Sachwerten wie folgt nach zwei Verfahren tätigen: Erstens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren und einer Barkomponente erfolgen, der vom Investmentmanager und/oder dem Sub-Investmentmanager so zusammengestellt wird, dass er sich in seiner Zusammensetzung eng an dem betreffenden Fonds orientiert (sodass der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten) (ein «**fester Portfolio-Korb**»). Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht. Zweitens kann im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren, die die Anleger aus einer vom Anlageverwalter und/oder vom Unteranlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste auswählen (wobei dies jedoch, um dem Fonds das vollständige Erreichen seines Anlageziels zu ermöglichen, erforderlich machen kann, dass der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), plus einer Barkomponente erfolgen (ein „**ausgehandelter Portfolio-Korb**“). Die Liste der annehmbaren Wertpapiere, die von einem Zeichner als Bestandteil eines ausgehandelten Portfolio-Korbes geliefert werden können, wird jedem Anleger, der auf diese Weise zeichnen möchte, am betreffenden Handelstag übermittelt. Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb und einem ausgehandelten Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie verwendeten Preise ermittelt und

entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugeben Aktien und dem Wert des festen Portfolio-Korbes bzw. ausgehandelten Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie angewandt wird. Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag oder nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten geringeren Zeitraum. Wird der feste Portfolio-Korb bzw. der ausgehandelte Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit dem ICAV vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt an das ICAV geliefert, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Aktien zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten (i) müssen die an den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Fonds gemäss dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind, (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Verwahrstelle hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Verwahrstelle hinterlegt werden, (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Aktien nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre, und (iv) muss sich die Verwahrstelle vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Aktionäre unwahrscheinlich ist.

Abgaben und Gebühren für Barzeichnungen und Zeichnungen in Sachwerten

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach alleinigem Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren vorsehen.

Registrierung von Aktien

Alle Aktien werden in registrierter Form ausgegeben. Anleger, die Aktien gezeichnet haben, erhalten eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Aktien können nur als voll eingezahlte ganze Aktien ausgegeben werden. Generell werden Aktien in dematerialisierter Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abrechnungssysteme ausgegeben oder umgewandelt, vorbehaltlich der Ausstellung eines Sammelzertifikates, wenn ein solches von einem Clearingsystem, in dem Aktien gehalten werden, verlangt wird. Vom ICAV werden keine individuellen Zertifikate für Aktien ausgegeben.

Verkaufsinformationen

Rücknahme von Aktien

Aktionäre können das ICAV an jedem Handelstag auffordern, ihre Aktien gemäss den nachfolgend beschriebenen Rücknahmeverfahren und den Bestimmungen der relevanten Ergänzung zurückzunehmen. Die Rücknahmeerlöse entsprechen dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegten Nettoinventarwert pro Aktie, abzüglich der Zeichnungsgebühren und aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften). In Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat beschliessen, Rücknahmeanträge nach dem entsprechenden Annahmeschluss anzunehmen, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein. Ein ordnungsgemäss ausgefüllter und unterzeichneter Rücknahmeantrag muss per Fax oder (falls vorab mit der Verwahrstelle vereinbart), per elektronischer Anweisung vor Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, wobei im Falle eines Eingangs per Fax oder elektronischer Anweisung die Zahlung von Rücknahmeerlösen nur auf das bei der Gesellschaft verzeichnete Konto erfolgen kann. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können einen Antrag auf Rücknahme von Aktien nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass der Antrag in betrügerischer Absicht erfolgt.

Mindestrücknahmebetrag

Aktionäre, die Aktien zurückgeben möchten, können Aktien nur in einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach alleinigem Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag verzichten. Der Mindestrücknahmebetrag für die einzelnen Fonds ist in der relevanten Ergänzung festgelegt.

Rücknahmen gegen Barzahlung

Aktionäre können die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Aktie beantragen.

Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeantrages so lange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden erst bei Eingang der Originaldokumente bei der Verwaltungsstelle wirksam. Für sämtliche Rücknahmen gegen Barzahlung wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Zahlungen für zurückgenommene Aktien erfolgen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Annahmeschluss oder nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten geringeren Zeitraum. Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse werden per Überweisung auf ein geeignetes Bankkonto, das der zurückgebende Aktionär angegeben hat, ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von diesen Erlösen abgezogen. Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Aktionärs lautendes Konto geleistet. Die Aktien werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des Handelstages, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zurückgenommen.

Rücknahme von Aktien in Sachwerten

Jeder Fonds kann Aktionären an jedem Handelstag die Möglichkeit der Rücknahme von Aktien in Sachwerten bieten, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist. „Gegen Sachwerte“ bedeutet in diesem Kontext, dass mit Zustimmung des Aktionärs statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe das ICAV Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der Vermögenswerte der Genehmigung durch die Verwahrstelle bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Die Zusammensetzung des vom ICAV zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Aktien und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte erfolgt allein im Ermessen des ICAV, wenn sich der Rücknahmeantrag des Aktionärs für Aktien eines Fonds auf mindestens 5% des Nettoinventarwertes bezieht. Weiterhin obliegt die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte im alleinigen Ermessen des ICAV, bei dem die zurückgegebenen Aktien ursprünglich in bar gezeichnet wurden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der Aktien, die so zurückgekauft werden, verwendet wird. In diesem Fall wird das ICAV auf Anforderung die Vermögenswerte im Auftrag des Aktionärs auf Kosten des Aktionärs veräußern und dem Aktionär Barmittel aushändigen. Solche Ausschüttungen beeinträchtigen die Interessen der übrigen Aktionäre nicht wesentlich. Die Kosten einer solchen Veräußerung sind vom zurückgebenden Aktionär zu tragen.

Wenn ein Aktionär eine Barzeichnung vorgenommen hat, wird die entsprechende Rücknahme in bar erfüllt, sofern mit dem Aktionär nichts anderes (mit Genehmigung der betreffenden Zuteilung der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle) vereinbart wurde.

Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse (in Sachwerten und/oder in bar) werden nur freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das ursprüngliche Zeichnungsformular bezüglich der zurückzugebenden Aktien (einschliesslich aller erforderlichen Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung) erhalten hat (und sofern die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden). Werden Aktien in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, kann auch die Rücknahme dieser Aktien nur durch Rücklieferung dieser Aktien über dieses anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen. Rücknahmeanweisungen, die nach dem Annahmeschluss eingehen,

werden zurückgehalten und am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen nichts anderes beschliessen und die Anweisung vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht. Rücknahmeanweisungen sind per Fax (oder E-Mail, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart) an die Verwaltungsstelle zu senden. Aktionäre sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wird.

Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse, die von einem Fonds ausgezahlt und für eine gewisse Zeit auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bis zu dem Zeitpunkt ein Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds bleiben, zu dem die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dies würde beispielsweise Fälle einschliessen, in denen die Rücknahmeerlöse zeitweilig bis zum Empfang fehlender Dokumente zur Identitätsbestätigung zurückbehalten werden, die vom ICAV oder von der Verwaltungsstelle angefordert werden können – was die Notwendigkeit betont, diese Angelegenheiten umgehend zu bearbeiten, sodass die Erlöse freigegeben werden können. Es ist ebenfalls zu beachten, dass der Anleger nicht mehr als ein Aktionär betrachtet wird und stattdessen den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers des ICAV hat.

Rücknahmebeschränkungen

Wenn für Aktien eines bestimmten Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für insgesamt 10% oder mehr der an diesem Handelstag ausgegebenen Aktien dieses Fonds eingehen, sind der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach ihrem alleinigen Ermessen die Rücknahme der Anzahl von Aktien des Fonds, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind, die über 10% der Aktien des Fonds hinausgehen, zu verweigern. Lehnt das ICAV die Rücknahme von Aktien aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Aktien, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Handelstag zurückgenommen, bis alle Aktien, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist das ICAV nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10% der Anzahl von in Umlauf befindlichen Aktien eines bestimmten Fonds zurückzunehmen.

Verwendung von Zeichnungs-/Rücknahmekonten

Das ICAV führt für jeden Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Dementsprechend gelten die Gelder auf jedem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögen des jeweiligen Fonds und geniessen nicht den Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Verwahrstelle die Zeichnungs-/Rücknahmekonten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Überwachung der Bargeldbestände überwachen wird und die wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Zahlungsströme des ICAV im Einklang mit seinen nach der OGAW-V-Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen sicherstellen wird. Dennoch besteht ein Risiko für Anleger, soweit diese Gelder vom ICAV für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds des ICAV) insolvent wird. Wegen der Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers des ICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit der Verwahrstelle eine Richtlinie aufzustellen, um die Führung der Zeichnungs-/Rücknahmekonten in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich bestehenden Leitlinien der Zentralbank zu regeln. Diese Richtlinie ist von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle mindestens jährlich zu überprüfen.

UMTAUSCH

Eine Übertragung von Aktien, die nur zwischen Klassen eines Fonds auf Verlangen eines Aktionärs erfolgen kann, erfolgt in Form einer Rücknahme der Aktien der ursprünglichen Klasse und einer Zeichnung von Aktien der neuen Klasse. Auf dieser Basis und sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, sind die Aktionäre an jedem Handelstag berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse des Fonds umzutauschen, sofern sie die normalen Kriterien für Zeichnungen in dieser Klasse erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Aktien wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Nähere Details hierzu sollten die Aktionäre in der relevanten Ergänzung nachlesen.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seine Aktien umtauschen möchte, errechnet sich anhand der folgenden Formel:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

Dabei gilt:

α = Anzahl der Aktien der neuen Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll

β = Anzahl der Aktien der ursprünglichen Klasse, aus der der Umtausch erfolgen soll

χ = Nettoinventarwert der für den Umtausch vorgesehenen Aktien

δ = Wechselkurs zwischen den betroffenen Klassen. Falls beide Klassen dieselbe Rechnungswährung aufweisen, entspricht dieser Koeffizient 1.

ε = Nettoinventarwert der Aktien in der Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll, zzgl. etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren.

Etwaige Gebühren, Steuern und Stempelsteuern für einen Umtausch, die in den jeweiligen Ländern erhoben werden, gehen zu Lasten der Aktionäre.

ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Aktien dürfen nicht an US-Personen übertragen werden. Die Registrierung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Aktien halten würde, deren Wert unter dem in der relevanten Ergänzung für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestanlagebestand (sofern vorhanden) läge, (ii) die Zahlung von Steuern aussteht, (iii) der vorgesehene Übertragungsempfänger nicht die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche besteht, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft festgelegt haben, und (iv) der vorgesehene Übertragungsempfänger eine nicht zulässige Person ist. Personen, die über ein Clearing-System handeln, müssen gegebenenfalls eine Erklärung vorlegen, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine nicht zulässige Person ist.

ZWANGSRÜCKNAHME VON AKTIEN

Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Ein Fonds kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Aktien einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Aktionäre des betreffenden Fonds auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Aktien dieser Klasse diese Rücknahme per Sonderbeschluss beschliessen;
- (b) die Rücknahme der Aktien dieser Klasse durch schriftlichen, von allen Inhabern der Aktien dieser Klasse unterzeichneten Beschluss genehmigt wird;
- (c) der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft es für sinnvoll erachten, weil der betreffende Fonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
- (d) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 100.000.000 bzw. den Gegenwert der Währung, auf die die Aktien lauten, fällt;
- (e) die Aktien, sofern es sich um notierte Aktien handelte, nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind;
- (f) die Aktien im direkten oder indirekten Besitz einer US-Person oder einer nicht zulässigen Person sind oder in deren Besitz gelangen; oder

- (g) der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft es aus anderen Gründen für angemessen erachten.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, nicht mehr für das ICAV tätig zu sein, und nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung eine neue, für das ICAV und die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle bestellt wird, beantragt das ICAV bei der Zentralbank den Widerruf seiner Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Aktien aller Serien oder Klassen zurück.

In allen Fällen, in denen Aktien in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zurückgenommen werden müssen, werden die Aktien nach Benachrichtigung aller Inhaber dieser Aktien mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Aktien werden zum Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Handelstag abzüglich der Summe zurückgenommen, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für geschätzte Kosten in Bezug auf die Veräusserung der Vermögenswerte des ICAV und/oder Kosten in Verbindung mit der Schliessung des betreffenden Fonds oder des ICAV festlegen.

CLEARING UND ABRECHNUNG

Clearing und Abrechnung

Die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Aktien der Fonds wird zentral in dem von Clearstream betriebenen Abrechnungssystem ICSD+ abgewickelt, das eine zentrale Ausgabe in Clearstream und eine zentrale Abrechnung innerhalb des gemeinsam von Clearstream und Euroclear betriebenen ICSD-Systems ermöglicht (diese ICSDs stellen die anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme dar, über die Aktien der Fonds abgerechnet werden). Die Aktien der Fonds werden in stückeloser Form ausgegeben, und es werden keine befristeten Eigentumsurkunden oder Aktienzertifikate bezüglich der Aktien der Fonds ausgestellt. Die Fonds stellen einen Zulassungsantrag auf Clearing und Abrechnung über die ICSD.

Gemäss dem Abrechnungsmodell von ICSD+ werden letztlich alle Fondsaktien bei einer ICSD abgerechnet, doch Anleger können ihre Beteiligungen bei CSDs halten, die Teilnehmer sind. Somit hält ein Anleger seine wirtschaftlichen Beteiligungen an Fondsaktien entweder bei der ICSD (als ICSD-Teilnehmer) oder bei anderen CSDs, die ICSD-Teilnehmer sind.

Ein Käufer von Beteiligungen an Fondsaktien wird kein eingetragener Aktionär des ICAV, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Aktien. Das rechtliche Eigentum an den Fondsaktien liegt bei der ICSD als eingetragenen Inhaber der Fondsaktien. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien unterliegen, sofern es sich bei dieser Person um einen ICSD-Teilnehmer handelt, den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seiner ICSD gelten, und sofern der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien kein ICSD-Teilnehmer ist, seiner Vereinbarung mit seinem Nominee, seinem Makler beziehungsweise seiner CSD (falls zutreffend), der/die ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer getroffen haben kann. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer aus den Aktien erwachsende Rechte ausüben können, wird durch die jeweiligen Vorschriften und Verfahren ihrer ICSD festgelegt. Alle Verweise auf Handlungen der Inhaber von Fondsaktien in diesem Prospekt beziehen sich auf Handlungen, die von der ICSD als eingetragenen Aktionär auf Anweisung der ICSD-Teilnehmer ausgeführt werden. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Kontoauszüge des ICAV für diese Aktionäre sind gemäss den geltenden ICSD-Verfahren an die ICSD-Teilnehmer weiterzugeben.

Beteiligungen an den Aktien, die durch das globale Anteilszertifikat verkörpert werden, sind gemäss geltendem Recht, den von den ICSDs erlassenen Vorschriften und Verfahren und diesem Prospekt übertragbar. Wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Aktien sind derzeit ausschliesslich gemäss den Vorschriften und Verfahren der betreffenden ICSD und diesem Prospekt übertragbar.

Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Bei jedem ICSD-Teilnehmer ist ausschliesslich seine ICSD für urkundliche Belege über die Höhe seiner Aktienbeteiligung zuständig. Alle Zertifikate oder sonstigen, von der zuständigen ICSD ausgestellten

Dokumente in Bezug auf die Beteiligung an diesen Aktien, die auf dem Konto einer Person hinterlegt sind, sollen schlüssig und als zutreffende Darstellung der Aufzeichnungen verbindlich sein. Für jeden Teilnehmer (und somit jede an den Aktien beteiligte Person) ist bezüglich seines Anteils an jeder von den Fonds an die ICSD oder auf Anweisung der ICSD geleisteten Zahlung oder Ausschüttung und bezüglich aller anderen Rechte, die sich aus den Aktien ergeben, ausschliesslich seine ICSD massgeblich.

ICSD-Teilnehmer haben keinen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem ICAV, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (ausser ihrer ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Zusammenhang mit den Aktien anfallen und vom ICAV oder den Fonds an die ICSD oder auf Anweisung der ICSD geleistet werden, und die entsprechenden Pflichten des ICAV gelten damit als erfüllt.

Das ICAV bzw. sein ordnungsgemäss Bevollmächtigter kann von den Inhabern der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien zu gegebener Zeit verlangen, ihm Auskunft über folgende Themen zu geben: (i) die Funktion, in der sie eine Beteiligung an den Aktien halten; (ii) die Identität einer anderen Person oder anderer Personen, die derzeit an diesen Aktien beteiligt sind oder zu einem früheren Zeitpunkt an diesen Aktien beteiligt waren; (iii) die Art dieser Beteiligungen und (iv) alle sonstigen Sachverhalte, die offengelegt werden müssen, damit das ICAV die geltenden Gesetze bzw. die Anforderungen in seinen Gründungsunterlagen einhalten kann.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäss Bevollmächtigter können die ICSD zu gegebener Zeit auffordern, dem ICAV bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die ICSD-Teilnehmer mitzuteilen, die Beteiligungen an den Aktien eines jeden Fonds halten. Hierzu zählen insbesondere: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Ansässigkeit der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der Beteiligungen des Teilnehmers bei der ICSD, ggf. einschliesslich Angaben dazu, welche Fonds, welche Arten von Aktien und welche Anzahl derartiger Aktienbeteiligungen vom jeweiligen Teilnehmer gehalten werden, und Einzelheiten zu den erteilten Abstimmungsanweisungen sowie der Anzahl der Aktienbeteiligungen, die vom jeweiligen Teilnehmer gehalten werden. Teilnehmer, die Inhaber von Aktienbeteiligungen sind, sowie Intermediäre, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Verlangen der ICSD oder ihres ordnungsgemäss Bevollmächtigten zur Verfügung und wurden gemäss den entsprechenden Vorschriften und Verfahren der jeweiligen ICSD zur Offenlegung derartiger Informationen gegenüber dem ICAV, an dessen Aktien die Beteiligung besteht, bzw. gegenüber dessen ordnungsgemäss Bevollmächtigtem ermächtigt. Ebenso können das ICAV bzw. sein ordnungsgemäss Bevollmächtigter eine CSD zu gegebener Zeit auffordern, dem ICAV Angaben zu den Aktien in jedem Fonds oder zu den Beteiligungen an den Aktien eines jeden bei der jeweiligen CSD gehaltenen Fonds und Angaben zu den Inhabern dieser Aktien oder Aktienbeteiligungen zukommen zu lassen, insbesondere zu Inhaberarten, Ansässigkeit, Anzahl und Art der Beteiligungen und Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Abstimmungsanweisungen. Die Inhaber der Aktien und Beteiligungen an Aktien bei einer CSD sowie Intermediäre, die im Namen dieser Inhaber handeln, stimmen einer Weitergabe dieser Informationen durch die betreffende CSD gemäss deren jeweiligen Vorschriften und Verfahren an das ICAV bzw. dessen ordnungsgemäss Bevollmächtigten zu.

Die Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien müssen sich unter Umständen damit einverstanden erklären, dass die ICSD dem ICAV auf dessen Verlangen die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Mitteilungen über Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten über die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen

Mitteilungen über Hauptversammlungen und die entsprechenden Unterlagen werden vom ICAV auf die eingetragenen Inhaber der Aktien, d. h. auf die ICSD ausgestellt. Für jeden Teilnehmer sind ausschliesslich seine ICSD und die derzeitigen Vorschriften und Verfahren der zuständigen ICSD bezüglich der Weiterleitung derartiger Mitteilungen an die Teilnehmer und das Recht des Teilnehmers auf Ausübung der Stimmrechte massgeblich. Anleger, die keine Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, sind auf ihren Makler, ihren Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär angewiesen, der/die Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD getroffen hat, um Mitteilungen über Aktionärsversammlungen des ICAV zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die betreffende ICSD zu übermitteln.

Die ICSD hat eine vertragliche Verpflichtung, die ICSD-Teilnehmer unverzüglich über alle Aktionärsversammlungen des ICAV zu benachrichtigen und alle diesbezüglichen Unterlagen, die vom ICAV ausgestellt werden, gemäss ihren Vorschriften und Verfahren an ICSD-Teilnehmer weiterzuleiten. Jede ICSD ist gemäss ihren Vorschriften und Verfahren vertraglich verpflichtet, alle bei ihr eingegangenen Stimmen ihrer Teilnehmer zu sammeln und an das ICAV zu übermitteln, und sie ist verpflichtet, gemäss den Abstimmungsanweisungen der ICSD-Teilnehmer abzustimmen.

Abrechnung von Zeichnungen und Rücknahmen

Die Aktien der Fonds können in stückeloser Form (oder unverbrieft) ausgegeben werden, und die Fonds können eine Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem beantragen. Um dies zu ermöglichen, führt die Verwahrstelle (bzw. deren Beauftragter) ein Depotkonto beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Die Abrechnung von Aktienzeichnungen durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt auf der Basis Lieferung gegen Zahlung (delivery versus payment – „DVP“) beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Ein berechtigter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das Depotkonto, das von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) geführt wird, die ihrerseits die gleichzeitige Lieferung der Anteile, die er gezeichnet hat, an den berechtigten Teilnehmer veranlasst.

Bei der Rückgabe von Aktien durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt die Transaktion ebenfalls auf DVP-Basis beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Der berechtigte Teilnehmer veranlasst die Übertragung der Aktien auf das Depotkonto der Verwahrstelle (bzw. ihres Beauftragten), die ihrerseits eine zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf das Depotkonto des Anlegers veranlasst, der die Aktien zurückgibt.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch eine Anlage im ICAV und die damit verbundenen Interaktionen mit dem ICAV sowie dessen verbundenen Unternehmen und Beauftragten (einschliesslich des Ausfüllens des Zeichnungsantrags und gegebenenfalls der Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen und Telefongesprächen) oder wenn sie dem ICAV personenbezogene Daten von natürlichen Personen übermitteln, die mit dem Anleger in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Trustees, Mitarbeiter, Vertreter, Aktionäre, Anleger, Kunden, wirtschaftlich Berechtigte oder Beauftragte), dem ICAV sowie dessen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen. Das ICAV ist der Datenverantwortliche für diese personenbezogenen Daten und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten, wie etwa die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und jeder beauftragte Untereinlageverwalter, können als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsame Auftragsverarbeiter) auftreten.

Das ICAV hat ein Dokument mit den Datenschutzpflichten des ICAV und den Datenschutzrechten von natürlichen Personen gemäss dem Datenschutzgesetz erstellt (die «**Datenschutzerklärung**»).

Neue Anleger erhalten im Rahmen des Zeichnungsprozesses von Anteilen am ICAV ein Exemplar der Datenschutzerklärung, und allen bestehenden Anlegern, die Anteile des ICAV gezeichnet haben, bevor das Datenschutzgesetz in Kraft getreten ist, wurde ein Exemplar der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über folgende Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- dass Anleger des ICAV bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt;
- eine Beschreibung der Zwecke und der rechtlichen Grundlage für die Nutzung der personenbezogenen Daten;
- Einzelheiten zur Weitergabe von personenbezogenen Daten, unter anderem (gegebenenfalls) an Stellen ausserhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den Datenschutzmassnahmen des ICAV;

- eine Beschreibung der Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffener Personen gemäss dem Datenschutzgesetz;
- Informationen über die Grundsätze des ICAV für die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Aufgrund der speziellen Zwecke, zu denen das ICAV und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden beabsichtigen, ist voraussichtlich keine individuelle Zustimmung für diese Verwendung erforderlich. Dennoch haben natürliche Personen, wie im Datenschutzhinweis erläutert, das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einzulegen, wenn das ICAV eine solche Verarbeitung für ihre legitimen Interessen oder die von Dritten für erforderlich hält.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds und des Nettoinventarwertes pro Aktie an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird berechnet, indem zunächst der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds ermittelt wird. Von diesem Betrag werden dann die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen, darunter alle Gebühren und Aufwendungen, die fällig und/oder aufgelaufen und/oder schätzungsweise fällig sind und aus den Vermögenswerten des Fonds bestritten werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Aktien für diesen Fonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Fonds wird gemäss den in der Gründungsurkunde festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Klassenwährung des betreffenden Fonds am jeweiligen Geschäftstag berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Wenn ein Fonds in verschiedene Klassen unterteilt ist, um unterschiedlichen Dividendenpolitiken und/oder Gebühren und/oder Honorarvereinbarungen und/oder Währungen und/oder DFI-Anlagen in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank Rechnung zu tragen, wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Ausgaben sowie Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Erträge durch eine Fremdwährungsabsicherung oder durch Anlagen in DFI in Bezug auf eine Klasse der Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert eines Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie für eine Klasse werden in der entsprechenden Währung der Klasse angegeben, wenn sich diese von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert pro Aktie des ICAV wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexmethode der ersten Bewertung bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des massgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am massgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Die zur Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie für jeden Fonds angewandte Indexbewertungsmethode wird in der relevanten Ergänzung angegeben. Die Indexbewertungsmethode kann aus einer der oben unter (a) bis (e) angegebenen Optionen bestehen und wird einheitlich bei der Bewertung aller Vermögenswerte dieser Anlagenklasse angewendet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, z. B. von anerkannten Kursdiensten oder Maklern, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der massgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäss Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am massgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar oder diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechenden Kompetenzen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, nach Treu und Glauben geschätzt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, wurde jedoch ausserhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder

Abschlag gekauft oder gehandelt, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte oder die Verwahrstelle unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen als (a) der Schlussgeldkurs, (b) der Schlussbriefkurs, (c) der letztgehandelte Kurs, (d) der Schlussmittelkurs oder (e) der letzte verfügbare Mittelkurs angesehen wurde, demselben nicht entspricht. Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

An der Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Basis des Abrechnungspreises bewertet, der von dem betreffenden Markt, an dem das Instrument gehandelt wird, festgelegt wird. Wenn ein solcher Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, wird der betreffende Wert entsprechend des Wertes einer Anlage berechnet, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, d. h. zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben durch eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte (und für solche Zwecke von der Verwahrstelle genehmigte) kompetente Person geschätzt wird.

Im Freiverkehr („OTC“) gehandelte DFI werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch das ICAV oder einen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten unabhängigen Kursanbieter bewertet. OTC-DFI müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie auf wöchentlicher Basis von der Verwahrstelle genehmigt werden (dies kann das ICAV oder eine Partei einschliessen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Massgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die sich nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle verlässt, die vom Kontrahenten verwendet werden). Falls sich das ICAV für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich das ICAV einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäss den Bestimmungen in Bezug auf an der Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Fonds und des Nettoinventarwertes pro Aktie jedes Fonds kann sich die Verwaltungsstelle auf automatische Kursdienste ihrer Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche das ICAV oder Aktionäre aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Kursdienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person, einschliesslich einer verbundenen Person, die ein Makler oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen. Die Verwaltungsstelle bemüht sich in angemessener Weise, die Preisinformationen zu überprüfen, die durch den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter oder eine verbundene Person einschliesslich einer verbundenen Person, die Makler oder sonstiger Intermediär ist,

bereitgestellt werden. In bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich, diese Informationen zu überprüfen. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein(e) Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche das ICAV oder Aktionäre aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, der auf Ungenauigkeiten in den vom Anlageverwalter und/oder vom Unteranlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den zuletzt erhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Schatzwechsel und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am massgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am massgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.

Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Aktie, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Aktien an solchen OGA an oder gemäss den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Aktien gemäss den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäss den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Aktien des Fonds zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geschätzt wurde.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Genehmigung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie des ICAV werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Klassenwährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräusserungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

Ausser im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Fonds unter den Umständen, die nachstehend unter «Vorübergehende Aussetzung des Handels» beschrieben werden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie, sobald dies nach der Berechnung möglich ist, am eingetragenen Sitz des Investmentmanagers und auf der Website veröffentlicht. Darüber hinaus wird er durch die Verwaltungsstelle nach Bedarf in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und gemäss den Bestimmungen der massgeblichen Wertpapierbörse dieser Wertpapierbörse mitgeteilt.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Klassen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der vom ICAV jeweils gehaltenen Anlagen zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen

Gründen als den regulären Feiertagen geschlossen oder wenn der Handel auf diesem anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- (b) während eines Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Veräusserung oder Bewertung der jeweils vom ICAV gehaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Aktionäre zu schaden;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts der jeweils vom ICAV gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils vom ICAV gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem das ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Realisierung der jeweils vom ICAV gehaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft negative Auswirkungen auf das ICAV oder die verbleibenden Aktionäre des ICAV haben kann; und
- (f) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass es im besten Interesse der Aktionäre ist, so zu handeln.

Eine Mitteilung über eine solche vorübergehende Aussetzung wird durch das ICAV an seinem eingetragenen Sitz und in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festlegen, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als dreissig (30) Tage andauern wird. Diese Mitteilung wird ausserdem unverzüglich und in jedem Fall noch am gleichen Geschäftstag der Zentralbank und den Aktionären übermittelt. Die Anträge von Aktionären, die die Ausgabe oder Rücknahme von Aktien einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Aktionäre haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des betreffenden Fonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Fonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und ggf. Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Fonds realisiert Kapitalgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Fonds im Falle von Kapitalgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Fonds kann thesaurierende Klassen haben, bei denen sich Erträge und Kapitalgewinne im Nettoinventarwert pro Aktie niederschlagen, oder ausschüttende Aktien, bei denen nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft regelmässig eine beliebige Kombination aus Erträgen und Kapitalgewinnen an die Aktionäre ausgeschüttet wird, oder beides. Die Ausschüttungspolitik für jede Klasse ist in der relevanten Ergänzung angegeben.

Dividenden werden in der Klassenwährung des betreffenden Fonds erklärt. Aktionäre, die Dividendenzahlungen in einer anderen Währung erhalten möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um herauszufinden, ob dies möglich ist. Solche Devisenumwandlungen von Dividendenzahlungen erfolgen auf Kosten und Risiko der Aktionäre. Eine für eine Aktie gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Deklaration eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des betreffenden Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Anleger sollten beachten, dass Dividendenerträge, die von einem Fonds ausgezahlt und auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bis zu dem Zeitpunkt ein Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds bleiben, zu dem die Erträge an den Anleger freigegeben sind, und dass der Anleger in dieser Zeit den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers des ICAV hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des ICAV und des ersten Fonds des ICAV, einschliesslich der Gebühren der Fachberater des ICAV, werden vom ICAV getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden auf einen Betrag von 50.000 Euro geschätzt und können über die erste Rechnungsperiode des ICAV oder über einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegten und als angemessen erachteten Zeitraum abgeschrieben werden.

Diese Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Fonds sind von dem betreffenden Fonds zu tragen (sofern in der relevanten Ergänzung für diesen Fonds nicht anders angegeben) und können ebenfalls über die erste Rechnungsperiode oder über einen anderen vom Verwaltungsrat und/oder von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten und als angemessen erachteten Zeitraum abgeschrieben werden. Darüber hinaus hat jeder Fonds die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Registrierung zum Verkauf in den verschiedenen Märkten und den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren und Betriebskosten des ICAV zu tragen.

Pauschalgebühr

Alle Gebühren und Aufwendungen, die bezüglich eines Fonds zahlbar sind, werden in Form einer einzigen Gebühr gezahlt. Diese wird als «**Gesamtkostenquote**» («**TER**») oder «**Pauschalgebühr**» bezeichnet. Aus der vorstehend genannten Pauschalgebühr trägt das ICAV alle Kosten, die in Verbindung mit den Vermögenswerten des ICAV anfallen. Dies umfasst unter anderem die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder Untereinlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, des Verwaltungsrats, der Vertriebsgesellschaft oder Untervertriebsgesellschaft sowie des Sekretärs des ICAV. Die Pauschalgebühr wird vom ICAV zugeteilt und direkt an die Verwahrstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt aus ihren Gebühren die Verwaltungsstelle und den Investmentmanager, die jeweils ein Dienstleister sind. Das ICAV kann, vorbehaltlich etwaiger Vorschriften, einen Teil seiner Gebühren oder seine gesamten Gebühren an Personen zahlen, die in das ICAV bzw. einen Fonds investieren oder Dienstleistungen für das ICAV oder in Bezug auf einen Fonds erbringen. Die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder werden 20.000 Euro pro Jahr und Verwaltungsratsmitglied (oder einen gleichwertigen Betrag) oder den mitunter vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen über seine eigene Vergütung enthält), der den Aktionären mitgeteilt wird, nicht übersteigen. Frank Muesel, Nina Petrini und Alan White erhalten derzeit kein Honorar. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber dem ICAV Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des ICAV oder der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind. Die folgenden Gebühren und Aufwendungen werden ebenfalls aus der Pauschalgebühr abgeführt:

- (i) die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Aktien an einer Wertpapierbörse;
- (ii) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Aktionärsversammlungen;
- (iii) Honorare und Gebühren für juristische und andere Beratungsdienstleistungen;
- (iv) die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung der Prospekte, Ergänzungen, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Aktionäre;
- (v) die Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die das ICAV verwendet, ergeben;

- (vi) die Kosten und Aufwendungen eines vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager bestellten Anlageberaters; und
- (vii) sonstige von zuweilen entstehende Kosten und Aufwendungen (einmalige und ausserordentliche Kosten und Aufwendungen ausgenommen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb des ICAV oder eines Fonds genehmigt wurden.

Die Pauschalgebühr enthält keine ausserordentlichen Kosten und Aufwendungen (dies gilt insbesondere für Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen des ICAV, einschliesslich Abgaben für den Portfolio-Ausgleich, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die in Zusammenhang mit den Anlagen des ICAV entstehen, Zinsen auf Kredite und Bankgebühren, die beim Aushandeln, Ausführen oder Ändern der Bedingungen solcher Kredite entstehen, Provisionen, die von Vermittlern in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds erhoben werden, und sonstige ggf. zuweilen entstehende ausserordentliche oder aussergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, wie Verfahrenskosten in Zusammenhang mit dem ICAV; all diese Kosten und Aufwendungen werden separat aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt).

Die Pauschalgebühr wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds ermittelt und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Pauschalgebühr jedes Fonds ist in der relevanten Ergänzung aufgeführt. Wenn die durch die Pauschalgebühr beglichenen Kosten und Aufwendungen eines Fonds nicht die in der relevanten Ergänzung angegebene maximale Pauschalgebühr erreichen, wird der verbleibende Betrag vom Fonds einbehalten. Übersteigen die Aufwendungen eines Fonds die oben angegebene Pauschalgebühr in Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds, dann begleicht die Vertriebsgesellschaft bzw. deren Konzerngesellschaft den Fehlbetrag aus ihrem eigenen Vermögen.

Die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen I-X, K-X und U-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten des ICAV, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Aktionär zusteht.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für die «K-B»-Aktienklassen zu erbringenden Anlageverwaltungsdienstleistungen sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG oder einem der von ihr ermächtigten Vertriebspartner aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für die «I-B»-Aktienklassen zu erbringenden Anlageverwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG oder einem der von ihr ermächtigten Vertriebspartner aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Alle Kosten, die spezifischen Fonds zugeordnet werden können, werden diesen Fonds belastet.

Kosten, die einzelnen Aktienklassen zugeordnet werden können, werden diesen Aktienklassen belastet. Kosten, die einige oder alle Fonds/Aktienklassen betreffen, werden diesen Fonds/Aktienklassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten belastet.

STEUERINFORMATIONEN

Anleger, die in die Aktien investieren, sollten beachten, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuern, Stempelsteuer oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge innerhalb des Fonds oder eingegangene, aufgelaufene oder als eingegangen angenommene Erträge innerhalb des Fonds gemäss den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Aktien erworben, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie gemäss dem Land der steuerlichen Ansässigkeit oder der Nationalität des Aktionärs zahlen müssen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuern möglicherweise auf Grundlage der eingegangenen und/oder als eingegangen angenommenen und/oder aufgelaufenen Erträge im Fonds im Verhältnis zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet werden, während die Performance des Fonds und später die Rendite, die die Anleger nach der Rücknahme der Aktien erhalten, teilweise oder vollständig von der Performance eines Referenzindex oder -vermögenswerts abhängig sein können.

Der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Aktien zu konsultieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die entsprechenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird.

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Aktien. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuerbetrachtungen, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Aktien sind (keine Wertpapierhändler). Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Finanzbehörde (Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Aktien konsultieren.

Besteuerung des ICAV

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass das ICAV als ein „Anlageorganismus“ („investment undertaking“) im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert wird und daher nicht der irischen Steuer auf seine Erträge oder Gewinne unterliegt, solange es in Irland steuerlich ansässig bleibt. Sofern die Aktien weiter in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem (einschliesslich der Clearingsysteme Clearstream und Euroclear) gehalten werden, unterliegt das ICAV in Bezug auf diese Aktien nicht der irischen Besteuerung. Werden die Aktien nicht mehr in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten, wäre das ICAV unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen, wie nachfolgend dargestellt.

Für das ICAV kann eine Steuerpflicht in Bezug auf Aktionäre bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ im ICAV entstehen.

Ein steuerpflichtiges Ereignis schliesst Folgendes ein:

- (i) jede Zahlung des ICAV, die in Bezug auf seine Aktien an einen Aktionär geleistet wird;
- (ii) die Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme und den Rückkauf von Aktien; und
- (iii) eine angenommene Veräusserung seiner Aktien durch einen Aktionär am Ende eines «relevanten Zeitraums» (eine «**angenommene Veräusserung**»).

Ein «relevanter Zeitraum» ist ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb der Aktien durch einen Aktionär beginnt, und jeder darauffolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden relevanten Zeitraum beginnt.

Unter den Begriff des steuerpflichtigen Ereignisses fallen nicht:

- (i) Transaktionen in Bezug auf Aktien, die in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden;
- (ii) ein Umtausch von Aktien des ICAV gegen andere Aktien des ICAV, der von einem Aktionär im Rahmen eines mit dem ICAV zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Geschäfts vorgenommen wird;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Aktien zwischen Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und früheren Ehegatten oder früheren Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- (iv) ein Umtausch von Aktien, der sich aus einer qualifizierenden Verschmelzung oder Umstrukturierung des ICAV mit einem anderen irischen Anlageorganismus ergibt; oder
- (v) die Annullierung von Aktien des ICAV, die sich aus einem Umtausch im Rahmen eines Verschmelzungsverfahrens (im Sinne von Section 739HA des TCA) ergibt.

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses ist das ICAV berechtigt, von jeder an einen Aktionär im Hinblick auf das steuerliche Ereignis geleisteten Zahlung den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses, bei dem vom ICAV keine Zahlung an den Aktionär geleistet wird, kann das ICAV die Zahl der Aktien, die zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeit erforderlich ist, einziehen oder annullieren.

Wenn es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine angenommene Veräußerung handelt und der Wert der von dem in Irland ansässigen Aktionär gehaltenen Aktien des ICAV weniger als 10% des Gesamtwerts der Aktien des ICAV (oder eines Subfonds) beträgt und das ICAV gegenüber der irischen Steuerbehörde die Wahl getroffen hat, jährlich bestimmte Angaben zu jedem in Irland ansässigen Aktionär zu melden, ist das ICAV nicht verpflichtet, die betreffende Steuer abzuziehen, und der in Irland ansässige Aktionär (und nicht das ICAV) muss die Steuer auf die angenommene Veräußerung auf Selbstveranlagungsbasis bezahlen. Für die vom ICAV oder dem Aktionär auf eine vorhergehende angenommene Veräußerung bezahlte Steuer findet eine Anrechnung der entsprechenden auf das steuerpflichtige Ereignis entfallenden Steuer im Wege der Gutschrift statt. Bei einer späteren Veräußerung der Aktien durch den Aktionär werden nicht genutzte Steuergutschriften zur Erstattung fällig.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Aktionäre

Nicht in Irland ansässige Aktionäre unterliegen bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) das ICAV im Besitz einer ausgefüllten relevanten Erklärung ist, die besagt, dass der Aktionär keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) das ICAV im Besitz einer schriftlichen Anerkennung der irischen Steuerbehörde ist, die besagt, dass das Erfordernis der Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf den betreffenden Aktionär als erfüllt gilt, und die schriftliche Anerkennung von der irischen Steuerbehörde nicht zurückgenommen wurde.

Wenn das ICAV nicht im Besitz einer relevanten Erklärung ist oder wenn das ICAV über Informationen verfügt, die berechtigterweise annehmen lassen, dass die relevante Erklärung im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig ist, muss das ICAV in Bezug auf den betreffenden Aktionär bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Vermittler, die im Namen von nicht in Irland ansässigen Aktionären handeln, können für die Aktionäre, die sie vertreten, dieselbe Steuerbefreiung beanspruchen. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, in der er angibt, dass er im Namen eines nicht in Irland ansässigen Aktionärs handelt.

Ein nicht in Irland ansässiger Aktionär, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die Aktien direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Aktionärs in Irland hält, ist für die Erträge aus den Aktien oder die bei der Veräusserung von Aktien erzielten Gewinne im Rahmen der irischen Körperschaftsteuer steuerpflichtig.

Ein nicht in Irland ansässiger Aktionär muss das ICAV benachrichtigen, wenn er kein nicht in Irland ansässiger Aktionär mehr ist.

Steuerbefreite irische Aktionäre

Das ICAV ist nicht verpflichtet, Steuerabzüge in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Aktionär vorzunehmen, solange das ICAV im Besitz einer ausgefüllten relevanten Erklärung dieser Person ist und das ICAV keinen Grund zur Annahme hat, dass die relevante Erklärung im Wesentlichen unrichtig ist. Der steuerbefreite irische Aktionär muss das ICAV benachrichtigen, wenn er kein steuerbefreiter irischer Aktionär mehr ist. Steuerbefreite irische Aktionäre, für die das ICAV nicht im Besitz einer relevanten Erklärung ist, werden vom ICAV so behandelt, als ob sie keine steuerbefreiten irischen Aktionäre wären.

Auch wenn das ICAV nicht verpflichtet ist, Steuern in Bezug auf steuerbefreite irische Aktionäre abzuziehen, können diese Aktionäre je nach ihren Umständen selbst der irischen Steuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übertragung, dem Rückkauf, der Rücknahme oder der Annullierung von Aktien oder in Bezug auf die für ihre Aktien angefallenen Dividenden, Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen unterliegen. Der steuerbefreite irische Aktionär ist verpflichtet, solche Steuern bei der irischen Steuerbehörde auf Selbstveranlagungsbasis zu erklären.

Besteuerung in Irland ansässiger Aktionäre

In Irland ansässige Aktionäre (die keine steuerbefreiten irischen Aktionäre sind) sind bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig. Sofern die Aktien weiter in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, unterliegt das ICAV in Bezug auf diese Aktien nicht der irischen Besteuerung, sondern der Aktionär ist verpflichtet, die irische Steuer auf Selbstveranlagungsbasis zu den selben Sätzen an die irische Steuerbehörde abzuführen, wie nachfolgend dargestellt.

Werden die Aktien nicht mehr in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten, werden vom ICAV auf die an nicht-körperschaftliche in Irland ansässige Aktionäre in Bezug auf die Aktien oder bei Verkauf, Übertragung, angenommener Übertragung (vorbehaltlich der oben angegebenen Schwelle von 10% in Bezug auf fiktive Veräusserungen, wie oben angegeben), Annullierung, Rücknahme oder Rückkauf von Aktien oder sonstige in Bezug auf die Aktien geleisteten Zahlungen Steuern in Höhe eines Steuersatzes von 41% abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Aktionär, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, unterliegt in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die angenommene Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme und den Rückkauf von Aktien sowie sonstige in Bezug auf seine Aktien geleisteten Zahlungen keiner weiteren Einkommen- oder Kapitalertragssteuer.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, werden bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vom ICAV Steuern in Höhe eines Steuersatzes von 25% abgezogen, sofern der körperschaftliche Aktionär eine Erklärung gegenüber dem ICAV abgegeben hat, in der seine irische Steuernummer angegeben ist. Wenn die Zahlung nicht als Handelseinkommen gemäss Schedule D, Case I steuerpflichtig ist, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen nach Schedule D, Case IV steuerpflichtigen Zahlung behandelt, von deren Bruttobetrag Einkommensteuer einbehalten wurde.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und die Zahlung als Handelseinkommen nach Schedule D, Case I steuerpflichtig ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der vom Aktionär erhaltene Betrag wird um den vom ICAV abgezogenen Steuerbetrag erhöht und als Einkommen des Aktionärs für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung geleistet wurde, behandelt;

- (ii) wenn die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die angenommene Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Aktien geleistet wurde, wird der betreffende Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldwert vermindert, die vom Aktionär für den Erwerb dieser Aktien bezahlt wurde; und
- (iii) der Betrag der vom ICAV abgezogenen Steuer wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die dem Aktionär in Bezug auf den steuerpflichtigen Zeitraum veranlagt wird, in dem die Zahlung geleistet wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Aktionär als ein Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) betrachtet, wenn der betreffende in Irland ansässige Anleger die Auswahl einiger oder aller Anlagen der Gesellschaft beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur im Verhältnis zu denjenigen in Irland ansässigen Aktionären ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn, der sich bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf ein PPIU ergibt, wird mit einem Steuersatz von 80% besteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Section 739B des TCA festgelegt, erfüllt sind.

Währungsgewinne

Wenn von einem in Irland ansässigen Aktionär bei der Veräusserung von Aktien, die auf eine andere Währung als Euro lauten, ein Währungsgewinn erzielt wird, kann der Aktionär in Bezug auf einen bei der Veräusserung erzielten steuerpflichtigen Gewinn der Kapitalertragssteuer, die gegenwärtig zu einem Steuersatz von 33% erhoben wird, unterliegen.

Stempelsteuer

Da das ICAV als ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert wird, fällt auf die Zeichnung, die Übertragung und den Rückkauf von Aktien keine irische Stempelsteuer an. Die Auswirkungen der Stempelsteuer bei der Zeichnung von Aktien sowie der Übertragung und dem Rückkauf von Aktien gegen Sachwerte sollten auf Einzelfallbasis betrachtet werden.

Kapitalerwerbssteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von Aktien fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer), die gegenwärtig zu einem Steuersatz von 33% erhoben wird, an, sofern:

- (i) der Veräusserer der Aktien zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, und der Erwerber der Aktien zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Aktien sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am Bewertungstag in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind.

Sonstige steuerliche Angelegenheiten

Die vom ICAV erhaltenen Erträge und Kapitalgewinne aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben wurden, sowie aus Vermögenswerten, die in anderen Ländern als Irland belegen sind, können der Besteuerung unterliegen, darunter auch der Quellensteuer in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne erzielt wurden. Das ICAV kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren. Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob das ICAV solche Vergünstigungen beantragt, und er kann beschliessen, diese Vergünstigungen nicht zu beantragen, wenn er bestimmt, dass dies verwaltungstechnisch aufwändig ist, hohe Kosten verursacht oder aus sonstigen Gründen nicht praktikabel ist. Falls das ICAV eine Rückerstattung von angefallenen Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des ICAV nicht neu ausgewiesen und die Erträge aus solchen Erstattungen werden den bestehenden Aktionären anteilmässig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

Gemäss Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist das ICAV verpflichtet, jährlich bestimmte Angaben zu den von den Aktionären gehaltenen Aktien an die irische Steuerbehörde zu melden. Zu den Angaben, die gemeldet werden müssen, zählen der im Register verzeichnete Name, die Adresse und das Geburtsdatum des Aktionärs sowie die zugehörige Investmentnummer und der Wert der Aktien, die von dem Aktionär gehalten werden. Zu den zu meldenden Daten gehören weiter die Steuernummer des Aktionärs (wobei es sich um eine irische Steuernummer oder um eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, im Falle einer natürlichen Person, die irische Sozialversicherungsnummer der betreffenden Person handelt), oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Vermerk, dass diese nicht erteilt wurde. Gemäss diesen Bestimmungen müssen diese Angaben nicht für Aktionäre gemeldet werden, die (i) weder in Irland ansässige Personen sind, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, (ii) steuerbefreite irische Aktionäre sind oder (iii) Aktionäre sind, deren Aktien in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden.

Automatischer Informationsaustausch

Das ICAV ist nach der IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und den nach diesen Sections erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger zu sammeln.

Das ICAV ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschliesslich Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der Anleger) wie auch in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Konten weiterzugeben. Weitere Informationen zum FATCA oder zum CRS finden Sie auf der Website der irischen Steuerbehörde unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zum FATCA und zum CRS sind nachfolgend dargestellt.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten die IGA. Die IGA sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Das ICAV unterliegt diesen Regeln. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfordert, dass das ICAV von seinen Aktionären, sonstigen Kontoinhabern und (sofern zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Aktionäre bestimmte Informationen und Unterlagen anfordert und erhält und sämtliche Informationen und Unterlagen, die eine direkte oder indirekte Eigentümerstellung von US-Personen anzeigen, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Von den Aktionären und sonstigen Kontoinhabern wird die Einhaltung dieser Anforderungen verlangt, und Aktionäre, die sie nicht erfüllen, können der zwangsweisen Rücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30% auf der Quellensteuer unterliegende Zahlungen und/oder anderen monetären Sanktionen unterliegen.

Die IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde melden und die US-Finanzinstitute im Gegenzug verpflichtet sind, den US-Steuerbehörden («IRS») im Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden diese Informationen dann auf jährlicher Basis automatisch austauschen.

Das ICAV (und/oder seine ordnungsgemäss bestellten Vertreter) sind berechtigt, von den Aktionären die Erklärung sämtlicher Angaben zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität und ihrem Sitz oder Wohnsitz abzugeben, um sämtliche Berichtserfordernisse zu erfüllen, denen das ICAV unter Umständen infolge der IGA oder der in Verbindung mit der IGA erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Es wird angenommen, dass die Aktionäre durch ihre Zeichnung von Aktien oder durch das Halten von Aktien die Zustimmung zur automatischen Weitergabe solcher Informationen durch das ICAV oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden erteilt haben.

CRS (Gemeinsamer Meldestandard)

Irland hat die Einführung des CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS-Vorschriften umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Verfahrensweise zur Offenlegung des von natürlichen und juristischen Personen erzielten Einkommens zu fördern. Das ICAV ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern ansässig oder niedergelassen sind, welche Parteien von CRS-Vereinbarungen sind.

Das ICAV oder eine vom ICAV bevollmächtigte Person wird für die Zwecke des CRS bestimmte Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit seiner Aktionäre oder „Kontoinhaber“ anfordern und empfangen und (ggf.) Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern solcher Kontoinhaber anfordern. Das ICAV oder eine vom ICAV beauftragte Person, wird die erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Steuerbehörde melden, das auf das Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung abzugeben ist, folgt. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Angaben an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 wurden durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („**DAC 6**“) Regelungen bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („**RCBAs**“) eingeführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten Informationen über potenziell aggressive Steuergestaltungen verschaffen. Eines der Ziele von DAC 6 ist es, diese Informationen zu nutzen, damit die Behörden in die Lage versetzt werden, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen. DAC6 kann auch auf Gestaltungen angewendet werden, bei denen es sich nicht unbedingt um eine aggressive Steuerplanung handelt.

Die DAC 6-Verpflichtungen gelten ab dem 1. Juli 2020, erfordern jedoch auch die Meldung von Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Im Rahmen von DAC 6 müssen EU-Intermediäre ihren lokalen Steuerbehörden in der Regel Informationen über RCBAs melden, unter anderem Einzelheiten zur Gestaltung sowie Angaben zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und der jeweiligen Steuerzahler, d. h. der Personen, denen die RCBA zur Verfügung gestellt wird. Anschliessend tauschen die lokalen Steuerbehörden die Informationen mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten aus. Somit können die vom ICAV beauftragten Intermediäre, oder in bestimmten Fällen das ICAV selbst, rechtlich verpflichtet sein, Informationen über eine vom ICAV genutzte RCBA an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von «Ansässigkeit» bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, ausser wenn die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt.

Bedeutung von «Ansässigkeit» bei natürlichen Personen

Das irische Steuerjahr läuft auf der Basis des Kalenderjahres.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) 183 Tage oder mehr dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder
- (ii) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, und die Anzahl

an Tagen, die die Person im vorangehenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, berücksichtigt werden.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für diese Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet, dass eine natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von «gewöhnliche Ansässigkeit» bei natürlichen Personen

Der Ausdruck «gewöhnliche Ansässigkeit» im Gegensatz zu «Ansässigkeit» bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, wird dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Somit behält eine natürliche Person, die im Jahr 2019 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2022.

Bedeutung von «Vermittler»

«Vermittler» bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese einschliesst; oder
2. im Namen anderer Personen Aktien an einem solchen Anlageorganismus hält.

Vereinigtes Königreich – Besteuerung

Im Folgenden sind verschiedene Aspekte des britischen Besteuerungssystems zusammengefasst, das für im Vereinigten Königreich ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen gelten kann, die Aktien an den Klassen eines Fonds erwerben, bzw. wenn es sich dabei um natürliche Personen handelt, nur für Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben. Dieser Abschnitt soll lediglich eine allgemeine Zusammenfassung bieten, die auf den zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts aktuellen Gesetzen und gültigen Praktiken basiert. Solche Gesetze und Praktiken können Änderungen unterliegen, und die nachfolgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus gelten die Angaben nur für britische Aktionäre, die Aktien als Anlage halten, und nicht für solche, die Aktien im Rahmen eines finanziellen Gewerbes halten. Ausserdem gelten die Angaben nicht für britische Aktionäre, die steuerbefreit sind oder einer Sonderbesteuerung unterliegen.

Diese Zusammenfassung darf nicht als Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden und potenzielle Aktionäre sollten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Vereinigten Königreichs von Renditen aus dem Aktienbesitz am ICAV ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Das ICAV

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV auf eine solche Weise zu führen, dass das ICAV nicht im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Deshalb unterliegt, unter der Bedingung, dass das ICAV nicht über eine Zweigstelle oder Agentur oder eine ständige Betriebsstätte im Vereinigten Königreich Geschäfte betreibt, das ICAV keiner britischen Steuer auf ihm entstehende Erträge oder steuerpflichtige Gewinne, was jedoch nicht für bestimmte Erträge aus britischen Quellen gilt.

Vom ICAV vereinnahmte Erträge und Gewinne unterliegen möglicherweise Quellensteuern oder ähnlichen Steuern, die von dem Land erhoben werden, in dem solche Renditen entstehen.

Da das ICAV im Vereinigten Königreich nicht als Gesellschaft eingetragen ist und das Aktionärsregister ausserhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, sollte die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Aktien nicht der britischen Stempelersatzsteuer unterliegen. Es entsteht keine Steuerpflicht hinsichtlich der britischen Stempelsteuer, sofern alle Schriftstücke für die Übertragung von Aktien am ICAV zu allen Zeiten ausserhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und aufbewahrt werden. Das ICAV unterliegt jedoch möglicherweise im Vereinigten Königreich Verkehrssteuern auf den Erwerb von Anlagen. Im Vereinigten Königreich muss das ICAV beim Erwerb von Aktien an Gesellschaften, die entweder im Vereinigten Königreich als Gesellschaft eingetragen sind oder dort ein Aktienregister führen, eine Stempelersatzsteuer oder Stempelsteuer in Höhe von 0,5% zahlen.

Besteuerung von Aktionären, die im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind

Dividenden, die im Vereinigten Königreich ansässige Aktionäre erhalten, unterliegen ihren persönlichen steuerlichen Umständen entsprechend jährlich der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, unabhängig davon, ob sie wiederangelegt werden. Darüber hinaus unterliegen britische Aktionäre, die am Ende jedes Berichtszeitraums (wie für das britische Steuerrecht definiert) Aktien halten, möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil des berichteten Ertrags einer Klasse, soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Begriffe «berichteter Ertrag» und «Berichtszeitraum» sowie deren Implikationen werden nachfolgend ausführlicher erläutert. Die Dividenden und der berichtete Ertrag werden als von einer ausländischen Körperschaft empfangene Dividenden behandelt, die einer Umqualifizierung als Zinsen unterliegen, wie nachfolgend beschrieben.

Aktionäre, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, können in der Regel von einer nicht rückforderbaren Steuergutschrift für Dividenden oder berichtete Erträge profitieren, die sie von Offshore-Gesellschaftsfonds erhalten haben, die grösstenteils in Aktien investiert sind. Wenn der Offshore-Fonds jedoch mehr als 60% seiner Vermögenswerte in verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Vermögenswerten anlegt, werden Ausschüttungen oder berichtete Erträge als Zinserträge der natürlichen Person behandelt und besteuert, ohne dass eine Steuergutschrift gewährt wird.

Für Dividendenausschüttungen aus einem Offshore-Fonds an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, gilt wahrscheinlich eine von verschiedenen Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer. Darüber hinaus sollten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich über eine dortige ständige Betriebsstätte Geschäfte betreiben, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, soweit die von der betreffenden Gesellschaft gehaltenen Aktien von dieser ständigen Betriebsstätte verwendet oder für sie gehalten werden. Berichtete Erträge werden zu diesen Zwecken auf dieselbe Weise behandelt wie eine Dividendenausschüttung.

Aktienbesitz am ICAV stellt wahrscheinlich eine Beteiligung an Offshore-Fonds dar, wie zu den Zwecken des UK Finance Act von 2008 definiert, wobei zu diesen Zwecken jede Klasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 sehen vor, dass in dem Fall, dass ein Anleger, der im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds kein Berichtsfonds ist, alle Gewinne, die von diesem Anleger beim Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung dieser Beteiligung erzielt werden, zu Zwecken der britischen Besteuerung als Einkommen und als Veräusserungsgewinn behandelt werden. Alternativ unterliegen in dem Fall, dass ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der während aller Rechnungsperioden, für die er seine Beteiligung hält, ein Berichtsfonds gewesen ist, alle Gewinne, die beim Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung der Beteiligung erzielt werden, der Besteuerung als Veräusserungsgewinn und nicht als Einkommen. In diesem Fall kann der Anleger eine Steuerermässigung für aufgelaufene oder wiederangelegte Gewinne geltend machen, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Einkommen (auch, wenn solche Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind) geleistet wurde.

Wenn ein Offshore-Fonds möglicherweise während eines Teils des Zeitraums, während dem der britische Aktionär seine Beteiligung hielt, kein Berichtsfonds und während des übrigen Zeitraums ein Berichtsfonds war, gibt es potenzielle Wahlmöglichkeiten für den Aktionär, um bei der Veräusserung erzielte Gewinne aufzuteilen, wobei die Auswirkung darin besteht, dass der Teil des Gewinns, der während des Zeitraums erzielt wurde, als der Offshore-Fonds ein Berichtsfonds war, als Veräusserungsgewinn besteuert würde. Unter diesen Umständen bestehen für diese Wahlmöglichkeiten ab dem Datum, an dem sich der Status des Offshore-Fonds ändert, bestimmte Fristen, während denen sie wahrgenommen werden können.

Es sollte beachtet werden, dass eine „Veräusserung“ im Hinblick auf das britische Steuerrecht eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Fonds innerhalb des ICAV beinhalten würde und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Klassen desselben Fonds des ICAV beinhalten kann.

Im weitesten Sinne handelt es sich bei einem «Berichtsfonds» um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Anforderungen an die Berichterstattung im Voraus und die jährliche Berichterstattung gegenüber HM Revenue & Customs und seinen Aktionären erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV in einer Weise zu führen, dass diese im Voraus und jährlich wahrzunehmenden Pflichten erfüllt werden und auch in Zukunft zu jeder Zeit in Zusammenhang mit jeder Klasse in jedem Fonds erfüllt werden, und zu gegebener Zeit den Status als Berichtsfonds im Vereinigten Königreich zu beantragen. Zu diesen jährlichen Pflichten zählen die Berechnung und die Berichterstattung hinsichtlich der Einkommensrenditen des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (gemäss der Definition im Hinblick auf das britische Steuerrecht) auf Aktienbasis gegenüber allen betreffenden Aktionären (gemäss der Definition für diese Zwecke). Britische Aktionäre, die ihre Aktien am Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der berichtete Ertrag bezieht, halten, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die Barausschüttung oder den vollen berichteten Betrag, wobei der jeweils höhere Betrag gilt. Der berichtete Ertrag fällt für britische Aktionäre mit dem Veröffentlichungsdatum des Berichts durch die Verwaltungsratsmitglieder an. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, alle verfügbaren Erträge in Form von Barausschüttungen zu verteilen.

Nachdem der Status als Berichtsfonds von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs für die entsprechenden Klassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft erhalten, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Aktionäre werden auf Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act 2009 hingewiesen, demzufolge Beteiligungen britischer Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensverhältnis erachtet werden können. Dies hat zur Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus solchen relevanten Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, wobei bei der Berechnung der beizulegende Zeitwert zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von relevanten zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapieren und anderen infrage kommenden Anlagen des Offshore-Fonds (allgemein Anlagen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen einbringen) zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60% des Wertes aller Anlagen des Offshore-Fonds beträgt.

Aktionäre, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Taxes Act von 2007 hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Zahlung der britischen Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) ist, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, und können eine jährliche Einkommensteuerpflicht im Hinblick auf nicht ausgeschüttetes Einkommen des ICAV zur Folge haben. Diese Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgelegt.

Körperschaftliche Aktionäre, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die Bestimmungen in Kapitel 4 von Teil 17 des Income and Corporation Taxes Act von 1988 beachten. Aufgrund dieser Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf Gewinne von nicht ansässigen Gesellschaften unterliegen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht werden und an denen sie beteiligt sind. Diese Bestimmungen gelten für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die eine Beteiligung in Höhe von mindestens 25% der Gewinne eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens halten, wenn

dieses nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und in einer Rechtsordnung mit niedriger Besteuerung ansässig ist.

Diese Gesetzgebung ist zurzeit nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgelegt. Sie wird derzeit überarbeitet.

Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, auch zu diesen Zwecken ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Bestimmungen in Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Gemäss diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, jedoch eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern («close company») wäre, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Person so behandelt werden, als ob ihr ein Anteil dieses steuerpflichtigen Gewinns, der im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft berechnet wird, zugeflossen wäre. Jedoch entstehen einer solchen Person keine Verbindlichkeiten entsprechend Abschnitt 13, wenn ein solcher Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt.

Bei einzelnen Aktionären, die im Hinblick auf das britische Steuerrecht ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben oder von denen dieses angenommen wird, können im Todesfall oder zu Lebzeiten bei der Durchführung bestimmter Arten von Übertragungen britische Erbschaftssteuern auf ihre Aktien erhoben werden.

MANAGEMENT

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

Naomi Daly

Naomi Daly (in Irland ansässig) ist hauptberuflich als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in Irland tätig. Von 2013 bis 2018 arbeitete sie als Führungskraft bei MPMF Fund Management (Ireland) Limited. Vor ihrem Wechsel zu MPMF war Naomi Daly zehn Jahre bei Goldman Sachs International in London beschäftigt, wo sie eine Reihe von Positionen in der Abteilung Fixed Income und in der Prime Brokerage innehatte. Zuvor war Naomi Daly Business-Analystin bei der Allied Irish Bank in Dublin. Naomi Daly verfügt über einen Bachelor of Arts (Hons) in Business Studies sowie einen MSc in International Business der U.C.D. Michael Smurfit Graduate School of Business.

Audrey Collins

Audrey Collins (in Irland ansässig) ist ACA Qualified Alternative Investment Due Diligence Specialist mit mehr als 20 Jahren Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor, davon 15 Jahre in der Investmentmanagementbranche in London. Sie war zuvor unter anderem für einen Hedgefonds, eine Private-Equity-Boutique und einen institutionellen Vermögensverwalter tätig. Sie leitete Due-Diligence-Prüfungen für Hedgefonds und Private-Equity-Anlagen, wobei sie umfassende Fachkenntnisse über die Fondsbranche, insbesondere in Bezug auf Risiken, Compliance und Governance erwarb. Durch ihre Tätigkeit in der Asset-Management-Branche erlangte sie ein umfassendes Verständnis für ein breites Spektrum alternativer Anlagestrategien und Produktstrukturen in verschiedenen Ländern. Zuletzt arbeitete sie als Investment Due Diligence Specialist bei Connection Capital. Davor arbeitete sie neun Jahre lang bei International Asset Management als Due-Diligence-Spezialistin. Audrey Collins war auch als Senior Analyst bei der Man Group tätig. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und hat ihre Ausbildung bei EY im Bereich Audit und Finanzdienstleistungen absolviert. Sie verfügt über einen MSc Accounting des University College Cork.

Frank Muesel

Frank Muesel (wohnhaft in der Schweiz) kam 2001 zu UBS Asset Management, um sich im Geschäftsbereich Exchange Traded Funds als Analyst zu betätigen. Im Jahr 2004 wechselte er zum Produktmanagement. Seit 2014 ist er Produktspezialist und verantwortet das aufsichtsrechtliche Management für ETF-Plattformen. Seit 2021 ist er für das Passive & ETF Platform Management von UBS verantwortlich. Bevor er zu UBS kam, hatte Frank Muesel verschiedene Positionen bei der SEB Bank in Frankfurt in den entsprechenden Banking- und Abrechnungsabteilungen (Optionen und Futures) inne.

Marie Antoinette (Nina) Petrini

Nina Petrini (in Spanien ansässig) ist seit Ende 2019 bei UBS AM als Head of ETF and Index Fund Sales für Spanien und Portugal tätig. Später wurde sie zusätzlich mit dem ETF-Vertrieb in Lateinamerika betraut. Mit ihrer Hilfe erhielt die Marke in diesen Regionen neuen Auftrieb, und die Geschäftsbeziehungen und -tätigkeiten wurden gestärkt.

Nina Petrini begann ihre berufliche Laufbahn 2001 bei Lehman Brothers im Bereich US Equity Sales in der Investment-Banking-Sparte, wo sie bis 2008 die Rolle des Vice President des Vertriebsteams einnahm. 2009 wechselte sie zu Nomura Securities und hatte dort zunächst dieselbe Funktion inne, ging jedoch schliesslich zu Barclays Capital, wo sie als Verwaltungsratsmitglied tätig war und mehr als neun Jahre im Bereich Global Equity Sales and Distribution arbeitete. Das Unternehmen war erst seit Kurzem auf dem lokalen Markt präsent und Nina Petrini war massgeblich am Auf- und Ausbau des Geschäfts mit institutionellen Kunden beteiligt, sodass schliesslich ein hoher Marktanteil erreicht wurde.

Alan White

Alan White ist seit Juli 2002 bei der UBS beschäftigt. Von Januar 2004 bis September 2006 leitete er die Abteilung Alternative Investment Strategies Trade Support und von September 2006 bis Dezember 2006 war er im Bereich der Strukturierung von Aktienderivaten tätig. Alan White arbeitet seit Januar 2007 für die Verwaltungsgesellschaft, wo er derzeit die Position des Head Product Developer innehat. Er verfügt über einen Abschluss in Finanzen und ein Diplom in Informatik des University College Cork. Alan White ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz des ICAV.

Die OGAW-Richtlinien der Zentralbank bezeichnen als die verantwortliche Person jene Person, die für die Einhaltung der massgeblichen Anforderungen der OGAW-Richtlinien der Zentralbank im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für das ICAV die Funktion der verantwortlichen Person. Der Verwaltungsrat hat die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des ICAV im Einklang mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Verwaltungsrat hat die Verwahrstelle zur Verwahrstelle des ICAV bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Pflichten auf den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle übertragen.

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt und diese hat ihrerseits (a) die Verwaltung der Geschäfte des ICAV, einschliesslich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen des ICAV und damit verbundene Buchführungsangelegenheiten, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, an die Verwaltungsstelle; (b) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschliesslich des Erwerbs und der Veräusserung der Vermögenswerte des ICAV, an den Anlageverwalter; und (c) die Dienstleistungen der Registerstelle, einschliesslich der Führung des Registers der Aktionäre, an die Verwaltungsstelle übertragen. Die Gründungsurkunde legt kein Pensionsalter für Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht keine Pensionierung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Die Gründungsurkunde legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied Transaktionen oder Vereinbarungen mit dem ICAV bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange des ICAV berühren, abschliessen kann, sofern es dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offengelegt hat. Das ICAV hat den Verwaltungsratsmitgliedern Schadloshaltungen in Bezug auf Verluste oder Schäden zugesichert, die diesen entstehen könnten, sofern diese nicht aus Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch gegenüber dem ICAV resultieren.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Das ICAV hat die UBS Fund Management (Ireland) Limited (die «Verwaltungsgesellschaft») zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV und jedes Subfonds bestellt, mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und Kontrolle des ICAV, zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Private Limited Company. Sie wurde am 1. Dezember 2005 in Irland gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der UBS AG. Das zugelassene Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 20'000'000 Euro. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert derzeit als Verwaltungsgesellschaft bzw. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) von zehn weiteren Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser reguliert.

Verwaltungsrat

Naomi Daly ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend aufgeführt:

Colm Torpey ist seit 2005 für die Verwaltungsgesellschaft tätig. Er arbeitete von 2003 bis Dezember 2005 als Head of Internal Audit für Pioneer Alternative Investment Management Limited. Von 1993 bis 2002 war er für Arthur Andersen und von 2002 bis 2003 für KPMG tätig, wo er zum Audit Director ernannt wurde. Er ist CFA Charterholder, Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und Mitglied des Irish Taxation Institute.

Deirdre Gormley ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche. Sie bekleidete Positionen in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat grosser internationaler Organisationen. In ihren früheren Führungspositionen war sie für ein breites Spektrum an Aufgaben in den Bereichen Investmentmanagement, Geschäftsentwicklung, Unternehmensführung und Regulierung verantwortlich. Sie war am Produktmanagement für irische, luxemburgische und niederländische Anlageprodukte beteiligt. Deirdre Gormley war zuvor CEO/Head of Management Company von Northern Trust Asset Management in Dublin, Irland. In dieser Funktion war sie für die Verwaltung von OGAW und den IPM-Bereich, einschliesslich Geldmarkt-, Aktien-, Anleihe- und ETF-Produkten, verantwortlich. Sie war für die Niederlassungen von Northern Trust Fund Managers Ireland in Europa und für die Beaufsichtigung von Dienstleistern verantwortlich. Vor dieser Tätigkeit fungierte sie 12 Jahre als Head of Product and Marketing Services für Pioneer Investment Limited (heute Amundi Ireland Limited). Bevor sie zu Pioneer wechselte, hatte Deirdre Gormley verschiedene leitende Positionen in den Bereichen operatives Geschäft und Kundenbeziehungen bei JPMorgan in Dublin und New York inne. Sie hat einen Bachelor of Science in Finance des Marist College in Poughkeepsie, New York.

Gavin Byrnes ist Managing Director und Head of Alternative Products bei UBS Asset Management und verantwortlich für Design, Strukturierung und Verwaltung des Produktangebots der alternativen Anlagen des Geschäftsbereichs. Er kam im August 2011 zu UBS Asset Management und verfügt über mehr als 21 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Zuvor war Gavin Byrnes als Head of Sales and Product Development bei SEB Fund Services S.A., einer luxemburgischen Fondsverwaltungsgesellschaft, tätig. Bevor er zu SEB Fund Services S.A. wechselte, bekleidete er verschiedene Positionen in der Fondsdienstleistungsbranche in Irland. Gavin Byrnes besitzt einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften und Mathematik der National University of Ireland, Maynooth.

Hannah Vinci ist Head of Platform Solutions and Credit Structuring in EMEA bei UBS und verantwortlich für die Identifikation und Bereitstellung kreditbasierter und sonstiger Anlagelösungen für ein breites Spektrum institutioneller Kunden wie Banken, Asset Manager, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, Family Offices und private Vermögensverwalter. Sie kam im September 2014 zu UBS und verfügt über mehr als 19 Jahre Erfahrung in der Rechts- und Finanzdienstleistungsbranche. Vor ihrem Wechsel zu UBS war Hannah Vinci bei der Bank of America Merrill Lynch in den Bereichen Credit Trading und Correlation Trading/Structuring beschäftigt. Davor arbeitete sie als Anwältin in der Abteilung für Derivate und strukturierte Finanzierung bei Allen & Overy LLP. Sie verfügt über einen BA in Philosophie der Universität Birmingham und einen Postgraduierten-Abschluss in Rechtswissenschaften des College of Law, London. Sie absolvierte den Legal Practice Course (praxisbezogenes postgraduales Studium der Rechtswissenschaften) an der Oxford Law School.

Tom Payne ist Managing Director bei der UBS AG und EMEA Head of Global Markets Structuring. Er ist für die Entwicklung und Strukturierung von Produkten, die an Devisen, Zinsen, Krediten, Aktien, Rohstoffen und Fonds gekoppelt sind, einschliesslich OGAW-Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, für ein breites Spektrum institutioneller Kunden verantwortlich. Er kam im Oktober 2005 zur UBS AG und verfügt über mehr als 19 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Bevor er zur UBS AG wechselte, war Tom Payne in der Abteilung Fixed Income, Currencies and Commodities Structuring von Goldman Sachs International tätig. Er besitzt einen Master of Engineering (Honours) in Engineering, Economics and Management der Universität Oxford.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft das ICAV in Einklang mit der Gründungsurkunde, den geltenden Bestimmungen des Prospekts oder anderen derartigen, das ICAV und den jeweiligen Fonds betreffenden Dokumenten verwaltet, insbesondere entsprechend dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des ICAV und jedes Fonds, den OGAW-Richtlinien, den Regeln der Zentralbank, den geltenden Gesetzen, etwaigen erläuternden Memoranden oder anderen derartigen, das ICAV betreffenden Dokumenten, die zuweilen vom ICAV oder im Auftrag des ICAV verbreitet werden (und der Verwaltungsgesellschaft vom ICAV zur Verfügung gestellt werden), allen rechtmässigen Beschlüssen des Verwaltungsrats und den übrigen rechtmässigen Anordnungen und Weisungen, die der Verwaltungsgesellschaft zuweilen vom Verwaltungsrat erteilt werden. Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft zum Bezug von Gebühren berechtigt, wie in jeder Ergänzung beschrieben.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag bleibt in Kraft, solange und sofern er nicht von einer der Parteien mittels einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist) gekündigt wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Verwaltungsgesellschaftsvertrag von jeder der Parteien («Partei X») fristlos gekündigt werden kann, wenn: (a) die andere Partei («Partei Y») eine wesentliche Verletzung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag begeht und (sofern eine solche Pflichtverletzung zu beheben ist) es versäumt, die betreffende wesentliche Pflichtverletzung innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Empfang einer Mitteilung der Partei X mit der Aufforderung zur Wiedergutmachung zu beheben; oder (b) Partei Y einen Beschluss zu ihrer Auflösung fasst (ausser zum Zwecke einer freiwilligen Liquidation zur Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die von Partei X zuvor schriftlich genehmigt wurden) oder wenn ein zuständiges Gericht die Auflösung von Partei Y anordnet oder ein Insolvenzverwalter über das Vermögen von Partei Y bestellt ist oder ein Prüfer für Partei Y bestellt ist (oder den vorgenannten Verfahren entsprechende Verfahren gegen Partei Y in irgendeiner Rechtsordnung eingeleitet werden); oder (c) die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung ihrer Funktionen unter diesem Vertrag endet. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag endet automatisch, wenn die Zulassung des ICAV von der Zentralbank widerrufen wird.

Sofern auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft nicht vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt, sind ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter gegenüber dem ICAV oder einem Aktionär nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung der hierin geregelten Dienstleistungen haftbar oder für Verluste, die infolge des Kaufs, des Haltens oder des Verkaufs von Anlagen des ICAV eintreten, und die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter haften nicht für mittelbare Schäden, Sonderschäden oder Folgeschäden jeglicher Art.

Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat sich das ICAV verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds gegenüber allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie sämtlichen sich daraus ergebenden Kosten, Forderungen, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Aufwendungen für Rechtsberatung und andere professionelle Berater) schadlos zu halten und zu entschädigen, die gegen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte und Vertreter aufgrund ihrer Erfüllung der Pflichten nach den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags erhoben werden oder die sie erleiden oder die ihnen entstehen (sofern diese nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen oder Aufgaben durch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter (zu denen, der Klarheit halber, nicht die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Makler oder Händler zählen) zurückzuführen sind). Dieser Schutz und diese Entschädigungsverpflichtung erstrecken sich insbesondere auf die vorstehend genannten Fälle (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein), die infolge eines vom ICAV erlittenen oder ihm entstehenden Verlusts oder Verzügen, Fehllieferungen oder Übertragungsfehlern von kabelgebundenen oder kabellosen Kommunikationsmitteln oder infolge des gutgläubigen Handelns im Vertrauen auf ein gefälschtes Dokument oder eine gefälschte Unterschrift eintreten. Zur Klarstellung: Das ICAV ist der Verwaltungsgesellschaft in keinem Fall für mittelbare Schäden, Sonderschäden oder Folgeschäden jeglicher Art haftbar oder schadensersatzpflichtig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einen Teil oder alle ihrer Funktionen nach dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag übertragen.

INVESTMENTMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management (UK) Ltd zum Investmentmanager mit Entscheidungsbefugnissen gemäss einem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist UBS Asset Management (UK) Ltd unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des ICAV im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde am 19. Februar 1981 in England gegründet und wird im Hinblick auf die Führung seiner Finanzdienstleistungs- und Anlageverwaltungsgeschäfte im Vereinigten

Königreich von der FCA beaufsichtigt und reguliert. UBS Asset Management (UK) Ltd gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich der UBS Asset Management Switzerland AG.

Haupttätigkeit des Anlageverwalters ist die Erbringung von Investmentmanagementleistungen.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch schriftliche Mitteilung von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten oder, unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos gekündigt werden. Der Investmentmanager ist befugt, seine Pflichten mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu übertragen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager, wenn sie die pflichtverletzende Partei sind, die andere Partei gegenüber allen Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die der anderen Partei infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug der pflichtverletzenden Partei entstanden sind, zu entschädigen und schadlos zu halten haben.

SUB-INVESTMENTMANAGER

Der Investmentmanager kann bestimmte Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die diskretionäre Anlageverwaltung der Fonds an die Sub-Investmentmanager delegieren. Diese Ernennungen werden in der relevanten Ergänzung erläutert.

VERWALTUNGSSTELLE

Gemäss einem Verwaltungsvertrag mit State Street Fund Services (Ireland) Limited vom 22. September 2021 in der durch eine Novations- und Änderungsvereinbarung vom 30. März 2023 erneuerten und geänderten Fassung und der gelegentlich jeweils weiter geänderten oder erneuerten Fassung (der «**Verwaltungsvertrag**») hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle mit der Erbringung von Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-Dienstleistungen für das ICAV beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 350.000.

Die State Street Corporation ist ein führender weltweiter Spezialist für Investmentdienstleistungen und Investmentmanagement für anspruchsvolle globale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol «STT» gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Schadensersatzverpflichtungen zugunsten der Verwaltungsstelle in Fällen, die auf andere Gründe zurückzuführen sind, als das Versäumnis der Verwaltungsstelle zur Ausübung der angemessenen Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Verwaltungsvertrag oder Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle oder ihrer Vertreter, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsstelle nach dem Verwaltungsvertrag bestellt sind, und die nicht die Steuern auf den Gesamtertrag oder die Gewinne der Verwaltungsstelle betreffen. Die erstattungsfähigen Schäden umfassen keine Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Firmenwert (Goodwill), entgangene Geschäftschancen oder mittelbare Schäden, die die Verwaltungsstelle erleidet.

VERWAHRSTELLE

Das ICAV hat gemäss einem Verwahrstellenvertrag vom 22. September 2021 (der «**Verwahrstellenvertrag**») State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle seiner Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle sorgt für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 23. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie die Verwaltungsstelle letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Grundkapital von GBP 5.000.000 und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die Verwahrstelle hat in Bezug auf das ICAV insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- (i) Die Verwahrstelle hat alle Finanzinstrumente zu verwahren, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto für Finanzinstrumente verzeichnet oder gehalten werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übermittelt werden können.
- (ii) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto für Finanzinstrumente verzeichnet werden können, in den Büchern der Verwahrstelle im Einklang mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission festgelegten Grundsätzen in getrennten Konten verzeichnet werden, die im Namen des ICAV eröffnet sind, sodass sie jederzeit nach Massgabe des anwendbaren Rechts klar als dem ICAV gehörend identifiziert werden können.
- (iii) Die Verwahrstelle hat das Eigentum des ICAV an allen anderen (als den oben unter den Punkten (i) und (ii) genannten) Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis der Vermögenswerte zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten, die nach Überzeugung der Verwahrstelle im Eigentum des ICAV stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle hat die wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des ICAV sicherzustellen.
- (v) Die Verwahrstelle ist für gewisse Aufsichtspflichten in Bezug auf das ICAV verantwortlich – siehe unten die „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“.

Die Pflichten und Aufgaben in Bezug auf die obigen Punkte (iv) und (v) dürfen von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Nach Massgabe der Regelungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle die Pflichten und Aufgaben in Bezug auf die obigen Punkte (i), (ii) und (iii) unter bestimmten Bedingungen delegieren. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer derartigen Delegation von Aufgaben unberührt.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen die Erfüllung ihrer Verwahrungsfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Fonds an die State Street Bank and Trust Company als weltweit tätige Depotstelle delegiert wurde, die ihrerseits zum Datum dieses Prospekts die in Anhang III aufgeführten unterbeauftragten Depotstellen ernannt hat.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, unter anderem sicherzustellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Aktien im Namen des ICAV in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und der Gründungsurkunde erfolgt;
- die Berechnung des Wertes der Aktien in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und der Gründungsurkunde erfolgt;
- ihr bei Transaktionen, an denen Vermögenswerte des ICAV beteiligt sind, die Gegenleistung innerhalb von Zeiträumen überwiesen wird, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion der zulässigen Marktpraxis entsprechen;
- die Erträge des ICAV und jedes Fonds in Übereinstimmung mit dem Companies Act und der Gründungsurkunde verwendet werden;
- die Anweisungen des ICAV ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den

- OGAW-Richtlinien oder der Gründungsurkunde stehen; und sie die Führung des ICAV in jeder Rechnungsperiode und die darüber an die Aktionäre erstatteten Berichte überprüft hat. Der Bericht der Verwahrstelle ist dem ICAV so frühzeitig zu übermitteln, dass der Verwaltungsrat ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des ICAV aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist anzugeben, ob jeder Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle in dem betreffenden Zeitraum:
 - (i) in Übereinstimmung mit den Beschränkungen für Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds, die durch die Gründungsurkunde und die OGAW-Richtlinien auferlegt wurden, verwaltet wurde; und
 - (ii) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der OGAW-Richtlinien verwaltet wurde.

Die oben geregelten Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Wenn das ICAV die obigen Voraussetzungen unter (i) oder (ii) nicht erfüllt hat, gibt die Verwahrstelle an, warum dies der Fall ist, und stellt die Schritte dar, die die Verwahrstelle zur Bereinigung der Situation ergriffen hat:

- (i) sie wird der Zentralbank unverzüglich alle durch das ICAV oder die Verwahrstelle erfolgten wesentlichen Pflichtverletzungen in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente im Sinne von Vorschrift 118 Absatz (2) der Richtlinien der Zentralbank anzeigen; und
- (ii) sie wird der Zentralbank unverzüglich alle durch das ICAV oder die Verwahrstelle erfolgten nicht wesentlichen Pflichtverletzungen in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente im Sinne von Vorschrift 118 Absatz (2) der Richtlinien der Zentralbank anzeigen, wenn eine solche nicht wesentliche Pflichtverletzung nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle von ihr Kenntnis erlangt hat, behoben wird.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse des ICAV und seiner Aktionäre zu handeln.

Die Verwahrstelle hat als Verwahrstelle für die Vermögenswerte des ICAV zu handeln und ist im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften und soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften verlangt ist für die Aufsicht über das ICAV verantwortlich. Die Verwahrstelle hat die Aufsichtsaufgaben im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie nach dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die Verwahrstelle hat ihre Verpflichtungen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, wie im Einklang mit den Standards und Praktiken einer professionellen beauftragten Verwahrstelle in den Märkten oder Ländern festgelegt, in denen die Verwahrstelle ihre Dienstleistungen nach dem Verwahrstellenvertrag erbringt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV oder den Aktionären für alle Schäden, die das ICAV oder die Aktionäre dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre im Verwahrstellenvertrag und in der OGAW-V-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllt. Die Verwahrstelle haftet dem ICAV und den Aktionären gegenüber für den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäss beauftragten Dritten (im Einklang mit der OGAW-V-Richtlinie bestimmt) und hat dem ICAV unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Geldbetrag zurückzugeben. Der Verwahrstellenvertrag enthält bestimmte Schadensersatzansprüche zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Schäden, jedoch unter Ausschluss von Umständen, unter denen die Verwahrstelle für die entstandenen Schäden haftbar ist.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, solange und sofern er nicht von einer der Parteien mittels einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, obgleich die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz der Verwahrstelle, auch fristlos erfolgen kann. Bei einer (bevorstehenden) Abberufung oder Kündigung der Verwahrstelle hat

das ICAV unter sorgfältiger Beachtung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine andere Verwahrstelle als Nachfolger zu bestellen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Der Verwahrstellenvertrag regelt sich nach dem Recht von Irland und die irischen Gerichte haben die nicht ausschliessliche Zuständigkeit zur Entscheidung über alle Streitfälle oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG gemäss einem Vertriebsvertrag vom 28. Oktober 2022, der durch einen Änderungsvertrag vom 30. November 2022, einen Änderungsvertrag vom 31. Januar 2023 und einen Änderungsvertrag vom 30. März 2023 geändert wurde sowie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gelegentlich geändert oder ergänzt werden kann (der «**Vertriebsvertrag**»), zur Vertriebsgesellschaft ernannt. Die Vertriebsgesellschaft ist eine ordnungsgemäss organisierte und wirksam bestehende Gesellschaft gemäss den Gesetzen der Schweiz.

Der Vertriebsvertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass jede Partei gegenüber der anderen Partei für direkte Schäden haftet, die mutwillig oder durch grobe Fahrlässigkeit durch eine Verletzung der im Vertriebsvertrag dargelegten Pflichten herbeigeführt wurden. Keine Partei haftet für Folgeschäden, mittelbare Schäden, Strafschadenersatz oder besondere Schäden oder für entgangene künftige Geschäfte.

ZAHLSTELLEN

Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als «**Zahlstelle**» bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Aktionäre, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Fonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Fonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Aktionär (nach Überweisung durch das ICAV) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen vom Fonds getragen, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Aktionäre eines Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

SEKRETÄR DES ICAV

Der Sekretär des ICAV ist Dechert Secretarial Limited.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

EY fungiert als Wirtschaftsprüfer des ICAV.

RECHTSBERATER

Dechert fungiert als Rechtsberater des ICAV hinsichtlich Angelegenheiten des irischen Rechts.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?

Der Prospekt, die Gründungsurkunde, gegebenenfalls die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) und die Abschlüsse können auf www.fundinfo.com eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäss der Richtlinie 2019/1160¹ bestätigt die Verwaltungsgesellschaft, dass die folgenden Aufgaben elektronisch ausgeführt werden und allen Privatanlegern in allen Mitgliedstaaten, in denen ein von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds vertrieben wird, zur Verfügung stehen. Wenn Sie Hilfe oder Informationen in Bezug auf die nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an sh-ubsfaciliaites@ubs.com kontaktieren.

- (a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie von sonstigen Auszahlungen an Anleger im Zusammenhang mit den Aktien eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gemäss den Gründungsdokumenten des Fonds;
- (b) Informationen darüber, wie unter a) genannte Anträge gestellt werden können und wie Rückkauf-/Rücknahmeerlöse gezahlt werden;
- (c) Verfahren und Vereinbarungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG² in Bezug darauf, wie Anleger die Rechte wahrnehmen können, die sich aus einer Anlage in dem OGAW in seinem jeweiligen Vertriebsland ergeben. Weitere Informationen über die Rechte von Anlegern finden sich online unter www.ubs.com/funds

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Aufgaben finden sich unter folgendem Link: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

Soweit diese Angaben nicht im vorliegenden Prospekt erfasst sind oder falls sie sich geändert haben und nicht in einer überarbeiteten Fassung dieses Prospekts berücksichtigt wurden, werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen zu folgenden Punkten erteilt:

- (i) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und etwaiger Interessenkonflikte; und
- (ii) eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die sich aus einer derartigen Delegation von Aufgaben ergeben können.

Richtlinien:

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie erlassen, um die Einhaltung der OGAW-V-Richtlinie sicherzustellen. Diese Vergütungsrichtlinie legt Vergütungsregeln für die Mitarbeitenden und die Führungskräfte im ICAV fest, deren Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Fonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Vergütungsrichtlinien und ihre Vergütungspraktiken mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und nicht zum Eingehen von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen der Fonds und der Gründungsurkunde unvereinbar sind, und dass sie den Anforderungen von OGAW V entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit der Unternehmensstrategie und den Zielen, Werten und Interessen des ICAV, der Fonds und der Aktionäre entspricht, und ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen bewältigt werden können.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, wie sie in Irland oder in dem betreffenden Mitgliedstaat für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW umgesetzt wurde.

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie sie in Irland oder in dem betreffenden Mitgliedstaat für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW umgesetzt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung und zur Bearbeitung von Aufträgen, zum Umgang mit Interessenkonflikten, zur Bearbeitung von Beschwerden, zu Stresstests, zur Vergütung, zum Engagement, zu Whistleblowern sowie zu Abstimmungsstrategien.

Weitere Einzelheiten zu diesen Richtlinien sind unter www.ubs.com/fml-policies erhältlich. Ein gedrucktes Exemplar dieser Richtlinien kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE

Aktionäre können Anfragen an den Fonds richten, indem sie sich an die Verwaltungsstelle wenden oder ihre Anfragen über die Website stellen.

Vom ICAV wurde neben den in diesem Prospekt aufgeführten Personen keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Aktien zu geben. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen des ICAV betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder einer relevanten Ergänzung und der Verkauf von Aktien stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Veröffentlichung dieses Prospekts noch zutreffend sind.

ANHANG I – DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

Verwaltungsstelle	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank von dem ICAV für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft.
AIF	Bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 5(1) der Verordnung von 2013 der Europäischen Union (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) (S.I. Nr. 257 von 2013) und/oder einen sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der die in Vorschrift 68(e) der Verordnung angegebenen Kriterien erfüllt, einschliesslich, soweit zutreffend und für den Fall, dass das Vereinigte Königreich ein Drittstaat wird, OGAW, die von der Financial Conduct Authority gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer erweiterten, ergänzten, verkürzten oder in sonstiger Weise ggf. geänderten Fassung im Vereinigten Königreich zugelassen wurden.
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
Verwässerungsschutzgebühr	Eine Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Deckung von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zur Erhaltung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Fonds berechnet wird.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Boursa Kuwait	Der nationale Aktienmarkt von Kuwait (vormals die Kuwait Stock Exchange).
Geschäftstag	Sofern dies nicht in einer relevanten Ergänzung anders angegeben ist, jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland, einschliesslich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat

festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden.

Zentralbank

Die Central Bank of Ireland bzw. deren Abteilungen oder Nachfolgeorganisation.

Richtlinien der Zentralbank

Die aufgrund von Abschnitt 48(1) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Richtlinien der Zentralbank von 2019 [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019] in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, zusammengefassten oder ersetzt oder auf sonstige Weise von Zeit zu Zeit modifizierten Fassung.

Regeln der Zentralbank

Die Richtlinien der Zentralbank und alle anderen Rechtsverordnungen, Bestimmungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die von der Zentralbank zuweilen herausgegeben werden und nach den OGAW-Richtlinien auf das ICAV anwendbar sind.

Klasse

Aktien eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung an dem Fonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Aktien am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds als eine Aktienklasse innerhalb dieses Fonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder spezifischer Gebührenarrangements für diese Aktien zu schaffen.

Klassenwährung

Die Währung, auf die der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse lautet.

Clearstream

bezeichnet Clearstream Banking S.A.,
Luxembourg;

CRS (Gemeinsamer Meldestandard)

Der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 verabschiedeten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters), der auch als der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt ist, und alle bilateralen oder multilateralen Abkommen von zuständigen Stellen, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Verordnungen, amtlichen Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung vermitteln, sowie alle Gesetze zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards.

CSDs (und einzeln ein «CSD»)	Bezeichnet ein anerkanntes Clearing-System, das ein nationales Abrechnungssystem für einzelne nationale Märkte darstellt. Bei Fonds, die über eine ICSD Aktien ausgeben, sind die CSDs Teilnehmer einer ICSD.
Datenschutzgesetz	bezeichnet die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführte EU-Datenschutzregelung.
Handelstag	Die entsprechenden Tage, die in der relevanten Ergänzung angegeben sind.
Annahmeschluss	Die Uhrzeit an jedem Handelstag, bis zu der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein müssen, damit sie am jeweiligen Handelstag bearbeitet werden, wie für jeden Fonds in der relevanten Ergänzung angegeben.
In stückeloser Form	Bezeichnet im Zusammenhang mit Aktien solche Aktien, deren Eigentumsrechte in unverbriefter Form eingetragen sind und die mittels eines computerbasierten Abrechnungssystems übertragen werden können.
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank vom ICAV für die Erbringung von Verwahrstellendienstleistungen bestellte Gesellschaft.
Depotkonto	Bezeichnet ein Depotkonto, das bei der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) im zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem geführt wird, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse für den betreffenden Fonds fließen. Die diesbezüglichen Details werden im Antragsformular angegeben.
Verwaltungsrat	Der jeweilige Verwaltungsrat des ICAV sowie jeder ordnungsgemäss einberufene Ausschuss desselben.
Gebühren und Abgaben	Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, Behördengebühren, Auflagen, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (einschliesslich Devisenspreads), Verwahrstellen- und Unterdepotstellengebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, einschliesslich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eines Fonds bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder

gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Fonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Fonds, einschliesslich – zum Ausschluss von Missverständnissen – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen DFI resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte des ICAV oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Aktien (einschliesslich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Aktien) oder Anlagen durch das ICAV oder im Namen des ICAV.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum.

EWR-Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen gegenwärtige Mitglieder zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.

Zulässige Gegenpartei

Eine Gegenpartei von OTC-Derivaten, mit denen ein Fonds handeln kann, die zu einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehört und die zum Datum dieses Prospekts die folgenden umfassen:

- (i) eine relevante Institution;
- (ii) eine Wertpapierfirma, die im Einklang mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist; oder
- (iii) ein Konzernunternehmen eines Rechtsträgers, dem von der Zentralbank (Federal Reserve) der Vereinigten Staaten eine Zulassung als Bankholdinggesellschaft erteilt wurde, wenn die betreffende Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht über Bankholdinggesellschaften der Federal Reserve unterliegt.

EMIR

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

EU

Die Europäische Union.

€ oder Euro

Die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Euroclear

bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.;

Steuerbefreiter irischer Aktionär

Dies bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (b) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (c) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des TCA;
- (d) eine Pensionskasse, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des TCA ist, oder einen Rentenvertrag oder eine Treuhandinrichtung, auf den/die Section 784 oder 785 des TCA anwendbar sind;
- (e) ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 des TCA;
- (f) einen speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;
- (g) einen Investmentfonds (unit trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (h) eine wohltätige Einrichtung, auf die Section 739D(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;
- (i) eine Person, die gemäss Section 784A(2) oder Section 848B des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (j) eine Person, die gemäss Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines Altersvorsorgekontos im Sinne der Definition in Section 787A des TCA sind;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) den Courts Service;
- (m) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;

- (n) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäss Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem ICAV (oder dem Fonds) um einen Geldmarktfonds handelt;
- (o) ein Unternehmen, das mit den vom ICAV an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäss Section 110(2) des TCA unterliegt;
- (p) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Fondsanlageinstrument im Sinne von Section 739D(6)(kb) des TCA;
- (q) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm vorgenommene Anlage von Geldern, die an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund nach Massgabe des Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) gezahlt wurden; und
- (r) jede sonstige jeweils vom Verwaltungsrat zugelassene Person, sofern der Besitz von Aktien durch eine solche Person nicht zur Entstehung einer potenziellen Steuerverbindlichkeit des ICAV in Bezug auf den betreffenden Aktionär gemäss Teil 27, Kapitel 1 TCA führt;

wobei das ICAV, falls notwendig, in Bezug auf den betreffenden Aktionär im Besitz einer relevanten Erklärung ist.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Dies bezeichnet:

- (a) die Absätze 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code oder zugehörige Verordnungen oder sonstige offizielle Richtlinien;
- (b) jede zwischenstaatliche Vereinbarung, jeden Vertrag, jede Verordnung, jede Richtlinie oder sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung Irlands (oder jeder staatlichen irischen Stelle) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer sonstigen Rechtsordnung (einschliesslich jeder staatlichen Stelle in dieser Rechtsordnung), der bzw. die abgeschlossen wurde, um die im obigen Abschnitt (a) beschriebenen Gesetze,

Verordnungen oder Richtlinien zu befolgen, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und

- (c) jedes Gesetz, jede Verordnung oder jede Richtlinie in Irland, welche den in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Belangen Wirksamkeit verleiht.

DFI	Derivative Finanzinstrumente.
Fester Portfolio-Korb	Ein Korb aus Wertpapieren und einer Barkomponente, der vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager so festgelegt wird, dass er sich eng an der Zusammensetzung des jeweiligen Fonds orientiert (sodass der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die im jeweiligen Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten).
Fonds	Ein Portfolio aus Vermögenswerten, das (mit Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) vom Verwaltungsrat und/oder von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird und einen separaten Fonds bildet, der durch separate Serien von Aktien repräsentiert wird und gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investiert wird.
Globales Anteilszertifikat	Bezeichnet die Urkunde, die den Anspruch auf Aktien belegt (wie im Abschnitt „ <i>Clearing und Abrechnung</i> “ dieses Prospekts ausführlicher beschrieben).
ICAV	UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV
ICAV-Gesetz	Der Irish Collective Asset-management Vehicle Act 2015.
ICSD	Bezeichnet die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (International Central Securities Depositories).
ICSD-Teilnehmer	Bezeichnet einen Kontoinhaber bei einer ICSD, einschliesslich der Aktionäre, ihrer Nominees oder Bevollmächtigten, der eine Beteiligung an Aktien der Fonds hält, deren Abrechnung und/oder Clearing über die zuständige internationale zentrale Wertpapierhinterlegungsstelle abgewickelt wird.

Index	Ein Finanzindex, den ein Fonds gemäss seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben, nachzubilden versucht.
Indexanbieter	In Bezug auf einen Fonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben.
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde des ICAV in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäss den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank.
Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen	bezeichnet Clearstream und Euroclear;
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Ltd oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank von dem ICAV mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen beauftragte Gesellschaft.
Anlageverwaltungsvertrag	Bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager abgeschlossenen Vertrag vom 30. März 2023 in seiner jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, oder auf sonstige Weise von Zeit zu Zeit modifizierten Fassung.
Verordnung über Anlegergelder	Die aufgrund von Abschnitt 48(1) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Richtlinien der Zentralbank von 2015 für Fondsdienstleister [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1))] in ihrer jeweils gültigen Fassung.
In Irland ansässige Person	Jede in Irland ansässige oder gewöhnlich in Irland ansässige Person (wie im Abschnitt „Steuerinformationen“ dieses Prospekts beschrieben) mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Aktionären.
ISIN	Bezeichnet die Internationale Wertpapierkennnummer.
KCC	Die Kuwait Clearing Company, die zentrale Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrstelle für den Wertpapiermarkt von Kuwait.
Kuwait CMA	Die Kapitalmarktaufsichtsbehörde Kuwaits (Kuwait Capital Markets Authority).
Wertpapierbörse	Die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Fonds festlegt und die auf der Website aufgeführt sind.

Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Bezeichnet den zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 22. September 2021 in der durch eine Novations- und Änderungsvereinbarung vom 30. März 2023 erneuerten und geänderten Fassung und seiner jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank weiter geänderten, ergänzten, oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Bezeichnet UBS Fund Management (Ireland) Limited oder deren Rechtsnachfolger, die vom ICAV zur Ausübung der Funktion der Verwaltungsgesellschaft des ICAV ernannt wurden.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
MiFID-II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung).
MiFID II Delegierte Richtlinie	Die Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
Mindestzeichnungsbetrag	Die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestmenge für Aktienzeichnungen an einem Handelstag. Diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Aktien angegeben sein.
Mindestrücknahmebetrag	Die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestmenge für Aktienrückgaben an einem Handelstag. Diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Aktien angegeben sein.
Ausgehandelter Portfolio-Korb	Ein Korb von Wertpapieren, die der Anleger aus einer vom Investmentmanager und/oder vom Sub-Investmentmanager als für die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds geeignet befundenen Liste auswählt (wobei es jedoch, um dem Fonds das vollständige Erreichen seines Anlageziels zu ermöglichen, erforderlich sein kann, dass der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen unternimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), und eine Barkomponente.

Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Fonds, berechnet wie im Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» dieses Prospekts beschrieben.
Nettoinventarwert pro Aktie	Der Nettoinventarwert einer Aktie eines Fonds, einschliesslich eines Anteils jeder in einem Fonds aufgelegten Aktienklasse, berechnet wie im Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» in diesem Prospekt beschrieben.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
VRC oder China	Bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts unter Ausschluss der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.
Nicht zulässige Person	Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Besitz solcher Aktien berechtigt sind; Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft dazu führen können, dass dem ICAV oder dem entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder dass das ICAV bzw. der Fonds Gesetze oder Vorschriften verletzt, die es/er ansonsten nicht verletzt hätte; Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen.
Prospekt	Dieses Dokument, die relevante Ergänzung für einen Fonds sowie alle weiteren Ergänzungen oder Zusätze, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind.
Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem	Bezeichnet ein Clearing-System zur Abrechnung von Transaktionen bezüglich Wertpapieren, das von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) als anerkanntes Clearing-System im Sinne von Kapitel 1(a) Teil 27 des TCA eingestuft wird. Zum Datum dieses

Prospekts sind dies die Folgenden: Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, CREST, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG, NECIGEF (Niederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. – das Niederländische Zentralinstitut für Effektenverkehr), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Hong Kong Securities Clearing Company Limited, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, The Canadian Depository for Securities Ltd. und VPC AB (Sweden).

Anerkannter Markt

Jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit gemäss der OGAW-Richtlinie festlegen und die in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt sind.

Anerkannte Rating-Agentur

Standard & Poor's Rating Group («**S&P**»), Moody's Investors Services («**Moody's**»), Fitch IBCA oder eine entsprechende Rating-Agentur.

Relevante Erklärung

Die Erklärung in Bezug auf den Aktionär gemäss Anhang 2B TCA.

Relevante Institution

Bezeichnet in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (einschliesslich dem Vereinigten Königreich) zugelassene Kreditinstitute oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute.

Relevante Ergänzung

Ein Dokument, das Informationen zu den einzelnen Fonds enthält.

Revenue Commissioners

Die irische Finanzbehörde.

Erklärung zum Risikomanagementverfahren (RMV)

Eine von der Verwaltungsgesellschaft jeweils in Bezug auf die Fonds abgegebene Erklärung zum Risikomanagementprozess.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und andere Geschäfte im Anwendungsbereich der SFT-Verordnung, an denen ein Fonds sich beteiligen darf.

«Offenlegungsverordnung (SFDR)»

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

«SFDR RTS»

Delegierte Verordnung (EU) 2022/2388 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der SFDR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmässigen Berichten.

SFT-Verordnung

Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, zusammengefassten oder ersetzten oder auf sonstige Weise von Zeit zu Zeit modifizierten Fassung.

Anteil oder Aktien

Ein Anteil oder Aktien jedweder Klasse (einschliesslich eines Bruchteils eines Anteils oder einer Aktie) am Kapital des ICAV (ausser Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen des ICAV, die dem jeweiligen Fonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Aktionär

Eine Person, die im Gesellschafterregister des ICAV als Inhaber von Aktien registriert ist.

Zeichneranteile

Das anfänglich begebene Grundkapital von dreihunderttausendundzwei (300.002) Aktien zu jeweils 1 EUR, die ursprünglich als Zeichneranteile bestimmt waren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Das im Namen eines Fonds geführte Konto, über das für jeden Fonds Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse und (ggf.) Dividendenerträge geleitet werden, dessen Einzelangaben im Antragsformular näher bezeichnet sind.

Sub-Investmentmanager	Gesellschaften, die vom Investmentmanager von Zeit zu Zeit ernannt werden, um gemäss den Anforderungen der Zentralbank Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds zu erbringen, und die in der relevanten Ergänzung mitgeteilt werden.
«Taxonomie-Verordnung»	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;
TCA	Das Steuergesetz «Irish Taxes Consolidation Act 1997» in seiner gültigen Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien.
OGAW-Richtlinien	Die Ausführungsverordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. 352 von 2011) in ihrer gültigen Fassung und wie sie von Zeit zu Zeit weiter geändert, zusammengefasst oder neu gefasst werden können.
OGAW V	Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung und unter Einbeziehung aller jeweils gültigen ergänzenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.
Vereinigtes Königreich oder VK	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
Nicht notierte Aktien	Eine Aktie einer beliebigen Klasse, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, die dazugehörigen Territorien und Besitztümer, darunter alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.
US-Person	Eine Person, die: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und der nach dieser Norm erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ist; (b) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne der nach dem US Securities Act von

1933 (17 CFR § 230.902(k)) erlassenen Regulation S ist;

- (c) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (d) in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung ist; oder
- (e) ein Trust, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur ist, der bzw. die zu dem Zweck gebildet wurde, US-Personen die Anlage im ICAV zu ermöglichen.

Bewertungszeitpunkt

Der für jeden Fonds in der relevanten Ergänzung festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Aktionären mitteilt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Annahmeschluss legt. Jegliche Änderungen des Bewertungszeitpunkts werden den Aktionären mitgeteilt und in einer aktualisierten relevanten Ergänzung offengelegt.

Website

www.ubs.com/funds: Hier werden der Nettoinventarwert pro Aktie und sonstige relevante Informationen zu einem Fonds veröffentlicht und können dieser Prospekt und sonstige Informationen über das ICAV, einschliesslich diverser Mitteilungen an die Aktionäre, veröffentlicht werden.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten werden die Anlagen auf die nachfolgend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt, die im Einklang mit den in den Richtlinien der Zentralbank vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kriterien festgelegt sind. Für die Zwecke dieses Anhangs II kann die Bezugnahme auf «nicht börsennotierte Wertpapiere» nach den Vorschriften 68(1)(c) und 68(2)(a) der Richtlinien der Zentralbank Wertpapiere einschließen, die an einem Markt oder einer Börse notiert sind, wenn die betreffende Börse nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt ist. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(i)	Jede Börse und jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat (ausser Malta) oder einem der folgenden OECD-Mitgliedstaaten:																																																																
	Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA oder das Vereinigte Königreich; oder																																																																
(ii)	Jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte:																																																																
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Argentinien</td> <td>Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.</td> </tr> <tr> <td>Bahrain</td> <td>Bahrain Bourse</td> </tr> <tr> <td>Bangladesch</td> <td>Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Brasilien</td> <td>BM&F BOVESPA S.A.</td> </tr> <tr> <td>Chile</td> <td>Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile Bolsa de Valparaiso</td> </tr> <tr> <td>China</td> <td>Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect, China Interbank Bond Market</td> </tr> <tr> <td>Kolumbien</td> <td>Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia</td> </tr> <tr> <td>Ägypten</td> <td>Egyptian Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Hongkong</td> <td>Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange</td> </tr> <tr> <td>Indien</td> <td>National Stock Exchange Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)</td> </tr> <tr> <td>Indonesien</td> <td>Indonesia Stock Exchange.</td> </tr> <tr> <td>Israel</td> <td>Tel Aviv Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Jordanien</td> <td>Amman Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Kasachstan</td> <td>Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Kenia</td> <td>Nairobi Securities Exchange</td> </tr> <tr> <td>Kuwait</td> <td>Boursa Kuwait</td> </tr> <tr> <td>Malaysia</td> <td>Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad</td> </tr> <tr> <td>Mauritius</td> <td>Stock Exchange of Mauritius</td> </tr> <tr> <td>Mexiko</td> <td>Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados</td> </tr> <tr> <td>Marokko</td> <td>Casablanca Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Nigeria</td> <td>Nigeria Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Oman</td> <td>Muscat Securities Market</td> </tr> <tr> <td>Pakistan</td> <td>Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange</td> </tr> <tr> <td>Peru</td> <td>Bolsa de Valores de Lima</td> </tr> <tr> <td>Philippinen</td> <td>Philippine Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Katar</td> <td>Qatar Exchange</td> </tr> <tr> <td>Russland</td> <td>Open Joint Stock Company Moscow Exchange (Moscow Exchange)</td> </tr> <tr> <td>Saudi-Arabien</td> <td>Saudi Stock Exchange, Tadawul Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Serbien</td> <td>Belgrade Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Singapur</td> <td>Singapore Exchange Limited, CATALIST</td> </tr> <tr> <td>Sri Lanka</td> <td>Colombo Stock Exchange</td> </tr> <tr> <td>Südafrika</td> <td>JSE Limited, South African Futures Exchange</td> </tr> </table>	Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.	Bahrain	Bahrain Bourse	Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange	Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.	Chile	Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile Bolsa de Valparaiso	China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect, China Interbank Bond Market	Kolumbien	Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia	Ägypten	Egyptian Stock Exchange	Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange	Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)	Indonesien	Indonesia Stock Exchange.	Israel	Tel Aviv Stock Exchange	Jordanien	Amman Stock Exchange	Kasachstan	Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange	Kenia	Nairobi Securities Exchange	Kuwait	Boursa Kuwait	Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad	Mauritius	Stock Exchange of Mauritius	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados	Marokko	Casablanca Stock Exchange	Nigeria	Nigeria Stock Exchange	Oman	Muscat Securities Market	Pakistan	Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange	Peru	Bolsa de Valores de Lima	Philippinen	Philippine Stock Exchange	Katar	Qatar Exchange	Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange (Moscow Exchange)	Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange, Tadawul Stock Exchange	Serbien	Belgrade Stock Exchange	Singapur	Singapore Exchange Limited, CATALIST	Sri Lanka	Colombo Stock Exchange	Südafrika	JSE Limited, South African Futures Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.																																																																
Bahrain	Bahrain Bourse																																																																
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange																																																																
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.																																																																
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile Bolsa de Valparaiso																																																																
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect, China Interbank Bond Market																																																																
Kolumbien	Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia																																																																
Ägypten	Egyptian Stock Exchange																																																																
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange																																																																
Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)																																																																
Indonesien	Indonesia Stock Exchange.																																																																
Israel	Tel Aviv Stock Exchange																																																																
Jordanien	Amman Stock Exchange																																																																
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange																																																																
Kenia	Nairobi Securities Exchange																																																																
Kuwait	Boursa Kuwait																																																																
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad																																																																
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius																																																																
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados																																																																
Marokko	Casablanca Stock Exchange																																																																
Nigeria	Nigeria Stock Exchange																																																																
Oman	Muscat Securities Market																																																																
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange																																																																
Peru	Bolsa de Valores de Lima																																																																
Philippinen	Philippine Stock Exchange																																																																
Katar	Qatar Exchange																																																																
Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange (Moscow Exchange)																																																																
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange, Tadawul Stock Exchange																																																																
Serbien	Belgrade Stock Exchange																																																																
Singapur	Singapore Exchange Limited, CATALIST																																																																
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange																																																																
Südafrika	JSE Limited, South African Futures Exchange																																																																

	<p>Südkorea Korea Exchange (Stock Market), Korea Exchange (KOSDAQ) Taiwan Taiwan Stock Exchange, Taiwan Futures Exchange GreTai Securities Market Thailand Stock Exchange of Thailand, Market for Alternative Investments, Bond Electronic Exchange, Thailand Futures Exchange Tunesien Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis Türkei Istanbul Stock Exchange, Turkish Derivatives Exchange Ukraine PFTS Ukraine Stock Exchange Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange, Dubai Financial Market, NASDAQ Dubai Limited Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange, Hanoi Stock Exchange</p>
iii)	<p>Die folgenden Märkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der britische Markt (i), der von Banken und anderen Kreditinstituten geführt wird, die von der britischen Financial Conduct Authority («FCA») beaufsichtigt werden und den Inter-Professional-Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) für Nicht-Investmentprodukte, die den Leitlinien des «Non-Investment Product Code» unterliegen, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, u. a. der FCA und der Bank von England, erstellt wurde (früher als «The Grey Paper» bezeichnet) – (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden) – (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks («MOTHERS») – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird – der französische Markt für Titres de Créance Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel) – der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)
	<p>DFI</p> <p>Nord-, Mittel- und Südamerika:</p> <p>Nasdaq, the Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Trade (CBOT) (im Eigentum der CME Group), Chicago Board of Options Exchange, Coffee, New York Futures Exchange, ICE Futures U.S. (ICE), New York Mercantile Exchange, Mexican Derivatives Exchange (MexDer), Montreal Exchange (MX), ROFEX (Rosario Futures Exchange), BM&F Bovespa</p> <p>Asien:</p> <p>China Financial Futures Exchange (CFFEX), China Interbank Bond Market (CIBM) Hong Kong Futures Exchange (HKFE) – Teil der Hong Kong Exchanges and Clearing (HKEx), Bombay Stock Exchange (BSE), Metropolitan Stock Exchange of India Ltd., National Stock Exchange of India (NSE), Bursa Malaysia Derivatives Berhad, Tokyo Financial Exchange</p>

(TFX), Osaka Securities Exchange (OSE), Taiwan Futures Exchange (TAIFEX), Thailand Futures Exchange (TFEX), Singapore Exchange (SGX), Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Korea Exchange (KRX) Pakistan Stock Exchange, Eurex Asia

Australien, Neuseeland und Ozeanien:
Australian Securities Exchange (ASX), Sydney Futures Exchange
New Zealand Exchange (NZX), New Zealand Futures and Options Exchange

Afrika/Naher Osten:

Johannesburg Stock Exchange („JSE“) – Equity Derivatives Market, Dubai Gold & Commodities Exchange, NASDAQ Dubai

Europa:

Athens Derivative Exchange, IDEM, Borsa Istanbul, Budapest Stock Exchange (BSE), Eurex Deutschland, Eurex Zurich, Euronext Derivatives Amsterdam, Euronext Derivatives Brussels, Euronext Derivatives Paris, Euronext Derivatives Lisbon, ICE Futures Europe, MEFF Exchange, Moscow Exchange, Nasdaq Copenhagen, Nasdaq Stockholm, Nasdaq Oslo, Nasdaq Helsinki, Ukrainian Exchange (UX), Oslo Bors, Warsaw Stock Exchange, London Stock Exchange – Derivatives Market, Euronext EQF

sowie alle Börsen oder Märkte, Boards of Trade oder ähnlichen Organisationen oder automatisierten Notierungssysteme, die reguliert sind, regelmässig betrieben werden und dem Publikum in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugänglich sind.

ANHANG III – LISTE DER UNTERBEAUFTRAGTEN

Aktuelle Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle:

MARKT	UNTERDEPOTSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (durch ihre Amsterdamer Niederlassung mit Unterstützung von ihrer Brüsseler Niederlassung operierend)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)
	Citibank, N.A. (nur für den Hong Kong-Shanghai Stock Connect-Markt und den Hong Kong-Shenzhen Stock Connect-Markt)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Hong Kong-Shanghai Stock Connect-Markt und den Hong Kong-Shenzhen Stock Connect-Markt)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (nur für den Hong Kong-Shanghai Stock Connect-Markt und den Hong Kong-Shenzhen Stock Connect-Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.

Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (durch ihre Athener Niederlassung operierend)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S, operierend)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Kopenhagener Niederlassung operierend)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc., operierend)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Niederlassung in Helsinki operierend)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (durch ihre Amsterdamer Niederlassung mit Unterstützung von ihrer Pariser Niederlassung operierend)
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Republik Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited

Südkorea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA, operierend)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Niederlassung in Oslo operierend)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (durch ihre Amsterdamer Niederlassung mit Unterstützung von ihrer Lissabonner Niederlassung operierend)
Puerto Rico	Citibank, N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien

Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank, N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan – Republik China	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (die „Gesellschaft“)

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Dieses Dokument mit zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland ist Bestandteil des Prospekts für die UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV vom 31. März 2023 und sollte im Zusammenhang mit diesem und seinen Ergänzungen zu den folgenden Teilfonds (Angaben siehe unten) gelesen werden und ist allein für den Gebrauch in Deutschland bestimmt:

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index Fund

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Index Fund

Kontaktstellen/Geschäftsstellen

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und anderer Zahlungen, können auf Anfrage über die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle geleistet werden.

Geschäftsstelle für Anleger in Deutschland

UBS Fund Management (Ireland) Limited

1st Floor

College Park House

South Fredrick Street

Dublin 2, Ireland

E-Mail: sh-ubsfacilities@ubs.com

Als Geschäftsstelle für Anleger in Deutschland:

- gibt sie Anlegern Informationen dazu, wie sie Aufträge erteilen können und wie Rückkauf-/Rücknahmeerlöse gezahlt werden;
- erleichtert sie den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorschriften in Bezug auf die Anlegerrechte (Anlegerbeschwerden);
- stellt sie Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Geschäftsstellen ausgeübten Funktionen zur Verfügung.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien der Teilfonds (die „Aktien“) können an die Geschäftsstelle für Anleger in Deutschland gesendet werden und werden an die Gesellschaft weitergeleitet.

Der Prospekt ist zusammen mit seinen oben aufgeführten Ergänzungen, den Basisinformationsblättern („KIDs“), dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und den Jahres- und Halbjahresberichten auf der Website www.fundinfo.com verfügbar und kostenlos in gedruckter Form während der normalen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen zu den Verfahren und Vorschriften in Bezug auf die Anlegerrechte (Anlegerbeschwerden) sind auf der Website der Gesellschaft <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services/fml-procedures.html> verfügbar.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien werden auf der Website www.fundinfo.com in deutscher Sprache veröffentlicht.

Außerdem sind alle Mitteilungen an die Aktionäre kostenlos bei der Geschäftsstelle für Anleger in Deutschland verfügbar und werden auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.ubs.com/de/en/assetmanagement/about/news/etfs-news.html> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden in folgenden Fällen Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) über WM Datenservice veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien,
- Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seiner Liquidation,
- nicht im Einklang mit den früheren Anlagegrundsätzen stehende Änderungen der Satzung, für Anleger nachteilige Änderungen an den wesentlichen Anlegerrechten oder für Anleger nachteilige Änderungen im Hinblick auf die Vergütung und die Erstattung von Auslagen, die aus dem Pool der Vermögenswerte bezahlt werden können oder bezahlt wurden,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds, und
- Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

12. April 2023

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund

(Ein Subfonds des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV, einem irischen Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-Management Vehicle with variable capital), errichtet in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds, das von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») gemäss den irischen OGAW-Vorschriften (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) zugelassen wurde).

Ergänzung Nr. 1 31. März 2023

Diese Ergänzung (die «Ergänzung») ist Bestandteil des Prospekts mit Datum vom 31. März 2023 (der «Prospekt») in Bezug auf UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (das «ICAV») und sollte im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Diese Ergänzung enthält Angaben über den UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund (der «Fonds»), der ein gesonderter Subfonds des ICAV ist und durch eine gesonderte Serie von Aktien an dem ICAV (die «Aktien») repräsentiert wird.

Potenzielle Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieser Ergänzung sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in diesem Fonds die Risikofaktoren berücksichtigen, die im Prospekt und in dieser Ergänzung angegeben sind.

Das ICAV und die Mitglieder des Verwaltungsrates des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (der „**Verwaltungsrat**“), die im Prospekt im Abschnitt „*Management*“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Das ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

DEFINITIONEN

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, besitzen alle in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	EUR.
Geschäftstag	Jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland einschliesslich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und Tage, an denen die Hauptbörse, an der die Komponenten des Index gehandelt werden, für Handelsaktivitäten geöffnet ist, mit Ausnahme von individuellen, nicht gesetzlichen Ruhetagen und Tagen, an denen die Hauptbörse in den wichtigsten Ländern, in denen der Fonds investiert ist, geschlossen ist, oder an denen 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht angemessen bewertet werden können, und/oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt und den Aktionären im Voraus bekanntgibt.
Schliessungsdatum	2. Oktober 2023 oder ein früheres oder späteres Datum, wie vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag (mit Ausnahme aller Tage, an denen der Index nicht berechnet wird) und/oder etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Verwaltungsstelle sowie den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen gibt. Eine Liste solcher Schliessungstage wird für den Fonds im Voraus auf der Website veröffentlicht.
Annahmeschluss	Für Zeichnungen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Handelstag. Für Rücknahmen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Handelstag.
Handelbarer NIW	Der Nettoinventarwert pro Aktie, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag.
Index	Der MSCI Europe Index.
Indexanbieter	MSCI.
Erstausgabezeitraum	Für alle Aktienklassen: vom 3. April 2023 bis um 16.00 Uhr (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum.
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Ltd.
EAZ	Erstausgabezeitraum
Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums	Der dritte Geschäftstag nach dem Schliessungsdatum.
ISIN	(EUR) A-acc IE000OX2OYM5 (EUR) I-A1-acc IE00068PN0Z2 (EUR) I-A2-acc IE000BIYYE4

	(EUR) I-A3-acc (EUR) I-B-acc (EUR) Seeding I-A1-acc (EUR) Q-acc	IE000KLUPJ16 IE00038H1FR9 IE000339K8Z1 IE000XGU2IQ3
Mindestaktienbestand	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keine Bestimmungen hinsichtlich des Mindestaktienbestands.	
Mindestzeichnungsbetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keinen Mindestzeichnungsbetrag.	
Mindestrücknahmebetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds aktuell keinen Mindestrücknahmebetrag.	
Abrechnungstag	Spätestens am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.	
Aktie	Jede Aktie jeder Klasse des Fonds.	
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Aktie wird gemäss dem Abschnitt « <i>Bestimmung des Nettoinventarwerts</i> » des Prospekts errechnet, wobei die letzten gehandelten Kurse für Wertpapiere verwendet werden. Details zum Index finden Sie unter www.msci.com .	
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Geschäftstag.	
Website	www.ubs.com/funds	

DER FONDS UND DIE AKTIENKLASSEN

Der Fonds

Der UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund ist ein Teilfonds des ICAV.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine mittelfristige Rendite durch das Engagement in Aktien von Unternehmen mit einem starken Fokus auf klimabewusste Ziele (mittels Anwendung eines Climate Awareness Overlay, siehe unten) über ein diversifiziertes Wertpapierportfolio anstreben, wie nachfolgend im Abschnitt „*Anlageziel und Anlagestrategie*“ beschrieben.

Aktienklassen

Bislang sind die folgenden Aktienklassen verfügbar:

- (EUR) A-acc
- (EUR) I-A1-acc
- (EUR) I-A2-acc
- (EUR) I-A3-acc
- (EUR) I-B-acc
- (EUR) Seeding I-A1-acc
- (EUR) Q-acc

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien kann gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren erfolgen. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien für den öffentlichen Verkauf zugelassen sind, vorgeschrieben ist, können Barrücknahmen von Aktionären angenommen werden, die den nachfolgend und im Prospekt beschriebenen Verfahren und Gebühren unterliegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts.

Das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft können darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und ohne Benachrichtigung der Aktionäre zusätzliche Aktienklassen auflegen, einschliesslich Aktienklassen, die Honorarvereinbarungen und/oder anderen Bedingungen unterliegen, die sich von den Bedingungen der hiermit angebotenen oder zum entsprechenden Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktienklassen unterscheiden. Dies gilt unter anderem auch für Aktienklassen, die bestimmten mit dem Anlageverwalter in Verbindung stehenden Rechtssubjekten angeboten werden. Für solche anderen Aktienklassen können höhere, niedrigere oder keine Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren anfallen.

Die verschiedenen Aktienklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, ein Engagement in Aktien aufzubauen, das auf verschiedenen Klima- und Nachhaltigkeitskriterien basiert, und insbesondere geringere durchschnittliche CO₂-Emissionen als der Index zu erzeugen.

Anlagepolitik

Im Rahmen seiner Anlagepolitik ist der Fonds bestrebt, Renditen zu erzielen, die weitgehend denen des MSCI Europe Index bei ähnlichem Risiko-Rendite-Profil entsprechen (oder eines anderen Index, der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, um im Wesentlichen denselben Markt nachzubilden wie der MSCI Europe Index, und der vom Verwaltungsrat als geeigneter Index für die Nachbildung durch den Fonds angesehen wird) (der „**Index**“). Hierbei wird der Schwerpunkt auf das Klimabewusstsein gelegt, indem die Indexkomponenten wie nachfolgend beschrieben einem „**Climate Awareness Overlay**“ unterzogen werden. Der Fonds strebt dieses Ziel an, indem er in die Indexkomponenten investiert und ein höheres Engagement in europäischen Unternehmen mit einem grösseren Beitrag zur Erreichung von Klimazielen eingeht.

Jede Festlegung durch den Verwaltungsrat, dass der Fonds einen anderen Index verwenden soll, erfordert die Genehmigung der Aktionäre und muss in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank umgesetzt werden. Darüber hinaus muss diese Ergänzung entsprechend aktualisiert werden.

Der Anlageverwalter investiert in die meisten der im Index vertretenen Wertpapiere. Unter Verwendung eines eigenen Tools zur Portfoliooptimierung und anhand des ESG-Research externer Anbieter, wie nachfolgend erläutert, strebt der Anlageverwalter (vorbehaltlich des unten beschriebenen Tracking Errors) eine Übergewichtung von Indexkomponenten an, die erneuerbare Energien und/oder grüne Technologien bereitstellen oder ihre Aktivitäten nach den global vereinbarten Klimaschutzziele ausrichten. Für Indexkomponenten hingegen, die gemessen an der Kohlenstoffintensität überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen aufweisen, Energie aus Kohle erzeugen oder über Kohle-, Öl- und Gasvorkommen verfügen, strebt er eine Untergewichtung an. Die Beurteilung, ob Indexkomponenten über- oder untergewichtet werden sollen, beruht auf historischen und zukunftsgerichteten Kennzahlen, die die Trends zur CO₂-Bilanz jedes Wertpapiers mit bestimmten erforderlichen Emissionsreduzierungen vergleichen und das Engagement jedes einzelnen im Index enthaltenen Unternehmens zur CO₂-Reduzierung abschätzen. Bei der Bewertung historischer und zukunftsgerichteter Kennzahlen verwendet der Anlageverwalter die Branchenentwicklungsdaten der Internationalen Energieagentur als Referenzwerte, um die Wahrscheinlichkeit zu berechnen, dass ein bestimmtes Unternehmen sein entsprechendes Branchenziel erreichen wird. Aus der vergangenen Entwicklung der CO₂-Emissionsdaten eines Unternehmens wird eine Basiswahrscheinlichkeit abgeleitet, dass das Unternehmen sein Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter verwendet anschliessend Researchdaten der besten Anbieter nachhaltigkeitsbezogener Daten, um die zuerst berechnete Wahrscheinlichkeit zu verfeinern. Hierzu berücksichtigt er zukunftsgerichtete Erkenntnisse, die besser aufzeigen können, was das Unternehmen künftig erreichen könnte (z. B. ob ein Unternehmen Ziele zur Emissionsreduzierung festgelegt hat).

Der Fonds wird gemäss den nachstehenden Beschreibungen Techniken verwenden (d. h. in die Indexkomponenten investieren, die nach Anwendung des Climate Awareness Overlay im Rahmen der

allgemeinen Anlagepolitik zurückbleiben), um Risiko-Rendite-Eigenschaften zu erzielen, die nach Gebühren und Aufwendungen weitgehend mit dem Index übereinstimmen. Die regelbasierte Strategie führt zu einer Unter- oder Übergewichtung von Positionen im Fondsportfolio gegenüber den Gewichtungen der Indexkomponenten. Ausserdem wird der Fonds Ausschlüsse auf der Grundlage spezifischer Ausschlusskriterien wie unten beschrieben vornehmen. Mit dem internen Tool des Anlageverwalters zur Portfoliooptimierung kann ein Portfolio zusammengestellt werden, mit dem das Ziel des Fonds erreicht wird, während gleichzeitig der Tracking Error minimiert und die Portfoliobeschränkungen ergänzt werden. Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter «Indexnachbildungsrisiko» im Abschnitt «Risikoinformationen» des Prospekts.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Anlageverwalter im Namen des Fonds unter Anwendung einer regelbasierten Strategie (in diesem Fall das «**Climate Awareness Overlay**») in erster Linie in die Wertpapiere des Index, die dem Climate Awareness Overlay und den Anlagebeschränkungen gemäss Prospekt unterliegen. Bei diesen Wertpapieren (die auch Hinterlegungsscheine umfassen können) handelt es sich um börsennotierte Papiere und/oder um an den in Anhang II des Verkaufsprospekts genannten Börsen und Märkten notierte Papiere gemäss Anhang II. Der Fonds schliesst Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubwürdigen Abhilfemassnahmen nachweisen.

Auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ausschlusspolitik

In der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters sind die Ausschlüsse dargelegt, die für das Anlageuniversum des Fonds gelten. Sie ist unter <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html> erhältlich.

Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen wendet die regelbasierte Strategie eine ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) auf den Fonds und den Index an. Der UBS ESG Consensus Score verwendet Daten von internen und externen Anbietern, um das Nachhaltigkeitsprofil sowie die ökologische und soziale Leistung der im Index enthaltenen Wertpapiere zu bewerten. Um einen höheren UBS ESG Consensus Score für den Fonds im Vergleich zum Index zu erreichen, wird die regelbasierte Strategie eine Übergewichtung von Unternehmen anstreben, die ein höheres Nachhaltigkeitsengagement aufweisen.

Diese regelbasierte Strategie, bei der die Gewichtungen vom Climate Awareness Overlay abhängen, strebt an, eine Mehrheit der Wertpapiere des Index zu halten, sodass das Portfolio des Fonds soweit möglich und im Einklang mit dem Climate Awareness Overlay im Wesentlichen die Bestandteile des Index umfasst. Die Berücksichtigung von Umweltzielen im Rahmen des Climate Awareness Overlay wirkt sich vor- oder nachteilig auf die Gewichtung der einzelnen Indexkomponenten im Fonds aus. Es gibt derzeit drei risikomindernde Faktoren, die sich nachteilig auf die Indexkomponenten auswirken (d. h. zu einer Untergewichtung führen): 1) Kohlenstoffintensität, 2) fossile Brennstoffreserven und 3) Kohleenergie. Es gibt zwei chancenorientierte Faktoren, die sich positiv auf Indexkomponenten auswirken (d. h. zu einer Übergewichtung führen): 1) erneuerbare Energien und grüne Technologien und 2) die „Gleitpfad-Wahrscheinlichkeit“, wie unten näher beschrieben.

Die vom Anlageverwalter zur Erstellung des Climate Awareness Overlay verwendeten Umweltdaten werden derzeit von externen ESG-Research-Anbietern wie Trucost, Asset4 oder anderen anerkannten Anbietern bereitgestellt. Der Anlageverwalter kann zu diesem Zweck auf andere anerkannte Anbieter zurückgreifen.

Für die Erstellung des Climate Awareness Overlay werden folgende Umweltdaten berücksichtigt: Wertpapiere mit hoher Kohlenstoffintensität werden sanktioniert, wenn sie zum Neugewichtungszeitpunkt des Fonds nicht dazu beitragen, ein spezifisches Reduktionsziel für Kohlenstoffemissionen nach Scope 1 (-40%), Scope 2 (-13%) und Scope 3 (-7%) zu erreichen. Mit dem Climate Awareness Overlay soll die Exposition des Fonds gegenüber fossilen Brennstoffreserven und Kohleenergie im Vergleich zum Index um 20% verringert werden. Das Climate Awareness Overlay zielt ausserdem darauf ab, das Engagement des Fonds in erneuerbaren Energien und grünen Technologien im Vergleich zum Index um 20% zu erhöhen. Die Einbeziehung des Faktors «Gleitpfad-Wahrscheinlichkeit» erhöht die Investitionen in Indexkomponenten, die ihr entsprechendes

Branchenziel gemäss der Gleitpfad-Wahrscheinlichkeit mit höherer Wahrscheinlichkeit erreichen, wobei letztlich eine Abweichung gegenüber dem Index von 20% angestrebt wird.

Die Gleitpfad-Wahrscheinlichkeit bezieht sich auf steigende Investitionen in Unternehmen, die ihr entsprechendes Branchenziel gemäss dem relevanten Klimaszenario (wie unten definiert) mit höherer Wahrscheinlichkeit erreichen, indem die Entwicklung der CO₂-Bilanz eines Unternehmens mit der durch das relevante Klimaszenario vorgegebenen erforderlichen Emissionsreduzierung verglichen wird. Die Entwicklungsverläufe basieren auf den Emissionen der Vergangenheit und werden gegebenenfalls auf der Grundlage eines qualitativen Rahmens angepasst, der Informationen über die Offenlegungen des Unternehmens in Bezug auf Emissionen sowie Richtlinien, Ziele und Initiativen in Verbindung mit Kohlenstoffeffizienz umfasst.

Relevante Klimaszenarien sind mögliche zukünftige Emissionspfade, in denen die globale Erwärmung durch gezielte Massnahmen zur Minimierung von Emissionen verringert wird, um die Treibhausgaskonzentrationen auf einem Niveau zu stabilisieren, das die nachteiligen Folgen des Klimawandels begrenzt. Derzeit sind im „Gleitpfad-Wahrscheinlichkeitswert“ Szenarien im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen berücksichtigt, in denen der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur „deutlich unter 2 °C gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen“.

Es gibt auch Währungsversionen des Index, die auf eine andere Währung als den Euro lauten und die abgesichert sind, einschliesslich Währungsversionen, die auf GBP, USD, CHF, SGD, CAD, JPY und SEK lauten (jeweils eine «**abgesicherte Währungsversion**»). Mithilfe der abgesicherten Währungsversionen sollen die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungseingagements beim Halten eines auf Euro lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als Euro begrenzt werden. Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» erreichen die abgesicherten Währungsversionen dies durch den Einsatz rollender einmonatiger Devisenterminkontrakte. Gemäss der Methodik der abgesicherten Währungsversionen kann der Fonds rollende Devisenterminkontrakte auch einsetzen, um die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungseingagements beim Halten eines auf Euro lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als Euro zu begrenzen. Bei allen Aktienklassen, deren Bezeichnung ein „(ir-hedged)“ aufweist, wird versucht, dies durch eine abgesicherte Währungsversion zu erreichen, die die Absicherungs- und Anlagequoten überwacht und die Absicherung und die Anlage in den Index anpasst, wenn die Absicherungs- und Anlagequoten aufgrund von Marktbewegungen nicht eingehalten werden. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zu den abgesicherten Währungsversionen nur Informationszwecken dienen und erläutern sollen, auf welche Weise der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht. Weitere Einzelheiten zur Strategie sind im Abschnitt „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ des Prospekts enthalten. Um sein Anlageziel umzusetzen, kann der Fonds auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, die Ankündigungen oder Annahmen zufolge in Kürze in den Index aufgenommen werden. Um Renditen zu erzielen, die weitgehend dem Index entsprechen, kann der Fonds ferner in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere einen ähnlichen Klima-Score erreichen und eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür sorgen, dass diese Situation bereinigt wird, wobei die Interessen der Aktionäre zu wahren sind. Da der Fonds die regelbasierte Strategie wie oben beschrieben anwendet, sollte eine Investition als direktes Engagement im Index angesehen werden. Einzelheiten zum Tracking Error und zum Nachbildungsunterschied des Fonds werden ebenso wie das geschätzte maximale Engagement unter normalen Marktbedingungen im Abschnitt „Nachbildungsgenauigkeit“ des Prospekts beschrieben.

Durch die Anwendung des Climate Awareness Overlay auf den Index werden mit dem Fonds ökologische Merkmale gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung beworben. Um diese Merkmale zu erreichen, werden Daten externer Datenanbieter und unabhängiger Research-Unternehmen wie Trucost, Asset4 oder anderer anerkannter Anbieter verwendet, um den Beitrag des Fonds zu ESG-Faktoren zu bewerten. In diesem Zusammenhang werden die Wertpapiere entweder neu gewichtet oder sogar aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Der Anlageverwalter kann zu diesem Zweck auf andere anerkannte Anbieter zurückgreifen.

Informationen zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind als Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Art. 14(2)).

Nach Anwendung des Climate Awareness Overlay wird das CO₂-Risiko des Fonds (Scope-1-Emissionen) um mindestens 20% besser sein als das des Anlageuniversums, d. h. des Index.

Mindestens 90 % der Wertpapiere des Fonds haben einen Scope-1-Kohlenstoffintensitäts-Score.

Die in den beiden vorangegangenen Absätzen angegebenen Schwellenwerte werden anhand des direkten Engagements des Fonds in den im Index enthaltenen Wertpapieren berechnet und zum Neugewichtungszeitpunkt des Fonds ermittelt.

Da der Fonds keine synthetische Indexstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko. Infolge der Währungsabsicherung können abgesicherte Aktienklassen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Kontrahentenrisiko» näher dargestellt.

Der Fonds (wie auch der Index) wird nur Long-Positionen eingehen und 100% seines Nettovermögens in Long-Positionen anlegen. Es wird nicht beabsichtigt, Short-Positionen zu Anlagezwecken zu halten, aber durch die Nutzung von Devisentermingeschäften kann der Fonds Short-Positionen von bis zu 100% seines Nettoinventarwerts halten.

Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, sofern in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft (falls zutreffend) angegeben und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, derivative Finanzinstrumente («DFI») verwenden, darunter Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Optionsscheine, Index-Futures und Futures auf Aktien. Ein effizientes Portfoliomanagement steht für Anlageentscheidungen in Verbindung mit Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Insbesondere können DFI zum Zwecke der Minimierung von Performance-Differenzen zwischen dem Fonds und dem relevanten Index verwendet werden, also zur Minimierung des Risikos, dass die Fondsrendite von der Indexrendite abweicht.

Soweit der Investmentmanager im Namen des Fonds DFI verwendet, kann das Risiko bestehen, dass die Volatilität des Fonds zunimmt. Es wird erwartet, dass das Volatilitätsniveau des Fonds stark mit der Volatilität des Index korreliert. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass die historischen Volatilitätsniveaus des Index in Zukunft weiterhin eingehalten werden oder dass der Fonds ein ähnliches Volatilitätsniveau aufweisen wird, und dass deshalb das Risiko besteht, dass die Volatilität des Fonds im Vergleich zu anderen Anlagen relativ hoch ist und sich mit der Zeit wesentlich ändert, und dass demzufolge eine Anlage in dem Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dessen ungeachtet wird nicht erwartet, dass der Fonds infolge seiner Verwendung von oder Anlage in DFI ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen wird. DFI werden innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und wie im Abschnitt «Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten» des Prospekts beschrieben verwendet. Obwohl DFI eine Hebelwirkung nach sich ziehen, besteht der primäre Zweck der Verwendung von DFI somit darin, die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich zu minimieren, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in DFI eine Hebelwirkung aufweisen wird, wird eine solche Hebelung (berechnet nach dem Commitment Approach, wie im nachstehenden Abschnitt «Risikomanagement» beschrieben) zu keinem Zeitpunkt 100% des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Vorbehaltlich der im Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen für die Verwendung von DFI kann der Fonds Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen Wertpapieren zu schaffen oder zu verringern oder bestimmte Risikoaspekte, die konkreten Geschäften innewohnen, zu verringern. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags einer Aktie, Anleihe oder Währung an einem festgelegten Datum in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu ihren Risikomanagementverfahren («**RMV**») bezüglich der Verwendung von DFI umgesetzt, die es ermöglichen, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der Fonds setzt nur DFI ein, die in den RMV beschrieben werden. Die RMV wurden in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank festgelegt und der Zentralbank vorgelegt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das ICAV beabsichtigt, für alle Klassen des Fonds den deutschen Fondsstatus als Aktienfonds anzustreben. Über die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus wird der Fonds auf dieser Grundlage auch anstreben, dass mindestens 80% seines Aktivvermögens (die „**Kapitalbeteiligungsquote**“) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes („**InvStG**“) angelegt werden. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung beinhalten Bezugnahmen auf «Kapitalbeteiligungen»:

- (1) Anteile an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine umfassen dürfen), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt, und/oder
- (2) Anteile an einer anderen Gesellschaft (ausser Immobiliengesellschaften), die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
- (3) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Aktienfonds**»), wobei 51% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (4) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mindestens 25% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Mischfonds**»), wobei 25% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (5) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angeben; und/oder
- (6) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Abschnitten (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen im Prospekt verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

VERWENDUNG VON DFI

Wie vorstehend im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, kann der Fonds die folgenden DFI verwenden:

Futures, Index-Futures und Futures auf Aktien

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Menge und Qualität zu einem bei Kontraktabschluss festgelegten Preis (der Future-Preis oder Ausübungspreis), wobei die Lieferung an einem festgelegten zukünftigen Termin, dem Liefertermin, erfolgt.

Index-Futures können dazu verwendet werden, das Marktengagement eines Fonds effizient und kostengünstig zu steuern, da Futures oft liquider sind und einen kostengünstigeren Handel erlauben. Beispielsweise kann es unter bestimmten Umständen als kostengünstiger und zweckmässiger erachtet werden, einen Index-Future-Kontrakt abzuschliessen, statt die dem Future zugrunde liegenden Aktien direkt zu erwerben.

Ein Future auf eine Einzelaktie (Single Stock Future) kann dem Fonds dazu dienen, ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier einzugehen.

Währungsswaps

Swap-Kontrakte sind Verträge, die zwei Parteien für Zeiträume zwischen wenigen Wochen und über einem Jahr abschliessen. Bei einem standardisierten Swapgeschäft vereinbaren zwei Parteien, die in Bezug auf einen «Nominalbetrag» erzielten Erträge (oder Ertragsdifferenzen) auszutauschen, beispielsweise den Ertrag oder Wertzuwachs eines bestimmten Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz, in eine bestimmte Fremdwährung oder in einen «Korb» aus Wertpapieren investiert wurde, die einem bestimmten Index entsprechen. Swaps bieten die Möglichkeit, bestehende Long-Positionen abzusichern.

Währungsswaps sind Verträge, in denen zwei Parteien vereinbaren, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist ein nicht standardisierter Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, zwei Währungen zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festgelegten Wechselkurs auszutauschen. Diese Geschäfte werden als ausserbörsliche Transaktionen («Over-the-Counter»- bzw. OTC-Transaktionen) mit genehmigten Gegenparteien abgeschlossen; das Verlustrisiko ist dabei unbegrenzt, falls die Währung, für die eine Short-Position besteht, gegenüber der Long-Währung so stark an Wert gewinnt, dass die Long-Währung wertlos wird.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Zertifikate, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einen bestimmten Betrag eines Wertpapiers zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Falls der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann das Wertpapier zum Ausübungspreis gekauft und mit einem Gewinn wieder verkauft werden. Andernfalls verfällt der Optionsschein einfach oder bleibt ungenutzt. Optionsscheine notieren an Optionsbörsen und werden unabhängig von dem Wertpapier gehandelt, mit dem sie ausgegeben wurden.

ABSICHERUNG

Gemäss den Bestimmungen des Prospekts kann der Fonds (ohne dazu verpflichtet zu sein) Währungsabsicherungsgeschäfte für Klassen eingehen, die nicht auf die Basiswährung lauten, um sich gegen den Rückgang der Werte einer oder mehrerer Klassen des Fonds infolge von Änderungen der Wechselkurse abzusichern. Alle Absicherungsgeschäfte werden eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sein. Daher werden Währungsengagements verschiedener Klassen nicht kombiniert oder miteinander verrechnet, und Währungsengagements von Vermögenswerten des Fonds werden nicht verschiedenen Klassen zugewiesen. Daher werden die Kosten, Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften ausschliesslich der betreffenden Klasse zugerechnet.

WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE, PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE

Das ICAV schliesst in Bezug auf den Fonds keine Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ab.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Dieser Abschnitt fasst die wesentlichen Merkmale des MSCI Europe Index zusammen und stellt keine vollständige Beschreibung des Index dar.

Allgemeines

Der MSCI Europe Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) misst die Performance von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den europäischen Industrieländern und deckt rund 85% der Marktkapitalisierung ab. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Der Fonds investiert entsprechend des Climate Awareness Overlay in Wertpapiere des Index.

Der Index umfasst Wertpapiere aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, wie im Factsheet zum StammindeX ausführlicher beschrieben; dieses ist verfügbar unter: <https://www.msci.com/documents/10199/861bb4d4-7a59-489b-8cef-bb104e152e3c>.

Der Index wird vierteljährlich (im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres) überprüft. Der Index wird halbjährlich im Mai und November eines jeden Jahres neu ausgerichtet, und die Grenzwerte für grosse und mittlere Marktkapitalisierungen werden neu gewichtet. Die Häufigkeit der Neuausrichtung wird minimale Auswirkungen auf die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Fonds haben, da nicht zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Neuausrichtung eine häufigere Umschichtung von Fondspositionen erforderlich wird, als dies bei einem statischen Index der Fall wäre.

Es wird nicht erwartet, dass die Zusammensetzung des Index in dem Masse geändert wird, dass eine Nachbildung innerhalb der standardmässigen OGAW-Anlagebeschränkungen nicht mehr möglich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschliesslich Informationen zu dem Verfahren, das der Indexsponsor anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind der nachfolgend genannten Website zu entnehmen. Der Investmentmanager überwacht die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Sobald der Investmentmanager feststellt, dass die Gewichtung eines bestimmten Titels im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, bemüht er sich, diese Position abzustossen oder das Engagement des Fonds in diesem Titel zu verringern, um sicherzustellen, dass der Fonds sich jederzeit innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen bewegt und die Auflagen der OGAW-Richtlinien erfüllt.

Indexmethode

Die Methode des Indexaufbaus finden Sie auf der Website von MSCI: <https://www.msci.com/index-methodology>

Index-Factsheet

Das Index-Factsheet ist auf der Website von MSCI verfügbar. <https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search>

Veröffentlichung des Indexwerts:

Der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar: <https://www.msci.com/end-of-day-data-search>

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung:

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar: <https://www.msci.com/constituents>

RISIKOMANAGEMENT

Wie oben angegeben kann der Fonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements DFI verwenden. Der Investmentmanager hat bei der Berechnung des Gesamtengagements, das aus der Verwendung von DFI entsteht, einen Commitment-Ansatz («Commitment Approach») zugrunde gelegt. Das Gesamtengagement des Fonds bezüglich der Verwendung von DFI darf sein Gesamtnettvermögen nicht überschreiten.

Der Commitment Approach wird berechnet, indem die DFI-Position basierend auf dem Marktwert des Basiswertes in eine gleichwertige Position umgewandelt wird. Wenn DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, wird das Engagement der DFI berechnet und anschliessend mit dem abgesicherten Instrument verrechnet.

ANLAGERISIKEN

Die Anlage im Fonds ist mit einem gewissen Mass an Risiko verbunden, darunter die im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschriebenen Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Aktien den Prospekt und diese Ergänzung sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Falls der Fonds DFI verwendet, kann sich das Risikoprofil des Fonds erhöhen. Informationen zu den Risiken, die mit der Verwendung von DFI verbunden sind, finden Sie in den nachfolgenden Angaben zu spezifischen Risiken. Bitte lesen Sie auch die Informationen unter «*Derivaterisiko*» im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise einen relativ hohen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Darüber hinaus kann der Fonds seine Anlagen auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Wenn der Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen Wirtschaftssektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den der Fonds seine Anlagen konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was für den Fonds ungewöhnlich hohe Zu- oder Abflüsse von Barmitteln zur Folge hätte. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Währungsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken, die auf diese Währungen lauten. Der Fonds kann in eigenem Ermessen in Devisenkontrakte investieren, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu reduzieren, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies durch diese Kontrakte tatsächlich erreicht wird. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise

zunichtemachen.

Indexrisiko

Die Fähigkeit des Fonds, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Fonds und des Index zu erreichen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen der Zusammensetzung des Index, Cashflows in den und aus dem Fonds sowie Gebühren und Aufwendungen des Fonds beeinträchtigt werden. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite möglichst präzise nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Fonds möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

Indexnachbildungsrisiko

Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht kein Finanzinstrument die genaue Reproduktion oder Nachbildung der Renditen des Index. Änderungen bei den Anlagen des Fonds und Neugewichtungen des relevanten Index können verschiedene Transaktionskosten (auch in Bezug auf die Abwicklung von Devisengeschäften), Betriebskosten oder Ineffizienzen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Nachbildung der Performance eines Index durch den Fonds auswirken können. Ausserdem wird die Gesamrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios des Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Anlagerisiko

Es ist möglich, dass ein Aktionär den gesamten in den Fonds investierten Kapitalbetrag verliert. Der Wert der im Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder sinken, was manchmal schnell und unerwartet geschieht. Eine Anlage im Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Die Gesamrendite einer Anlage in den Aktien kann durch Steuern verringert werden, die für den Fonds entstehen, darunter Steuern in den Rechtsordnungen, in denen der Fonds investiert. Der Fonds kann nach den Bestimmungen relevanter Doppelbesteuerungsverträge oder -abkommen von verringerten Dividendenquellensteuern profitieren, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies der Fall sein wird. Weitere Informationen zur anwendbaren steuerlichen Behandlung des ICAV und des Fonds finden Sie im Abschnitt „Steuerinformationen“ des Prospekts.

Risiko durch Sicherheitenverwaltung

Das ICAV kann Sicherheiten stellen oder entgegennehmen, wie im Abschnitt „Politik bezüglich Sicherheiten“ des Prospekts angegeben. Gestellte Sicherheiten können operativen Risiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken, Verwahrungsrisiken und rechtlichen Risiken unterliegen. Weitere Informationen darüber, welche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten bestehen, finden Sie in den Abschnitten «Risikoinformationen – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte», «Wertpapierleiherrisiko», «Pensionsgeschäfte» und «Sicherheitenrisiko» des Prospekts.

Risiko des klimaorientierten Investierens

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass seine klimabezogene Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance auswählt oder ausschliesst. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als Fonds, die keine klimaorientierte Anlagestrategie verfolgen. Bestimmte klimabezogene Anlagen können von staatlichen Massnahmen

und Subventionen abhängig sein, die sich ändern oder wegfallen können. Die erfolgreiche Anwendung der klimaorientierten Anlagestrategie des Fonds hängt davon ab, ob es dem Indexanbieter gelingt, wesentliche klimabezogene Aspekte und damit verbundene Geschäftspraktiken ordnungsgemäss zu identifizieren und zu analysieren, und es kann nicht garantiert werden, dass die Strategie oder die eingesetzten Techniken erfolgreich sein werden.

ANLEGERPROFIL

Bei den Anlegern, die in den Fonds investieren, handelt es sich voraussichtlich um private und professionelle Anleger oder zulässige Gegenparteien (gemäss den Ausführungen in der MiFID-II-Richtlinie), die eine langfristige Rendite aus ihrer Anlage und ein Engagement in der Aktienmarktperformance von Unternehmen anstreben, die in Bezug auf Klima- und Nachhaltigkeitskriterien und insbesondere auf die Erzeugung geringerer durchschnittlicher CO₂-Emissionen führend sind. Basierend auf der Struktur und der Zusammensetzung des Index wird im Allgemeinen erwartet, dass die Volatilität des Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, mittel bis hoch ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für folgende Aktienklassen eine Dividende zu erklären:

- (EUR) A-acc
- (EUR) I-A1-acc
- (EUR) I-A2-acc
- (EUR) I-A3-acc
- (EUR) I-B-acc
- (EUR) Seeding I-A1-acc
- (EUR) Q-acc

Der den vorstehend genannten Aktienklassen zurechenbare Nettoertrag bleibt im Fonds und der Wert dieser Aktien erhöht sich entsprechend.

Der Verwaltungsrat kann Dividenden aus folgenden Beträgen erklären:

- (i) dem Nettoertrag; und/oder
- (ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste,

Aktienklassen, deren Bezeichnung ein „dis“ aufweist.

bezüglich jedes sechsmonatigen Zeitraums, der am 31. Dezember und am 30. Juni endet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende des relevanten Zeitraums. Solche Dividenden werden innerhalb von zwei Kalendermonaten nach der Erklärung ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen die Häufigkeit von eventuellen Dividendenausschüttungen für ausschüttende Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Im Falle einer Änderung der Politik werden vollständige Angaben dazu in einer aktualisierten Ergänzung offengelegt und die Aktionäre werden im Voraus darüber benachrichtigt.

Dividenden werden über die Abrechnungssysteme, über die die Aktien gehalten werden, an die Aktionäre ausgezahlt. Der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste, die bezüglich der relevanten Klasse zur Ausschüttung verfügbar sind, werden in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht ermittelt und es werden durchgehend allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewendet.

Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Massnahme seitens des ICAV nötig wäre.

Weitere Informationen sind im Abschnitt «Ausschüttungen» des Prospekts enthalten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts gelesen werden.

Bezüglich der Aktienklassen des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen:

Aktienklasse	Maximale pauschale Verwaltungskommission p. a.	Jährliche maximale Pauschalgebühr für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Klasse «A»	0,180%	0,230%
Klasse «I-A1»	0,180%	0,210%
Klasse «I-A2»	0,160%	0,190%
Klasse «I-A3»	0,120%	0,150%
Klasse «I-B»	0,065%	0,065%
Klasse „Seeding I-A1“	0,050%	0,050%
Klasse „Q“	0,180%	k.A.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie werden von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet und auf der Website veröffentlicht.

ZEICHNUNGEN

Der Fonds bietet die folgenden Klassen an:

- (EUR) A-acc
- (EUR) I-A1-acc
- (EUR) I-A2-acc
- (EUR) I-A3-acc
- (EUR) I-B-acc
- (EUR) Seeding I-A1-acc
- (EUR) Q-acc

Die unten aufgeführten Klassen werden ab dem Erstausgabezeitraum zu einem Erstausgabepreis mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren erstmals verfügbar sein. Der Erstausgabepreis kann auf Grundlage der verbundenen Index-Variante wie folgt berechnet werden:

Klasse	Erstausgabepreis
Klasse «A»	EUR 100
Klasse «I-A1»	EUR 100
Klasse «I-A2»	EUR 100
Klasse «I-A3»	EUR 100
Klasse «I-B»	EUR 100
Klasse „Seeding I-A1“	EUR 100

Klasse „Q“	EUR 100
------------	---------

Um Aktien zum Schluss des Erstausgabezeitraums zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Handelsschluss (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).
- (b) Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums erfolgen.

Die Abrechnung der während des Erstausgabezeitraums gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums eingegangen ist.

Die Abrechnung der nach dem Erstausgabezeitraum gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag eingegangen ist.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden Aktien in jeder Klasse an jedem Handelstag zum handelbaren NIW ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Um Aktien an einem Handelstag zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Annahmeschluss (irische Ortszeit) am relevanten Handelstag eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).
- (b) Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag erfolgen.

Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, falls das Originalantragsformular und die erforderliche Begleitdokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche unmittelbar anschliessend auf dem Postweg eingehen.

Folgezeichnungen können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, wenn alle laufenden Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Aktien der Klasse (EUR) Seeding I-A1-acc (die „**Seeding-Klasse**“) wurden aufgelegt, um Anlegern Frühphasen-Investitionen zu ermöglichen. Die Seeding-Klasse wird für Anlagen geschlossen, wenn 300 Mio. EUR (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung) oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegter Betrag in die Seeding-Klasse investiert worden ist.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettozeichnungen auf den Wert der entsprechenden Zeichnung zu erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Zeichnungspreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei

Nettozeichnungsanträgen wird der entsprechende Betrag dem Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hinzugerechnet. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

RÜCKNAHMEN

Aktionäre des Fonds können die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag zum jeweiligen handelbaren NIW beantragen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren (im Einklang mit den geltenden Vorschriften), vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts ein schriftlicher, vom Aktionär unterschriebener Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingeht. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax oder bei elektronischen Anweisungen nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Aktionärs erfolgt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag.

Wenn ein Aktionär seine Aktien der Seeding-Klasse vollständig zurückgibt, kann er Seeding-Aktien nicht erneut zeichnen. Er kann jedoch Zeichnungen der verbleibenden Aktienklassen des Fonds vornehmen.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettorückkäufen auf den Wert des entsprechenden Rückkaufs zu erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Rücknahmepreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei Nettorückkaufanträgen wird der entsprechende Betrag von dem Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, abgezogen. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

UMTAUSCH

Informationen für Aktionäre zum Umtausch von Aktien sind unter «Umtausch» im Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» des Prospekts enthalten.

BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Methode für die Bewertung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts ausführlich dargelegt. Abgesehen von diesen Bestimmungen wird jeder Vermögenswert des Fonds auf Grundlage des letztgehandelten Kurses am betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss an diesem Markt an jedem Handelstag bewertet.

RISIKOFAKTOREN

Klassen mit Währungsabsicherung

Schwankungen zwischen der Währung einer Klasse mit Währungsabsicherung und der Währung der Titel eines zugrunde liegenden Index können durch den Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte verringert werden. Der Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte muss die Kursbewegungen der Titel des zugrunde liegenden Index während des Monats nicht berücksichtigen. Demzufolge besteht unter Umständen ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index unter Umständen nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

SUBFONDS

Zum Datum dieser Ergänzung führt das ICAV die folgenden Teilfonds:

1. UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE FÜR DEN INDEX

DIESER FONDS WIRD VON MSCI LTD („MSCI“) ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, ERARBEITET UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER,

AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGEND EINER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS, PRODUKTS ODER FONDS BZW. SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN SIND NUR DANN BERECHTIGT, MSCI-MARKENNAMEN, -HANDELS- ODER -DIENSTLEISTUNGSMARKEN ZUM SPONSORING, ZUR UNTERSTÜTZUNG, ZUR VERMARKTUNG ODER BEWERBUNG DIESES WERTPAPIERS ZU NUTZEN ODER SICH DARAUF ZU BEZIEHEN, WENN SIE IM VORFELD MIT MSCI ABGEKLÄRT HABEN, OB DAFÜR DIE GENEHMIGUNG VON MSCI EINZUHOLEN IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON MSCI EINE VERBINDUNG MIT MSCI GELTEND MACHEN.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – Europe Climate Aware Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493008241TQW1WNT262

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen].

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Dieses Finanzprodukt verwendet einen Referenzwert und bewirbt den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Weltwirtschaft, indem es eine Climate Awareness Overlay-Strategie anwendet, die die folgenden Merkmale berücksichtigt:

- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1): 20% niedriger als der Referenzwert
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 2): geringer als die Benchmark
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 3): geringer als die Benchmark
- Indikator für fossile Brennstoffreserven: geringerer Wert als die Benchmark
- Kohleenergie-Indikator: geringerer Wert als die Benchmark
- Gleitfad-Indikator: höherer Wert als die Benchmark
- Indikator für erneuerbare Energien: höherer Wert als die Benchmark
- ESG Consensus Score von UBS: höherer Wert als der Referenzwert

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Komponenten nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet bzw. aufnimmt. Daher wird keine Übereinstimmung des Referenzwerts mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen beabsichtigt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Beim Referenzwert handelt es sich um den MSCI Europe Index, der lediglich zur Bestimmung des Anlageuniversums des Finanzprodukts dient.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten ESG-Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1)
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 2)
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 3)
- Indikator für fossile Brennstoffreserven
- Kohleenergie-Indikator
- Gleitfad-Indikator
- UBS ESG Consensus

	<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? <i>[Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]</i>
	<p>Das Finanzprodukt strebt eine weitgehende Nachbildung der Wertentwicklung (vor Kosten) des MSCI Europe Index (der „Index“ dieses Teilfonds) an. Hierbei wird der Schwerpunkt auf das Klimabewusstsein gelegt, indem die Indexkomponenten wie nachfolgend beschrieben einem „Climate Awareness Overlay“ unterzogen werden. Das Finanzprodukt versucht, dieses Ziel durch die Anlage in einer Auswahl von im Index vertretenen Wertpapieren zu erreichen, die besser positioniert sind, um vom langfristigen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Weltwirtschaft zu profitieren, und weniger in Unternehmen, die sich diesem Übergang nicht anpassen.</p>
<p>Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? <i>[Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]</i>
	<p>Das Finanzprodukt schliesst Emittenten aus, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen und keine glaubwürdigen Abhilfemassnahmen ergreifen. Darüber hinaus investiert das Finanzprodukt nicht in Unternehmen, die die Verpflichtungen des Klima-Aktionsplans von UBS AM nicht einhalten.</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang 1 Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]</i></p>
	<p>Die Ausschlüsse umfassen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 20% ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 20% ihrer Einnahmen aus dem Ölsandabbau erzielen (mit Einnahmen und Abbau verbundene Reserven). - UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen mit einem Bezug zu umstrittenen Waffen wie Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen. Weiterhin investiert UBS AM nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstossen. - Auch Hersteller von angereichertem Uran werden ausgeschlossen, d. h. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Rüstung mit angereichertem Uran beteiligt sind, einschliesslich Unternehmen, die panzerbrechende Treibspiegelmunition mit Leuchtspur herstellen, Raketen mit kinetischer Energie, die mit Eindringkörpern aus angereichertem Uran ausgestattet sind, und mit

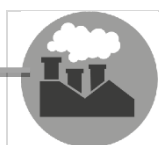
	<p>abgereichertem Uran verstärkte Rüstung, einschliesslich Rüstung aus Verbundmaterial.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubwürdigen Abhilfemassnahmen nachweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen - Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen wendet die regelbasierte Strategie eine ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) auf den Fonds und den Index an. Der UBS ESG Consensus Score verwendet Daten von internen und externen Anbietern, um das Nachhaltigkeitsprofil sowie die ökologische und soziale Leistung der im Index enthaltenen Wertpapiere zu bewerten. Um einen höheren UBS ESG Consensus Score für den Fonds im Vergleich zum Index zu erreichen, wird die regelbasierte Strategie eine Übergewichtung von Unternehmen anstreben, die ein höheres Nachhaltigkeitsengagement aufweisen.
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]</i></p>
	<p>Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubwürdigen Abhilfemassnahmen nachweisen, werden aus dem Anlageuniversum des Finanzprodukts ausgeschlossen.</p>

[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]


In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

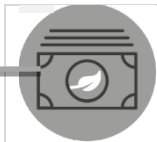


Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>[Falls bei dem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist eine klare und begründete Erläuterung abzugeben, wie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung getragen wird. Geben Sie an, wo in den gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]</i>
	<p>Das Finanzprodukt strebt eine geringere Kohlenstoffintensität als seine Benchmark an und schliesst ausserdem bestimmte Unternehmen aus dem Anlageuniversum des Finanzprodukts aus: Die Ausschlusspolitik ist auf folgender Website verfügbar:</p> <p>https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html</p> <p>Die Ausschlüsse umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die mehr als 20% ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 20% ihrer Einnahmen aus dem Ölsandabbau erzielen (mit Einnahmen und Abbau verbundene Reserven). - UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen mit einem Bezug zu umstrittenen Waffen wie Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen. Weiterhin investiert UBS AM nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstossen. - Auch Hersteller von abgereichertem Uran werden ausgeschlossen, d. h. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Rüstung mit abgereichertem Uran beteiligt sind, einschliesslich Unternehmen, die panzerbrechende Treibspiegelmunition mit Leuchtspur herstellen, Raketen mit kinetischer Energie, die mit Eindringkörpern aus abgereichertem Uran ausgestattet sind, und mit abgereichertem Uran verstärkte Rüstung, einschliesslich Rüstung aus Verbundmaterial. - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubwürdigen Abhilfemassnahmen nachweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen - Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen wendet die regelbasierte Strategie einen UBS ESG Consensus Score auf den Fonds und den Index an. Der UBS ESG Consensus Score verwendet Daten von internen und externen Anbietern, um das Nachhaltigkeitsprofil sowie die ökologische und soziale Leistung der im Index enthaltenen Wertpapiere zu bewerten. Um einen höheren UBS ESG Consensus Score für den Fonds im Vergleich zum Index zu erreichen, wird die regelbasierte Strategie eine Übergewichtung von Unternehmen anstreben, die ein höheres Nachhaltigkeitsengagement aufweisen.
	<input type="checkbox"/> Nein
	 <p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <i>[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]</i></p>

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

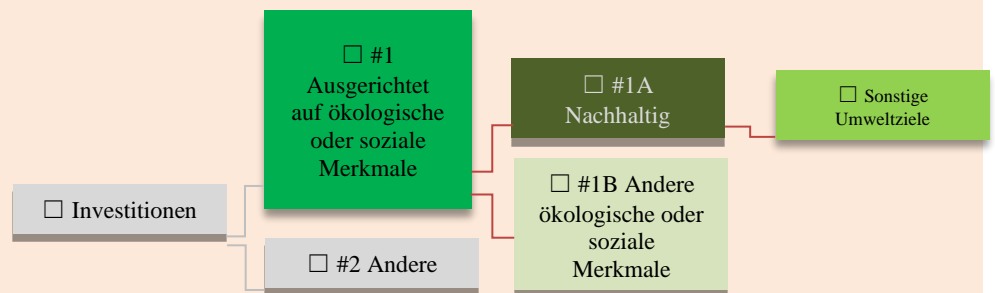
	<p>Das Finanzprodukt investiert in eine Auswahl von im Index vertretenen Wertpapieren. Unter Verwendung eines eigenen Tools zur Portfoliooptimierung und anhand des ESG-Research externer Anbieter strebt der Portfoliomanager eine Übergewichtung von Indexkomponenten an, die erneuerbare Energien und/oder grüne Technologien bereitstellen oder ihre Aktivitäten nach den global vereinbarten Klimaschutzziele ausrichten. Für Indexkomponenten hingegen, die gemessen an der Kohlenstoffintensität überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen aufweisen, Energie aus Kohle erzeugen oder über Kohle-, Öl- und Gasvorkommen verfügen, strebt er eine Untergewichtung an. Die Beurteilung, ob Indexkomponenten über- oder untergewichtet werden sollen, beruht auf historischen und zukunftsgerichteten Kennzahlen, die die Trends zur CO₂-Bilanz jedes Wertpapiers mit bestimmten erforderlichen Emissionsreduzierungen vergleichen und das Engagement jedes einzelnen im Index enthaltenen Unternehmens zur CO₂-Reduzierung abschätzen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmale:</p> <p>Das Finanzprodukt baut Positionen in den Titeln seines Index auf, wendet aber bei den Gewichtungen der Indexkomponenten einen regelbasierten Klimabewusstseins-Schwerpunkt an. Dieser regelbasierte Anlageansatz (der „Climate Awareness Overlay“) wird vierteljährlich angewandt.</p> <p>Nach Anwendung des Climate Awareness Overlay wird das Engagement des Fonds in Bezug auf Scope-1-Emissionen um mindestens 20% besser sein als das des investierbaren Universums, d. h. des Index.</p> <p>Mindestens 90% der Wertpapiere des Fonds haben einen Scope-1-Kohlenstoffintensitäts-Score.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? [Geben Sie den Satz an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Der Portfoliomanager nutzt die Ergebnisse interner und externer Bewertungen, um Unternehmen auszuschließen, die augenscheinlich gegen wesentliche Merkmale einer „guten Unternehmensführung“ verstossen, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p> <p>Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Darüber hinaus verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken, auch in Bezug auf die Unternehmensführung, zu identifizieren.</p>



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschliesslich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukts hinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäss den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschliesslich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmassnahmen.]*

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 20%.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]*

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit diesem Produkt beworbenen ökologischen Merkmale genutzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in **Verordnung (EU) 2020/852 ein.**

Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:


- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

	<p>Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Terminkontrakte, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, P-Notes, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.</p>
	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? <i>[Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschliesslich der grafischen Darstellung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, der Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, einer klaren Erläuterung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, einer erläuternden Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäss Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.]</i></p>
	<p>Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%.</p>

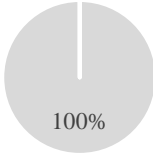
[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.


1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

100%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*







■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

100%

*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**


	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]</i>
	<p>Nicht anwendbar.</p>

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 nur dann ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet.]</i></p>
	<p>Mit dem Finanzprodukt wird in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zwar ökologisch nachhaltig, nicht aber taxonomiekonform sind, da die erforderlichen Durchführungsvorschriften und insbesondere eine klar definierte, ausgereifte Berechnungsmethode nicht vorliegen und die Unternehmen, in die investiert wird, die benötigten taxonomiebezogenen Daten nicht bereitstellen. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt. Zwar werden mit diesen Investitionen Umweltziele verfolgt, jedoch gibt es keine spezifischen Mindestanteile für die einzelnen Kategorien.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst].</i></p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>
	<p>Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? <i>[Fügen Sie dem Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]</i></p>
	<p>Nicht anwendbar. Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	<p>Nicht anwendbar.</p>

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

	<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht anwendbar.
	<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht anwendbar.
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <i>[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäss Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]</i></p>
	www.ubs.com/funds

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index Fund

(Ein Subfonds des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV, einem irischen Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-Management Vehicle with variable capital), errichtet in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds, das von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») gemäss den irischen OGAW-Vorschriften (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) zugelassen wurde).

Ergänzung Nr. 2 31. März 2023

Diese Ergänzung (die «Ergänzung») ist Bestandteil des Prospekts mit Datum vom 31. März 2023 (der «Prospekt») in Bezug auf UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (das «ICAV») und sollte im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Diese Ergänzung enthält Angaben über den UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index Fund (der «Fonds»), der ein gesonderter Subfonds des ICAV ist und durch eine gesonderte Serie von Aktien an dem ICAV (die «Aktien») repräsentiert wird.

Potenzielle Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieser Ergänzung sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in diesem Fonds die Risikofaktoren berücksichtigen, die im Prospekt und in dieser Ergänzung angegeben sind.

Das ICAV und die Mitglieder des Verwaltungsrates des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (der „**Verwaltungsrat**“), die im Prospekt im Abschnitt „*Management*“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Das ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

DEFINITIONEN

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, besitzen alle in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Barra Equity Model	Unternehmenseigenes Multifaktor-Aktienmodell von MSCI, das eine Grundlage für Instrumente zur Unterstützung von Anlageentscheidungen durch ein breites Spektrum an aufschlussreichen Analysen für Portfolios aus Industrie- und Schwellenländern sowie Frontiermärkten schafft. Es dient dazu, Renditequellen aufzuzeigen, die ein breites Spektrum von Aktien betreffen und die damit verbundenen Risiken einzuschätzen.
Barra Open Optimizer	Unternehmenseigene Softwarebibliothek von MSCI, die verschiedene Optimierungstools von MSCI sowie Drittanbietern nutzt, um Portfolios unter Nachbildung von Indizes zu erstellen, die Vermögensallokation zu verwalten, steuerbewusste Strategien einzuführen und innovative Ressourcen im Bereich Research und Support zu nutzen.
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland einschliesslich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und Tage, an denen die Hauptbörse, an der die Komponenten des Index gehandelt werden, für Handelsaktivitäten geöffnet ist, mit Ausnahme von individuellen, nicht gesetzlichen Ruhetagen und Tagen, an denen die Hauptbörse in den wichtigsten Ländern, in denen der Fonds investiert ist, geschlossen ist, oder an denen 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht angemessen bewertet werden können, und/oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt und den Aktionären im Voraus bekanntgibt.
Schliessungsdatum	2. Oktober 2023 oder ein früheres oder späteres Datum, wie vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag (mit Ausnahme aller Tage, an denen der Index nicht berechnet wird) und/oder etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Verwaltungsstelle sowie den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen gibt. Eine Liste solcher Schliessungstage wird für den Fonds im Voraus auf der Website veröffentlicht.
Annahmeschluss	Für Zeichnungen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Tag vor dem entsprechenden Handelstag. Für Rücknahmen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Tag vor dem entsprechenden Handelstag.
Handelbarer NIW	Der Nettoinventarwert pro Aktie, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag.
Index	Der MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index (Net Return).

Indexanbieter	MSCI.
Erstausgabezeitraum	Für alle Aktienklassen: vom 3. April 2023 bis um 16.00 Uhr (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum.
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Ltd.
EAZ	Erstausgabezeitraum
Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums	Der dritte Geschäftstag nach dem Schliessungsdatum.
ISIN	(USD) A-acc IE0008HR1293 (USD) I-A1-acc IE0001KTXM84 (USD) I-A2-acc IE0007O8RSD9 (USD) I-A3-acc IE000ZHDHUF6 (USD) I-B-acc IE000B9KL6D3 (USD) I-X-acc IE000RET2HI5 (hedged to EUR) I-B-acc IE000ITIM6L7
Mindestaktienbestand	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keine Bestimmungen hinsichtlich des Mindestaktienbestands.
Mindestzeichnungsbetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keinen Mindestzeichnungsbetrag.
Mindestrücknahmebetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds aktuell keinen Mindestrücknahmebetrag.
Abrechnungstag	Spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.
Aktie	Jede Aktie jeder Klasse des Fonds.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Aktie wird gemäss dem Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» des Prospekts errechnet, wobei die letzten gehandelten Kurse für Wertpapiere verwendet werden. Details zum Index finden Sie unter www.msci.com .
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Geschäftstag.
Website	www.ubs.com/funds

DER FONDS UND DIE AKTIENKLASSEN

Der Fonds

Der UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index Fund ist ein Teilfonds des ICAV.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine mittelfristige Anlagenrendite durch das Engagement in Aktien aus Schwellenländern über ein diversifiziertes Wertpapierportfolio anstreben, wie nachfolgend im Abschnitt „Anlageziel und Anlagestrategie“ beschrieben.

Aktienklassen

Bislang sind die folgenden Aktienklassen verfügbar:

- (USD) A-acc
- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien kann gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren erfolgen. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien für den öffentlichen Verkauf zugelassen sind, vorgeschrieben ist, können Barrücknahmen von Aktionären angenommen werden, die den nachfolgend und im Prospekt beschriebenen Verfahren und Gebühren unterliegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Prospekts.

Das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft können darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und ohne Benachrichtigung der Aktionäre zusätzliche Aktienklassen auflegen, einschliesslich Aktienklassen, die Honorarvereinbarungen und/oder anderen Bedingungen unterliegen, die sich von den Bedingungen der hiermit angebotenen oder zum entsprechenden Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktienklassen unterscheiden. Dies gilt unter anderem auch für Aktienklassen, die bestimmten mit dem Anlageverwalter in Verbindung stehenden Rechtssubjekten angeboten werden. Für solche anderen Aktienklassen können höhere, niedrigere oder keine Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren anfallen. Über die Auflegung dieser anderen Aktienklassen wird mittels einer überarbeiteten Ergänzung informiert.

Die verschiedenen Aktienklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel des Fonds besteht darin, die Performance des Index nachzubilden.

Anlagepolitik

Im Rahmen seiner Anlagepolitik ist der Fonds bestrebt, in Übereinstimmung mit dem Prospekt Renditen zu erzielen, die denen des MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index (Net Return) entsprechen (oder eines anderen Index, der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, um im Wesentlichen denselben Markt nachzubilden wie der MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index (Net Return) , und der vom Verwaltungsrat als geeigneter Index für die Nachbildung durch den Fonds angesehen wird) (der «**Index**»).

Jede Festlegung durch den Verwaltungsrat, dass der Fonds einen anderen Index verwenden soll, erfordert die Benachrichtigung der Aktionäre mit einer angemessenen Frist und muss in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank umgesetzt werden. Darüber hinaus muss diese Ergänzung entsprechend aktualisiert werden.

Durch die Anlage in Indexkomponenten bewirbt der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht damit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Informationen zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind als Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Art. 14(2)).

Das Ziel des Fonds soll durch Investitionen in die Bestandteile des Index erreicht werden. Der Fonds wird gemäss den nachstehenden Beschreibungen Techniken verwenden, um Risiko-Rendite-Eigenschaften zu erzielen, die nach Gebühren und Aufwendungen mit dem Index übereinstimmen. Der Fonds wird eine Nachbildungsstrategie verfolgen, indem er gemäss den im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in die Wertpapiere des Index investiert. Bei diesen Wertpapieren (die auch Hinterlegungsscheine umfassen können) handelt es sich um börsennotierte Papiere und/oder um an

den in Anhang II des Verkaufsprospekts genannten Börsen und Märkten notierte Papiere gemäss Anhang II.

Es gibt auch Währungsversionen des Index, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten und die abgesichert sind, einschliesslich von Währungsversionen, die auf EUR, GBP, CHF, SGD, CAD und JPY lauten (jeweils eine «**abgesicherte Währungsversion**»), wie in der nachstehenden Tabelle näher erläutert. Mithilfe der abgesicherten Währungsversionen sollen die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf US-Dollar lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als dem US-Dollar begrenzt werden. Die abgesicherten Währungsversionen erreichen dies durch den Einsatz rollender einmonatiger Devisenterminkontrakte. Gemäss der Methodik der abgesicherten Währungsversionen kann der Fonds rollende Devisenterminkontrakte auch einsetzen, um die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf US-Dollar lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als dem US-Dollar zu begrenzen. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zu den abgesicherten Währungsversionen nur Informationszwecken dienen und erläutern sollen, auf welche Weise der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht.

Aktienklasse	Abgesicherte Währungsversion
(hedged to EUR) I-B-acc	MSCI Emerging Markets Low Carbon Target 100% Hedged to EUR Index (Net Return)

Um seine Anlagepolitik umzusetzen, kann der Fonds unter aussergewöhnlichen Umständen auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, die Ankündigungen oder Annahmen zufolge in Kürze in den Index aufgenommen werden. Ferner kann der Fonds – zur besseren Übereinstimmung der Renditen mit dem Index – in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür sorgen, dass diese Situation bereinigt wird, wobei die Interessen der Aktionäre zu wahren sind. Eine Investition in den Fonds sollte als direktes Engagement im Index angesehen werden. Einzelheiten zum Tracking Error und zum Nachbildungsunterschied des Fonds werden ebenso wie das geschätzte maximale Engagement unter normalen Marktbedingungen im Abschnitt „*Nachbildungsgenauigkeit*“ des Prospekts beschrieben.

Da der Fonds keine synthetische Indexnachbildungsstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko. Infolge der Währungsabsicherung können abgesicherte Aktienklassen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Kontrahentenrisiko» näher dargestellt.

Der Fonds (wie auch der Index) wird nur Long-Positionen eingehen und 100% seines Nettovermögens in Long-Positionen anlegen.

Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, sofern in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft (falls zutreffend) angegeben und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, derivative Finanzinstrumente („DFI“) verwenden, darunter Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Optionsscheine, Index-Futures und Futures auf Aktien, wie im Abschnitt „Verwendung von DFI“ dieser Ergänzung beschrieben. Ein effizientes Portfoliomanagement steht für Anlageentscheidungen in Verbindung mit Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Insbesondere können DFI zum Zweck der Minimierung von Performance-Differenzen zwischen dem Fonds und dem relevanten Index verwendet werden, also zur Minimierung des Risikos, dass die Fondsrendite von der Indexrendite abweicht.

Soweit der Investmentmanager im Namen des Fonds DFI verwendet, kann das Risiko bestehen, dass

die Volatilität des Fonds zunimmt. Es wird erwartet, dass das Volatilitätsniveau des Fonds stark mit der Volatilität des Index korreliert. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass die historischen Volatilitätsniveaus des Index in Zukunft weiterhin eingehalten werden oder dass der Fonds ein ähnliches Volatilitätsniveau aufweisen wird, und dass deshalb das Risiko besteht, dass die Volatilität des Fonds im Vergleich zu anderen Anlagen relativ hoch ist und sich mit der Zeit wesentlich ändert, und dass demzufolge eine Anlage in dem Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dessen ungeachtet wird nicht erwartet, dass der Fonds infolge seiner Verwendung von oder Anlage in DFI ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen wird. DFI werden innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und wie im Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ des Prospekts beschrieben verwendet. Obwohl DFI eine Hebelwirkung nach sich ziehen, besteht der primäre Zweck der Verwendung von DFI somit darin, die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich zu minimieren, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in DFI eine Hebelwirkung aufweisen wird, wird eine solche Hebelung (berechnet nach dem Commitment Approach, wie im nachstehenden Abschnitt «Risikomanagement» beschrieben) zu keinem Zeitpunkt 100% des Gesamtnettointinventarwerts des Fonds überschreiten.

Vorbehaltlich der im Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen für die Verwendung von DFI kann der Fonds Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen Wertpapieren zu schaffen oder zu verringern oder bestimmte Risikoaspekte, die konkreten Geschäften innewohnen, zu verringern. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags einer Aktie, Anleihe oder Währung an einem festgelegten Datum in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.

Der Fonds kann Partizipationsscheine („P-Notes“) und Optionsscheine einsetzen, um in Märkten wie Indien anlegen zu können, in denen er sonst Beschränkungen unterliegt. Indische Unternehmen können im Index enthalten sein, und der Fonds kann die Aktien solcher Unternehmen aufgrund von Marktbeschränkungen möglicherweise nicht direkt kaufen. P-Notes können ebenfalls im Index enthalten sein. P-Notes werden üblicherweise an bestimmten Märkten gebraucht, für die Beschränkungen bestehen; dabei werden die P-Notes von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern an ausländische Anleger ausgegeben, die an Märkten anlegen möchten, an denen sie Beschränkungen unterliegen. In der Regel verfügen P-Notes über kein Rating und sind darauf ausgelegt, eine Rendite zu generieren, die unmittelbar von der Wertentwicklung eines bestimmten Beteiligungspapiers oder eines Korbs von Beteiligungspapieren abhängt. P-Notes werden gewöhnlich in Form von Schuldtiteln ausgegeben, und ihr Emittent verpflichtet sich zur Zahlung einer Rendite, die der des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers entspricht. Makler kaufen Aktien und geben P-Notes aus, die ein Eigentum an der zugrunde liegenden Aktie darstellen. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren erhaltene Dividenden und Kapitalgewinne fließen an die Anleger zurück. Zwar ahmen P-Notes die Cashflows eines Swaps nach, doch sie sind kein DFI. P-Notes, in die der Fonds investieren kann, dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten und nicht gehebelt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu ihren Risikomanagementverfahren („RMV“) bezüglich der Verwendung von DFI umgesetzt, die es ermöglichen, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der Fonds setzt nur DFI ein, die in den RMV beschrieben werden. Die RMV wurden in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank festgelegt und der Zentralbank vorgelegt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das ICAV beabsichtigt, für alle Klassen des Fonds den deutschen Fondsstatus als Aktienfonds anzustreben. Über die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus wird der Fonds auf dieser Grundlage auch anstreben, dass mindestens 80% seines Aktivvermögens (die «**Kapitalbeteiligungsquote**») in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes („**InvStG**“) angelegt werden. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung beinhalten Bezugnahmen auf «Kapitalbeteiligungen»:

- (1) Anteile an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine umfassen dürfen), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April

2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt, und/oder

- (2) Anteile an einer anderen Gesellschaft (ausser Immobiliengesellschaften), die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
- (3) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Aktiefonds**»), wobei 51% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (4) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mindestens 25% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Mischfonds**»), wobei 25% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (5) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angeben; und/oder
- (6) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Abschnitten (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen im Prospekt verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

VERWENDUNG VON DFI

Wie vorstehend im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, kann der Fonds die folgenden DFI verwenden:

Futures, Index-Futures und Futures auf Aktien

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Menge und Qualität zu einem bei Kontraktabschluss festgelegten Preis (der Future-Preis oder Ausübungspreis), wobei die Lieferung an einem festgelegten zukünftigen Termin, dem Liefertermin, erfolgt.

Index-Futures können dazu verwendet werden, das Marktengagement eines Fonds effizient und kostengünstig zu steuern, da Futures oft liquider sind und einen kostengünstigeren Handel erlauben. Beispielsweise kann es unter bestimmten Umständen als kostengünstiger und zweckmässiger erachtet werden, einen Index-Future-Kontrakt abzuschliessen, statt die dem Future zugrunde liegenden Aktien direkt zu erwerben.

Ein Future auf eine Einzelaktie (Single Stock Future) kann dem Fonds dazu dienen, ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier einzugehen.

Währungsswaps

Swap-Kontrakte sind Verträge, die zwei Parteien für Zeiträume zwischen wenigen Wochen und über

einem Jahr abschliessen. Bei einem standardisierten Swappeschäft vereinbaren zwei Parteien, die in Bezug auf einen «Nominalbetrag» erzielten Erträge (oder Ertragsdifferenzen) auszutauschen, beispielsweise den Ertrag oder Wertzuwachs eines bestimmten Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz, in eine bestimmte Fremdwährung oder in einen «Korb» aus Wertpapieren investiert wurde, die einem bestimmten Index entsprechen. Swaps bieten die Möglichkeit, bestehende Long-Positionen abzusichern.

Währungsswaps sind Verträge, in denen zwei Parteien vereinbaren, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist ein nicht standardisierter Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, zwei Währungen zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festgelegten Wechselkurs auszutauschen. Diese Geschäfte werden als ausserbörsliche Transaktionen («Over-the-Counter»- bzw. OTC-Transaktionen) mit genehmigten Gegenparteien abgeschlossen; das Verlustrisiko ist dabei unbegrenzt, falls die Währung, für die eine Short-Position besteht, gegenüber der Long-Währung so stark an Wert gewinnt, dass die Long-Währung wertlos wird.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Zertifikate, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einen bestimmten Betrag eines Wertpapiers zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Falls der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann das Wertpapier zum Ausübungspreis gekauft und mit einem Gewinn wieder verkauft werden. Andernfalls verfällt der Optionsschein einfach oder bleibt ungenutzt. Optionsscheine notieren an Optionsbörsen und werden unabhängig von dem Wertpapier gehandelt, mit dem sie ausgegeben wurden.

ABSICHERUNG

Gemäss den Bestimmungen des Prospekts kann der Fonds (ohne dazu verpflichtet zu sein) Währungsabsicherungsgeschäfte für Klassen eingehen, die nicht auf die Basiswährung lauten, um sich gegen den Rückgang der Werte einer oder mehrerer Klassen des Fonds infolge von Änderungen der Wechselkurse abzusichern. Alle Absicherungsgeschäfte werden eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sein. Daher werden Währungsengagements verschiedener Klassen nicht kombiniert oder miteinander verrechnet, und Währungsengagements von Vermögenswerten des Fonds werden nicht verschiedenen Klassen zugewiesen. Daher werden die Kosten, Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften ausschliesslich der betreffenden Klasse zugerechnet.

WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE, PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE

Das ICAV schliesst in Bezug auf den Fonds keine Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ab.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Allgemeines

Der Index ist ein Aktienindex und stellt einen Teilbereich des MSCI Emerging Markets Index (der „**Stammindex**“) dar, der vom internationalen Indexanbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf USD lautet. Der Index umfasst Aktien aus Schwellenländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, wie im Factsheet zum Stammindex ausführlicher beschrieben; dieses ist verfügbar unter: <https://www.msci.com/emergingmarkets>.

Der Index wird vierteljährlich (im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres) überprüft. Der Index wird halbjährlich im Mai und November eines jeden Jahres neu ausgerichtet, und die Grenzwerte für grosse und mittlere Marktkapitalisierungen werden neu gewichtet. Die Häufigkeit der Neuausrichtung wird minimale Auswirkungen auf die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Fonds

haben, da nicht zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Neuausrichtung eine häufigere Umschichtung von Fondspositionen erforderlich wird, als dies bei einem statischen Index der Fall wäre.

Der Index wendet die Methode „MSCI Global Low Carbon“ auf den StammindeX an. Die MSCI Global Low Carbon Target Indizes helfen Anlegern, potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft über zwei CO₂-Risiken zu steuern: CO₂-Emissionen und fossile Brennstoffreserven. Das Ziel des Index ist es, ein geringeres CO₂-Risiko als der StammindeX widerzuspiegeln, indem Unternehmen mit geringen CO₂-Emissionen im Verhältnis zum Umsatz sowie Unternehmen mit geringen potenziellen CO₂-Emissionen pro Dollar Marktkapitalisierung übergewichtet werden.

Der Indexanbieter zieht den StammindeX als Anlageuniversum heran und stützt sich auf ESG-bezogene CO₂-Kennzahlen von MSCI ESG Research Inc., um das CO₂-Risiko der einzelnen Indexkomponenten in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen und ihre potenziellen CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven zu messen. Unter Anwendung eines Optimierungsprozesses stellt der Indexanbieter den Index schliessend halbjährlich zusammen, wobei folgende Ziele und Beschränkungen gelten:

- Unternehmen, die in Geschäftstätigkeiten involviert sind, die gegen bestimmte soziale Normen verstossen (wie in der Methodik des Index unten beschrieben), werden ausgeschlossen;
- Minimierung des CO₂-Risikos unter Einhaltung eines Tracking Error von höchstens 0,50% (50 Basispunkte) gegenüber dem StammindeX;
- Beschränkung der maximalen Gewichtung einer Indexkomponente auf das 20-Fache ihrer Gewichtung im StammindeX;
- Abweichung der Gewichtungen der Länder im Index von höchstens +/-2% gegenüber den Ländergewichtungen im StammindeX;
- Die obigen Vorgaben für die Ländergewichtung gelten separat auch für chinesische A-Aktien, die über Stock Connect angeboten werden, und zwar zusätzlich zu den Ländergewichtungsvorgaben, die für China gelten;
- Abweichung der Gewichtungen der Sektoren im Index von höchstens +/-2% gegenüber den Sektorgewichtungen im StammindeX, mit Ausnahme des Energiesektors, für den keine Beschränkung gilt.

Der Index wird mithilfe des Barra Open Optimizer in Verbindung mit dem jeweils relevanten Barra-Aktienmodell erstellt. Zur Optimierung des Index werden der StammindeX als Anlageuniversum und die oben aufgeführten Ziele und Beschränkungen verwendet. Nach der Optimierung werden alle Wertpapiere, deren Gewichtung weniger als ein Zehntel der Mindestgewichtung des StammindeX beträgt, ausgeschlossen. Ihre Gewichtung wird anschliessend anteilig auf die verbleibenden Wertpapiere verteilt. Auf diese Weise entsteht der Index.

Es wird nicht erwartet, dass die Zusammensetzung des Index in dem Masse geändert wird, dass eine Nachbildung innerhalb der standardmässigen OGAW-Anlagebeschränkungen nicht mehr möglich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschliesslich Informationen zu dem Verfahren, das der Indexsponsor anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind der nachfolgend genannten Website zu entnehmen. Der Investmentmanager überwacht die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Sobald der Investmentmanager feststellt, dass die Gewichtung eines bestimmten Titels im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, bemüht er sich, diese Position abzustossen oder das Engagement des Fonds in diesem Titel zu verringern, um sicherzustellen, dass der Fonds sich jederzeit innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen bewegt und die Auflagen der OGAW-Richtlinien erfüllt.

Indexmethode

Die Methode des Indexaufbaus (Tickernummer 709063) wird auf der Website von MSCI erläutert: <https://www.msci.com/index-methodology>

Weitere Informationen über den Index finden Sie unter:
<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/low-carbon-indexes>

Index-Factsheet

Das Index-Factsheet ist auf der Website von MSCI verfügbar.
<https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search>

Veröffentlichung des Indexwerts:

Der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar:
<https://www.msci.com/end-of-day-data-search>

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung:

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar:
<https://www.msci.com/constituents>

RISIKOMANAGEMENT

Wie oben angegeben kann der Fonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements DFI verwenden. Der Investmentmanager hat bei der Berechnung des Gesamtengagements, das aus der Verwendung von DFI entsteht, einen Commitment-Ansatz («Commitment Approach») zugrunde gelegt. Das Gesamtengagement des Fonds bezüglich der Verwendung von DFI darf sein Gesamtnettvermögen nicht überschreiten.

Der Commitment Approach wird berechnet, indem die DFI-Position basierend auf dem Marktwert des Basiswertes in eine gleichwertige Position umgewandelt wird. Wenn DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, wird das Engagement der DFI berechnet und anschliessend mit dem abgesicherten Instrument verrechnet.

ANLAGERISIKEN

Die Anlage im Fonds ist mit einem gewissen Mass an Risiko verbunden, darunter die im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschriebenen Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Aktien den Prospekt und diese Ergänzung sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Falls der Fonds DFI verwendet, kann sich das Risikoprofil des Fonds erhöhen. Informationen zu den Risiken, die mit der Verwendung von DFI verbunden sind, finden Sie in den nachfolgenden Angaben zu spezifischen Risiken. Bitte lesen Sie auch die Informationen unter «*Derivaterisiko*» im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise einen relativ hohen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Darüber hinaus kann der Fonds seine Anlagen auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Wenn der Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen Wirtschaftssektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den der Fonds seine Anlagen konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was für den Fonds ungewöhnlich hohe Zu- oder Abflüsse von Barmitteln zur Folge hätte. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Währungsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken, die auf diese Währungen lauten. Der Fonds kann in eigenem Ermessen in Devisenkontrakte investieren, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu reduzieren, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies durch diese Kontrakte tatsächlich erreicht wird. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise zunichtemachen.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Um Renditen in Übereinstimmung mit dem Index zu erzielen, kann der Fonds – obwohl die maximale Gewichtung der einzelnen Komponenten des Stammindeks anschliessend bei Erstellung des Index auf 5% beschränkt ist – in bestimmte zulässige Wertpapiere investieren, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind und gehandelt werden («Stock-Connect-Wertpapiere»); diese Anlagen erfolgen durch das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelte Wertpapierhandels- und Clearingprogramm zur Schaffung eines gegenseitigen Marktzugangs zwischen der SEHK und der SSE (zusammen als «Stock Connect» bezeichnet). Der Fonds kann ausgewählte, an der SSE notierte Wertpapiere über die Handelsverbindung zwischen der SEHK und HKSCC handeln und abwickeln (ein solcher Handel kann als „Northbound“ bezeichnet werden).

Für Anleger, die über Stock Connect in Stock-Connect-Wertpapiere investieren, gelten keine individuellen Anlagequoten. Zudem gelten für sie keine Haltefristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen des Fonds auswirken können. Insbesondere sollte beachtet werden, dass sich Stock Connect noch in der Anfangsphase befindet. Weiterentwicklungen des Programms sind wahrscheinlich, und es ist ungewiss, ob und wie solche Entwicklungen die Anlagen des Fonds einschränken oder beeinflussen können.

Zudem wurde bisher nicht erprobt, wie die Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China („VRC“) sowie die Bestimmungen, Grundsätze oder Leitlinien, die bei Bedarf von einer Aufsichtsbehörde, die Stock Connect und Aktivitäten im Zusammenhang mit Stock Connect reguliert (darunter die China Securities Regulatory Commission („CSRC“), die People's Bank of China, die State Administration of Foreign Exchange, die Securities and Futures Commission, die Hong Kong Monetary Authority oder andere Aufsichtsbehörden, Einrichtungen oder Behörden, die für die Rechtsprechung in Bezug auf Stock Connect oder die Überwachung oder Beaufsichtigung von Stock Connect zuständig sind), oder von Börsen, Clearingsystemen oder anderen Rechtsträgern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Stock Connect erbringen (darunter die SEHK und deren jeweilige Tochtergesellschaften, HKSCC, die SSE oder ChinaClear), veröffentlicht oder angewandt werden (die „Stock-Connect-Vorschriften“), in Bezug auf Stock Connect oder Aktivitäten, die sich aus Stock Connect ergeben, angewandt oder ausgelegt werden, und auch ihre künftige Anwendung ist ungewiss.

Vorschriften des Heimatmarktes

Ein Grundprinzip des Wertpapierhandels über Stock Connect ist, dass für Anleger von Stock-Connect-Wertpapieren die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere gelten. Der Heimatmarkt der Stock-Connect-Wertpapiere ist Festlandchina. Daher sollten Anleger von Stock-Connect-Wertpapieren die Wertpapiervorschriften in Festlandchina, die Zulassungsvorschriften der SSE sowie andere Bestimmungen und Vorschriften in Festlandchina beachten. Bei einem Verstoss gegen die Vorschriften der SSE oder andere gesetzliche Bestimmungen der VRC ist die SSE befugt, eine Untersuchung durchzuführen, und kann von Börsenteilnehmern der SEHK verlangen, Informationen über Anleger, zu denen auch der Fonds gehören kann, zur Verfügung stellen und die SSE bei der Untersuchung zu unterstützen.

Für den Handel mit Stock-Connect-Wertpapieren gelten jedoch weiterhin auch bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen Hongkongs.

Aussetzung, Einschränkung und Einstellung des Betriebs von Stock Connect

Die SEHK (oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) kann unter bestimmten, in den SEHK-Vorschriften definierten Umständen, das Order-Routing und damit verbundene unterstützende Dienstleistungen für den gesamten Northbound-Handel von Stock-Connect-Wertpapieren oder einen Teil davon vollständig oder teilweise aussetzen oder einschränken; die Dauer und Häufigkeit solcher Aussetzungen oder Einschränkungen legt die SEHK nach eigenem Ermessen fest. Die SEHK kann nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung die Betriebszeiten und Modalitäten von Stock Connect vorübergehend oder dauerhaft ändern, wenn sie dies aufgrund von betrieblichen Erfordernissen, widrigem Wetter, Notfällen oder aus anderen Gründen für angemessen hält. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) die Erbringung von Northbound-Handelsdienstleistungen über Stock Connect dauerhaft einstellen.

Aussetzung des Handels mit A-Aktien und H-Aktien

Falls für H-Aktien mit entsprechenden als Stock-Connect-Wertpapieren akzeptierten A-Aktien der Handel an der SEHK ausgesetzt wird, jedoch für die Stock-Connect-Wertpapiere keine Aussetzung des Handels an der SSE erfolgt, steht gemäss den Vorschriften der SEHK der Service der Weiterleitung von Verkaufs- und Kaufaufträgen für Stock-Connect Wertpapiere an die SSE zwecks Ausführung normalerweise weiterhin zur Verfügung. Die SEHK kann diesen Service jedoch nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung einschränken oder aussetzen.

Eigentumsrecht

Das Hongkonger Recht erkennt das Eigentumsrecht der Anleger an Aktien an, die ihr Broker oder ihre Depotstelle im zentralen Clearing- und Abwicklungssystem für sie hält. Diese Anerkennung dürfte gleichermassen für Stock-Connect-Wertpapiere gelten, die der betreffende Clearing-Teilnehmer über die HKSCC für Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren hält. In der VRC (wo Stock-Connect-Wertpapiere in einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Wertpapierdepot registriert werden) sehen zudem die Bestimmungen zum Pilotprogramm Stock Connect («Several Provisions on the Pilot Program of Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect», veröffentlicht von der CSRC zur Regulierung der Einführung und des Betriebs von Stock Connect) ausdrücklich vor, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber fungiert und Anleger aus Hongkong sowie ausländische Investoren die mit den Stock-Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Interessen haben. Somit scheinen die Aufsichtsbehörden zu beabsichtigen, dass Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren (einschliesslich des Fonds) auch Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren nach den Gesetzen der VRC haben sollten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Da es sich bei Stock Connect um eine neue Initiative handelt, sind die entsprechenden Regelungen möglicherweise mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Zudem haben Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren (einschliesslich der jeweiligen Fonds) zwar möglicherweise Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren, sie müssen jedoch über HKSCC als Nominee handeln, um diese Rechte gemäss den Bestimmungen der HKSCC durchzusetzen.

Bei einer Insolvenz der HKSCC dürften die Stock-Connect-Wertpapiere nicht unter die Konkursmasse

der HKSCC fallen. Das Insolvenzverfahren richtet sich nach den Gesetzen Hongkongs, und es steht zu erwarten (ist jedoch nicht gewiss), dass ChinaClear und die Gerichte der VRC die Befugnis des nach Hongkonger Recht ordnungsgemäss bestellten Konkursverwalters in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere anerkennen werden.

Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger

Die Gesetze der VRC sehen eine Obergrenze für die Anzahl der Aktien, die ein einzelner ausländischer Investor an einem einzelnen in der VRC börsennotierten Unternehmen halten darf, sowie eine Obergrenze für die Summe der Beteiligungen aller ausländischen Investoren an einem einzelnen in der VRC börsennotierten Unternehmen vor. Diese Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger können auf aggregierter Basis angewendet werden (d. h. sie gelten ggf. sowohl für im Inland als auch für im Ausland begebene Aktien desselben börsennotierten Unternehmens, unabhängig davon, ob die betreffenden Beteiligungen über den Northbound-Handel oder andere Anlagekanäle erworben wurden). Derzeit liegt die Obergrenze für die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Investors bei 10% der Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens, und die aggregierte Obergrenze für die Summe der Beteiligungen ausländischer Investoren liegt bei 30% der Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens. Diese Obergrenzen können sich im Laufe der Zeit ändern.

Bei einer Überschreitung der Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger wird die SSE die SEHK benachrichtigen. Daraufhin wird die SEHK nach dem Last-in-First-out-Prinzip die relevanten Transaktionen identifizieren und die jeweiligen Börsenteilnehmer dazu auffordern, von den betreffenden Anlegern (zu denen auch ein Fonds gehören kann) den Verkauf der Aktien innerhalb der von SEHK festgelegten Frist zu verlangen. Falls die betreffenden Anleger ihre Aktien nicht veräussern, sind die Börsenteilnehmer verpflichtet, die Aktien dieser Anleger gemäss den Bestimmungen von Stock Connect zwangsweise zu verkaufen.

Taxonomie

Es gibt keine Mindestvorgabe dafür, dass es sich bei den dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel handeln muss, die mit der EU-Taxonomie konform sind (0%).

Die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Indexrisiko

Die Fähigkeit des Fonds, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Fonds und des Index zu erreichen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen der Zusammensetzung des Index, Cashflows in den und aus dem Fonds sowie Gebühren und Aufwendungen des Fonds beeinträchtigt werden. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite möglichst präzise nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Fonds möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

Indexnachbildungsrisiko

Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht kein Finanzinstrument die genaue Reproduktion oder Nachbildung der Renditen des Index. Änderungen bei den Anlagen des Fonds und Neugewichtungen des relevanten Index können verschiedene Transaktionskosten (auch in Bezug auf die Abwicklung von Devisengeschäften),

Betriebskosten oder Ineffizienzen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Nachbildung der Performance eines Index durch den Fonds auswirken können. Ausserdem wird die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios des Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Anlagerisiko

Es ist möglich, dass ein Aktionär den gesamten in den Fonds investierten Kapitalbetrag verliert. Der Wert der im Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder sinken, was manchmal schnell und unerwartet geschieht. Eine Anlage im Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien kann durch Steuern verringert werden, die für den Fonds entstehen, darunter Steuern in den Rechtsordnungen, in denen der Fonds investiert. Der Fonds kann nach den Bestimmungen relevanter Doppelbesteuerungsverträge oder -abkommen von verringerten Dividendenquellensteuern profitieren, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies der Fall sein wird. Weitere Informationen zur anwendbaren steuerlichen Behandlung des ICAV und des Fonds finden Sie im Abschnitt „Steuerinformationen“ des Prospekts.

Risiko durch Sicherheitenverwaltung

Das ICAV kann Sicherheiten stellen oder entgegennehmen, wie im Abschnitt „Politik bezüglich Sicherheiten“ des Prospekts angegeben. Gestellte Sicherheiten können operativen Risiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken, Verwahrungsrisiken und rechtlichen Risiken unterliegen. Weitere Informationen darüber, welche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten bestehen, finden Sie in den Abschnitten «Risikoinformationen – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte», «Wertpapierleiherisiko», «Pensionsgeschäfte» und «Sicherheitenrisiko» des Prospekts.

ANLEGERPROFIL

Bei den Anlegern, die in den Fonds investieren, handelt es sich voraussichtlich um private und professionelle Anleger oder zulässige Gegenparteien (gemäss den Ausführungen in der MiFID-II-Richtlinie), die eine mittelfristige Rendite aus ihrer Anlage anstreben, ein Engagement in Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern aufbauen möchten und bereit sind, die mit einer Anlage dieses Typs verbundenen Risiken zu akzeptieren. Basierend auf der Struktur und der Zusammensetzung des Index wird im Allgemeinen erwartet, dass die Volatilität des Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, mittel bis hoch ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für folgende Aktienklassen eine Dividende zu erklären:

- (USD) A-acc
- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Der den vorstehend genannten Aktienklassen zurechenbare Nettoertrag bleibt im Fonds und der Wert dieser Aktien erhöht sich entsprechend.

Der Verwaltungsrat kann Dividenden aus folgenden Beträgen erklären:

- (i) dem Nettoertrag; und/oder

- (ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste,

Aktienklassen, deren Bezeichnung ein „dis“ aufweist.

bezüglich jedes sechsmonatigen Zeitraums, der am 31. Dezember und am 30. Juni endet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende des relevanten Zeitraums. Solche Dividenden werden innerhalb von zwei Kalendermonaten nach der Erklärung ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen die Häufigkeit von eventuellen Dividendenausschüttungen für ausschüttende Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Im Falle einer Änderung der Politik werden vollständige Angaben dazu in einer aktualisierten Ergänzung offengelegt und die Aktionäre werden im Voraus darüber benachrichtigt.

Dividenden werden über die Abrechnungssysteme, über die die Aktien gehalten werden, an die Aktionäre ausgezahlt. Der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste, die bezüglich der relevanten Klasse zur Ausschüttung verfügbar sind, werden in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht ermittelt und es werden durchgehend allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewendet.

Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Massnahme seitens des ICAV nötig wäre.

Weitere Informationen sind im Abschnitt «Ausschüttungen» des Prospekts enthalten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts gelesen werden.

Bezüglich der Aktienklassen des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen:

Aktienklasse	Maximale pauschale Verwaltungskommission p. a.	Jährliche maximale Pauschalgebühr für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Klasse «A»	0,290%	k.A.
Klasse «I-A1»	0,290%	k.A.
Klasse «I-A2»	0,290%	k.A.
Klasse «I-A3»	0,290%	k.A.
Klasse «I-X»	0,000%	k.A.
Klasse «I-B»	0,141%	0,141%

Die Auflegungskosten des Fonds werden von der Vertriebsgesellschaft getragen und nicht den Vermögenswerten des Fonds entnommen.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie werden von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet und auf der Website veröffentlicht.

ZEICHNUNGEN

Der Fonds bietet die folgenden Klassen an:

- (USD) A-acc
- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Die unten aufgeführten Klassen werden ab dem Erstausgabezeitraum zu einem Erstausgabepreis mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren erstmals verfügbar sein. Der Erstausgabepreis kann auf Grundlage der verbundenen Index-Variante wie folgt berechnet werden:

Klasse	Erstausgabepreis
Klasse «A»	100 USD
Klasse «I-A1»	100 USD
Klasse «I-A2»	100 USD
Klasse «I-A3»	100 USD
Klasse «I-X»	100 USD
Klasse «I-B»	100 USD (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung)

Um Aktien zum Schluss des Erstausgabezeitraums zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Handelsschluss (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).
- Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums erfolgen.

Die Abrechnung der während des Erstausgabezeitraums gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums eingegangen ist.

Die Abrechnung der nach dem Erstausgabezeitraum gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag eingegangen ist.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden Aktien in jeder Klasse an jedem Handelstag zum handelbaren NIW ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Um Aktien an einem Handelstag zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Annahmeschluss (irische Ortszeit) am relevanten Handelstag eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).

- (b) Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag erfolgen.

Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, falls das Originalantragsformular und die erforderliche Begleitdokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche unmittelbar anschliessend auf dem Postweg eingehen.

Folgezeichnungen können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, wenn alle laufenden Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Aktien der Klasse (USD) Seeding I-A1-acc (die „**Seeding-Klasse**“) wurden aufgelegt, um Anlegern Frühphasen-Investitionen zu ermöglichen. Die Seeding-Klasse wird für Anlagen geschlossen, wenn 300 Mio. EUR (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung) oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegter Betrag in die Seeding-Klasse investiert worden ist.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettozeichnungen auf den Wert der entsprechenden Zeichnung zu erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Zeichnungspreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei Nettozeichnungsanträgen wird der entsprechende Betrag dem Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hinzugerechnet. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

RÜCKNAHMEN

Aktionäre des Fonds können die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag zum jeweiligen handelbaren NIW beantragen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren (im Einklang mit den geltenden Vorschriften), vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts ein schriftlicher, vom Aktionär unterschriebener Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingeht. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax oder bei elektronischen Anweisungen nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Aktionärs erfolgt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag.

Wenn ein Aktionär seine Aktien der Seeding-Klasse vollständig zurückgibt, kann er Seeding-Aktien nicht erneut zeichnen. Er kann jedoch Zeichnungen der verbleibenden Aktienklassen des Fonds vornehmen.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettorückkäufen auf den Wert des entsprechenden Rückkaufs zu erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Rücknahmepreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei

Nettorückkaufanträgen wird der entsprechende Betrag von dem Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, abgezogen. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

UMTAUSCH

Informationen für Aktionäre zum Umtausch von Aktien sind unter «Umtausch» im Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» des Prospekts enthalten.

BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Methode für die Bewertung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts ausführlich dargelegt. Abgesehen von diesen Bestimmungen wird jeder Vermögenswert des Fonds auf Grundlage des letztgehandelten Kurses am betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss an diesem Markt an jedem Handelstag bewertet.

RISIKOFAKTOREN

Klassen mit Währungsabsicherung

Schwankungen zwischen der Währung einer Klasse mit Währungsabsicherung und der Währung der Titel eines zugrunde liegenden Index können durch den Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte verringert werden. Der Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte muss die Kursbewegungen der Titel des zugrunde liegenden Index während des Monats nicht berücksichtigen. Demzufolge besteht unter Umständen ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index unter Umständen nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE FÜR DEN INDEX

DIESER FONDS WIRD VON MSCI LTD („MSCI“) ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, ERARBEITET UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCI-PARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER

DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCI-PARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCI-PARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCI-INDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGEND EINER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS, PRODUKTS ODER FONDS BZW. SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN SIND NUR DANN BERECHTIGT, MSCI-MARKENNAMEN, -HANDELS- ODER -DIENSTLEISTUNGSMARKEN ZUM SPONSORING, ZUR UNTERSTÜTZUNG, ZUR VERMARKTUNG ODER BEWERBUNG DIESES WERTPAPIERS ZU NUTZEN ODER SICH DARAUF ZU BEZIEHEN, WENN SIE IM VORFELD MIT MSCI ABGEKLÄRT HABEN, OB DAFÜR DIE GENEHMIGUNG VON MSCI EINZUHOLEN IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON MSCI EINE VERBINDUNG MIT MSCI GELTEND MACHEN.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Index Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ERQ5HOEHR4ZS11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen.]

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- Nachbildung eines Referenzindex, wobei das Nachhaltigkeitsprofil besser ist als beim Stammindex (d. h. höhere ESG-Bewertung)
- geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)

Der Index, der für die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen Merkmale als Referenzwert bestimmt wurde, ist der MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Total Return Net.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten ESG-Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- ESG Quality Score des Fonds
- Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?** *[Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]*

Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind. Das Ziel der MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Indizes besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffen freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.


	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? <i>[Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]</i>
	<p>Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i> <i>[Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]</i></p>
	<p>Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind</p> <p>Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.</p> <p>Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversy Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.</p> <p>Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i> <i>Nähere Angaben: [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]</i></p>
	<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.</p> <p>https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+---+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd6</p>

[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>[Falls bei dem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist eine klare und begründete Erläuterung abzugeben, wie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung getragen wird. Geben Sie an, wo in den gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]</i></p>
	<p>Ja, dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.</p> <p>Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.</p> <p>Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.</p> <p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstösse gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.</p> <p>Das Finanzprodukt schliesst ausserdem Anlagen in Unternehmen mit direkter Beteiligung an umstrittenen Waffen (d. h. der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streubomben, Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, durch nicht nachweisbare Splitter verwundende Waffen und Brandwaffen (weisser Phosphor)) sowie an Tabak, Steinkohlebergbau sowie Öl und Gas aus.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <i>[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]</i></p>
	<p>Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil des Stammindex</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)</p> <p>Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.</p> <p>Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? <i>[Geben Sie den Satz an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]</i>
	<p>Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch den Indexanbieter.</p> <p>Die Analyse von MSCI beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung (Corporate Governance) jedes Unternehmens und berücksichtigt dabei die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, die Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, die Effektivität seiner leistungsbezogenen Vergütungspraktiken und die Vollständigkeit seiner Rechnungslegung. Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken könnten.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.


[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

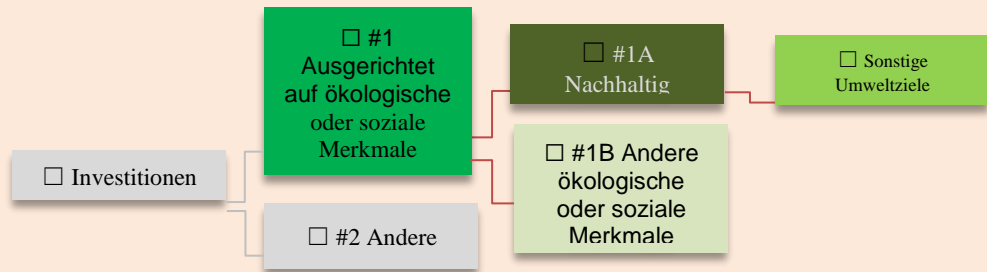
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? <i>[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschliesslich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukts hinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäss den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschliesslich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmassnahmen.]</i></p>
	<p>Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 10%.</p>

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.


[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? <i>[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]</i>
	<p>Das Finanzprodukt bildet einen ESG-Index nach und kann die Wertentwicklung des Index mithilfe von Derivaten abbilden. Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds</p>

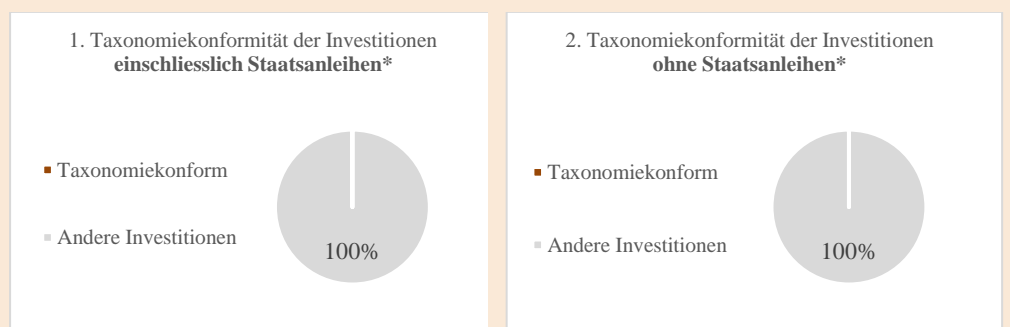
	<p>einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, P-Notes, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.</p>
	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? <i>[Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschliesslich der grafischen Darstellung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, der Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, einer klaren Erläuterung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, einer erläuternden Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäss Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.]</i></p>
	<p>Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0 %.</p>

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.





Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

	<ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]</i>
	<p>Nicht anwendbar.</p>


	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 nur dann ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet.]</i></p>
	<p>Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? <i>[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]</i></p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>
	<p>Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen; es wurde jedoch kein Mindestanteil für jede dieser Kategorien im Einzelnen festgelegt.</p>
	<p>Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? <i>[Fügen Sie dem Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]</i></p>
	<p>Der Index, der für die Erreichung des vom Finanzprodukt beworbenen Nachhaltigkeitsziels als Referenzwert bestimmt wurde, ist der MSCI Emerging Markets Low Carbon Target Total Return Net.</p> <ul style="list-style-type: none"> Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet? <p>Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird halbjährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? <p>Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Anlageverwalter den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet.</p>

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeit en investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit en sind.]

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit en gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

	<p>Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite der Benchmark und ihre Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden.</p> <p>Die Anlagestrategie sieht vor, den Index vollständig nachzubilden und den Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter überprüft auch nach erfolgter Auflegung des Produkts die Indexmethode, und es ist möglich, den Indexanbieter zu kontaktieren, wenn sie nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	<p>Der Index ist ein Aktienindex und stellt einen Teilbereich des MSCI Emerging Markets Index (der „Stammindex“) dar, der vom internationalen Indexanbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf USD lautet. Der Index umfasst Aktien aus Schwellenländern mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	<p>Die Methode des Indexaufbaus finden Sie in der Ergänzung zum Fonds.</p> <p>https://www.msci.com/index-methodology</p> <p>https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search</p> <p>https://www.msci.com/our-solutions/indexes/low-carbon-indexes</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <i>[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäss Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]</i></p>
	<p>www.ubs.com/funds</p>

UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Index Fund

(Ein Subfonds des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV, einem irischen Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-Management Vehicle with variable capital), errichtet in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds, das von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») gemäss den irischen OGAW-Vorschriften (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) zugelassen wurde).

Ergänzung Nr. 3 31. März 2023

Diese Ergänzung (die «Ergänzung») ist Bestandteil des Prospekts mit Datum vom 31. März 2023 (der «Prospekt») in Bezug auf UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (das «ICAV») und sollte im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Diese Ergänzung enthält Angaben über den UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Index Fund (der «Fonds»), der ein gesonderter Subfonds des ICAV ist und durch eine gesonderte Serie von Aktien an dem ICAV (die «Aktien») repräsentiert wird.

Potenzielle Anleger sollten diese Ergänzung und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieser Ergänzung sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in diesem Fonds die Risikofaktoren berücksichtigen, die im Prospekt und in dieser Ergänzung angegeben sind.

Das ICAV und die Mitglieder des Verwaltungsrates des UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV (der „**Verwaltungsrat**“), die im Prospekt im Abschnitt „*Management*“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Das ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

DEFINITIONEN

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, besitzen alle in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Barra Equity Model	Unternehmenseigenes Multifaktor-Aktienmodell von MSCI, das eine Grundlage für Instrumente zur Unterstützung von Anlageentscheidungen durch ein breites Spektrum an aufschlussreichen Analysen für Portfolios aus Industrie- und Schwellenländern sowie Frontiermärkten schafft. Es dient dazu, Renditequellen aufzuzeigen, die ein breites Spektrum von Aktien betreffen und die damit verbundenen Risiken einzuschätzen.
Barra Open Optimizer	Unternehmenseigene Softwarebibliothek von MSCI, die verschiedene Optimierungstools von MSCI sowie Drittanbietern nutzt, um Portfolios unter Nachbildung von Indizes zu erstellen, die Vermögensallokation zu verwalten, steuerbewusste Strategien einzuführen und innovative Ressourcen im Bereich Research und Support zu nutzen.
Basiswährung	USD
Geschäftstag	Jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland einschliesslich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und Tage, an denen die Hauptbörse, an der die Komponenten des Index gehandelt werden, für Handelsaktivitäten geöffnet ist, mit Ausnahme von individuellen, nicht gesetzlichen Ruhetagen und Tagen, an denen die Hauptbörse in den wichtigsten Ländern, in denen der Fonds investiert ist, geschlossen ist, oder an denen 50% oder mehr der Anlagen des Fonds nicht angemessen bewertet werden können, und/oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt und den Aktionären im Voraus bekanntgibt.
Schliessungsdatum	2. Oktober 2023 oder ein früheres oder späteres Datum, wie vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag (mit Ausnahme aller Tage, an denen der Index nicht berechnet wird) und/oder etwaige andere Tage, die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Verwaltungsstelle sowie den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage in regelmässigen Abständen gibt. Eine Liste solcher Schliessungstage wird für den Fonds im Voraus auf der Website veröffentlicht.
Annahmeschluss	Für Zeichnungen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Tag vor dem entsprechenden Handelstag. Für Rücknahmen: 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Tag vor dem entsprechenden Handelstag.
Handelbarer NIW	Der Nettoinventarwert pro Aktie, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag.
Index	MSCI World ex EMU Low Carbon Target Index (Net Return)

Indexanbieter	MSCI.
Erstausgabezeitraum	Für alle Aktienklassen: vom 3. April 2023 bis um 16.00 Uhr (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum.
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Ltd.
EAZ	Erstausgabezeitraum
Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums	Der dritte Geschäftstag nach dem Schliessungsdatum.
ISIN	(USD) A-acc IE0007D97GW6 (USD) I-A1-acc IE000JOOPYZ6 (USD) I-A2-acc IE000JNDYC89 (USD) I-A3-acc IE000SS767C8 (USD) I-B-acc IE000JN5OIJ6 (USD) I-X-acc IE000UPOG038 (hedged to EUR) I-B-acc IE000HNLV308
Mindestaktienbestand	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keine Bestimmungen hinsichtlich des Mindestaktienbestands.
Mindestzeichnungsbetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds keinen Mindestzeichnungsbetrag.
Mindestrücknahmebetrag	Zum Datum dieser Ergänzung gibt es für den Fonds aktuell keinen Mindestrücknahmebetrag.
Abrechnungstag	Spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag.
Aktie	Jede Aktie jeder Klasse des Fonds.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Aktie wird gemäss dem Abschnitt « <i>Bestimmung des Nettoinventarwerts</i> » des Prospekts errechnet, wobei die letzten gehandelten Kurse für Wertpapiere verwendet werden. Details zum Index finden Sie unter www.msci.com .
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) an jedem Geschäftstag.
Website	www.ubs.com/funds

DER FONDS UND DIE AKTIENKLASSEN

Der Fonds

Der UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV— MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Index Fund ist ein Teilfonds des ICAV.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine mittelfristige Anlagenrendite durch das Engagement in Aktien weltweit (mit Ausnahme der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion) über ein diversifiziertes Wertpapierportfolio anstreben, wie nachfolgend im Abschnitt „Anlageziel und Anlagestrategie“ beschrieben.

Aktienklassen

Bislang sind die folgenden Aktienklassen verfügbar:

- (USD) A-acc

- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien kann gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren erfolgen. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien für den öffentlichen Verkauf zugelassen sind, vorgeschrieben ist, können Barrücknahmen von Aktionären angenommen werden, die den nachfolgend und im Prospekt beschriebenen Verfahren und Gebühren unterliegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Prospekts.

Das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft können darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und ohne Benachrichtigung der Aktionäre zusätzliche Aktienklassen auflegen, einschliesslich Aktienklassen, die Honorarvereinbarungen und/oder anderen Bedingungen unterliegen, die sich von den Bedingungen der hiermit angebotenen oder zum entsprechenden Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktienklassen unterscheiden. Dies gilt unter anderem auch für Aktienklassen, die bestimmten mit dem Anlageverwalter in Verbindung stehenden Rechtssubjekten angeboten werden. Für solche anderen Aktienklassen können höhere, niedrigere oder keine Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren anfallen. Über die Auflegung dieser anderen Aktienklassen wird mittels einer überarbeiteten Ergänzung informiert.

Die verschiedenen Aktienklassen verfügen nicht über getrennte Pools von Vermögenswerten.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel des Fonds besteht darin, die Performance des Index nachzubilden.

Anlagepolitik

Im Rahmen seiner Anlagepolitik ist der Fonds bestrebt, in Übereinstimmung mit dem Prospekt Renditen zu erzielen, die denen des MSCI World ex EMU Low Carbon Target Index (Net Return) entsprechen (oder eines anderen Index, der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, um im Wesentlichen denselben Markt nachzubilden wie der MSCI World ex EMU Low Carbon Target Index (Net Return), und der vom Verwaltungsrat als geeigneter Index für die Nachbildung durch den Fonds angesehen wird) (der «Index»).

Jede Festlegung durch den Verwaltungsrat, dass der Fonds einen anderen Index verwenden soll, erfordert die Benachrichtigung der Aktionäre mit einer angemessenen Frist und muss in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank umgesetzt werden. Darüber hinaus muss diese Ergänzung entsprechend aktualisiert werden.

Durch die Anlage in Indexkomponenten bewirbt der Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht damit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Informationen zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind als Anhang zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Art. 14(2)).

Das Ziel des Fonds soll durch Investitionen in die Bestandteile des Index erreicht werden. Der Fonds wird gemäss den nachstehenden Beschreibungen Techniken verwenden, um Risiko-Rendite-Eigenschaften zu erzielen, die nach Gebühren und Aufwendungen mit dem Index übereinstimmen. Der Fonds wird eine Nachbildungsstrategie verfolgen, indem er gemäss den im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen in die Wertpapiere des Index investiert. Bei diesen Wertpapieren (die auch Hinterlegungsscheine umfassen können) handelt es sich um börsennotierte Papiere und/oder um an

den in Anhang II des Verkaufsprospekts genannten Börsen und Märkten notierte Papiere gemäss Anhang II.

Es gibt auch Währungsversionen des Index, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten und die abgesichert sind, einschliesslich von Währungsversionen, die auf EUR, GBP, CHF, SGD, CAD und JPY lauten (jeweils eine «**abgesicherte Währungsversion**»), wie in der nachstehenden Tabelle näher erläutert. Mithilfe der abgesicherten Währungsversionen sollen die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf US-Dollar lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als dem US-Dollar begrenzt werden. Die abgesicherten Währungsversionen erreichen dies durch den Einsatz rollender einmonatiger Devisenterminkontrakte. Gemäss der Methodik der abgesicherten Währungsversionen kann der Fonds rollende Devisenterminkontrakte auch einsetzen, um die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Fremdwährungsengagements beim Halten eines auf US-Dollar lautenden Vermögenswertes in einer anderen Währung als dem US-Dollar zu begrenzen. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zu den abgesicherten Währungsversionen nur Informationszwecken dienen und erläutern sollen, auf welche Weise der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte eingeht.

Aktienklasse	Abgesicherte Währungsversion
(hedged to EUR) I-B-acc	MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target 100% Hedged to EUR Index (Net Return)

Um seine Anlagepolitik umzusetzen, kann der Fonds unter aussergewöhnlichen Umständen auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, die Ankündigungen oder Annahmen zufolge in Kürze in den Index aufgenommen werden. Ferner kann der Fonds – zur besseren Übereinstimmung der Renditen mit dem Index – in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Wenn die Anlagegrenzen des Fonds aus Gründen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür sorgen, dass diese Situation bereinigt wird, wobei die Interessen der Aktionäre zu wahren sind. Eine Investition in den Fonds sollte als direktes Engagement im Index angesehen werden. Einzelheiten zum Tracking Error und zum Nachbildungsunterschied des Fonds werden ebenso wie das geschätzte maximale Engagement unter normalen Marktbedingungen im Abschnitt „Nachbildungsgenauigkeit“ des Prospekts beschrieben.

Da der Fonds keine synthetische Indexnachbildungsstrategie verfolgt, besteht kein entsprechendes Kontrahentenrisiko. Infolge der Währungsabsicherung können abgesicherte Aktienklassen einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Kontrahentenrisiko» näher dargestellt.

Der Fonds (wie auch der Index) wird nur Long-Positionen eingehen und 100% seines Nettovermögens in Long-Positionen anlegen.

Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, sofern in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft (falls zutreffend) angegeben und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, derivative Finanzinstrumente („DFI“) verwenden, darunter Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Optionsscheine, Index-Futures und Futures auf Aktien, wie im Abschnitt „Verwendung von DFI“ dieser Ergänzung beschrieben. Ein effizientes Portfoliomanagement steht für Anlageentscheidungen in Verbindung mit Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Insbesondere können DFI zum Zweck der Minimierung von Performance-Differenzen zwischen dem Fonds und dem relevanten Index verwendet werden, also zur Minimierung des Risikos, dass die Fondsrendite von der Indexrendite abweicht.

Soweit der Investmentmanager im Namen des Fonds DFI verwendet, kann das Risiko bestehen, dass

die Volatilität des Fonds zunimmt. Es wird erwartet, dass das Volatilitätsniveau des Fonds stark mit der Volatilität des Index korreliert. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass die historischen Volatilitätsniveaus des Index in Zukunft weiterhin eingehalten werden oder dass der Fonds ein ähnliches Volatilitätsniveau aufweisen wird, und dass deshalb das Risiko besteht, dass die Volatilität des Fonds im Vergleich zu anderen Anlagen relativ hoch ist und sich mit der Zeit wesentlich ändert, und dass demzufolge eine Anlage in dem Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dessen ungeachtet wird nicht erwartet, dass der Fonds infolge seiner Verwendung von oder Anlage in DFI ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen wird. DFI werden innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und wie im Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ des Prospekts beschrieben verwendet. Obwohl DFI eine Hebelwirkung nach sich ziehen, besteht der primäre Zweck der Verwendung von DFI somit darin, die Performance-Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich zu minimieren, und obwohl der Fonds infolge seiner Anlagen in DFI eine Hebelwirkung aufweisen wird, wird eine solche Hebelung (berechnet nach dem Commitment Approach, wie im nachstehenden Abschnitt «Risikomanagement» beschrieben) zu keinem Zeitpunkt 100% des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Vorbehaltlich der im Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien festgelegten Beschränkungen für die Verwendung von DFI kann der Fonds Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um ein Engagement in verschiedenen im Index enthaltenen Wertpapieren zu schaffen oder zu verringern oder bestimmte Risikoaspekte, die konkreten Geschäften innewohnen, zu verringern. Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags einer Aktie, Anleihe oder Währung an einem festgelegten Datum in der Zukunft. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.

Der Fonds kann Partizipationsscheine („P-Notes“) und Optionsscheine einsetzen, um in Märkten wie Indien anlegen zu können, in denen er sonst Beschränkungen unterliegt. Indische Unternehmen können im Index enthalten sein, und der Fonds kann die Aktien solcher Unternehmen aufgrund von Marktbeschränkungen möglicherweise nicht direkt kaufen. P-Notes können ebenfalls im Index enthalten sein. P-Notes werden üblicherweise an bestimmten Märkten gebraucht, für die Beschränkungen bestehen; dabei werden die P-Notes von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern an ausländische Anleger ausgegeben, die an Märkten anlegen möchten, an denen sie Beschränkungen unterliegen. In der Regel verfügen P-Notes über kein Rating und sind darauf ausgelegt, eine Rendite zu generieren, die unmittelbar von der Wertentwicklung eines bestimmten Beteiligungspapiers oder eines Korbs von Beteiligungspapieren abhängt. P-Notes werden gewöhnlich in Form von Schuldtiteln ausgegeben, und ihr Emittent verpflichtet sich zur Zahlung einer Rendite, die der des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers entspricht. Makler kaufen Aktien und geben P-Notes aus, die ein Eigentum an der zugrunde liegenden Aktie darstellen. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren erhaltene Dividenden und Kapitalgewinne fließen an die Anleger zurück. Zwar ahmen P-Notes die Cashflows eines Swaps nach, doch sie sind kein DFI. P-Notes, in die der Fonds investieren kann, dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten und nicht gehebelt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu ihren Risikomanagementverfahren („RMV“) bezüglich der Verwendung von DFI umgesetzt, die es ermöglichen, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, und der Fonds setzt nur DFI ein, die in den RMV beschrieben werden. Die RMV wurden in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank festgelegt und der Zentralbank vorgelegt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das ICAV beabsichtigt, für alle Klassen des Fonds den deutschen Fondsstatus als Aktienfonds anzustreben. Über die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus wird der Fonds auf dieser Grundlage auch anstreben, dass mindestens 80% seines Aktivvermögens (die „**Kapitalbeteiligungsquote**“) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des Investmentsteuergesetzes („**InvStG**“) angelegt werden. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung beinhalten Bezugnahmen auf «Kapitalbeteiligungen»:

- (1) Anteile an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine umfassen dürfen), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April

2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt, und/oder

- (2) Anteile an einer anderen Gesellschaft (ausser Immobiliengesellschaften), die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
- (3) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Aktiefonds**»), wobei 51% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (4) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mindestens 25% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Mischfonds**»), wobei 25% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (5) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angeben; und/oder
- (6) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Abschnitten (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen im Prospekt verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

VERWENDUNG VON DFI

Wie vorstehend im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben, kann der Fonds die folgenden DFI verwenden:

Futures, Index-Futures und Futures auf Aktien

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Menge und Qualität zu einem bei Kontraktabschluss festgelegten Preis (der Future-Preis oder Ausübungspreis), wobei die Lieferung an einem festgelegten zukünftigen Termin, dem Liefertermin, erfolgt.

Index-Futures können dazu verwendet werden, das Marktengagement eines Fonds effizient und kostengünstig zu steuern, da Futures oft liquider sind und einen kostengünstigeren Handel erlauben. Beispielsweise kann es unter bestimmten Umständen als kostengünstiger und zweckmässiger erachtet werden, einen Index-Future-Kontrakt abzuschliessen, statt die dem Future zugrunde liegenden Aktien direkt zu erwerben.

Ein Future auf eine Einzelaktie (Single Stock Future) kann dem Fonds dazu dienen, ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier einzugehen.

Währungsswaps

Swap-Kontrakte sind Verträge, die zwei Parteien für Zeiträume zwischen wenigen Wochen und über

einem Jahr abschliessen. Bei einem standardisierten Swappeschäft vereinbaren zwei Parteien, die in Bezug auf einen «Nominalbetrag» erzielten Erträge (oder Ertragsdifferenzen) auszutauschen, beispielsweise den Ertrag oder Wertzuwachs eines bestimmten Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz, in eine bestimmte Fremdwährung oder in einen «Korb» aus Wertpapieren investiert wurde, die einem bestimmten Index entsprechen. Swaps bieten die Möglichkeit, bestehende Long-Positionen abzusichern.

Währungsswaps sind Verträge, in denen zwei Parteien vereinbaren, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist ein nicht standardisierter Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, zwei Währungen zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festgelegten Wechselkurs auszutauschen. Diese Geschäfte werden als ausserbörsliche Transaktionen («Over-the-Counter»- bzw. OTC-Transaktionen) mit genehmigten Gegenparteien abgeschlossen; das Verlustrisiko ist dabei unbegrenzt, falls die Währung, für die eine Short-Position besteht, gegenüber der Long-Währung so stark an Wert gewinnt, dass die Long-Währung wertlos wird.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Zertifikate, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einen bestimmten Betrag eines Wertpapiers zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Falls der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann das Wertpapier zum Ausübungspreis gekauft und mit einem Gewinn wieder verkauft werden. Andernfalls verfällt der Optionsschein einfach oder bleibt ungenutzt. Optionsscheine notieren an Optionsbörsen und werden unabhängig von dem Wertpapier gehandelt, mit dem sie ausgegeben wurden.

ABSICHERUNG

Gemäss den Bestimmungen des Prospekts kann der Fonds (ohne dazu verpflichtet zu sein) Währungsabsicherungsgeschäfte für Klassen eingehen, die nicht auf die Basiswährung lauten, um sich gegen den Rückgang der Werte einer oder mehrerer Klassen des Fonds infolge von Änderungen der Wechselkurse abzusichern. Alle Absicherungsgeschäfte werden eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sein. Daher werden Währungsengagements verschiedener Klassen nicht kombiniert oder miteinander verrechnet, und Währungsengagements von Vermögenswerten des Fonds werden nicht verschiedenen Klassen zugewiesen. Daher werden die Kosten, Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften ausschliesslich der betreffenden Klasse zugerechnet.

WERTPAPIERLEIHVERTRÄGE, PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE

Das ICAV schliesst in Bezug auf den Fonds keine Wertpapierleihverträge, Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte ab.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Allgemeines

Der Index ist ein Aktienindex und stellt einen Teilbereich des MSCI World ex EMU Index (der „**Stammindex**“) dar, der vom internationalen Indexanbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf EUR lautet. Der Index umfasst internationale Aktien (mit Ausnahme der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion) mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, wie im Factsheet zum Stammindex ausführlicher beschrieben; dieses ist verfügbar unter: <https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search>.

Der Index wird vierteljährlich (im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres) überprüft. Der Index wird halbjährlich im Mai und November eines jeden Jahres neu ausgerichtet, und die Grenzwerte für grosse und mittlere Marktkapitalisierungen werden neu gewichtet. Die Häufigkeit der

Neuausrichtung wird minimale Auswirkungen auf die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Fonds haben, da nicht zu erwarten ist, dass durch eine mögliche Neuausrichtung eine häufigere Umschichtung von Fondspositionen erforderlich wird, als dies bei einem statischen Index der Fall wäre.

Der Index wendet die Methode „MSCI Global Low Carbon Target“ auf den Stammindex an. Die MSCI Global Low Carbon Target Indizes helfen Anlegern, potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft über zwei CO₂-Risiken zu steuern: CO₂-Emissionen und fossile Brennstoffreserven. Das Ziel des Index ist es, ein geringeres CO₂-Risiko als der Stammindex widerzuspiegeln, indem Unternehmen mit geringen CO₂-Emissionen im Verhältnis zum Umsatz sowie Unternehmen mit geringen potenziellen CO₂-Emissionen pro Dollar Marktkapitalisierung übergewichtet werden.

Der Indexanbieter zieht den Stammindex als Anlageuniversum heran und stützt sich auf ESG-bezogene CO₂-Kennzahlen von MSCI ESG Research Inc., um das CO₂-Risiko der einzelnen Indexkomponenten in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen und ihre potenziellen CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven zu messen. Unter Anwendung eines Optimierungsprozesses stellt der Indexanbieter den Index anschliessend halbjährlich zusammen, wobei folgende Ziele, Ausschlüsse und Beschränkungen gelten:

- Unternehmen, die in Geschäftstätigkeiten involviert sind, die gegen bestimmte soziale Normen verstossen (wie in der Methodik des Index unten beschrieben), werden ausgeschlossen;
- Minimierung des CO₂-Risikos unter Einhaltung eines Tracking Error von höchstens 0,50% (50 Basispunkte) gegenüber dem Stammindex;
- Beschränkung der maximalen Gewichtung einer Indexkomponente auf das 20-Fache ihrer Gewichtung im Stammindex;
- Abweichung der Gewichtungen der Länder im Index von höchstens +/-2% gegenüber den Ländergewichtungen im Stammindex;
- Die obigen Vorgaben für die Ländergewichtung gelten separat auch für chinesische A-Aktien, die über Stock Connect angeboten werden, und zwar zusätzlich zu den Ländergewichtungsvorgaben, die für China gelten;
- Abweichung der Gewichtungen der Sektoren im Index von höchstens +/-2% gegenüber den Sektorgewichtungen im Stammindex, mit Ausnahme des Energiesektors, für den keine Beschränkung gilt.

Der Index wird mithilfe des Barra Open Optimizer in Verbindung mit dem jeweils relevanten Barra-Aktienmodell erstellt. Zur Optimierung des Index werden der Stammindex als Anlageuniversum und die oben aufgeführten Ziele und Beschränkungen verwendet. Nach der Optimierung werden alle Wertpapiere, deren Gewichtung weniger als ein Zehntel der Mindestgewichtung des Stammindex beträgt, ausgeschlossen. Ihre Gewichtung wird anschliessend anteilig auf die verbleibenden Wertpapiere verteilt. Auf diese Weise entsteht der Index.

Es wird nicht erwartet, dass die Zusammensetzung des Index in dem Masse geändert wird, dass eine Nachbildung innerhalb der standardmässigen OGAW-Anlagebeschränkungen nicht mehr möglich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschliesslich Informationen zu dem Verfahren, das der Indexsponsor anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind der nachfolgend genannten Website zu entnehmen. Der Investmentmanager überwacht die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen. Sobald der Investmentmanager feststellt, dass die Gewichtung eines bestimmten Titels im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, bemüht er sich, diese Position abzustossen oder das Engagement des Fonds in diesem Titel zu verringern, um sicherzustellen, dass der Fonds sich jederzeit innerhalb der zulässigen Anlagebeschränkungen bewegt und die Auflagen der OGAW-Richtlinien erfüllt.

Indexmethode

Die Methode des Indexaufbaus (Tickernummer 724789) wird auf der Website von MSCI erläutert: <https://www.msci.com/index-methodology>

Weitere Informationen über den Index finden Sie unter:

<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/low-carbon-indexes>

Index-Factsheet

Das Index-Factsheet ist auf der Website von MSCI verfügbar.

<https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search>

Veröffentlichung des Indexwerts:

Der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar:

<https://www.msci.com/end-of-day-data-search>

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung:

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index ist auf der Website von MSCI verfügbar:

<https://www.msci.com/constituents>

RISIKOMANAGEMENT

Wie oben angegeben kann der Fonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements DFI verwenden. Der Investmentmanager hat bei der Berechnung des Gesamtengagements, das aus der Verwendung von DFI entsteht, einen Commitment-Ansatz («Commitment Approach») zugrunde gelegt. Das Gesamtengagement des Fonds bezüglich der Verwendung von DFI darf sein Gesamtnettvermögen nicht überschreiten.

Der Commitment Approach wird berechnet, indem die DFI-Position basierend auf dem Marktwert des Basiswertes in eine gleichwertige Position umgewandelt wird. Wenn DFI zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, wird das Engagement der DFI berechnet und anschliessend mit dem abgesicherten Instrument verrechnet.

ANLAGERISIKEN

Die Anlage im Fonds ist mit einem gewissen Mass an Risiko verbunden, darunter die im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschriebenen Risiken. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Aktien den Prospekt und diese Ergänzung sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Falls der Fonds DFI verwendet, kann sich das Risikoprofil des Fonds erhöhen. Informationen zu den Risiken, die mit der Verwendung von DFI verbunden sind, finden Sie in den nachfolgenden Angaben zu spezifischen Risiken. Bitte lesen Sie auch die Informationen unter «*Derivaterisiko*» im Abschnitt «*Risikoinformationen*» des Prospekts.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise einen relativ hohen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Darüber hinaus kann der Fonds seine Anlagen auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Wenn der Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen Wirtschaftssektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen

Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den der Fonds seine Anlagen konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was für den Fonds ungewöhnlich hohe Zu- oder Abflüsse von Barmitteln zur Folge hätte. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Währungsrisiko

Der Fonds investiert möglicherweise in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken, die auf diese Währungen lauten. Der Fonds kann in eigenem Ermessen in Devisenkontrakte investieren, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu reduzieren, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies durch diese Kontrakte tatsächlich erreicht wird. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise zunichtemachen.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Um Renditen in Übereinstimmung mit dem Index zu erzielen, kann der Fonds – obwohl die maximale Gewichtung der einzelnen Komponenten des Stammindeks anschliessend bei Erstellung des Index auf 5% beschränkt ist – in bestimmte zulässige Wertpapiere investieren, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind und gehandelt werden («Stock-Connect-Wertpapiere»); diese Anlagen erfolgen durch das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelte Wertpapierhandels- und Clearingprogramm zur Schaffung eines gegenseitigen Marktzugangs zwischen der SEHK und der SSE (zusammen als «Stock Connect» bezeichnet). Der Fonds kann ausgewählte, an der SSE notierte Wertpapiere über die Handelsverbindung zwischen der SEHK und HKSCC handeln und abwickeln (ein solcher Handel kann als „Northbound“ bezeichnet werden).

Für Anleger, die über Stock Connect in Stock-Connect-Wertpapiere investieren, gelten keine individuellen Anlagequoten. Zudem gelten für sie keine Haltefristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen des Fonds auswirken können. Insbesondere sollte beachtet werden, dass sich Stock Connect noch in der Anfangsphase befindet. Weiterentwicklungen des Programms sind wahrscheinlich, und es ist ungewiss, ob und wie solche Entwicklungen die Anlagen des Fonds einschränken oder beeinflussen können.

Zudem wurde bisher nicht erprobt, wie die Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China („VRC“) sowie die Bestimmungen, Grundsätze oder Leitlinien, die bei Bedarf von einer Aufsichtsbehörde, die Stock Connect und Aktivitäten im Zusammenhang mit Stock Connect reguliert (darunter die China Securities Regulatory Commission („CSRC“), die People's Bank of China, die State Administration of Foreign Exchange, die Securities and Futures Commission, die Hong Kong Monetary Authority oder andere Aufsichtsbehörden, Einrichtungen oder Behörden, die für die Rechtsprechung in Bezug auf Stock Connect oder die Überwachung oder Beaufsichtigung von Stock Connect zuständig sind), oder von Börsen, Clearingsystemen oder anderen Rechtsträgern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Stock Connect erbringen (darunter die SEHK und deren jeweilige Tochtergesellschaften, HKSCC, die SSE oder ChinaClear), veröffentlicht oder angewandt werden (die „Stock-Connect-Vorschriften“), in Bezug auf Stock Connect oder Aktivitäten, die sich aus Stock Connect ergeben, angewandt oder ausgelegt werden, und auch ihre künftige Anwendung ist ungewiss.

Vorschriften des Heimatmarktes

Ein Grundprinzip des Wertpapierhandels über Stock Connect ist, dass für Anleger von Stock-Connect-Wertpapieren die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere gelten. Der Heimatmarkt der Stock-Connect-Wertpapiere ist Festlandchina. Daher sollten Anleger von Stock-Connect-Wertpapieren die Wertpapiervorschriften in Festlandchina, die Zulassungsvorschriften der SSE sowie andere Bestimmungen und Vorschriften in Festlandchina beachten. Bei einem Verstoss gegen die Vorschriften der SSE oder andere gesetzliche Bestimmungen der VRC ist die SSE befugt, eine Untersuchung durchzuführen, und kann von Börsenteilnehmern der SEHK verlangen, Informationen über Anleger, zu denen auch der Fonds gehören kann, zur Verfügung stellen und die SSE bei der Untersuchung zu unterstützen.

Für den Handel mit Stock-Connect-Wertpapieren gelten jedoch weiterhin auch bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen Hongkongs.

Aussetzung, Einschränkung und Einstellung des Betriebs von Stock Connect

Die SEHK (oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) kann unter bestimmten, in den SEHK-Vorschriften definierten Umständen, das Order-Routing und damit verbundene unterstützende Dienstleistungen für den gesamten Northbound-Handel von Stock-Connect-Wertpapieren oder einen Teil davon vollständig oder teilweise aussetzen oder einschränken; die Dauer und Häufigkeit solcher Aussetzungen oder Einschränkungen legt die SEHK nach eigenem Ermessen fest. Die SEHK kann nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung die Betriebszeiten und Modalitäten von Stock Connect vorübergehend oder dauerhaft ändern, wenn sie dies aufgrund von betrieblichen Erfordernissen, widrigem Wetter, Notfällen oder aus anderen Gründen für angemessen hält. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) die Erbringung von Northbound-Handelsdienstleistungen über Stock Connect dauerhaft einstellen.

Aussetzung des Handels mit A-Aktien und H-Aktien

Falls für H-Aktien mit entsprechenden als Stock-Connect-Wertpapieren akzeptierten A-Aktien der Handel an der SEHK ausgesetzt wird, jedoch für die Stock-Connect-Wertpapiere keine Aussetzung des Handels an der SSE erfolgt, steht gemäss den Vorschriften der SEHK der Service der Weiterleitung von Verkaufs- und Kaufaufträgen für Stock-Connect Wertpapiere an die SSE zwecks Ausführung normalerweise weiterhin zur Verfügung. Die SEHK kann diesen Service jedoch nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung einschränken oder aussetzen.

Eigentumsrecht

Das Hongkonger Recht erkennt das Eigentumsrecht der Anleger an Aktien an, die ihr Broker oder ihre Depotstelle im zentralen Clearing- und Abwicklungssystem für sie hält. Diese Anerkennung dürfte gleichermaßen für Stock-Connect-Wertpapiere gelten, die der betreffende Clearing-Teilnehmer über die HKSCC für Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren hält. In der VRC (wo Stock-Connect-Wertpapiere in einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Wertpapierdepot registriert werden) sehen zudem die Bestimmungen zum Pilotprogramm Stock Connect («Several Provisions on the Pilot Program of Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect», veröffentlicht von der CSRC zur Regulierung der Einführung und des Betriebs von Stock Connect) ausdrücklich vor, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber fungiert und Anleger aus Hongkong sowie ausländische Investoren die mit den Stock-Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Interessen haben. Somit scheinen die Aufsichtsbehörden zu beabsichtigen, dass Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren (einschliesslich des Fonds) auch Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren nach den Gesetzen der VRC haben sollten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Da es sich bei Stock Connect um eine neue Initiative handelt, sind die entsprechenden Regelungen möglicherweise mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Zudem haben Anleger aus Hongkong und ausländische Investoren (einschliesslich der jeweiligen Fonds) zwar möglicherweise Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren, sie müssen jedoch über HKSCC als Nominee handeln, um diese Rechte gemäss den Bestimmungen der HKSCC durchzusetzen.

Bei einer Insolvenz der HKSCC dürften die Stock-Connect-Wertpapiere nicht unter die Konkursmasse der HKSCC fallen. Das Insolvenzverfahren richtet sich nach den Gesetzen Hongkongs, und es steht zu erwarten (ist jedoch nicht gewiss), dass ChinaClear und die Gerichte der VRC die Befugnis des nach Hongkonger Recht ordnungsgemäss bestellten Konkursverwalters in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere anerkennen werden.

Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger

Die Gesetze der VRC sehen eine Obergrenze für die Anzahl der Aktien, die ein einzelner ausländischer Investor an einem einzelnen in der VRC börsennotierten Unternehmen halten darf, sowie eine Obergrenze für die Summe der Beteiligungen aller ausländischen Investoren an einem einzelnen in der VRC börsennotierten Unternehmen vor. Diese Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger können auf aggregierter Basis angewendet werden (d. h. sie gelten ggf. sowohl für im Inland als auch für im Ausland begebene Aktien desselben börsennotierten Unternehmens, unabhängig davon, ob die betreffenden Beteiligungen über den Northbound-Handel oder andere Anlagekanäle erworben wurden). Derzeit liegt die Obergrenze für die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Investors bei 10% der Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens, und die aggregierte Obergrenze für die Summe der Beteiligungen ausländischer Investoren liegt bei 30% der Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens. Diese Obergrenzen können sich im Laufe der Zeit ändern.

Bei einer Überschreitung der Obergrenzen für die Beteiligungen ausländischer Anleger wird die SSE die SEHK benachrichtigen. Daraufhin wird die SEHK nach dem Last-in-First-out-Prinzip die relevanten Transaktionen identifizieren und die jeweiligen Börsenteilnehmer dazu auffordern, von den betreffenden Anlegern (zu denen auch ein Fonds gehören kann) den Verkauf der Aktien innerhalb der von SEHK festgelegten Frist zu verlangen. Falls die betreffenden Anleger ihre Aktien nicht veräussern, sind die Börsenteilnehmer verpflichtet, die Aktien dieser Anleger gemäss den Bestimmungen von Stock Connect zwangsweise zu verkaufen.

Taxonomie

Es gibt keine Mindestvorgabe dafür, dass es sich bei den dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel handeln muss, die mit der EU-Taxonomie konform sind (0%).

Die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gemäss der EU-Taxonomie findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Indexrisiko

Die Fähigkeit des Fonds, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Fonds und des Index zu erreichen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen der Zusammensetzung des Index, Cashflows in den und aus dem Fonds sowie Gebühren und Aufwendungen des Fonds beeinträchtigt werden. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite möglichst präzise nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Fonds möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

Indexnachbildungsrisiko

Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht kein Finanzinstrument die genaue Reproduktion oder Nachbildung der Renditen des Index. Änderungen bei den Anlagen des Fonds und Neugewichtungen des relevanten Index können

verschiedene Transaktionskosten (auch in Bezug auf die Abwicklung von Devisengeschäften), Betriebskosten oder Ineffizienzen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Nachbildung der Performance eines Index durch den Fonds auswirken können. Ausserdem wird die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios des Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Anlagerisiko

Es ist möglich, dass ein Aktionär den gesamten in den Fonds investierten Kapitalbetrag verliert. Der Wert der im Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder sinken, was manchmal schnell und unerwartet geschieht. Eine Anlage im Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien kann durch Steuern verringert werden, die für den Fonds entstehen, darunter Steuern in den Rechtsordnungen, in denen der Fonds investiert. Der Fonds kann nach den Bestimmungen relevanter Doppelbesteuerungsverträge oder -abkommen von verringerten Dividendenquellensteuern profitieren, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies der Fall sein wird. Weitere Informationen zur anwendbaren steuerlichen Behandlung des ICAV und des Fonds finden Sie im Abschnitt „Steuerinformationen“ des Prospekts.

Risiko durch Sicherheitenverwaltung

Das ICAV kann Sicherheiten stellen oder entgegennehmen, wie im Abschnitt „Politik bezüglich Sicherheiten“ des Prospekts angegeben. Gestellte Sicherheiten können operativen Risiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken, Verwahrungsrisiken und rechtlichen Risiken unterliegen. Weitere Informationen darüber, welche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten bestehen, finden Sie in den Abschnitten «Risikoinformationen – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte», «Wertpapierleiherisiko», «Pensionsgeschäfte» und «Sicherheitenrisiko» des Prospekts.

ANLEGERPROFIL

Bei den Anlegern, die in den Fonds investieren, handelt es sich voraussichtlich um private und professionelle Anleger oder zulässige Gegenparteien (gemäss den Ausführungen in der MiFID-II-Richtlinie), die eine mittelfristige Rendite aus ihrer Anlage anstreben, ein Engagement in Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern aufbauen möchten und bereit sind, die mit einer Anlage dieses Typs verbundenen Risiken zu akzeptieren. Basierend auf der Struktur und der Zusammensetzung des Index wird im Allgemeinen erwartet, dass die Volatilität des Fonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, mittel bis hoch ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für folgende Aktienklassen eine Dividende zu erklären:

- (USD) A-acc
- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Der den vorstehend genannten Aktienklassen zurechenbare Nettoertrag bleibt im Fonds und der Wert dieser Aktien erhöht sich entsprechend.

Der Verwaltungsrat kann Dividenden aus folgenden Beträgen erklären:

- (i) dem Nettoertrag; und/oder
- (ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste,

Aktienklassen, deren Bezeichnung ein „dis“ aufweist.

bezüglich jedes sechsmonatigen Zeitraums, der am 31. Dezember und am 30. Juni endet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende des relevanten Zeitraums. Solche Dividenden werden innerhalb von zwei Kalendermonaten nach der Erklärung ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen die Häufigkeit von eventuellen Dividendenausschüttungen für ausschüttende Aktien zu erhöhen oder zu verringern. Im Falle einer Änderung der Politik werden vollständige Angaben dazu in einer aktualisierten Ergänzung offengelegt und die Aktionäre werden im Voraus darüber benachrichtigt.

Dividenden werden über die Abrechnungssysteme, über die die Aktien gehalten werden, an die Aktionäre ausgezahlt. Der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste, die bezüglich der relevanten Klasse zur Ausschüttung verfügbar sind, werden in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht ermittelt und es werden durchgehend allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze angewendet.

Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Massnahme seitens des ICAV nötig wäre.

Weitere Informationen sind im Abschnitt «Ausschüttungen» des Prospekts enthalten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts gelesen werden.

Bezüglich der Aktienklassen des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen:

Aktienklasse	Maximale pauschale Verwaltungskommission p. a.	Jährliche maximale Pauschalgebühr für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Klasse «A»	0,180%	k.A.
Klasse «I-A1»	0,180%	k.A.
Klasse «I-A2»	0,180%	k.A.
Klasse «I-A3»	0,180%	k.A.
Klasse «I-X»	0,000%	k.A.
Klasse «I-B»	0,090%	0,090%

Bei der Gründung des Fonds fallen voraussichtlich Aufwendungen von höchstens 10.000 EUR an, die vom Fonds getragen und über das erste Geschäftsjahr des Fonds (oder über einen kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle nach eigenem Ermessen festlegen kann) abgeschrieben werden.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie werden von der Verwahrstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet und auf der Website veröffentlicht.

ZEICHNUNGEN

Der Fonds bietet die folgenden Klassen an:

- (USD) A-acc
- (USD) I-A1-acc
- (USD) I-A2-acc
- (USD) I-A3-acc
- (USD) I-B-acc
- (USD) I-X-acc
- (hedged to EUR) I-B-acc

Die unten aufgeführten Klassen werden ab dem Erstaussgabezeitraum zu einem Erstaussgabepreis mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren erstmals verfügbar sein. Der Erstaussgabepreis kann auf Grundlage der verbundenen Index-Variante wie folgt berechnet werden:

Klasse	Erstaussgabepreis
Klasse «A»	100 USD
Klasse «I-A1»	100 USD
Klasse «I-A2»	100 USD
Klasse «I-A3»	100 USD
Klasse «I-X»	100 USD
Klasse «I-B»	100 USD (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung)

Um Aktien zum Schluss des Erstaussgabezeitraums zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Handelsschluss (irische Ortszeit) am Schliessungsdatum eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).
- (b) Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstaussgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag des Erstaussgabezeitraums erfolgen.

Die Abrechnung der während des Erstaussgabezeitraums gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag des Erstaussgabezeitraums, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag des Erstaussgabezeitraums eingegangen ist.

Die Abrechnung der nach dem Erstaussgabezeitraum gezeichneten Aktien erfolgt am Abrechnungstag, unter dem Vorbehalt, dass die Abrechnung früher stattfinden kann, wenn die Gegenleistung für die betreffenden Aktien vor dem Abrechnungstag eingegangen ist.

Nach dem Erstaussgabezeitraum werden Aktien in jeder Klasse an jedem Handelstag zum handelbaren NIW ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Um Aktien an einem Handelstag zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Ein ordnungsgemäss ausgefüllter Zeichnungsantrag, der die Antragsanforderungen

insbesondere im Hinblick auf die vollständigen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt, muss vor dem Annahmeschluss (irische Ortszeit) am relevanten Handelstag eingehen (im Falle einer Erstzeichnung muss das Original nachgereicht werden).

- (b) Bei Barzeichnungen müssen spätestens am Abrechnungstag des Erstausgabezeitraums geeignete, frei verfügbare Zeichnungsgelder eingehen und bei Zeichnungen gegen Sachwerte muss die Lieferung der Wertpapiere spätestens am Abrechnungstag erfolgen.

Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, falls das Originalantragsformular und die erforderliche Begleitdokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche unmittelbar anschliessend auf dem Postweg eingehen.

Folgezeichnungen können bei der Verwaltungsstelle entweder per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingereicht werden, wenn alle laufenden Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Aktien der Klasse (USD) Seeding I-A1-acc (die „**Seeding-Klasse**“) wurden aufgelegt, um Anlegern Frühphasen-Investitionen zu ermöglichen. Die Seeding-Klasse wird für Anlagen geschlossen, wenn 300 Mio. EUR (oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung) oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegter Betrag in die Seeding-Klasse investiert worden ist.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettozeichnungen auf den Wert der entsprechenden Zeichnung zu erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Zeichnungspreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei Nettozeichnungsanträgen wird der entsprechende Betrag dem Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hinzugerechnet. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

RÜCKNAHMEN

Aktionäre des Fonds können die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag zum jeweiligen handelbaren NIW beantragen, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren (im Einklang mit den geltenden Vorschriften), vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts ein schriftlicher, vom Aktionär unterschriebener Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingeht. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax oder bei elektronischen Anweisungen nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Aktionärs erfolgt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag.

Wenn ein Aktionär seine Aktien der Seeding-Klasse vollständig zurückgibt, kann er Seeding-Aktien nicht erneut zeichnen. Er kann jedoch Zeichnungen der verbleibenden Aktienklassen des Fonds vornehmen.

Verwässerungsschutzgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% auf Transaktionsbasis im Falle von Nettorückkäufen auf den Wert des entsprechenden Rückkaufs zu

erheben. Die Berechnung dieses Werts dient der Festlegung eines Rücknahmepreises zur Deckung der Handelskosten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Festlegung im Interesse des Fonds liegt. Bei Nettorückkaufanträgen wird der entsprechende Betrag von dem Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, abgezogen. Derartige Beträge werden auf das Konto des Fonds eingezahlt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, im Falle aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktunterbrechungen usw.) vorübergehend eine Verwässerungsschutzgebühr von über 2% zu erheben, sofern der Verwaltungsrat stichhaltig begründen kann, dass diese für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ ist und im Interesse der Aktionäre liegt. Diese Verwässerungsschutzgebühr wird nach der vom Verwaltungsrat festgelegten Methode berechnet. Die Aktionäre werden auf den üblichen Wegen über die Einführung und das Ende der vorübergehenden Massnahmen informiert.

UMTAUSCH

Informationen für Aktionäre zum Umtausch von Aktien sind unter «Umtausch» im Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» des Prospekts enthalten.

BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Methode für die Bewertung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts ausführlich dargelegt. Abgesehen von diesen Bestimmungen wird jeder Vermögenswert des Fonds auf Grundlage des letztgehandelten Kurses am betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss an diesem Markt an jedem Handelstag bewertet.

RISIKOFAKTOREN

Klassen mit Währungsabsicherung

Schwankungen zwischen der Währung einer Klasse mit Währungsabsicherung und der Währung der Titel eines zugrunde liegenden Index können durch den Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte verringert werden. Der Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte muss die Kursbewegungen der Titel des zugrunde liegenden Index während des Monats nicht berücksichtigen. Demzufolge besteht unter Umständen ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index unter Umständen nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE FÜR DEN INDEX

DIESER FONDS WIRD VON MSCI LTD („MSCI“) ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIEEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN BZW. DER

EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ERMITTELT, ERARBEITET UND BERECHNET WERDEN. FÜR KEINE DER MSCIPARTEIEN BESTEHT EINE VERPFLICHTUNG, DIE ANFORDERUNGEN DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON BEI DER ERMITTLUNG, ERARBEITUNG ODER BERECHNUNG DER MSCINDIZES IN BETRACHT ZU ZIEHEN. DIE MSCIPARTEIEN SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES EMISSIONSZEITPUNKTS, DER KURSE ODER DER ANZAHL DER ZU BEGEBENDEN AKTIEN DIESES FONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, AUF DEREN BASIS DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD BZW. DES GEGENWERTS, GEGEN DEN DIESER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD, NOCH HABEN DIE MSCIPARTEIEN DARAN MITGEWIRKT. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCIPARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

FÜR DIE EINBEZIEHUNG IN DIE MSCINDIZES ODER DEREN BERECHNUNG BENUTZT MSCI ZWAR INFORMATIONEN, DIE NACH ANSICHT VON MSCI AUS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN STAMMEN, DOCH GARANTIERT KEINE DER MSCIPARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCINDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN, UND SIE ÜBERNEHMEN KEINE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG. KEINE DER MSCIPARTEIEN GIBT IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN EIGENTÜMERN DES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG EINES MSCINDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCIPARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ODER IN BEZUG AUF FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER MSCINDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT KEINE DER MSCIPARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGEND EINER ART, UND DIE MSCIPARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM HINBLICK AUF MSCINDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. INSBESONDERE SIND DIE MSCIPARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE UND SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN HAFTBAR, AUCH DANN NICHT, WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS, PRODUKTS ODER FONDS BZW. SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN SIND NUR DANN BERECHTIGT, MSCIMARKENNAMEN, -HANDELS- ODER -DIENSTLEISTUNGSMARKEN ZUM SPONSORING, ZUR UNTERSTÜTZUNG, ZUR VERMARKTUNG ODER BEWERBUNG DIESES WERTPAPIERS ZU NUTZEN ODER SICH DARAUF ZU BEZIEHEN, WENN SIE IM VORFELD MIT MSCI ABGEKLÄRT HABEN, OB DAFÜR DIE GENEHMIGUNG VON MSCI EINZUHOLEN IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON MSCI EINE VERBINDUNG MIT MSCI GELTEND MACHEN.

1. ANHANG II

2. **Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

3. **Name des Produkts:**

4. UBS (Irl) Fund Solutions II ICAV – MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Index Fund

5. **Unternehmenskennung (LEI-Code):**

6. 549300EFWLZ32SXNFS83

7. **Ökologische und/oder soziale Merkmale**

8.

9. **Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen.]*

10. Ja

11. Nein

12. Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

13. Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

14. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

15. mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

16. in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

17. mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

18.

19. mit einem sozialen Ziel

20. Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

22. Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

21. _____ %

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.


Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



23.	<p>24. Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? <i>[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]</i></p>
25.	<p>26. Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzwert»). Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:</p> <p>27. • Nachbildung eines Referenzindex, wobei das Nachhaltigkeitsprofil besser ist als beim Stammindex (d. h. höhere ESG-Bewertung)</p> <p>28. • geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)</p> <p>29. Der Index, der für die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen Merkmale als Referenzwert bestimmt wurde, ist der MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Total Return Net.</p> <p>30.</p>
31.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
32.	<p>33. Die oben genannten ESG-Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:</p> <p>34. • ESG Quality Score des Fonds</p> <p>35. • Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2, MSCI)</p> <p>36.</p>
37.	<ul style="list-style-type: none"> • Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? <i>[Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]</i>
38.	<p>39. Das Finanzprodukt strebt nachhaltige Investitionen an und legt zu diesem Zweck mindestens 90% seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind. Das Ziel der MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Indizes besteht darin, die Performance einer Anlagestrategie abzubilden, bei der durch die Neugewichtung der Freefloat-Marktkapitalisierung auf der Grundlage bestimmter ESG-Kennzahlen ein höheres Engagement in Unternehmen mit einem robusten ESG-Profil angestrebt wird. Gleichzeitig muss ein positiver Trend zur Verbesserung dieses Profils erkennbar sein. Andere Unternehmen werden auf der Grundlage verschiedener ESG- und Klimawandelkriterien hingegen ausgeschlossen.</p> <p>40. MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Instrumente bereit, mithilfe derer Anleger Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können. MSCI Climate Change Metrics unterstützt Anleger bei der Erreichung diverser Ziele, wie z. B. Messung und Handhabung des Klimarisikos, Umsetzung emissionsarmer und von fossilen Brennstoffen freier Strategien, Abstimmung mit Temperaturpfaden und Einbeziehung</p>

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<p>von klimabezogenem Research, in ihre Risikomanagementprozesse, insbesondere durch die Analyse von Klimaszenarien im Hinblick auf Übergangs- wie auch physische Risiken.</p> <p>41.</p> <p>42.</p>
3.	<ul style="list-style-type: none"> Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? <i>[Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]</i>
4.	<p>45. Dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.</p> <p>46.</p>
7.	<p>48. <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]</i></p>
9.	<p>50. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind</p> <p>51. Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.</p> <p>52. Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversy Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.</p> <p>53. Das Finanzprodukt schliesst Anlagen in Unternehmen aus, die direkt an der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streumunition und/oder Antipersonenminen, Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen beteiligt sind.</p> <p>54.</p>
55.	<p>56. <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]</i></p>
57.	<p>58. Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang</p>

	<p>mit dem Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.</p> <p>59. https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+Controversies+Executive+Summary+Methodology+-+July+2020.pdf/b0a2bb88-2360-1728-b70e-2f0a889b6bd11</p> <p>60.</p>
61.	<p>62. <i>[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]</i></p> <p>63. <i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p>64. <i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p>65. <i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>
66.	67. 68.
<p>69. </p>	70. Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
71.	72. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <i>[Falls bei dem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist eine klare und begründete Erläuterung abzugeben, wie den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung getragen wird. Geben Sie an, wo in den gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]</i>
73.	<p>74. Ja, dieses Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.</p> <p>75. Die Indizes umfassen den MSCI ESG Controversies Score, und Emittenten, die in erheblichem Masse gegen ESG-Normen verstossen, werden frühzeitig ausgeschlossen.</p> <p>76. Mittels MSCI ESG Controversies sollen ESG-bezogene Kontroversen, in die Emittenten involviert sind, frühzeitig und einheitlich bewertet werden. Emittenten mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (Wert unter 1) werden aus den Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversies Score misst, wie stark Emittenten an wesentlichen ESG-Kontroversen beteiligt sind und wie gut sie internationale Normen und Prinzipien einhalten.</p> <p>77. Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an schwerwiegenden ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem</p>

	<p>Geschäftsbetrieb und/oder den Produkten des Unternehmens, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Prinzipien wie die des Global Compact der Vereinten Nationen sowie sein Verhalten im Hinblick auf diese Normen und Prinzipien.</p> <p>78. Das Finanzprodukt schliesst ausserdem Anlagen in Unternehmen mit direkter Beteiligung an umstrittenen Waffen (d. h. der Verwendung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, dem Transfer oder Handel von Streubomben, Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, durch nicht nachweisbare Splitter verwundende Waffen und Brandwaffen (weisser Phosphor)) sowie an Tabak, Steinkohlebergbau sowie Öl und Gas aus.</p>
79.	<p>80. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>81.</p>
82.	<p>83. Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <i>[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]</i></p>
84.	<p>85. Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das/die in diesem Anhang genannte(n) Merkmal(e) mittels Indexauswahl und passiver Anlageverwaltung zu erreichen.</p> <p>86. Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien geprüft wurde, und jede vom Indexanbieter angewandte Methode zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.</p>
87.	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
88.	<p>89. Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:</p> <p>90. Merkmal 1):</p> <p>91. Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil des Stammindex</p> <p>92. Merkmal 2):</p> <p>93. Eine geringere Kohlenstoffintensität (Scope 1 und 2) als der Stammindex (MSCI)</p> <p>94. Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.</p> <p>95. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.</p> <p>96.</p>
97.	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? <i>[Geben Sie den Satz</i>



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

	<i>an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]</i>
98.	99. Dieses Finanzprodukt legt mindestens 90% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren an, die im Index enthalten sind, und der Indexanbieter wendet auf alle im Index vertretenen Wertpapiere ESG-Ratings an. Somit ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende ESG-Rating dieses Finanzprodukts höher ausfällt als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standardindex nachbildet. 100.
101.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
102.	103. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt durch den Indexanbieter. 104. Die Analyse von MSCI beginnt mit einer Bewertung der Unternehmensführung (Corporate Governance) jedes Unternehmens und berücksichtigt dabei die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens, die Zusammensetzung und Effektivität seines Verwaltungsrats, die Effektivität seiner leistungsbezogenen Vergütungspraktiken und die Vollständigkeit seiner Rechnungslegung. Ausserdem wird das Geschäftsgebaren überwacht, einschliesslich etwaiger Kontroversen, die sich stark negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken könnten. 105.
106.	107. Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? <i>[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschliesslich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukts hinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäss den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschliesslich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmassnahmen.]</i>
108.	109. Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 90%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beträgt 20%. 110.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

111. 113. *[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]*

112.

114.

115.

116.

117.

118.

119. Investitionen

120.

121.

122.

#1
Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#1A
Nachhaltig

Sonstige
Umweltziele

#1B
Andere ökologische oder soziale Merkmale

#2
Andere

123. **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

124. **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

125. [Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]

126. Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

127. - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

128. - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

129.

130.

131.

132.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** [Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]

133.

134. Das Finanzprodukt bildet einen ESG-Index nach und kann die Wertentwicklung des Index mithilfe von Derivaten abbilden. Derivate werden nur genutzt, wenn a) das Anlageziel nicht durch Anlagen in im Index enthaltenen Titeln erreicht werden kann, insbesondere um die Performance einer Währungsabsicherung widerzuspiegeln, wenn ein Subfonds einen Index mit Währungsabsicherung nachbildet, oder b) um ein effizientes Engagement in den im Index enthaltenen Titeln zu erzielen, insbesondere wenn rechtliche oder praktische Hindernisse beim direkten Zugang zu einem Markt bestehen, auf den sich der Index bezieht.

135. Das Finanzprodukt kann verschiedene Index-Swaps (mit Ausnahme von finanzierten Swaps) abschliessen bzw. derivative Finanzinstrumente (Futures, Termingeschäfte, Währungs-Swaps, P-Notes, Optionen, Warrants und Devisentermingeschäfte) einsetzen, um den Index nachzubilden.

136.



137.

138. **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?** [Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschliesslich der grafischen Darstellung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, der Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, einer klaren Erläuterung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, einer erläuternden Beschreibung gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäss Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.]

139.

140. Der Mindestanteil der zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel liegt bei 0%.

141.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

146.

147.

148.

149.

150.

151.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



143.

144.

145.* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

152.

153.

154.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

155.

156. Nicht anwendbar.

157.



158.

159. Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 nur dann ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet.]

160.

161. Mit dem Finanzprodukt wird ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen angestrebt, wie im Abschnitt über die Vermögensallokation in diesem Anhang dargelegt.

162.



163.

164. Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst].



165.

166. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen; es wurde jedoch kein Mindestanteil für jede dieser Kategorien im Einzelnen festgelegt.


167.

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 168.	169. Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
170.	171. Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und unbewertete Instrumente, die zu Liquiditätszwecken und zur Steuerung des Portfoliorisikos in Bezug auf die Gewichtung der Benchmark gehalten werden. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, zu denen keine einschlägigen Daten vorliegen. 172.
 173.	174. Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? <i>[Fügen Sie dem Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]</i>
175.	176. Der Index, der für die Erreichung des vom Finanzprodukt beworbenen Nachhaltigkeitsziels als Referenzwert bestimmt wurde, ist der MSCI World (ex EMU) Low Carbon Target Total Return Net.
177.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
178.	179. Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. Der Index wird halbjährlich neu ausgerichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
180.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
181.	182. Die Anlagestrategie wird laufend an die Indexmethode angepasst, indem der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet und der Anlageverwalter den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzen nachbildet. 183. Der Referenzwert des Finanzprodukts wurde zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung der beworbenen Merkmale ausgewählt. 184. Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, die Rendite der Benchmark und ihre Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, so genau wie möglich und soweit sinnvoll nachzubilden. 185. Die Anlagestrategie sieht vor, den Index vollständig nachzubilden und den Tracking Error zu minimieren. Der Anlageverwalter überprüft auch nach erfolgter Auflegung des Produkts die Indexmethode, und es ist möglich, den Indexanbieter zu kontaktieren, wenn sie nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht. 186.
187.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

188.	<p>189. Der Index ist ein Aktienindex und stellt einen Teilbereich des MSCI World ex EMU Index (der „Stammindex“) dar, der vom internationalen Indexanbieter MSCI® berechnet, gepflegt und veröffentlicht wird und auf EUR lautet. Der Index umfasst globale Aktien (ohne EWU) mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.</p> <p>190.</p>
191.	<ul style="list-style-type: none"> • Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
192.	<p>193. Die Methode des Indexaufbaus finden Sie in der Ergänzung zum Fonds.</p> <p>194. https://www.msci.com/index-methodology</p> <p>195. https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search</p> <p>196. https://www.msci.com/our-solutions/indexes/low-carbon-indexes</p> <p>197.</p>
 198.	<p>199. Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>200. Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <i>[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäss Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]</i></p>
201.	<p>202. www.ubs.com/funds</p>